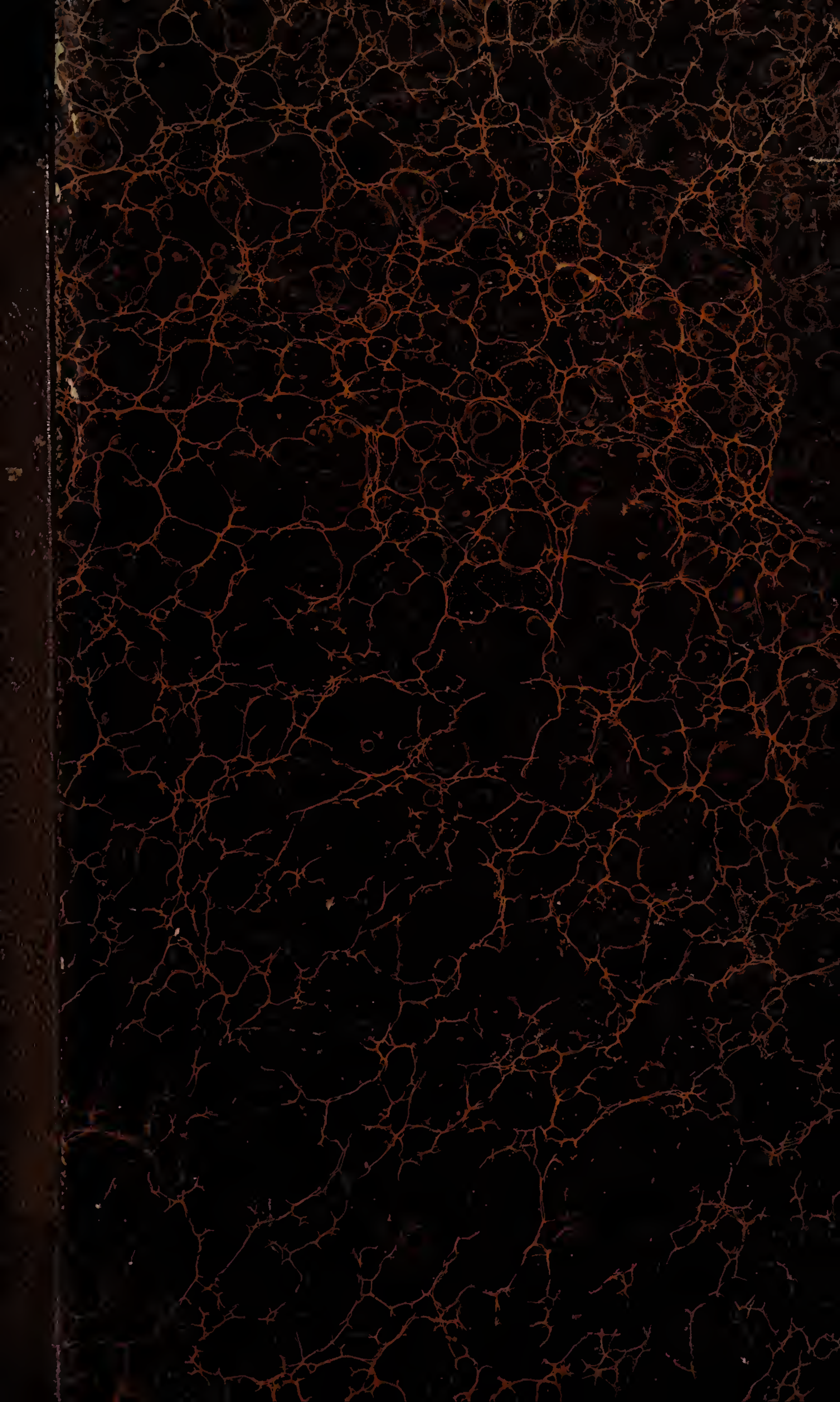
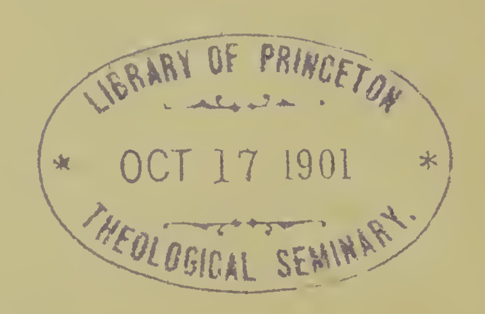
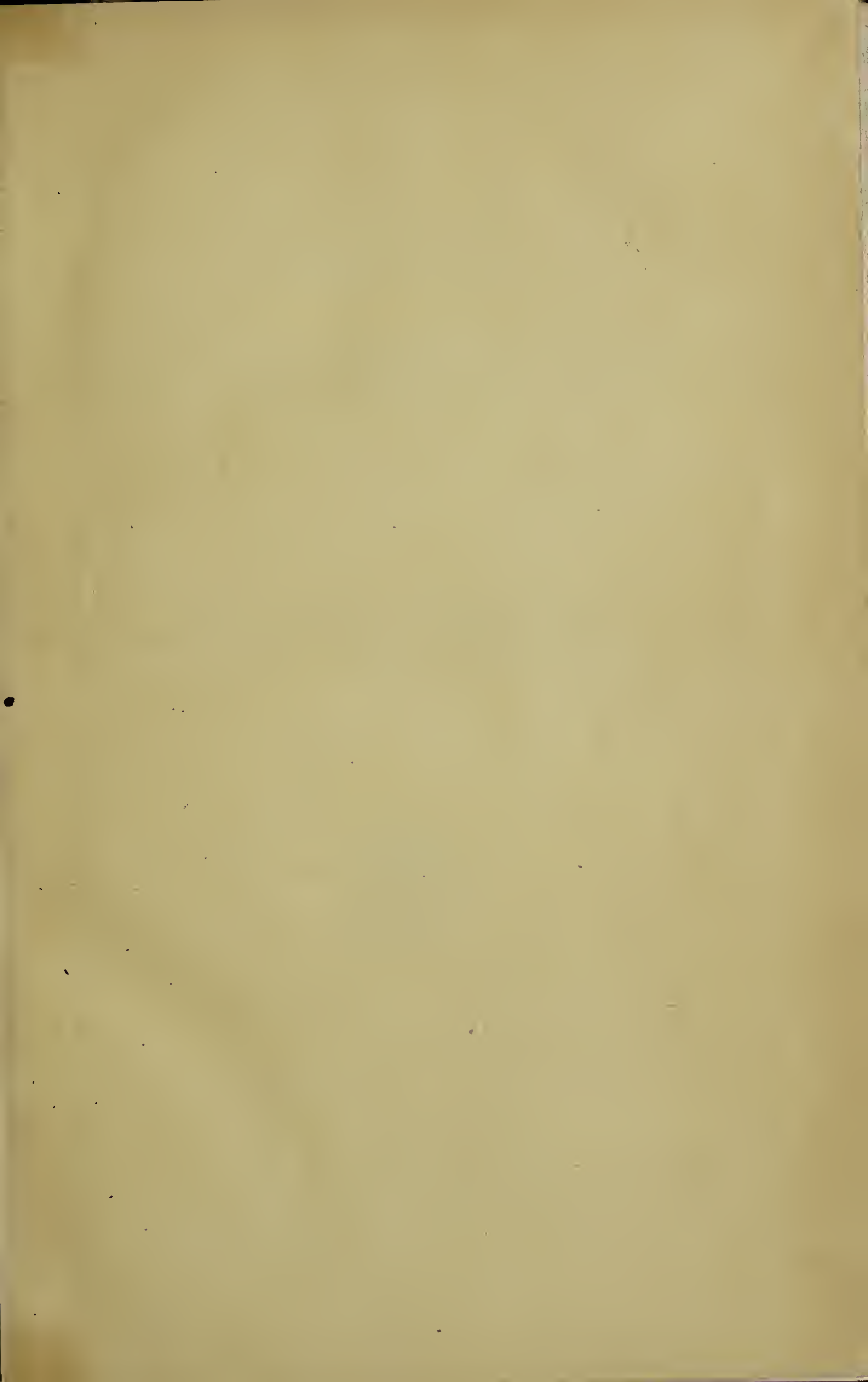
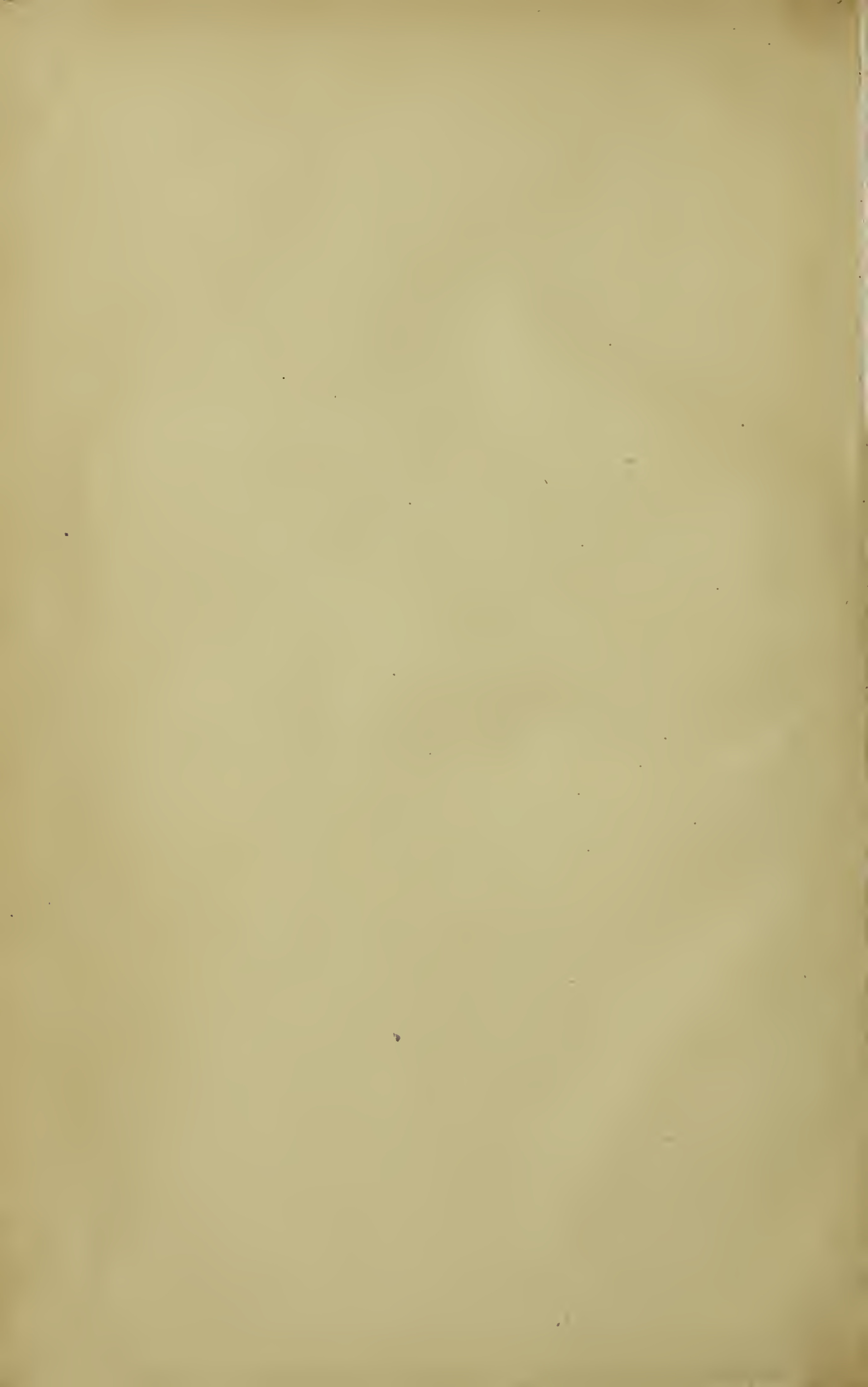



LIBRARY OF PRINCETON
OCT 17 1901
THEOLOGICAL SEMINARY.





Grundsätze reformierter Kirchenverfassung.

Von

Dr. jur. et Lic. theol. Karl Rieker
ao. Professor der Rechte an der Universität Leipzig.



Leipzig,
Verlag von C. L. Hirschfeld.
1899.

VORWORT.

Die reformierte Kirchenverfassung ist bisher von der Wissenschaft ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Das Interesse hat sich, wenigstens in Deutschland, fast ausschliesslich der Verfassung der lutherischen Kirche zugewandt; ihr sind zahlreiche Untersuchungen gewidmet worden, während es über die reformierte Kirchenverfassung, deren Geltungsgebiet doch viel grösser ist, keine Monographie gibt, die auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch erheben könnte.

Das solid gearbeitete und heute noch brauchbare Werk von *G. V. Lechler*, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation (1854), ist, wie sein Titel zeigt, eine geschichtliche, keine systematische Darstellung, beschränkt sich auch nicht auf die reformierte Kirche.

In seinem Buche über „die lutherische Kirche und die Union" hat *Stahl* in mehreren Kapiteln den Unterschied der lutherischen und der reformierten Kirchenverfassung erörtert, aber mehr theologisch dogmatisierender als historisch forschender Jurist, hat er trotz mancher treffender Bemerkungen im Einzelnen doch im Grossen und Ganzen von der reformierten Verfassung nur ein Zerrbild geliefert.

Viel tiefer als Stahl ist *Rudolf Sohm* in ihr eigentümliches Wesen eingedrungen; der Abschnitt, den er in seinem Kirchenrecht (Band I S. 634—657) der reformierten Kirchenverfassung gewidmet hat, ist unstreitig das Beste, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist; insbesondere nimmt die Darstellung den einzig richtigen Ausgangspunkt, indem sie mit einer Untersuchung des reformierten Kirchenbegriffs beginnt. Doch ist das, was hier geboten wird, nur eine kurze, in allgemeinen Zügen gehaltene geistvolle Skizze, was sich daraus erklärt, dass das Interesse auch dieses Gelehrten sich in der Hauptsache auf die lutherische Kirchenverfassung konzentriert und der reformierten sich nur nebenbei zuwendet.

So darf man, ohne dem was andere hier schon geleistet, zu nahe zu treten, wohl sagen, dass auf diesem Gebiete noch vieles, um nicht zu sagen, alles zu thun ist. Wir haben hier eine terra incognita vor uns, die für die Wissenschaft erst erobert werden muss. Das mag meiner Arbeit zur Rechtfertigung, aber auch zur Entschuldigung dienen. Die erste monografische Behandlung eines Gegenstandes vermag nicht

gleich alles zu leisten. Aber ein Anfang musste gemacht werden, eine alte Schuld der Wissenschaft abzutragen.

Im Folgenden gebe ich nicht eine Darstellung des ganzen Systems der reformierten Kirchenverfassung. Was mir vorschwebte, das war, für die reformierte Kirche etwa dasselbe zu unternehmen, was für die lutherische *Stahl* in seiner Schrift über „die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten" oder mit grösserer Objektivität *Otto Mejer* in seinen „Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments" geleistet hat: die Grundsätze, allgemeinen Grundanschauungen, treibenden Grundgedanken der reformierten Kirchenverfassung vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus darzulegen. Dass dies nicht möglich war ohne eine fortlaufende Vergleichung mit den Grundsätzen der lutherischen Verfassung, versteht sich dabei von selbst.

Wenn *Stahl* im Vorwort zur ersten Auflage der eben angeführten Schrift darüber klagt, dass zu einer Darstellung der reformierten Kirchenverfassung hier zu Lande selbst das nötige Material fehle, so habe ich das auch erfahren. Wenn es mir gelungen ist, dieses Hindernis zu überwinden und meine Darstellung auf ein umfassendes Quellenmaterial zu gründen, so habe ich dies vor allem dem günstigen Umstande zuzuschreiben, dass ich bei meiner Arbeit von allen Seiten auf das liebenswürdigste unterstützt worden bin. Insbesondere habe ich die ausserordentliche Liberalität zu rühmen, mit der ich von der Schweiz aus durch die Staatskanzleien der Kantone und von Nordamerika aus durch eine Reihe von Gelehrten mit reformierten Kirchenordnungen versehen worden bin. Es ist mir eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle allen denen, die mich durch Zusendung von Quellenmaterial oder Erteilung von Auskunft bei meiner Arbeit gefördert haben, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Dass trotz alledem besonders im ersten Teile meiner Darstellung, dem kurzen Abriss einer Geschichte der Quellen und Literatur der reformierten Verfassungslehre, manches zu berichtigen, vieles zu ergänzen sein wird, bin ich mir selbst wohl bewusst und werde jede Mitteilung, die mir in dieser Richtung von berufener Seite zukommt dankbar aufnehmen.

Es bleibt mir nur noch übrig zu bemerken, dass ich für die Darstellung der reformierten Grundsätze über Staat und Kirche meinen in der Historischen Vierteljahrsschrift von 1898 S. 370ff. veröffentlichten Aufsatz über „Staat und Kirche nach lutherischer, reformierter, moderner Anschauung" mit einigen Änderungen zu Grunde gelegt habe.

Leipzig, den 1. März 1899.

Karl Rieker.

Inhaltsübersicht.

Erster Teil: Geschichte der Quellen und Literatur der reformierten Verfassungslehre.

Zweiter Teil: Darstellung der Grundsätze reformierter Kirchenverfassung.

Druckfehler.

Seite	17	Zeile	19	von	oben	lies	accommoda, Propterea
„	26	„	2	„	unten	„	H. Delbrück.
„	46	„	2	„	oben	„	auspices
„	46	„	4	„	„	„	Religious.
„	49	„	2	„	unten	„	demselben.
„	62	„	2	„	„	„	ecclesia.
„	63	„	19	„	oben	„	cannot.
„	64	„	9	„	„	„	no hesitation.
„	66	„	17	„	„	„	no Commoun-wealth.
„	67	„	21	„	„	„	Für den lutherischen Christen
„	82	„	6	„	„	„	aufträten.
„	91	„	15	„	„	„	p. 308 (statt 307).
„	95	„	8	„	unten	„	we have.
„	99	„	5	„	oben	„	agreeable.
„	101	„	10	„	„	„	mihi (statt midi).
„	104	„	19	„	unten	„	deux (statt doux).
„	115	„	17	„	„	„	jurisdictio.
„	127	„	4	„	„	„	that (statt ttat).
„	166	„	17	„	„	„	Assembly.
„	184	„	14	„	oben	„	mais ils.

ERSTER TEIL.

Geschichte der Quellen und Literatur der reformierten Verfassungslehre.



Wir haben zunächst die Aufgabe, die wir uns gesetzt, etwas näher zu bestimmen. Wenn es sich darum handelt, die reformierte Kirchenverfassung als ein eigentümliches System von Verfassungsgrundsätzen und Verfassungseinrichtungen im Unterschied von der lutherischen darzustellen, so scheidet einmal die gesammte Kirchenverfassung im Gebiete des *Zwinglianismus* aus. Denn dieser hat keinen eigenen, vom lutherischen wesentlich unterschiedenen Typus kirchlicher Organisation hervorgebracht, den man als den spezifisch reformierten bezeichnen könnte. Wohl fehlt es ihm nicht an einem von dem lutherischen abweichenden Kirchenbegriff und an gewissen eigentümlichen Einrichtungen, aber alles das führt nicht zu einem besonderen System der Kirchenverfassung. Im Gebiet des Zwinglianismus hat sich gerade so wie in dem des Luthertums ein solches Übergewicht der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Dingen entwickelt, dass die Kirche es zu keiner eigenen Verfassung brachte und mit dem Staate zusammen Ein Ganzes, Ein geistlich-weltliches Gemeinwesen bildete. Ja, während die lutherische Kirche wenigstens an den Konsistorien und Superintendenten trotz ihres landesherrlichen Charakters wenn auch nicht ein Organ der Selbständigkeit, so doch die Gewähr einer sachgemässen Führung ihrer Angelegenheiten besass, genoss die reformierte Kirche im Gebiete des Zwinglianismus nicht einmal dieses bescheidene Mass einer eigenen Organisation. Die weltliche Obrigkeit führt als christliche das Kirchenregiment bald mit, bald ohne den Beirat der Geistlichen. [1])

---

1) Wenn auch daher der Zwinglianismus aus unserer Darstellung ausscheidet, so geschieht doch vielleicht manchem ein Dienst, wenn wir hier diejenigen Rechtsquellen anführen, aus denen die Kenntnis der gegenwärtigen Kirchenverfassung der schweizerischen Kantone im Gebiete des Zwinglianismus zu schöpfen ist, und die sämmtlich auf amtlichen Mitteilungen nach dem Stand des Jahres 1897 beruhen.

1. *Zürich:* a) Gesetz vom 20. August 1861 betr. das Kirchenwesen des Kantons Zürich (enthält in 261 Paragraphen eine vollständige Ordnung des evangelischen Kirchenwesens); abgeändert in einzelnen Paragraphen einmal durch b) Gesetz betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 20. August 1861, vom 14. Dezember 1873, und sodann durch c) Gesetz betr. die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates, vom 3. November 1895. Die unter a) und b)

Unser Gebiet verengert sich aber noch weiter dadurch, dass ausser dem Zwinglianismus auch der *Anglikanismus* ausscheidet. Dieser hat eine so eigenartige Verfassung ausgebildet, dass sie einen Typus für sich darstellt, der nicht mit der Verfassung der anderen reformierten Kirchen zusammen behandelt werden kann. Überdies hat der Anglikanismus, wie schon sein Name sagt, eine nur lokale Bedeutung erlangt, und so sind wir auch aus diesem Grunde berechtigt, hier von ihm abzusehen.[1])

---

genannten Gesetze sind zusammen mit den auf Religion und Unterricht sich beziehenden Bestimmungen der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 und anderen hier einschlagenden Gesetzesvorschriften in der vom Kirchenrat herausgegebenen Sammlung: „Das Reformierte Kirchenwesen des Kantons Zürich. Zusammenstellung der zur Zeit in Kraft stehenden Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen" Zürich 1888 enthalten.

2. *Bern:* Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, vom 18. Januar 1874.

3. *Basel-Stadt:* Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Stadt, vom 5. Januar 1874, und Gesetz betr. die Abänderung dieses Gesetzes, vom 12. November 1896, sowie Gesetz betr. die Wahl der Geistlichen der ev.-reformierten Landeskirche, vom gleichen Tage.

4. *Basel-Land* entbehrt einer das gesammte evangelische Kirchenwesen des Kantons regelnden Ordnung.

5. *Schaffhausen:* Gesetz die Kirchen-Organisation betr., vom 21. und 22. November 1854.

6. *St. Gallen:* Organisation der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen, vom 20. Juni/29. Novbr. 1892 (von der Synode beschlossen, vom Grossen Rat staatlich sanktioniert).

7. *Thurgau:* Grundgesetz betr. die Organisation der evangelischen Kirche des Kantons Thurgau, vom 3. Mai 1870.

8. *Aargau:* Organisation der ev.-reformierten Kirche des Kantons Aargau, von der Synode am 27. September 1893 beschlossen, vom Grossen Rat am 28. Mai 1894 staatlich genehmigt.

9. *Freiburg:* Kirchengesetz und Kirchenordnung für die reformierte Landeskirche des Kantons Freiburg, vom 3. Juli 1873 (ersteres ist Staatsgesetz, letztere ist von der Synode vorgelegt und vom Staatsrat genehmigt worden).

10. *Glarus:* Revidirte evangelische Kirchenordnung, vom dreifachen Landrate genehmigt den 18. Januar 1882.

11. *Appenzell ausser Rhoden*: Ordnung für die ev.-reformierte Landeskirche des Kantons Appenzell a. Rh., angenommen von 19 Kirchengemeinden den 23. September 1877, vom Kantonsrate genehmigt den 12. November 1877.

12. *Graubünden:* Kirchliche Gesetzessammlung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils. In Kraft getreten den 1. Januar 1896, vom evangelischen Kirchenrate vorgelegt, vom Kleinen Rate staatlich genehmigt den 5. November 1895.

Für das Geschichtliche verweise ich auf das treffliche Werk von *G. Finsler,* Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz 1854, für die neuere Zeit auf *Gareis und Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz, 2 Bde. 1877 und 1878.

1) Die beste Darstellung dieser Kirchenverfassung ist nicht von englischer, sondern von deutscher Seite ausgegangen: Felix *Makower*, Die Verfassung der Kirche von England. 1894.

Das was man im Unterschied von der lutherischen die spezifisch reformierte Kirchenverfassung zu nennen pflegt, hat sich lediglich im Gebiet des *Calvinismus* entwickelt. Diesem dritten Zweige des reformierten Protestantismus war es vorbehalten, ein bestimmt ausgeprägtes, auf eigentümlichen dogmatischen Grundanschauungen ruhendes System kirchlicher Organisation zu schaffen. *Calvin*, nicht Zwingli ist der Urheber der reformierten Kirchenverfassung: die *kalvinische* Verfassung ist die reformierte Kirchenverfassung. Während der Zwinglianismus in der Hauptsache auf die deutsche Schweiz, der Anglikanismus auf England und die englischen Kolonieen beschränkt blieb, hat sich der Calvinismus über die ganze Erde ausgebreitet: ihm kommt eine wahrhaft internationale Bedeutung zu; in der alten wie in der neuen Welt hat er festen Fuss gefasst.

Doch ist dabei zweierlei im Auge zu behalten.

Der reformierte Protestantismus in dem näher bezeichneten Sinne ist sich im Verlaufe seiner Geschichte vom Reformationszeitalter bis zur Gegenwart nicht gleich geblieben. Der moderne Calvinismus unterscheidet sich in wichtigen Punkten von dem des 16. und 17. Jahrhunderts. Es vollzog sich seit dem 17. Jahrhundert ganz allmälich, zuerst kaum merklich, später immer greifbarer, eine Art von Modernisirung der altreformierten Kirchenverfassung, ein Seitenstück zu dem Verwandlungsprozess, dem zur selben Zeit die lutherische Kirchenverfassung unterlag. Die ursprünglichen Motive, aus denen die Verfassungseinrichtungen hervorgegangen sind, wurden von neuen Ideen abgelöst, ohne dass zunächst die Einrichtungen selbst in ihrem äusseren Bestande davon betroffen wurden; erst später treten die Wirkungen des neuen Geistes auch in den rechtlichen Gestaltungen hervor. Es ist deshalb auch keine so einfache Sache, die Prinzipien der reformierten Kirchenverfassung zu fixiren und zu formuliren; manches, was für eine eigentümliche Grundanschauung der reformierten Kirche gilt, hat sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet. Es gilt also im Gebrauche der Quellen grosse Vorsicht zu üben und zwischen den älteren und den neueren zu unterscheiden.

Das zweite Moment, das eine Darstellung der reformierten Kirchenverfassung nicht ausser Acht lassen darf, ist, dass der reformierte Protestantismus vielfach keinen ganz reinen, sondern einen gemischten Typus darstellt. Es gilt dies insbesondere von Deutschland. Hier ist der reformierte Protestantismus fast durchweg von Hause aus lutherischen Ursprungs und hat sich erst später nach der reformierten Seite hin entwickelt, ist daher in der Regel lutherisch temperirt. Die reformierten deutschen Kirchenordnungen stellen deshalb fast nirgends den rein kalvinischen Kirchenverfassungstypus dar; in der Regel enthalten sie auch lutherische Verfassungselemente.

Haben wir damit unsere Aufgabe näher bestimmt und begrenzt, so liegt uns jetzt ob, die Quellen zu beschreiben, die wir unserer Darstellung zu Grunde legen.

Hier ist es vor allem wichtig, sich darüber klar zu werden, dass es nicht Eine reformierte Kirche im Rechtssinne gibt, sondern viele von einander unabhängige, gegen einander selbständige.[1]) Und doch kann man von Einer kalvinisch-reformierten Kirchenverfassung reden. Die Einheit und Gleichheit der vielen kalvinisch-reformierten Kirchen in der Verfassung ist viel grösser als die der vielen lutherischen. Es hängt dies damit zusammen, dass die kalvinische Kirchenverfassung auf gewissen dogmatischen Grundanschauungen beruht, die zum ersten Male bei Calvin und in der Verfassung der Genfer Kirche auftreten und für alle kalvinisch-reformierten Kirchen das gleiche Mass von Verbindlichkeit haben. Fehlt es daher auch den reformierten Kirchen an der Rechtseinheit, so ist die geistige Einheit um so grösser, die durch Calvin und die Genfer Kirche repräsentirt wird.[2])

---

1. Ist *Calvin* der geistige Urheber der reformierten Kirchenverfassung, dann ist es natürlich, dass vor allem seine Werke als Quelle in Betracht kommen. Aus ihnen lernen wir die Motive und Grundgedanken der reformierten Kirchenverfassung kennen. Während die Kirchenordnungen und überhaupt die eigentlichen Rechtsquellen hierüber oft schweigen, enthüllen uns die Schriften Calvins den dogmatischen Untergrund der von ihm begründeten Kirchenverfassung. Unter

---

1) Man kann nicht einmal von Einer reformierten Kirche als *Bekenntniseinheit* sprechen. Denn die Reformierten besitzen kein gemeinsames Bekenntnis. Am verbreitetsten sind der Heidelberger Katechismus, die Helvetica posterior und das Westminster confession. Vgl. *Loofs*, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte, (2. Aufl. 1890) S. 420. — Neuerdings haben die britisch-amerikanischen reformierten Kirchen einen Vereinigungspunkt in The Alliance of the Reformed Churches throughout the World holding the Presbyterian System, dessen Organ das alle 4 Jahre zusammentretende Panpresbyterian Council ist; das erste Mal fand dieses Council in Edinburgh 1877 statt.

2) Über die Vorbildlichkeit der *ecclesiae optime reformatae,* zu denen an erster Stelle die *Genfer* Kirche gehört, vgl. z. B. den Eingang der Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568 (*Werken der Marnix-Vereeniging II,* 3 *p.* 9): *Praecipit Apostolus Paulus vt in ecclesia Dei omnia fiant ordine et decenter: Quo non modo vnanimis ecclesiae in doctrina, verum etiam in ipso ordine et politica ministerii gubernatione constet ac habeatur consensus. Vt autem earum rerum consimilis ratio in omnibus Belgicis ecclesiis seruari possit, visum fuit haec subsequentia capita, de quibus apud optime reformatas ecclesias consultatum est, ordine proponere, quo ad salutarem ecclesiae fructum a Belgii ministerio vnanimi consensu et obsignentur et observentur.*

ihnen steht obenan das Hauptwerk seines Lebens, die *Institutio religionis christianae* in verschiedenen Ausgaben, von denen die wichtigeren die von 1536, 1539, 1543 und 1559 sind (vol. I und II der opera Calvini im Corpus reformatorum). Von der Kirchenverfassung handelt die erste Ausgabe nur kurz (Opp. Calvini I p. 205 ff.); die späteren Ausgaben gehen in Cap. VIII unter dem Titel *De ecclesia* genauer darauf ein, insbesondere findet sich das kalvinische System in der Ausgabe von 1543 bereits abgeschlossen (Opp. I p. 537 ff.). Endlich in der letzten Ausgabe von 1559 ist das vierte Buch (Liber Quartus [Opp. II p. 745 ff.]: *De externis mediis vel adminiculis quibus Deus in Christi societatem nos invitat et in ea retinet*) der Kirchenverfassung gewidmet.[1])

Daneben sind aber auch andere Schriften Calvins, insbesondere seine Kommentare und Predigten über die Pastoralbriefe,[2]) seine zahlreichen Briefe (Thesaurus epistolicus Calvinianus in den opp. vol. Xa—XX) und gelegentliche Äusserungen über die Kirchenverfassung in den übrigen Schriften zu berücksichtigen.

---

2. Zu den Werken Calvins, aus denen seine kirchenrechtlichen Grundsätze zu erheben sind, gehört auch die Genfer Kirchenordnung. Die *Ordonnances ecclésiastiques de Genève* vom 20. November 1541 sind der Preis, den Genf für die Rückkehr Calvins zahlte; an ihrer Ausarbeitung hat der Reformator den hervorragendsten Anteil genommen, und wenn er auch in manchen Stücken hat nachgeben müssen, so trägt doch keine Kirchenordnung so sehr den Stempel seines Geistes wie die Genfer;[3]) nach ihrem Muster sind zahlreiche reformierte Kirchenordnungen gearbeitet. Ihr ursprünglicher Text ist in einer Abschrift erhalten, die sich an der Spitze der Aufzeichnungen der Genfer Vénérable Compagnie findet; die Herausgeber der opera Calvini (im Corpus Reformatorum) haben in vol. Xa p. 15 ff. den von Calvin in Verbindung mit seinen Amtsbrüdern und sechs Mitgliedern des Rates ausgearbeiteten Entwurf der Kirchenordnung (*Projet d'Ordonnances Ecclésiastiques Septembre et Octobre 1541*) abgedruckt und in Fussnoten die Abweichungen jener Abschrift von diesem Entwurfe

1) Über die verschiedenen Ausgaben von Calvins Institutio vgl. J. *Köstlin* in den theologischen Studien und Kritiken 1868.

2) Von den zwei Briefen an Timotheus sagt Calvin in einem Briefe an den Herzog von Sommerset (opp. XIII p. 13): *in his duabus epistolis quasi in viva tabula depictum habemus verum ecclesiae regimen.*

3) Vgl. C. A. *Cornelius*, die Gründung der Calvinischen Kirchenverfassung in Genf 1541. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wiss. III. Cl. XX. Bd. II. Abth. 1892.

sorgfältig verzeichnet. Daraus kann sich also jeder den ursprünglichen Text der Genfer Kirchenordnung ohne Mühe konstruiren. Dagegen ist der von *Richter* in seiner Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Bd. I S. 342—353 veröffentlichte Text nicht der ursprüngliche, sondern in der Hauptsache der Text einer späteren Ausgabe.[1]) Die Ordonnances Ecclésiastiques erhielten nämlich im Laufe der nächstfolgenden Jahre allerlei Zusätze, und so wurde 1561 eine neue, erweiterte Ausgabe der Ordonnances veranstaltet, die die Herausgeber der Werke Calvins a. a. O. p. 91—124 abgedruckt haben. Eine weitere Ausgabe erschien 1576; sie ist mir nicht zugänglich gewesen; doch scheint sie keine wesentlichen Änderungen gebracht zu haben.[2])

Die geltende Gesetzgebung für die evangelische Kirche Genfs (*l'Eglise nationale protestante de Genève*) ist enthalten in der offiziellen Sammlung *Lois sur le Culte Protestant et Règlements Généraux de l'Eglise nationale protestante de Genève.* Genève 1895. In der Hauptsache beruht die gegenwärtige Verfassung der evangelischen Kirche Genfs auf dem *Chapitre* Ier des *Titre* X der *Constitution de la République et Canton de Genève* vom 24. Mai 1847 in der durch die Beschlüsse vom 25. März/26. April 1874 und vom 6. Juli/7. August 1892 modifizirten Gestalt, und auf der *loi organique sur le culte protestant* vom 3. bezw. 19. Oktober 1874.

Neben der Eglise nationale protestante de Genève besteht seit 1848 eine *Eglise évangélique libre de Genève,* zu deren Bildung die vom Grossen Rate proklamirte Bekenntnislosigkeit der evangelischen Nationalkirche den unmittelbaren Anstoss gegeben hat. Die ursprüngliche, noch im Jahre 1848 geschaffene Verfassung dieser Kirche ist abgedruckt bei *Gareis und Zorn,* Staat und Kirche in der Schweiz, Anhang p. LXXIX ff.; die gegenwärtige Verfassung wurde am 13. Dezember 1883 angenommen und am 24. März 1891 revidirt; sie ist separat erschienen.[3])

---

3. Für die gleichen Grundsätze, die Calvin in Genf vertrat, wirkten in Neuenburg *Guillaume Farel* (1489—1565) und in Lausanne *Peter Viret* (1511—1571), beide Freunde und Gesinnungsgenossen des

1) Vgl. *Kampschulte,* Johann Calvin I S. 394 Anm. 2.

2) Vgl. darüber *Finsler,* Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz S. 524.

3) Zur Geschichte dieser Kirche vgl. Hermann von der *Goltz,* die Reformierte Kirche Genfs im neunzehnten Jahrhundert, 1862 S. 432 ff. *Finsler,* Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz S. 556 ff. *Gareis und Zorn,* Staat und Kirche in der Schweiz II S. 232 ff.

Genfer Reformators. In *Neuenburg*[1]) hatte jede Gemeinde, hauptsächlich zur Übung der Kirchenzucht, ein Konsistorium (*Consistoire admonitif*), über ihm als eine höhere Instanz eine Art Oberkonsistorium (*Consistoire seigneurial*); über den Gemeinden bestanden *Kolloquien*, die aber keine grosse Rolle spielten. Die obersten kirchlichen Organe des Landes waren die *Klasse* d. h. la Vénérable Compagnie des Pasteurs und die *Synode*. Die ganze Organisation beruhte mehr auf Herkommen als auf ausdrücklicher Festsetzung oder staatlicher Genehmigung[2]), wurde aber, als Neuenburg 1707 an den König von Preussen kam, von diesem feierlich bestätigt. Erst die Revolution von 1848 machte wie der politischen so auch der althergebrachten kirchlichen Verfassung ein Ende. Die jetzige Verfassung der reformierten Kirche des Kantons Neuenburg beruht zum Teile auf der *Loi règlant les rapports de l'Etat avec les Cultes*, vom 20. Mai 1873, zum Teil auf dem *Règlement général de l'Eglise nationale* vom 19. März 1874.[3])

Eben diese neueste Gesetzgebung war für eine Anzahl Pastoren und Laien der Anlass, aus der Landeskirche auszutreten und sich zu einer *freien Kirche* zu vereinigen (*Église évangélique Neuchâteloise, indépendante de l'État*). Eine konstituirende Synode nahm am 15. Januar 1874 die *Constitution de l'Église évangélique Neuchâteloise, indépendante de l'État* an, die dann auch von den einzelnen Gemeinden angenommen wurde. Nach Art. 1 der Constitution hat sich diese freie Kirche gebildet *pour maintenir, conformément aux principes de l'ancienne Eglise neuchâteloise, la souveraineté du Seigneur Jésus-Christ sur son Eglise et la prédication du pur Evangile.*[4])

---

4. Grösseren Schwierigkeiten begegnete die von Viret angestrebte Einführung einer Kirchenverfassung nach kalvinischen Grundsätzen und insbes. einer strengen Kirchenzucht im *Waadtlande*.[5]) Dieses Land

---

1) Vgl. *Finsler*, Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz S. 481 ff. *Boyve*, Annales historiques du Comté de Neuchatel et Valangin T. II. III. für die neuere Zeit *Gareis und Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz I S. 616 ff.

2) Interessant sind die von der Synode 1562 aufgestellten *Articles de la discipline ecclésiastique*, die, wenn sie auch von der Staatsgewalt nicht förmlich bestätigt worden sind, doch die Grundsätze zeigen, nach denen die Kirche regiert und die Kirchenzucht geübt wurde. Sie stehen bei *Boyve* a. a. O. T. III p. 116—128.

3) Sie sind mit anderen kirchlichen Gesetzen und Verordnungen in der offiziellen Ausgabe: *République et Canton de Neufchatel. Actes Législatifs Arrêtés, Règlements, Etc. concernant les Cultes* 1889, zusammengestellt.

4) Vgl. *Gareis und Zorn* a. a. O. Bd. II S. 252. Die Constitution ist im Anhang p. LXXXIX ff. abgedruckt.

5) Vgl. *Finsler*, Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz S. 399 ff. *Gareis und Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz S. 592 ff.

war von 1536 an bis 1798 bernisches Untertanenland und wurde in kirchlicher Hinsicht nach den in Bern anerkannten Grundsätzen des Zwinglianismus regiert. Vergebens bemühten sich *Viret* und die mit ihm gleichgesinnten meist französischen Geistlichen um eine selbständige Verfassung der Kirche; als die Klasse Lausanne im Jahre 1558 das vollständig ausgeführte Projekt einer Presbyterial- und Synodalverfassung dem Rate in Bern überreichte, kam es zur Entlassung Virets und seiner Gesinnungsgenossen, und damit hatte das bernische System über das kalvinische den Sieg davongetragen: das Verhältnis von Staat und Kirche wurde im Sinn eines ausgesprochenen Staatskirchentums geregelt.[1]) Und dabei blieb es auch, nachdem das Waadtland von Bern unabhängig und seit 1803 selbständiges Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden war. Diese starke Bevormundung der Kirche führte im vierten Dezennium unseres Jahrhunderts zur Gründung der *Eglise évangélique libre du canton de Vaud,* deren geistiges Oberhaupt *Alexander Vinet* war.[2]) Am 12. März 1847 erfolgte ihre Konstituirung durch Annahme einer Verfassung.[3]) Nach Art. 1 derselben ist die Bildung einer freien Kirche geschehen *pour maintenir de concert les droits de Jésus-Christ sur son église, la pureté du ministère evangélique, la liberté religieuse et la saine doctrine.* Es lässt sich nicht verkennen, dass in der freien Kirche des Waadtlandes die kalvinischen Ideen der Selbständigkeit der Kirche wieder erwacht sind. Inzwischen ist nun aber auch die Verfassung der waadtländischen Kirche freier und mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Calvinismus geregelt worden *(Loi ecclésiastique du canton de Vaud du 19 Mai 1863 modifiée par le Décret du 2 décembre 1874, et suivie de la Loi du 2 février 1874 sur le traitement des Pasteurs).*

---

5. Von Calvin und der Schweiz wenden wir uns zu *Frankreich.* Die reformierte Kirche dieses Landes ist die älteste Tochter der Genfer

---

1) Näheres über den waadtländischen Kirchenkonflikt von 1558/59 findet sich bei *Finsler* a. a. O. S. 403ff. *Ruchat*, Histoire de la Réformation de la Suisse ed. L. *Vulliemin* Tom. VI. *Hundeshagen*, die Konflikte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche von 1532 bis 1558. Viele Aktenstücke, die hierher gehören, finden sich in *Calvini* opp. vol. XVII. Das im Text genannte Verfassungsprojekt scheint bis jetzt nirgends in extenso abgedruckt zu sein; Ruchat und Hundeshagen geben nur Auszüge davon.

2) Über die Geschichte der Entstehung der freien Kirche, auf die wir hier nicht näher eingehen können, siehe *Finsler* a. a. O. S. 439ff. *Gareis und Zorn* a. a. O. Bd. II S. 241ff. *Cart*, Histoire de la liberté des cultes dans le canton de Vaud 1890 p. 59ff. Siehe auch unten im zweiten Teil, VII.

3) Abgedruckt bei *Gareis und Zorn* a. a. O. Anhang p. LXXXII ff. Sie ist seitdem in einigen Artikeln 1871, 1874, 1887 und 1893 modifizirt worden.

Mutterkirche; ehe sie an der Synodalverfassung das alle evangelische Gemeinden zusammenhaltende Band erhielt, war der Genfer Reformator ihr geistiger Mittelpunkt. Von ihr kommen zwei Dokumente in Betracht: ihr Glaubensbekenntnis und ihre Kirchenordnung, beide auf der ersten konstituirenden Versammlung der evangelischen Gemeinden zu Paris am 26. Mai 1559 beraten und angenommen. Die *Confession de Foy* besteht aus vierzig Artikeln, von denen für uns die über die Kirche und ihre Verfassung (Art. 29 ff) wichtig sind. Ihren ältesten französischen Text finden wir in der gewöhnlich dem Schüler Calvins, Theodor von Beza, zugeschriebenen *Histoire Ecclésiastique des Eglises Réformées au Royaume de France* Tome I p. 173—185.[1]) Die *Discipline Ecclésiastique* zählt gleichfalls vierzig Artikel. Mit ihrem Text hat es eine eigentümliche Bewandnis: sehr frühe, schon im Jahre 1562, fanden sich so verschiedene Texte dieser Kirchenordnung, dass man nicht mehr wusste, welches der ursprüngliche sei.[2]) Die vorhin genannte Histoire Ecclésiastique teilt P. I p. 185—190 einen Text mit, den sie selbst als *le premier projet* bezeichnet. Davon weicht der Text, den *Aymon* in seinem gleich zu erwähnenden Sammelwerke P. I p. 1 ff. mitteilt, nicht unerheblich ab; er stimmt mit der Praxis überein, die in den nächsten Jahren nach jener konstituirenden Versammlung geherrscht hat, während jener Entwurf wohl dem Zustande, wie er bisher gewesen, entspricht.[3]) In der Folgezeit wurde die Discipline ecclésiastique auf den französischen Nationalsynoden fortwährend verändert und erweitert. Als daher auf der 19. Nationalsynode zu *Loudun* 1659/1660 über die verschieden lautenden Abdrücke der *Discipline Ecclcésiastique* Klage geführt wurde, ordnete die Nationalsynode an, dass eine sehr genaue und korrekte Ausgabe nach den Beschlüssen der Nationalsynoden mit den Sätzen und Bemerkungen (*les Canons et les Observations*) dieser Synoden am Rande veranstaltet werde, und beauftragte damit den reformierten Pfarrer und Professor der Theologie in Saumur *Amiraud*.[4]) Doch verhinderte ihn der Tod daran. An seine Stelle trat sein Kollege in Saumur, *D'Huisseau,* und gab, jedoch als Privatarbeit, 1666 die *Discipline Ecclésiastique* in 14 Kapiteln mit 252 Artikeln in der Weise heraus, dass er den einzelnen Artikeln die Bemerkungen der Nationalsynoden hinzufügte und dadurch die all-

1) Eine *Edition nouvelle avec commentaire, notice bibliographique et table des faits et des noms propres* haben die Strassburger Gelehrten G. *Baum* und Ed. *Cunitz* 1883 ff. besorgt; die Seitenzahlen der Originalausgabe, nach denen gewöhnlich zitirt wird, sind am Rande angegeben.

2) *Aymon* (s. nachher) I p. 72 art. I

3) So *E. Marcks* in seinem „Gaspard von Coligny“ Bd. I, 1 S. 329.

4) *Aymon* (s. nachher) II p. 764 art. VII.

mähliche Erweiterung der Kirchenordnung anschaulich machte. In dieser Gestalt erlangte die *Discipline Ecclésiastique* eine grosse Verbreitung, und überall da, wo sie nach Kapiteln und Artikeln zitirt wird, ist diese Redaktion von *d'Huisseau* gemeint. Späteren Ausgaben dieses Werkes ist von einem *Larroque* für jeden einzelnen Artikel beigegeben: *La Conformité de la dite Discipline avec celle des anciens Chrétiens* (Amsterdam 1710).

Den Text der Beschlüsse und Verhandlungen der zwanzig Nationalsynoden der Hugenottenkirche von 1559 bis 1662 hat *Aymon* unter dem Titel: *Tous les Synods Nationaux des Eglises Réformées de France* in zwei Bänden (Haag 1710) herausgegeben.

Auch nachdem in Folge des Widerrufs des *Edikts von Nantes* im Jahre 1685 die Hugenottenkirche die rechtliche Basis ihrer Existenz verloren hatte, erhielt sich noch ihre Organisation; Nationalsynoden wurden bis 1763 acht gehalten und die Provinzialsynoden fanden in einigen Provinzen ziemlich regelmässig bis 1796 statt.[1]) Nach den Stürmen der Revolution empfing die reformierte Kirche aus der Hand Napoleons I. durch die *organischen Artikel* des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X (8. April 1802)[2]) eine neue Organisation, die, wenn sie auch dem Namen nach wieder Älteste, Konsistorien und Synoden einführte, doch von der altreformierten Kirchenverfassung sehr weit entfernt war. Danach bilden 6000 Protestanten innerhalb desselben Departements eine Konsistorialkirche (*Église consistoriale*); an ihrer Spitze stehen die Pastoren und das Konsistorium (*consistoire*). Dieses setzt sich zusammen aus den Pastoren der Konsistorialkirche und Ältesten, die aus den Höchstbesteuerten (*les plus imposés*) gewählt werden und zwar das erste Mal, in den Kirchen, wo bisher kein Konsistorium bestanden hat, von der Vereinigung von 25 höchstbesteuerten Familienhäuptern; später erneuert sich das Konsistorium zur Hälfte alle zwei Jahre aus den Kreisen der Höchstbesteuerten. Die Zahl der Ältesten beträgt wenigstens 6, höchstens 12. Den Vorsitz im Konsistorium führt der älteste Pastor (d. h. derjenige, der am längsten der Konsistorialkirche angehört). Die Aufgabe des Konsistoriums ist, über die Aufrechterhaltung der Kirchenordnung (*discipline*) zu wachen, das kirchliche Vermögen und die Almosengelder zu verwalten und, vorbehältlich der Bestätigung der Regierung, die Pfarrer zu ernennen. Über den Konsistorien erhebt sich die Bezirkssynode (*le synode d'arrondissement*), deren Bezirk 5 Konsistorialkirchen umfasst und deren Mitglieder die Zahl zehn nicht über-

1) Vgl. Armand *Lods*, Traité de l'Administration des Cultes Protestants 1896 p. 2.

2) Den Text s. bei *Friedberg*, die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen S. 1001 ff.

schreiten darf: jede Konsistorialkirche entsendet je Einen Pastor und je Einen Ältesten zur Bezirkssynode. Diese Synode darf nicht ohne Ermächtigung der Regierung zusammentreten und nur in Gegenwart des Präfekten oder des Unterpräfekten tagen, der über die Verhandlungen an die Regierung berichten muss; alle ihre Beschlüsse unterliegen der Bestätigung der Regierung. Zur Kompetenz der Synode gehört alles, was sich auf Kultus, Lehre und kirchliche Verwaltung (*la conduite des affaires ecclésiastiques*) bezieht.

Zwar erhielt die reformierte Kirche Frankreichs durch dieses Gesetz wieder einen festen Rechtsboden, aber es fehlte trotz Konsistorien, Ältesten und Synoden viel zur Wiederherstellung der alten Verfassung. Das Konsistorium des Gesetzes vom 18. Germinal X ist keine Gemeindebehörde, sondern eine Distriktsbehörde. Man half sich dadurch, dass man in den einzelnen Gemeinden eine Art von Unterkonsistorien einrichtete. Synoden hielt man bis 1850 überhaupt kaum ab, da den Reformierten wegen der strengen Staatsaufsicht, unter der sie standen, an ihrem Zusammentritt nichts lag. Endlich vermisste man ein Zentralorgan der Kirche, ähnlich der früheren Nationalsynode. So standen die Konsistorien ohne Zusammenhang neben einander. Vorstellungen und Bitten der Reformierten hatten lange keinen Erfolg. Ein von der Regierung 1839 ausgearbeiteter Entwurf, der Parochieen mit einem *Conseil presbytéral* vorsah, begegnete im Staatsrate so vielen Bedenken, dass er zurückgezogen wurde. Erst unter der Regierung des zweiten Kaiserreichs wurden die Wünsche der Reformierten wenigstens teilweise erfüllt. Das Gesetz (*Décret-loi*) vom 26. März 1852[1]) schafft für jede Parochie oder Sektion der Konsistorialkirche einen *Conseil presbytéral*, der aus den Pastoren und 4 bis 7 Laienmitgliedern besteht. Diese letzteren werden durch das allgemeine Stimmrecht aller Gemeindemitglieder (*le suffrage paroissial*) gewählt, und erneuern sich alle drei Jahre zur Hälfte. Der *Conseil presbytéral* verwaltet die Parochie unter Aufsicht des *Consistoire*. Die Geistlichen werden vom *Consistoire* ernannt, dem der *Conseil presbytéral* eine alfabetisch geordnete Liste von drei Kandidaten vorlegen kann. Ausserdem wurde durch jenes Gesetz ein zentrales Organ der reformierten Kirche eingesetzt: *le conseil central* mit dem Sitz in Paris zur Vertretung der reformierten Gemeinden bei der Regierung. Er besteht aus protestantischen Notabeln, die von der Regierung ernannt werden, und den zwei ältesten Pastoren von Paris, im Ganzen 15 Mitgliedern.[2]) Dieser

---

1) Abgedruckt bei *Friedberg* a. a. O. S. 1005—1007.

2) Durch ein Dekret vom 3. Juli 1879 wurden neun neue Mitglieder ernannt „*qui, joints aux six membres en exercice, complètent le nombre de quinze membres adopté lors de la première organisation de ce corps*“ (Lods a. a. O. p. 300).

Conseil central hat keine eigene Jurisdiktion, er ist eine lediglich beratende Behörde und befasst sich mit den Fragen allgemeinen Interesses, die ihm teils vom Kultminister, teils von den Kirchen vorgelegt werden.

Endlich hat die Regierung des Präsidenten Thiers 1871 auch die Generalsynode wiederhergestellt. Da die Legalität dieses Aktes von der liberalen Partei bestritten wurde, so hatte der Staatsrat darüber zu entscheiden. Merkwürdigerweise sprach sich dieser am 13. November 1873 dahin aus, dass die Generalsynode durch die Gesetzgebung des Jahres X gar nicht aufgehoben worden sei, und dass die reformierte Kirche, die presbyterial und synodal geblieben sei, ohne die Generalsynode nicht die Autorität besitze, an der Verfassung der Kirche eine Änderung vorzunehmen oder irgend eine der Entscheidungen zu treffen, die ihr nach Artikel 4 der organischen Artikel zukommen.[1])

Der Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung der reformierten Kirche Frankreichs ist zu ersehen aus Armand *Lods*, La Législation des Cultes Protestants (1787—1887), Paris 1887, wozu das von uns bereits zitierte Werk desselben Verfassers: Traité de l'administration des Cultes Protestants, Paris 1896, S. 437—548 einen Nachtrag enthält.

Heutzutage zählt die reformierte Kirche Frankreichs 101 *églises consistoriales* und 533 *paroisses* mit 638 Pastoren.[2]) Die reformierte Bevölkerung Frankreichs wird auf eine starke halbe Million geschätzt.[3])

Seit 1849 gibt es neben der vom Staate anerkannten und unterstützten reformierten Kirche in Frankreich auch eine gewöhnlich *Eglise libre* genannte, vom Staat völlig unabhängige Kirche, die den Titel „*Union des églises évangéliques de France*" führt.[4]) Sie ist durch orthodoxe Geistliche und Gemeindemitglieder (insbes. Graf Gasparin und Friedrich Monod) begründet worden, die die reformierte Kirche Frankreichs verliessen, weil sie ihnen im Punkt der Lehre und des Bekenntnisses nicht streng genug war. Die konstituirende Synode fand den 20. August 1849 und die folgenden Tage in Paris statt. Eine Reihe freier reformierter Gemeinden, die bis dahin für sich bestanden hatten, schlossen sich der neuen Kirche an. Die Verfassung, die von jener Synode angenommen wurde und auch ein kurzes Glaubensbekenntnis enthält, stellt es den Gemeinden anheim, ihre be-

---

1) Dieser Artikel lautet: *Aucune décision doctrinale ou dogmatique, aucun formulaire sous le titre de confession, ou sous tout autre titre, ne pourront être publiés ou devenir la matière de l'enseignement, avant que le Gouvernement en ait autorisé la publication ou promulgation.*

2) Vgl. *Lods*, Traité de l'administration des Cultes Protestants p. 555 f.

3) Vgl. *Lods*, a. a. O. p. 555 Anm. 1.

4) Vergl. *H. Hellmar*, Entstehung und Wesen der neuen evangelisch-reformierten Unionskirche in Frankreich, in Niedners Zeitschrift für die historische Theologie 1851 S. 398—466.

sondere Verfassung nach ihrer Einsicht und ihren Bedürfnissen selbst zu bestimmen (Art. 3). Doch muss sie gewisse Bedingungen erfüllen, um an der Union des églises évangéliques teilnehmen zu können (Art. 4); sie muss z. B. nach dem Grundsatz der individuellen Bekenner des Glaubens gebildet sein und eine Bürgschaft für die Ausübung der Disciplin in ihrer Mitte bieten, für ihre Ausgaben durch freiwillige Beiträge sorgen und keinerlei Unterstützungen vom Staate annehmen, in einer vollkommen unabhängigen Lage sich befinden, weder in ihrer geschriebenen Verfassung noch in ihren Gebräuchen etwas haben, was der gegenwärtigen Verfassung der Union widerspricht u. s. w. Das eigentliche Organ der Union ist die von allen Gemeinden beschickte *Synode*, die sich regelmässig alle zwei Jahre versammelt und über die allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinden berät. In der Zwischenzeit führt die aus 5 Mitgliedern bestehende Synodalkommission die Geschäfte.

---

6. Neben der französischen Kirche stand ein Jahrhundert lang die selbständige Organisation der reformierten Kirchen des Landes *Béarn*, wo sich unter dem Schutze der Königin von Navarra, Jeanne d'Albret, die Reformation ausgebreitet hatte. J. Raymond *Merlin* gab den reformierten Kirchen des Landes eine eigene Verfassung, von der er in einem Briefe an Calvin (opp. Calvini XX p. 87) sagt, dass er sich bei ihrer Abfassung die Genfer Kirchenordnung zum Muster genommen habe. Sie wurde noch nicht so lange zum ersten Male herausgegeben: *Discipline Ecclésiastique du Pays de Béarn, publiée pour la première fois par Ch.-L. Frossard. Paris 1877.* 1631 bezw. 1637 vereinigte sich die Kirche von *Béarn* mit der französischen.

---

7. Eine andere Tochter der Hugenottenkirche ist die reformierte Kirche der *Normannen-* oder *Kanal-Inseln* (*Iles de la Manche, Channel Islands*) *Jersey, Guernesey, Sark* und *Aurigny.*[1]) Zwar waren sie als ein Teil des Herzogtums der Normandie seit dem 11. Jahrhundert in politischer Hinsicht mit England vereinigt, gehörten jedoch in kirchlicher Hinsicht zur Normandie (zum Bistum *Coutances*), auch als diese an Frankreich gekommen war. So drangen denn auch von Frankreich her die Ideen der Reformation und des Calvinismus hier ein und konnten sich unter der Regierung des Königs Eduard VI. ungestört ausbreiten. Die Königin Elisabeth erlaubte 1565, dass die reformierten Kirchen dieser Inseln dieselbe Gottesdienstordnung gebrauchten wie die Kirche

1) Vgl. *de Schickler,* Les Eglises du Refuge en Angleterre, Tome II (1892) p. 361 ff.

zu Genf und die französische Kirche zu London.[1]) Zwar wurden die Inseln in kirchlicher Hinsicht dem Bischof von Winchester unterstellt, doch hinderte das die Durchführung einer presbyterialen und synodalen Organisation nach kalvinischen Grundsätzen nicht. Auf einer Synode, die vom 28.—30 Juni 1576 tagte, wurde eine Kirchenordnung förmlich und feierlich festgesetzt, die des Bischofs von Winchester als geistlichen Oberhirten nicht einmal erwähnt, vielmehr die ganze Kirchengewalt den *Consistoires* der einzelnen Gemeinden, den zwei *Colloques* und der Einen *Synode* überträgt. Die *Discipline ecclésiastiques des Iles de la Manche* ist uns in zwei Redaktionen erhalten: die Eine, etwas umständliche und weitschweifige, ist vom Jahre 1576 (zum ersten Male abgedruckt bei *Schickler* a. a. O. III p. 311—356); die andere, kürzer und präziser gefasste, hat jene im Jahr 1597 ersetzt; sie ist mehrfach gedruckt worden, zuletzt in dem Werke des *Rev. Lee, La Discipline ecclésiastique des Iles de la Manche publiée avec les Actes du Consistoire de St. André 1615—1655 (Guernsey 1885)*; diese zweite Redaktion habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts jedoch erlag die kalvinische Verfassung der Kanalinseln der uniformirenden Kirchenpolitik der Stuarts: 1623 wurde die Ordnung der anglikanischen Kirche auf Jersey, 1662 auf Guernsey auf königlichen Befehl eingeführt; die kleineren Inseln mussten dem Beispiele der grösseren folgen. So wurde die kirchliche Sonderstellung dieser Inseln bis auf einige unbedeutende Reste, die sich zum Teil bis auf den heutigen Tag behauptet haben, der Uniformität geopfert.[2])

---

8. An Frankreich reihen wir die benachbarten *Niederlande*. Calvinische Grundsätze hatten von Frankreich her zunächst in den südlichen, wallonischen Provinzen Fuss gefasst und waren dann weiter in die nördlichen, vlämischen oder niederdeutschen Landesteile vorgedrungen. Ihr erstes Glaubensbekenntnis erhielten die Reformierten der Niederlande in der *Confession de Foy des Eglises réformées wallonnes et flamandes* (*Confessio Belgica*), die der wallonische Prediger *Guy de Brès* 1561 abfasste. Sie schliesst sich durchaus an die *Confession de Foy* der französischen Kirche an und ist nur in der Redaktion davon verschieden, wie es denn auch lediglich politische Gründe, insbes. die Abneigung der Niederländer gegen Frankreich und alles dorther Kommende waren, die zur Aufstellung eines besonderen belgischen

1) Zunächst freilich galt diese Erlaubnis nur den zwei Hauptgemeinden. allein die anderen machten gleicherweise davon Gebrauch. Vgl. *Schickler*, a. a. O. S. 376.

2) Vergl. die ausführliche Darstellung bei *Schickler*, a. a. O. II p. 459ff., 484ff.

Glaubensbekenntnisses führten.[1]) Die ersten Synoden fanden in den wallonischen Landesteilen statt und waren wohl meist von Deputirten wallonischer Gemeinden beschickt. Eine am 1. Mai 1564 zu *la Vigne* (das ist der mystische Name für Antwerpen) gehaltene Synode stellt eine Kirchenordnung in 48 Artikeln auf, die mit den 40 Artikeln der französischen *Discipline Ecclésiastique* viel Ähnlichkeit haben und diesen offenbar nachgebildet sind.

Freilich wurde die evangelische Kirche der Niederlande bald durch den Herzog Alba, den Statthalter des Königs von Spanien, zerstreut und konnte sich zunächst nur auf deutschem Boden, in Ostfriesland und am Niederrhein behaupten. Aber auch jetzt wurden Synoden abgehalten. Die bekanntesten sind die von Wesel und Emden. Die Synode zu *Wesel,* die am 3. November 1568 ihren Anfang nahm, ist keine Synode im strengen Sinne, vielmehr nur eine vorberatende Versammlung von einflussreichen Flüchtlingen. Dies geht deutlich aus Cap. I, 3 ff. hervor, wo es heisst: *Sed quia hoc tempore de istius modi rebus (sc. de Collegiis ac provinciarum Classibus) necdum quicquam decerni potest, antequam ipse usus rerumque experientia docuerit quae loca quibusque rebus futura sint maxime accommoda. Propterea existimamus postea quam Dominus Evangelii praedicationi januam in Belgio aperuerit, tum primo quoque tempore omnibus ecclesiis ecclesiarumque Ministris omni studio fore enitendum ut ad cogendam Synodum procincialem totius Belgii summi in commune conferantur: quo possit legitima Synodo statui quid in iis aliisque rebus omnibus ad communem ecclesiarum constitutionem ordinisque quam pulcherrimi observationem sequendum erit. Ad eam putamus esse referendum de Collegiorum institutione, Doctorum honorariis, munere, authoritate, Scholarum exercitiis, Theologicis professionibus, propositionum prophetiarumque observationibus, coeterisque omnibus ad eam rem pertinentibus etc. — Interea autem temporis quandoquidem patefacta Dei beneficio Evangelii janua cunctationi locus non erit, et tamen ordo aliquis ac decor in commune debebit observari quo tamen vinculo ecclesiarum communis consensus retineatur, videtur aliqua esse ineunda ac certis capitibus consignanda ratio; quam pro se quisque in ea cui praefectus erit ecclesia tantisper sequatur, donec coacta Synodo rectius aliquid atque perfectius constitutum fuerit.* Später heisst es dann wiederum: *Atque id quidem donec Synodo provinciali certi quippiam in hujus modi rebus sancitum fuerit.*[2])

---

1) Vergl. *Wenzelburger,* Geschichte der Niederlande II (1886) S. 45 f.

2) Nach Wolters in dem gleich anzuführenden Werke (S. 313) hat den missverständlichen Namen Synode der erste Bearbeiter des Weseler Konvents Adr. *s'Gravezande* in einer 1769 erschienen Jubiläumsschrift eingeführt.

Die Beschlüsse dieses Weseler Konvents mit der Überschrift: *Certa quaedam Capita seu articuli quos in ministerio ecclesiae Belgicae Ministri ejusdem ecclesiae partim necessarios partim utiles esse judicarunt*, sind abgedruckt in *Wolters'* Reformationsgeschichte der Stadt Wesel 1868, S. 335—358 und in den *Werken der Marnix-Vereeniging* Serie II Deel III p. 9—41.[1])

Was der Weseler Konvent nur vorläufig beschlossen hatte, das erhielt seine definitive Gestalt auf der *Emdener Synode* vom 4. bis zum 13. Oktober 1571.[2]) Vertreten sind sowohl niederländische wie welsche Gemeinden, aber auch friesische, niederrheinische und pfälzische, Gemeinden unter dem Kreuze wie Flüchtlingsgemeinden. Den Vorsitz führte *Caspar von der Heyden*, früher reformierter Prediger in Antwerpen, jetzt in Freudenthal in der Pfalz. Es handelt sich auf dieser Synode weniger um die Organisation der einzelnen Gemeinden (diese wird vielmehr als bereits bestehend vorausgesetzt), als vielmehr um die Herstellung eines festen Verbandes der „verspreiten" Gemeinden der Niederlande, des Niederrheins, der Pfalz, Ostfrieslands und Englands, also um die Errichtung einer Synodalverfassung. Dass dabei die *Discipline ecclésiastique* der französischen Gemeinden zum Vorbild gedient hat, ist unverkennbar[3]), wie denn auch, um die Einigkeit der niederländischen Kirchen mit den französischen zu bezeugen, das Bekenntnis der französischen Kirche von sämmtlichen Mitgliedern der Synode unterzeichnet wurde. Zum Zwecke der Organisation des Synodalverbandes werden drei Kirchenprovinzen unterschieden: Deutschland und Ostfriesland, sodann England und endlich die Kirchen unter dem Kreuze d. h. Belgien; die erste und die dritte Provinz wird in Klassen oder Quartiere eingeteilt, während es England überlassen wird, seine Kirchen in Klassen einzuteilen. In jeder Gemeinde soll ein Konsistorium bestehen, in jeder Klasse eine Klassikalversammlung, in jeder Provinz jährlich eine Provinzialversammlung, ausserdem alle zwei Jahre ein Konvent sämmtlicher belgischer Kirchen abgehalten werden.

Die Akten der Emdener Synode, die, wie aus dem bisherigen hervorgeht, noch nicht als rein niederländische bezeichnet werden kann, sind abgedruckt in lateinischer und niederländischer Sprache in den

---

1) Der von *Richter* in seiner Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Bd. II S. 310 ff. und von *Jacobson* im Auszug in seiner Urkundensammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen S. 45 ff. mitgetheilte Text beruht auf einer fehlerhaften Abschrift, worüber *Wolters* a. a. O. S. 359 ff. berichtet.

2) Vgl. *B. van Meer*, De Synode te Emden 1571. 1892.

3) So auch *Jacobson*, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenwesens der Provinzen Rheinland und Westfalen S. 78. *Lechler*, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung S. 121. *van Meer* l. c. p. 162.

Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 55—119, in dem nachher zu erwähnenden *Livre synodal* I p. 14—24 in französischer Sprache, ausserdem bei *van Meer* l. c. p. 229—261 in lateinischer Sprache. Einen hochdeutschen Text teilen mit *Jacobson*, Urkunden-Sammlung für die ev. Kirche von Rheinland und Westfalen S. 50—72 und *Richter*, die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Bd. II S. 339—347.

Von den nun folgenden niederländischen Synoden kommen für unseren Zweck hauptsächlich die vier Nationalsynoden von *Dortrecht* 1578, von *Middelburg* 1581, vom *Haag* 1586 und wiederum von *Dortrecht* 1618 und 1619 in Betracht. Sie haben alle auf dem Grunde der Emdener Beschlüsse die Verfassung der reformierten Kirche der Niederlande weiter ausgebaut. Jede von ihnen stellt unter den fast immer unverändert wiederkehrenden Rubriken *Van den Diensten De functionibus*, *Van den Kerkelicken tsamencoemsten De conventibus ecclesiasticis, Van der Leere, Sacramenten ende anderen Ceremonien De Doctrina, sacramentis, aliis ritibus*, *Van den Censuren ende Kerkelicken Uermaninghen De censuris et admonitionibus ecclesiasticis* die allgemeinen Grundsätze der kirchlichen Verfassung und Regierung in kalvinischem Sinne dar. Dabei ist aber zu bemerken:

1. Die Dortrechter Synode von 1618/19 hat insofern einen nicht eigentlich nationalen, sondern internationalen Charakter, als auch Vertreter der Reformierten in England, der Pfalz, Hessen, der Schweiz, insbes. auch Genf, Bremen und Emden teilnehmen; den Reformierten Frankreichs war von ihrem König die Absendung von Deputirten verboten worden. Aber auch auf der Dortrechter Nationalsynode von 1578 finden wir Abgeordnete deutscher reformierter Gemeinden.

2. Die von diesen Nationalsynoden aufgestellte Kirchenordnung hat nur teilweise die gesetzliche Anerkennung der Staatsgewalt gefunden. Die Beschlüsse der Nationalsynoden von 1578 und 1581 erlangten überhaupt keine Bestätigung und Anerkennung von Seiten der Staatsgewalt, die der Nationalsynode von 1586 nur eine vorübergehende durch den Statthalter der vereinigten Niederlande, Grafen von Leister, nach dessen Abgang im Jahre 1588 wieder der status quo ante eintrat. Aber eben so wenig traten die auf Veranlassung des Prinzen Wilhelm von Oranien ausgearbeiteten, das Recht der Staatsgewalt in Kirchensachen betonenden Kirchenverfassungen von 1576 und 1583 in Kraft. Auch der von der Dortrechter Nationalsynode 1618/19 beschlossenen Kirchenordnung, die sich an die Beschlüsse der Haager Generalsynode von 1586 anschloss, blieb die Genehmigung der Generalstaaten versagt. Da nun aber diese Synode die letzte niederländische General- oder Nationalsynode war und von da an nur noch Provinzialsynoden gehalten wurden, so kam es nun für Jahrhunderte überhaupt nicht zu

einer einheitlichen und allgemeinen Verfassung der ganzen reformierten Kirche der Niederlande.

Es blieb somit nichts anderes übrig, als den schon nach dem Misslingen des Leister'schen Versuches eingeschlagenen Weg weiterzugehen und unter Verzicht auf eine allgemeine Kirchenordnung den einzelnen Staaten oder Provinzen die Regierung der kirchlichen Verfassung zu überlassen.

3. Die niederen synodalen Organisationen (Provinzialsynoden und Klassen) sind seit der Dortrechter Synode von 1578 Art. 46 nach den beiden Sprachen, der französischen und der niederländischen, geschieden. Die wallonischen Gemeinden haben demgemäss von da an ihre eigenen Klassenkonvente und Provinzialsynoden; dagegen treten sie auf den National- oder Generalsynoden mit den niederländischen Gemeinden zusammen.

Die Akten der niederländischen Synoden des 16. Jahrhunderts sind in den *Werken der Marnix-Vereeniging* Serie II Deel III von *F. L. Rutgers* auf das sorgfältigste herausgegeben worden; die Beschlüsse der wallonischen Synoden von Anfang an bis 1685 sind veröffentlicht im *Livre synodal, contenant les articles résolus dans les Synodes des Eglises wallonnes des Pays-Bas publié par la Commission de l'histoire des Eglises wallonnes. Tome premier 1563—1685. La Haye, 1896.* Vgl. auch Bulletin de la Commission de l'Histoire des Eglises wallonnes, 1885 ff. Die Ausgabe von *C. Hooijer*, Oude Kerkordeninge der Nederlandschen Hervormden Kerken 1865 kenne ich nur dem Titel nach.[1])

In der beschriebenen Gestalt erhielt sich die Verfassung der reformierten Kirche bis zum Zusammenbruch der Republik der vereinigten Niederlande im Jahre 1795. Nach der Wiederherstellung des niederländischen Staates als Königreichs der Niederlande mit dem König Wilhelm I. im Jahre 1814 und 1815 war eine neue Regelung der Rechtsverhältnisse der reformierten Kirche notwendig geworden. Sie erfolgte durch *Het Algemeen Reglement op het Bestuur der Hervormde Kerk* vom 7. Januar 1816 (abgedruckt mit der gesammten, dadurch hervorgerufenen Gesetzgebung bei *Hooijer, Kerkelijke Wetten voor de Hervormden in het Koningrijk der Nederlanden.* 1846, p. 24 ff.). Vgl. auch *H. J. Royaards,* Hedendaagsch Kerkregt bij de Hervormden in Nederland. 2 Teile 1834 und 1837.

Die heutige Verfassung der reformierten Kirche der Niederlande beruht auf dem *Algemeen Reglement voor de Hervormde Kerk in het*

---

1) Für die Geschichte der niederländischen Kirche vgl. J. Reitsma, Geschiedenis van de Hervorming en de Hervormde Kerk der Nederlanden. 1893.

Koningrijk der Nederlanden vom 23. März 1852, und verschiedenen im Zusammenhang damit und seitdem ergangenen kirchlichen Gesetzen und Verordnungen. Sie finden sich zusammengestellt in *Bruna's* Reglementen en Besluiten voor de Nederlandsche Hervormde Kerk, Uitgaaf Februari 1897, besorgt von Dr. *G. J. Vos,* Az.[1])

---

9. Nächst Frankreich und den Niederlanden kommt in Betracht *Schottland*, wo der Calvinismus so festen Fuss gefasst und bis auf den heutigen Tag behauptet hat wie sonst in keinem anderen Lande. Der Vertreter der kalvinischen Ideen war hier mit einigen anderen zusammen *John Knox,* der Reformator Schottlands und Schüler Calvins (1505—1572). Nur im Kampfe mit der Krone, deren Trägerin Maria Stuart war, drang die Reformation durch, und erst nachdem Maria Stuart vertrieben war, erlangte die reformierte Kirche die förmliche und feierliche Anerkennung als alleinige Nationalkirche. Das erste Glaubensbekenntnis dieser Kirche wurde von John Knox und einigen anderen Geistlichen im Jahre 1560 in 25 Artikeln abgefasst und vom schottischen Parlament am 17. August desselben Jahres genehmigt.[2]) Sein Titel lautet vollständig: *The Confessioun of faith professit and belevit be the Protestantis within the Realme of Scotland, publischeit by thame in parliament, and be the estaitis thairof ratifeit and approvit, as hailsome and sound doctrine, groundit apoun the infallable trewth of Godis word,* kurz *the Scotch Confession of Faith, Confessio Scoticana* genannt. Der genaueste Text davon ist in der von *David Laing* im Auftrage der Wodrow Society besorgten Ausgabe von *The Works of John Knox* vol. II (Edinburg 1864) p. 93—120 enthalten.[3]) An dieses Bekenntnis schliesst sich die erste schottische Kirchenordnung *The Buke of Discipline* (im Unterschied von der gleich zu erwähnenden zweiten Kirchenordnung gewöhnlich *The First Book of Discipline* genannt) an. Sie ist ebenfalls das Werk von *Knox* in Verbindung mit einigen anderen Geistlichen; die erste schottische Generalsynode (*General Assembly*), die am 20. Dezember 1560 zusammengetreten war, nahm

---

1) Vergl. *G. J. Vos,* De Tegenwoordige Inrichtung der Vaderlandsche Kerk beschreven en naar de beginselen der gereformeerde Kerkenordening beoordeeld. Handboek tot Beoefening en Toepassing van het Kerkrecht. Dordrecht 1884. — Mr. D. P. D. *Fabius,* Het Reglement van '52. Historisch-Juridische Studie over het Hervormd Kerkbestuur. Amsterdam 1888.

2) Vgl. *The Acts of the Parliaments of Scotland* vol. II p. 526.

3) Im Unterschied von einem zweiten schottischen Bekenntnis von 1580, das aber ganz kurz ist und für unseren Zweck ausser Betracht bleiben kann, wird das Bekenntnis von 1560 auch als *the First Scotch Confession of Faith* bezeichnet.

sie zwar an, dagegen erteilte der Geheime Rat ihr die Genehmigung nicht; doch wurde sie von vielen Mitgliedern des Geheimen Rates, Edelleuten und Grundherren am 17. Januar 1561 unterzeichnet. Sie ist mit kritischem Apparat in der bereits genannten Ausgabe von *John Knox'* Werken vol. II p. 183—258 abgedruckt (vgl. auch ib. p. 587—589). Erst durch die Gesetze vom 20. Dezember 1567 wurde der neue Stand der Dinge bestätigt, die reformierte Kirche als die einzig wahre Kirche des Königreichs anerkannt und das Versprechen, sie aufrecht zu erhalten, in den Krönungseid aufgenommen.[1])

Im Jahre 1581 nahm das General Assembly eine zweite, unter der Leitung von *Andreas Melville* ausgearbeitete Kirchenordnung an, *The Second Buik of Discipline*, *or Heidis and Conclusiones of the Policie of the Kirk*, bestehend aus 13 Chapters.[2]) Diese Kirchenordnung wurde die eigentliche Grundlage der Verfassung der reformierten Kirche Schottlands. Doch wurden diese und andere Beschlüsse des General Assembly von der Regierung nicht anerkannt. Jakob I. war bestrebt, die bischöfliche Verfassung in Schottland aufrechtzuerhalten; politische Rücksichten nötigten ihn jedoch zu einem Kompromiss. Die früher zu Gunsten der reformierten Kirche erlassenen Gesetze wurden 1592 bestätigt und namentlich die Jurisdiktion des General Assembly anerkannt; die bischöfliche Verfassung wurde zwar beibehalten, aber die den Bischöfen 1584 verliehenen Rechte wurden ihnen wieder entzogen.[3])

Aus dem 17. Jahrhundert kommen dazu noch ein weiteres Glaubensbekenntnis und eine weitere Kirchenordnung. Das englische Parlament, genannt das lange, berief nämlich auf 1. Juli 1643 eine Synode in die Westminsterabtei, daher der Name *Westminstersynode*, zur Beratung einer Reform der anglikanischen Kirche im puritanischen Sinne. Die schottische Kirche beteiligte sich auf Aufforderung des Parlaments

---

1) Vgl. *The Acts of the Parliaments of Scotland* vol. III p. 14 ff. (auch in dem unten angeführten Werke The Booke of the Universall Kirk of Scotland ed. Peterkin p. 88 ff. abgedruckt).

2) Diese Kirchenordnung ist abgedruckt, jedoch mit verschiedener Schreibart und Einteilung:

1. in dem *Booke of the Universall Kirk of Scotland* ed. *Peterkin*. 1839. S. 535—564.

Nach dieser Ausgabe zitiren wir.

2. in den *Acts and Proceedings of the General Assemblies of the Kirk of Scotland from the Year M. D. LX.* Part Second (1840) p. 488—512.

3. in *David Calderwood's History of the Kirk of Scotland*, Ausgabe der Wodrow Society von Thomas Thomson vol. III p. 529—555.

3) *The Acts of the Parliaments of Scotland* vol. III p. 541 (auch in dem Booke of the Universall Kirk of Scotland p. 373 ff. abgedruckt).

um so lieber durch Delegirte an der Synode, als sie die Hoffnung haben durfte, dass ihre presbyterianische und synodale Verfassung auch in der englischen Kirche werde eingeführt und dadurch die so lang ersehnte Einheit in der kirchlichen Verfassung der beiden benachbarten und politisch verbundenen Nationen erreicht werden. Aus den langen Beratungen der Westminstersynode gingen hervor einmal ein neues streng kalvinisches Glaubensbekenntnis, das sog. *Westminster Confession of Faith*, eine neue Ordnung des Gottesdienstes: *Directory for the public Worship of God*, und eine neue Kirchenordnung: *The Form of Presbyterial Church Government*, abgedruckt im Appendix von *Neals* History of the Puritans (in der New-Yorker Ausgabe von 1844 vol. II, p. 468—474). Dennoch ging jene Hoffnung nicht in Erfüllung. Zwar wurde vom englischen Parlament eine Verordnung zur Einführung des presbyterial-synodalen Kirchenregiments erlassen, allein als Oliver Cromwell die Macht in die Hände bekam, liess er den Beschluss des Parlaments nicht zur Ausführung kommen. Dagegen nahm das schottische General Assembly nicht blos das neue Bekenntnis und die neue Ordnung des Gottesdienstes, sondern auch die neue Kirchenordnung an. Man bezeichnet dies gerne als die *zweite Reformation* Schottlands.

Die Grundlage für das Recht der heutigen schottischen Staatskirche bilden die nach der glorreichen Revolution erlassenen Gesetze von 1689 und 1690, durch die die bischöfliche Verfassung definitiv aufgehoben und die presbyterianisch-synodale Form der Kirchenregierung als die allein zu Recht bestehende Verfassung der Kirche anerkannt wurde. (*Act Ratifying the Confession of Faith and settleing Presbyterian Church Government*, sog. *Revolution Settlement*, in den *Acts of the Parliaments of Scotland* vol. IX p. 133).

Neben den von uns genannten Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen bilden eine wichtige Quelle der Kenntnis der schottischen Kirchenverfassung die Verhandlungen und Beschlüsse des *General Assembly* von 1560 an. Sie liegen in folgenden Werken gedruckt vor:

1. *The Booke of the Universall Kirk of Scotland: wherein the Headis and Conclusionis devysit be the Ministers and Commissionaris of the Particular Kirks thereof, are specially expressed and contained. Edited by Alexander Peterkin Esq. Edinburgh 1839* (enthält die Protokolle der General Assemblies von 1560 bis 1616).

2. *Acts and Proceedings of the General Assemblies of the Kirk of Scotland from 1560 to 1618. Publication of the Bannatyne club Nr. 69. 3 vol. Edinburgh 1839—1845* (enthält dieselben Protokolle, aber ergänzt hauptsächlich aus dem wichtigen Quellenwerk von David *Calderwood*, History of the Kirk of Scotland s. o. S. 22 Anm. 3).

3. *Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842. Reprinted from the original edition, under the superintendence of the Church Law Society. Edingburgh 1843* (enthält nicht die Verhandlungen — *Proceedings* —, sondern nur die Beschlüsse — *Acts*).[1]

Ein Hilfsmittel zum Gebrauch dieses Werks ist: *Index to the Acts and Proceedings of the General Assembly of the Church of Scotland from the revolution to the present time. By the Rev. John Wilson. Edinburgh and London 1863.*

Diese Beschlüsse der Generalsynoden sind um so wichtiger, je weniger die aufgezählten Kirchenordnungen bestimmte Einzelvorschriften und Regeln enthalten. Von besonderem Interesse ist eine zunächst private Zusammenstellung von Anträgen, betreffend die Disziplin und das Verfahren der kirchlichen Gerichtshöfe Schottlands, die von der Generalsynode von 1705 den einzelnen Presbyterien zur Begutachtung zugesandt worden waren (*Overtures concerning the discipline and method of proceeding in the ecclesiastical judicatories of the Church of Scotland: transmitted to the several Presbyteries to be farther considered, and they to send in their opinions thereanent to the General Assembly, or Commission thereof,* in dem dritten der genannten Quellenwerke p. 337—381 enthalten). Mit dem in Chapt. I bis III enthaltenen Stoff haben sich verschiedene Komites der Generalsynode eingehend beschäftigt, aber die Generalsynode selbst nie; die Chapt. IV und V sind nie an die Presbyterien gelangt und daher noch viel weniger offiziell als die drei ersten Kapitel. Nichtsdestoweniger kann diese Zusammenstellung, mit Vorsicht gebraucht, gute Dienste leisten, um die Lücken der Kirchenordnungen auszufüllen.

Eine kurze, übersichtliche Darstellung des geltenden Verfassungsrechts der schottischen Kirche gibt die Schrift: *The Constitution and Law of the Church of Scotland. With introductory note by the very Rev. Principal Tulloch. New Edition, revised and enlarged. Edinburgh and London. 1886.*[2])

Seit 1843 besteht in Schottland neben der Staatskirche (*The Church of Scotland*) eine *freie Kirche* (*The Free Church of Scotland*). Sie ist aus der Bewegung der strenger Gesinnten (*Nonintrusionists*) gegen das Patronatrecht entstanden, während die Vertreter des gemässigten Standpunktes (*Moderates*) in der Staatskirche blieben. Die freie Kirche stimmt in allem mit der Staatskirche überein, nur

---

1) Zwischen 1618 und 1638 fand keine Generalsynode statt.

2) Vgl. auch die sorgfältigen Literaturangaben bei *Makower,* Die Verfassung der Kirche von England S. 108—110 not. a.

im Punkt der Pfarrwahl weicht sie von ihr ab. Sie ist trotz ihres modernen Ursprungs gut kalvinistisch, wie es auch die Staatskirche bis auf den heutigen Tag ist. Alsbald nach ihrer Sezession (der sog. *Disruption)* richtete sich die freie Kirche in der Verfassung genau so ein wie die von ihr verlassene Kirche mit *Kirksessions, Presbyteries, Provincial Synods* und einem *General Assembly;* die Bekenntnisse und Kirchenordnungen der Staatskirche sind auch die ihrigen.

Als Dokumente ihrer kirchenrechtlichen Grundsätze und Einrichtungen benutzen wir einmal den *Catechism on the Principles and Constitution of the Free Church of Scotland. Issued by Authority of the General Assembly. Under the superintendence of the Publication Committee. New Edition. Edinburgh* 1882 (bestehend aus 470 *Questions* und *Answers* und einem *Appendix,* der eine Reihe wichtiger Gesetze und Aktenstücke enthält), sodann *The Practice of the Free Church of Scotland in her several courts. Fifth Edition, Revised. Prepared and Published by the Authority of General Assembly. Edinburgh.* 1898, endlich eine Privatarbeit: *Forbes, Digest of Rules and Procedure in the inferior Courts of the Free Church of Scotland. Third Edition. Edinburgh* 1869. Über die allgemeinen Grundsätze dieser Kirche vgl. *William Wilson, Free Church Principles (The Chalmers Lecture 1887) Edinburgh 1887.* Für die Geschichte des Disruption ist zu vergleichen *Sydow*, Die schottische Kirchenfrage mit den darauf bezüglichen Dokumenten. 1845 und Robert *Buchanan,* The Ten Years' Conflict: being the History of the Disruption of the Church of Scotland. vol. I. II. New Edition 1854.

Eine weitere freie presbyterianische Kirche in Schottland ist die *United Presbyterian Church*, die als solche seit 1847 besteht und das Ergebnis der Vereinigung früher entstandener Secedersgemeinschaften ist. An Umfang und Bedeutung erreicht sie weder die Staatskirche noch die Free Church. Sie hat mit diesen das *Westminster Confession* und die beiden Katechismen *(Larger* und *Shorter Catechism)* gemeinsam; die Verfassung entspricht den Grundsätzen des Presbyterianismus.[1])

---

10. Die *englische* Staatskirche (*The Church of England*) bietet die eigentümliche Erscheinung einer Kirche, die in der Lehre und dem Bekenntnis mit den übrigen kalvinisch-reformierten Kirchen über-

---

1) Vgl. William *Blair,* The United Presbyterian Church. A Handbook of its History and Principles. Published by United Presbyterian Synod. Second Edition 1890. J. *Köstlin,* Die schottische Kirche S. 400 ff.

einstimmt, in der Verfassung jedoch einen eigenen Typus, den sog. *anglikanischen*, ausgebildet hat. Aus diesem Grunde kommt sie, wie bereits bemerkt (s. o. S. 4), für unsere Darstellung der reformierten Kirchenverfassung nicht in Betracht. Aber auch in England hat es nicht an solchen gefehlt, die im Gegensatz zu der anglikanischen Verfassung eine Ordnung des Kirchenwesens nach kalvinischen Grundsätzen anstrebten, die sog. *Presbyterianer*. In der Geschichte des englischen Presbyterianismus sind drei Perioden scharf zu unterscheiden.[1]) Die älteste Form ist, was man *the Elisabethan Presbyterianism* oder *Cartwrightism* zu nennen pflegt, eine Abart der auf Durchführung der Reformation der englischen Kirche in Calvins Geiste gerichteten Bestrebungen (*Puritanism*). Die Häupter dieses älteren Presbyterianismus sind *Thomas Cartwright* und *Gualter Travers*, die beide Genf besucht hatten; das hervorragendste Dokument ihrer Anschauungen über die rechte Kirchenverfassung ist *A Directory of Church Government, The sacred Discipline of the Church described iu the Word of God* (abgedruckt bei *Neal*, History of the Puritans, Appendix, in der New-Yorker Ausgabe II p. 440—445). Dieser Presbyterianismus hat es in der englischen Kirchengeschichte zu keiner grösseren Bedeutung gebracht; noch unter der Herrschaft der Königin Elisabeth ist er abgestorben.

Die zweite Periode des englischen Presbyterianismus, die mit jener ersten in keinem geschichtlichen Zusammenhange steht, bezeichnet *Shaw* als *civil war, or covenant, Presbyterianism*.[2]) Dieser Presbyterianismus ist praktischer und energischer als der frühere; er steht unter dem mächtigen Einfluss des schottischen Presbyterianismus; seinen Höhepunkt erreicht er in dem Langen Parlament und der schon früher erwähnten Westminster Synode mit der von dieser beschlossenen schriftmässigen Kirchenordnung *The Form of Presbyterial Church Government* (s. o. S. 23), um darauf von Cromwell und den Independenten in den Hintergrund gedrängt zu werden.

Die dritte Form des englischen Presbyterianismus endlich repräsentirt der Presbyterianismus, wie er sich seit der Restauration in England entwickelt hat. Er ist eine Abart des grossen neben der Staatskirche bestehenden Dissent, hat es aber im Vergleich mit anderen Zweigen des Dissent zu keiner grossen Bedeutung gebracht; *Shaw* nennt ihn einfach *English Presbyterianism*.

Die gegenwärtige Verfassung der Presbyterianer in England ist

1) Vgl. *William A. Shaw*, Elizabethan Presbyterianism in The English Historical Review III (1888) p. 655 ff.

2) Vgl. G. *Delbrück*, Anglikanismus und Presbyterianismus in den Historischen und Politischen Aufsätzen S. 65—88.

enthalten in dem *Book of Order or Rules and Forms of Procedure of the Presbyterian Church of England together with the Model Trust Deed. Revised Edition. London 1894.*

---

11. Endlich besteht ausser in Schottland und England auch in *Irland* eine presbyterianische Kirche. Hierher waren im 17. Jahrhundert durch eingewanderte schottische Presbyterianer und englische Puritaner kalvinische Verfassungsgrundsätze verpflanzt worden; aber da die bischöfliche Kirche in Irland wie in England ausschliesslich als Staatskirche anerkannt war, so hatte die presbyterianische Kirche jahrhundertelang keine gesetzliche Existenz. Der Titel der in Kraft stehenden Verfassung (von 1886) lautet: *The Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland with a Directory for the Administration of Ordinances. Published by the Authority of the General Assembly. Belfast 1887.* Dazu ein Nachtrag: *Changes in the Book of the Constitution and Government up to April 1896.* Für die Geschichte dieser Kirche ist zu vergleichen *James Seaton Reid,* A History of the Presbyterian Church in Ireland, 3 vol. new (third) edition, with additional Notes by William Dool Killen. Belfast 1867.

---

12. Auf die *östlichen* Länder Europas haben wir nur einen kurzen Blick zu werfen. Der Calvinismus fand hier eine Stätte in *Polen* (bestehend aus den drei Provinzen Lithauen, Grosspolen und Kleinpolen). In seiner kleinpolnischen Heimat wirkte insbes. *Johannes a Lasco* von 1556 bis zu seinem Tode (1560) für die Ausbreitung der reformierten Kirche. Schon vor seinem Eingreifen hatten die kleinpolnischen Gemeinden nach der Anweisung von Calvins Institutio ihr Kirchenwesen im Anschluss an die hl. Schrift und das Vorbild der apostolischen Gemeinden einzurichten unternommen. Bald traten die Gemeinden zu einem Synodalverband zusammen. Die erste evangelische Synode Polens wurde im Oktober 1550 zu Pinczow gehalten. Die noch erhaltenen Protokolle der ältesten kleinpolnischen Synoden hat *Dalton* im dritten Bande seiner Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Russland unter dem Titel „Lasciana nebst den ältesten evangelischen Synodalprotokollen Polens 1555—1561“ (Berlin 1898) veröffentlicht. Die Grundsätze der Kirchenverfassung wurden auf der Synode zu Xionz im September 1560 festgestellt, aber nicht in rein kalvinischem Geiste. Denn einmal waren die Reformierten in Kleinpolen zunächst noch mit den böhmischen Brüdern vereinigt, die auf

die Gestaltung der polnischen Kirchenverfassung Einfluss gewannen; sodann waren auch die nationalpolnischen Einrichtungen für sie von Bedeutung. So finden wir das Institut von geistlichen und weltlichen Senioren oder Superintendenten und ein Übergewicht der Patrone und des Adels, überhaupt eine einseitige Ausbildung der Synodalverfassung auf Kosten der Presbyterialverfassung. Überdies wurde die reformierte Kirche Polens bald durch die Gegenreformation fast ganz zerstört. Wir können daher für unsere Zwecke die polnische Kirchenverfassung nicht weiter berücksichtigen.[1])

---

13. Auch über *Ungarn* und *Siebenbürgen* ist nicht viel zu sagen. Es waren hier hauptsächlich die Magyaren, die das kalvinische Bekenntnis annahmen, während die Deutschen lutherisch wurden. Zu einer richtigen Kirchenverfassung nach kalvinischen Grundsätzen kam es aber nicht. Es gab wohl Synoden, aber es waren Geistlichkeitssynoden, und eine Presbyterialverfassung fehlte ganz bis 1791. Die jetzt geltende Kirchenverfassung ist enthalten in den *Kirchlichen Gesetzen der ungarländischen evangelischen Kirche helvetischen Bekenntnisses, beschlossen in der vom 31. Oktober bis 24. November 1881, dann vom 10. bis 17. September 1882 zu Debreczin abgehaltenen Landes-Synode, sanctionirt mit allerhöchster Entschliessung Seiner kaiserlichen und apostolischen königlichen Majestät, ddto. Schönbrunn 11. Oktober 1882.*

Nach § 2 dieser Verfassung verwaltet und regiert sich die ungarländer reformierte Kirche nach dem synodal-presbyterialen System. Jede Kirchengemeinde hat ihr Presbyterium, mehrere Kirchengemeinden zusammen bilden einen Kirchenbezirk mit einer Generalversammlung; die Vereinigung mehrerer Kirchenbezirke ist der Kirchendistrikt mit einer Generalversammlung; die obersten Organe der gesammten ungarischen reformierten Kirche sind die Synode und für die Zeit, da sie nicht beisammen ist, der Generalkonvent. Für die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit bestehen meist besondere Kirchengerichte.

---

14. Wenn wir zu *Deutschland* übergehen, so sind in erster Linie

1) Vgl. *Dalton*, Geschichte der reformierten Kirche in Russland 1865. *Derselbe*, Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Russland Band II: Urkundenbuch der evangelisch-reformierten Kirche in Russland. 1889. *Lechler*, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation. S. 139 ff. *Skalsky*, Zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Österreich (Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, 1897 und 1898). 1898 S. 170 ff.

die Landschaften am *Niederrhein* und am *Oberrhein* zu erwähnen.[1]) Kalvinische Anschauungen wurden hier hauptsächlich durch reformierte Flüchtlinge aus den Niederlanden (daneben auch aus England und Frankreich) gepflanzt. Zunächst bildeten deshalb die reformierten Gemeinden am Niederrhein einen Teil des Verbandes der niederländischen reformierten Kirchen, der nach den Beschlüssen der Emdener Synode von 1571 aus drei Provinzen bestand: 1) Deutschland und Ostfriesland, 2) England, 3) die Niederlande selbst (s. o. S. 18). Die deutsche Provinz wurde weiter in vier Klassen oder Quartiere eingeteilt: 1) die Pfälzische, 2) die Jülichsche, 3) die Clevische, 4) die Emdener Klasse mit den ostfriesischen Fremdengemeinden. Für diese Kirche waren demgemäss neben den Beschlüssen des ersten Klassikalkonvents zu Wesel im Juli 1572 die Beschlüsse der Emdener Synode, sowie die der Dortrechter Synode von 1578, an der Vertreter von ihr teilgenommen hatten, massgebend. Mit der Zeit freilich konnte es nicht ausbleiben, dass sie sich vom Verbande der niederländischen Gemeinden emanzipirten und sich zu einer eigenen und selbständigen Organisation zusammenschlossen. Der Grund dazu wurde auf dem ausserordentlichen Konvente zu Düren am 17. August 1610 gelegt, indem hier der Plan zu einer allgemeinen Synode der reformierten Kirchen in Jülich, Cleve und Berg sammt angehörigen Graf- und Herrschaften gefasst wurde. Demgemäss trat am 7. bis 10. September 1610 die erste Generalsynode der reformierten Kirchen in den genannten Fürstentümern und vielen Graf- und Herrschaften zusammen; die pfälzische Kirche war ebenfalls vertreten. Was die Verfassung betrifft, so wurde der gesammte Organismus mit Presbyterien oder Konsistorien, ferner mit Klassen und Klassikalkonventen, weiter mit Provinzialsynoden und endlich mit einer Generalsynode als oberster Spitze als „zur Fortpflanzung und Erbauung der Kirchen sehr dienlich“ erklärt.[2]) Die Schlüsse der reformierten General- und Provinzialsynoden von Jülich-Berg- Cleve-Mark seit 1610 bis 1653 hat *Jacobson* in seiner Urkundensammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen (als Anhang zur Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen) S. 171—179 in systematischer Ordnung zusammengestellt.

Die bisherige selbständige Entwicklung der kirchlichen Verfassung dieser Länder war dadurch begünstigt worden, dass die Landesherren

---

1) Vor allem ist zu nennen: *Jacobson,* Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. 1844. Dort ist das Nähere zu finden, worauf wir hier nicht eingehen können.

2) Die Akten dieser ersten Duisburger Generalsynode siehe in der gleich zu erwähnenden Urkunden-Sammlung von Jacobson S. 164—171.

von Cleve, Mark, Berg und Jülich wenn auch einer Reformation der Kirche nicht ganz abgeneigt, ihre lutherischen und reformierten Unterthanen als dissentirende Partei betrachteten und diesen dadurch bei aller Bedrückung und Verfolgung, die über sie erging, doch Gelegenheit zur Ausbildung einer selbständigen, von der Staatsgewalt unabhängigen kirchlichen Ordnung gaben. Im Jahre 1609 fielen die Länder nach dem Tode des kinderlosen Herzogs Johann Wilhelm von Cleve kraft Erbfolge unter das zuerst gemeinsame Regiment der evangelischen Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg. Später kamen die Länder Berg und Jülich an Pfalz-Neuburg, dessen Landesherr inzwischen zur katholischen Kirche übergetreten war, die Länder Mark und Cleve an Brandenburg, dessen Landesherr auch den Evangelischen von Berg und Jülich seinen kräftigen Schutz angedeihen liess. Der kirchliche Verband der Reformierten der vier Landschaften blieb auch jetzt erhalten.

Eine allgemeine Kirchenordnung kam nach langen Verhandlungen und Vorarbeiten 1654 zu Stande und erhielt für die Reformierten in Cleve und Mark die Bestätigung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg unterm 20. Mai 1662 (mitgeteilt im Auszuge in der Urkundensammlung von *Jacobson* S. 181—190, vollständig in neuhochdeutscher Sprache bei *Snethlage,* Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark S. 83—118).

Für die Reformierten in Jülich und Berg wurde diese Kirchenordnung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Landschaften einer Umarbeitung unterzogen. Zwar erhielt sie auch in dieser Gestalt nie die förmliche landesherrliche Bestätigung, aber unter dem Schutze der brandenburg-preussischen Fürsten war es den Reformierten möglich, diese ihre Kirchenordnung trotz aller Eingriffe der katholischen Landesregierung zu behaupten und zu befolgen. In der Hauptsache stimmt die Jülich-Bergische Kirchenordnung ganz mit der Cleve-Märkischen überein, wie aus der Zusammenstellung in *Jacobsons* Urkunden-Sammlung S. 181 ff. hervorgeht; sie ist in extenso abgedruckt bei *Snethlage* a. a. O. S. 19—57.

Ausserhalb der genannten Landschaften gab es in den niederrheinischen Gebieten reformierte Gemeinden insbes. zu *Köln* (vgl. darüber *Jacobson*, Geschichte etc. S. 382 ff. und *Simons*, Niederrheinisches Synodal- und Gemeindeleben „unter dem Kreuz". 1897 S. 44—75, wo auch die Konsistorialordnung von 1572 und die Kirchenordnung von 1645 zum ersten Male mitgeteilt werden) und *Aachen* (vgl. *Jacobson*, Geschichte etc. S. 371 ff., *Simons* a. a. O. S. 5) ferner im Fürstentum *Mörs* (vgl. *Jacobson*, Geschichte etc. S. 394 ff.), in der Grafschaft *Tecklenburg* (vgl. *Jacobson*, Geschichte etc. S. 404 ff.),

deren Kirchenordnung (von 1588 und 1619) und Synodalbeschlüsse *Jacobson* in der Urkunden-Sammlung S. 392 ff. mitteilt, in der Grafschaft *Steinfurt* (vgl. *Jacobson,* Geschichte etc. S. 421 ff.), in der Grafschaft *Hohen-Limburg* (vgl. *Jacobson,* Geschichte etc. S. 426 ff.), in der Herrschaft *Rheda* und *Gütersloh* (vgl. *Jacobson*, Geschichte etc. S. 430 ff.), in der Grafschaft *Lingen* (vgl. *Jacobson*, Geschichte etc. S. 433 ff.), und in den Gräflich-*Wittgensteinschen* Landen (vgl. *Jacobson,* Geschichte etc. S. 572 ff.).

Während der französischen Okkupation der Rheinlande (1794 bis 1814) wurden am linken Rheinufer die organischen Artikel des 18. Germinal des Jahres X (s. o. S. 12) als Kirchengesetz eingeführt, während am rechten Rheinufer sich im Ganzen der presbyterial-synodale Organismus erhielt. Als sodann Preussen im Jahre 1815 aus altem Besitz und neuem Erwerb die zwei Provinzen, die *Rheinlande* und *Westfalen,* bildete, sah es sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, die vielen Kirchenordnungen, die in den zahllosen früher selbständigen Gebieten nach und nach entstanden und in Geltung gewesen waren, durch eine einheitliche Ordnung zu ersetzen. Das Ergebnis der langen Verhandlungen zwischen der preussischen Staatsregierung und den kirchlichen Organen der beiden Provinzen [1]) war eine neue Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, die, wie es in der begleitenden allerhöchsten Kabinetsorde vom 5. März 1835 heisst, „mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchen-Ordnungen und der eingeholten Gutachten der dortigen Synoden für alle Gemeinden beider evangelischer Konfessionen in den dortigen Provinzen“ abgefasst ist. Diese rheinischwestfälische Kirchenordnung stellt sich al eine Kombination der lutherischen Konsistorialverfassung und der reformierten Presbyterial- und Synodalverfassung unter unverkennbarem Übergewicht der reformierten Verfassungselemente dar. Eine Weiterbildung der Kirchenordnung in der Richtung auf eine grössere Selbständigkeit der kirchlichen Organe in ihrem Verhältnis zu den Staatsbehörden und den Organen des landesherrlichen Kirchenregiments fand achtzehn Jahre später statt, indem Friedrich Wilheilm IV. durch Kabinetsordre vom 13. Juni 1853 die Genehmigung zur Einfügung von 47 Zusätzen erteilte; eine weitere Abänderung brachte das Kirchengesetz vom 27. April 1891, durch das nicht weniger als 33 Paragraphen betroffen wurden.[2]).

---

1) Das Nähere über diese Verhandlungen ist zu finden bei *Jacobson*, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen S. 861 ff.

2) Eine sorgfältige Ausgabe der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung in

Sonst sind von Deutschland hauptsächlich die Nassauischen und die Kurpfälzischen Lande zu nennen, in denen der Calvinismus sich festsetzte. In den *Nassauischen* Landen verdrängte der reformierte Typus den sächsisch-lutherischen, der zuerst hier Eingang gefunden hatte, noch im Laufe des 16. Jahrhunderts, und auf einer 1586 zu Herborn abgehaltenen Versammlung von Nassauischen, Wittgensteinischen, Solmsischen und Wiedischen Geistlichen wurde die reformierte Kirchenverfassung zum Abschlusse gebracht. Die hier festgestellten Artikel lehnen sich an die Beschlüsse der Middelburger Synode von 1581 an; sie sind im lateinischen Original in *Richters* Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Bd. II S. 473—476 abgedruckt.

Ähnlich wie in Nassau musste auch in der *Pfalz* das zuerst zur Herrschaft gelangte Luthertum dem Calvinismus, dem der Kurfürst Friedrich III. persönlich zugethan war, den Platz räumen. Doch wurde mehr die Lehre als die Kirchenverfassung Calvins angenommen. Jene erhielt in dem von *Caspar Olevian* und *Zacharias Ursinus* ausgearbeiteten Heidelberger Katechismus (1562) einen klassischen Ausdruck, während die Kirchenverfassung durch die Kirchenordnung von 1563 (in *Richters* Ev. Kirchenordnungen Bd. II S. 257—275), die Kirchenratsordnung von 1564 (ebendas. S. 276—284) und das Edikt vom 13. Juli 1570 in einer Weise geordnet wurde, die keineswegs den Grundsätzen des Calvinismus entsprach, vielmehr eine Verbindung der presbyterialen Gemeinde-Ordnung mit der lutherischen Konsistorialverfassung darstellte: in jeder Gemeinde ein *Kirchenkollegium* (Presbyterium), an der Spitze der Kirche des ganzen Landes ein aus drei Theologen und drei weltlichen Räten zusammengesetzter *Kirchenrat*, in den einzelnen Kreisen (Diözesen) *Inspektoren* oder *Superintendenten*, daneben *Klassenkonvente* und (bei ausserordentlichen Veranlassungen) eine *Generalsynode*, aber stets nur aus Geistlichen gebildet.

Auch in der ehemaligen Grafschaft (dem heutigen Fürstentum) *Lippe* wurde die lutherische Konfession 1605 von der reformierten verdrängt. Zwar folgte im Jahre 1624 die Einsetzung von Presbyterien nach, aber daneben blieb der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments mit Konsistorium und Superintendenten bestehen. Derselbe gemischte Kirchenverfassungstypus begegnet uns in der grossen Kirchenordnung von 1684. In den 70er und 80er Jahren des 19. Jahr-

---

der aus den späteren Ergänzungen und Abänderungen sich ergebenden Fassung ist die von *Blume-Hälschner*, in 5. Auflage von *Wilhelm Kahl* besorgte Ausgabe von 1891. Der ursprüngliche Text der Kirchenordnung von 1835, der aus dieser Ausgabe nicht zu ersehen ist, findet sich z. B. bei *Snethlage* a. a. O. S. 176 ff.

hunderts wurde sodann die Kirche nach den Grundsätzen der modernen Kirchenverfassung mit Kirchenvorständen und Synoden organisirt.[1])

Noch weniger als anderswo in Deutschland kam es in *Bremen* zu einer eigentlich reformierten Kirchenverfassung, obgleich sämmtliche Gemeinden mit Ausnahme der Domgemeinde der reformierten Konfession zugethan waren. Heutzutage sind im Bremer Stadtgebiet drei Gemeinden reformierter Konfession, während die übrigen Gemeinden teils nur lutherische, teils lutherische und reformierte Christen umfassen. Die Verfassung sämmtlicher Gemeinden aber ist bei aller Mannigfaltigkeit im Einzelnen doch in den Grundzügen dieselbe. Organe dieser Gemeinden sind neben den Pastoren, den Diakonen und den unteren Kirchenbeamten die *Bauherren* (zwei bis vier an der Zahl) als die eigentlichen Vorsteher und Vertreter der Kirchengemeinden (ein Institut, dessen Wurzeln im Mittelalter liegen), der *Kirchenvorstand,* bestehend aus den Bauherren, den Pastoren, einigen Diakonen und mehreren gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde, der *Gemeindeausschuss,* zu dem die Bauherren, die Pastoren, die abgegangenen und die fungierenden Diakonen und die abgegangenen und die fungierenden Mitglieder des Kirchenvorstands gehören, und endlich der *Kirchenkonvent,* der alle männlichen Mitglieder der Gemeinde umfasst, die einen Kirchenstuhl besitzen oder einen Beitrag zur Kirchenkasse zahlen.

Die Kirchenordnungen der reformierten Gemeinden, der U. L. Frauengemeinde, der Gemeinde zu St. Stephani und der St. Martini-Gemeinde finden sich abgedruckt bei *Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen* S. 930 ff., 943 ff., 969 ff.

In *Ostfriesland*[2]) fand die reformierte Konfession Eingang durch *Johannes a Lasco,* welcher unter der vormundschaftlichen Regierung der Gräfin Anna, die der reformierten Richtung zugethan war, 1543 zum Superintendenten ernannt wurde. Lasco legte den Grund zu einer kirchlichen Organisation, indem er 1544 in Emden einen *Kirchenrat* stiftete und einen *Cötus* als die regelmässige Versammlung sämmtlicher ostfriesischer Geistlichen errichtete. Die Aufgabe des Cötus

---

1) Vergl. *Friedberg*, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen S. 871 f. *Rieker,* Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands S. 430 f.

2) Das Folgende nach dem „Gutachten eines Juristen über die Stellung des Cötus in der reformierten Kirche Ostfrieslands, und sein Verhältnis zu dem Königl. Konsistorium zu Aurich.“ Emden 1857 (vom Moderamen des ostfriesischen Cötus veröffentlicht). Vgl. auch *Friedberg*, Evangelisches Verfassungsrecht S. 261 f.

war: die Kirchen Ostfrieslands und ihre Diener zu vereinigen, ein reines und erbauliches Leben der Geistlichen zu befördern, ungeratene Geistliche zu zügeln und zu bessern, oder ihre Entfernung aus dem Dienste zu bewirken. Der Versammlungsort wechselte zuerst, später war er stets Emden; in der ersten Versammlung jedes Jahres wurde ein Präses für ein Jahr gewählt. Ursprünglich war der Cötus für sämmtliche Prediger Ostfrieslands bestimmt; als aber die Regierung die im Cötus hauptsächlich vertretene reformierte Richtung nicht mehr stützte, trennten sich die der streng lutherischen Richtung folgenden Geistlichen vom Cötus, und dieser repräsentirte nunmehr nur noch die reformierten Gemeinden Ostfrieslands. Da nach Lascos Tode das Amt eines Superintendenten nicht wieder besetzt wurde, trat der Cötus in seine Stelle ein. Doch sollte er sich keinerlei Jurisdiktion anmassen. Die Nomination der Geistlichen stand den Gemeinden zu, aber es durfte keiner zum Kirchendienst zugelassen werden, der nicht vom Cötus geprüft worden war. Zur Ausübung der Rechte des Landesherrn in der Kirche wurde auf Grund der Concordaten vom 2. Juli 1599 ein aus Theologis und Politicis zusammengesetztes *Konsistorium* errichtet, das die eigentliche jurisdictio ecclesiastica im Namen der Grafen ausüben sollte; dazu gehörte die Konfirmation der Geistlichen, die Erteilung von Dispensationen in Ehesachen, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Disziplinargewalt über Geistliche, soweit sie durch Strafen auszuüben war, die Absetzung von Kirchendienern, die Bestrafung kirchlicher Vergehen, die Entscheidung von Streitigkeiten nach Kirchenrecht, die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter u. s. w. Dagegen stand dem Konsistorium ein besonderes Oberaufsichtsrecht über den Cötus nicht zu, weil dieser keinerlei jurisdiktionelle Befugnisse hatte. Mit einer kurzen Unterbrechung von 1583—1603, während welcher Zeit er aufgehoben war, bestand der Cötus in der beschriebenen Verfassung trotz allem Wechsel der Landesherrschaft bis 1882, wenn auch schliesslich die Zugehörigkeit zu ihm für die Geistlichen nicht mehr obligatorisch war und das examen coetuale keine absolute Bedingung für die Anstellung im Kirchendienst bildete. Mit der Neuregelung des Prüfungswesens wurde ihm seine wichtigste Funktion entzogen, so dass er jetzt mehr den Charakter einer freien Vereinigung der evangelischen Geistlichen trägt.

Die reformierten Gemeinden Ostfrieslands unterstehen jetzt mit den übrigen reformierten Gemeinden der preussischen Provinz *Hannover* der vom König von Preussen als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments durch Allerhöchsten Erlass vom 12. April 1882 veröffentlichten Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover. Darnach besteht in jeder

Gemeinde ein *Kirchenrat* (Presbyterium) und eine *Gemeindevertretung*; in jedem der neun Synodalbezirke, von denen fünf auf Ostfriesland fallen, eine *Bezirkssynode*; die Vertretung der ganzen Kirche bildet die *Gesammt-Synode.* Sodann wurde durch Allerhöchsten Erlass vom 20. Februar 1884 (bei *Friedberg* a. a. O. I. Ergänzungsband S. 44 f.) das evangelische *Konsistorium zu Aurich* als Kirchenbehörde für die ev.-reformierte Kirche der Provinz Hannover bestellt; zugleich wurden darin diejenigen Beschlüsse dieses Konsistoriums bezeichnet, bei denen das Stimmrecht nur den reformierten Mitgliedern zustehen soll.

In den *östlichen Teilen der brandenburg-preussischen Monarchie* [1]) bildeten sich und zwar hauptsächlich in Preussen und in den Marken reformierte Gemeinden. 1713 errichtete Friedrich Wilhelm I. für sie ein *beständiges reformiertes Kirchen-Direktorium,* das die Oberaufsicht über alle reformierten Kirchen und Schulen des Königreichs und der Provinzen führen sollte; nur die königlichen Hofprediger waren von seiner Jurisdiktion ausgenommen; auf die reformierten Kirchensachen von Cleve, Mark und Ravensberg wurde die Jurisdiktion des Kirchendirektoriums nicht ausgedehnt. Zugleich mit der Fundation dieser reformierten Oberkirchenbehörde wurde die Einteilung aller reformierten Kirchen und Schulen in Klassen unter der Leitung von Inspektoren, die Bestellung von Kirchenvorstehern oder Presbyterien, die Abhaltung jährlicher Klassikalkonvente und Visitationen sowie dreijähriger Provinzialsynoden der Inspektoren und der deputirten Prediger angeordnet. Im gleichen Jahre noch erschien die gesetzliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse der reformierten Gemeinden unter dem Titel:

Königliche Preussische Evangelisch-Reformierte Inspektions-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schulordnung. Ingleichen Prediger-Bestallungs-Puncte; nebst den drei Confessionen oder Glaubens-Bekändnüssen, welche in den Churfürstl. Brandenburg. die Religion betreffenden Edictis zu beobachten befohlen worden.[2]) In dieser Kirchenordnung sind wohl im allgemeinen die Grundsätze der presbyterial-synodalen Verfassung befolgt, aber mit der wichtigen Abweichung, dass nur die presbyteriale Basis vollständig vorhanden ist, die synodalen Organe dagegen schwach entwickelt sind: an ihre Stelle ist das landesherrliche Kirchenregiment und die Autorität des von ihm be-

---

1) Vgl. *Jacobson,* Die kirchlichen Verhältnisse der Reformierten in Preussen, vornehmlich in den östlichen Provinzen des Staats, in der Zeitschrift für Kirchenrecht III S. 291 ff.

2) Abgedruckt bei *Mylius,* Corpus constitutionum marchicarum Teil I Abteilung I Nr. LXXXIII fol. 447—508.

stellten Kirchendirektoriums getreten. Als am Anfang des 19. Jahrhunderts das gesammte Staats- und Kirchenwesen unter dem Drucke der schweren Heimsuchungen, die den preussischen Staat getroffen hatten, vollständig verändert wurde, konnte auch das deutsch-reformierte Kirchenwesen davon nicht unberührt bleiben: 1809 wurde das reformierte Kirchendirektorium aufgehoben, und die reformierten Kirchensachen wurden von den Schul- und Kirchendeputationen der Regierungen besorgt. Als sodann 1815 wieder eigene Kirchenbehörden für die rein geistlichen Angelegenheiten in den einzelnen Provinzen unter dem Titel „Konsistorien" errichtet wurden, erstreckten sich ihre Konsistorialrechte auf die Protestanten überhaupt, also auch auf die Reformierten. Es entsprach dies den Unionsbestrebungen des preussischen Fürstenhauses, zu deren Verwirklichung eben jetzt die entscheidenden Schritte gethan wurden. Viele reformierte Gemeinden schlossen sich so vollständig der Union an, dass sie aufhörten, eigene Sprengel zu bilden, so die Gemeinden in der Provinz Brandenburg, die bisher sieben Inspektionen gebildet hatten. Dagegen behauptete sich in den Provinzen Preussen, Pommern, Sachsen je eine Inspektion. Hier wurden auch die Klassikalkonvente, die seit langer Zeit in Abgang gekommen waren, wieder ins Leben gerufen (in Pommern seit 1850, in Preussen seit 1853, in Sachsen seit 1856). Während diese Konvente sich bisher noch an die alte Klassikalordnung von 1713 angeschlossen hatten, publizirte das Konsistorium zu Königsberg am 29. Januar 1861 eine neue Klassikalordnung unter dem Titel: *Statut für die Classical-Convente der reformierten Gemeinden in der Provinz Preussen.*[1]) Es wird darin die regelmässige Abhaltung der Klassikalkonvente alle zwei Jahre angeordnet, für ihre Form, Zusammensetzung und Geschäftsordnung aber auf die Vorschriften der Klassikalordnung von 1713 verwiesen (die also weiter gelten soll), „soweit nicht die folgenden Bestimmungen eine Änderung zur Folge haben". Zum Unterschied von der alten Klassikalordnung setzt die neue als Organ des Konvents nicht blos einen Inspektor oder Superintendenten, sondern auch ein Moderamen ein, das aus dem Superintendenten und zwei gegewählten Mitgliedern, unter denen ein Geistlicher sein muss, bestehend den Konvent in der Zeit, da er nicht versammelt ist, zu vertreten hat. Im Übrigen bilden die reformierten Gemeinden auch jetzt noch einen Teil der evangelischen Landeskirche Preussens und sind dem landesherrlichen Kirchenregimente (Konsistorien und Oberkirchenrat) untergeben.

Eine besondere Berücksichtigung verdient noch die Frage nach dem Verhältniss dieser deutsch-reformierten Gemeinden zu der modernen

1) Abgedruckt in den *Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths* Bd. V. S. 117 ff.

Kirchengesetzgebung, wodurch für die evangelische Landeskirche Preussens Gemeindekirchenräte, Kreis- und Provinzialsynoden und eine Generalsynode geschaffen worden sind.

Als durch Allerhöchsten Erlass vom 29. Juni 1850 *Grundzüge einer evangelischen Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen* [1]) veröffentlicht wurden, stellte der Evangelische Oberkirchenrat gleich von Anfang an den Grundsatz auf, dass die neue Gemeindeordnung denjenigen Gemeinden nicht aufgedrängt werden sollte, die sich bereits einer in anerkannter Geltung stehenden kirchlichen Gemeindeordnung erfreuten, wie z. B. die französisch-reformierten Gemeinden in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen.[2]) Auch die deutsch-reformierten Gemeinden durften sich dazu zählen. Ebenso wurde, als der Allerhöchste Erlass vom 27. Februar 1860 die Einrichtung von Kreissynoden, da wo sie ausführbar erschien, anordnete, davon auf die reformierten Gemeinden keine Anwendung gemacht; auch erhielten diese wenigstens in der Provinz Preussen, wie schon erwähnt worden, um dieselbe Zeit ein neues Klassikalstatut. Dagegen leidet die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 Anwendung auch auf die deutsch-reformierten Gemeinden: diese hatten, wie die Instruktion zu jener Ordnung aussprach [3]), ihre Gemeinde-Verfassung nach den neuen Vorschriften umzugestalten.

Die reformierten Gemeinden, die sich in den fränkischen Fürstentümern im 18., im gräflich Pappenheimischen Gebiet schon im 16. Jahrhundert aus fremden Einwanderern gebildet hatten, wurden, als diese Gebiete an *Bayern* fielen, zunächst einfach dem Regiment der lutherischen Kirchenbehörden unterstellt, was sich um so leichter vollzog, als diese reformierten Gemeinden zu jener Zeit unter sich in keinerlei organischer Verbindung gestanden hatten, bei den Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth je ein reformierter Rat als Mitglied fungirte, und das Protestantenedikt von 1818 dies auch für das Oberkonsistorium anordnete (§ 2 b). In den fünfziger Jahren jedoch machte sich das Verlangen der Reformierten nach Wiederherstellung ihrer früheren kirchlichen Selbständigkeit geltend. Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde den reformierten Pfarrgemeinden durch königl. Entschliessung vom 26. Februar 1853 (bei *Friedberg*, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen S. 318 ff.) gestattet, für ihre

1) Abgedruckt in den *Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths*, Erstes Heft S. 6 ff.

2) Vgl. ebendas. S. 22 und Bd. V S. 10.

3) *Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths*, Bd. VII S. 204.

Kirchenangelegenheiten eine besondere, jährlich einmal zusammentretende Synode abzuhalten und aus den geistlichen Mitgliedern der Synode ein Moderamen zu bilden. Die bisherige Kompetenz des Oberkonsistoriums aber wurde aufrecht erhalten, obgleich die reformierte Erlanger Synode von 1854 die Forderung aufgestellt hatte, dass das reformierte Moderamen direkt dem Kultusministerium unterstellt werde.

---

15. Eine eigentümliche Rolle spielen in der Geschichte des Calvinismus die *Fremdengemeinden,* d. h. Gemeinden solcher Reformierter, die um ihres Glaubens willen ihre Heimat verlassen mussten und auswärts Duldung und Schutz für ihre Religion und Religionsübung fanden. Es waren insbes. Reformierte Frankreichs und der Niederlande, die diese Fremdengemeinden bildeten. Eine der hervorragendsten und einflussreichsten Fremdengemeinden war die von dem Polen und Freunde Calvins, *Johannes a Lasco,* in *London* 1550 mit Genehmigung des Königs Eduard als *unum corpus corporatum et politicum* aus Franzosen und Wallonen, Deutschen und Niederländern organisirte Gemeinde.[1]) Genau genommen waren es zwei Gemeinden mit gesondertem Gottesdienst: die französisch-wallonische und die deutsch-flämische. *Lasco* war ihr gemeinsamer Superintendent, die von ihm verfasste *Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii, in Peregrinorum, potissimum vero Germanorum Ecclesia observati, instituta Londini in Anglia per pientissimum Principem Angliae etc. Regem Eduardum, ejus nominis sextus, Anno 1550* (abgedruckt in *Joannis a Lasco Opera ed Kuyper* vol. II p. 45 ff.)[2]) ihre gemeinsame Kirchenordnung, das ebenfalls von Lasco verfasste *Compendium Doctrinae de vera unicaque Dei et Christi Ecclesia ejusque fide et confessione pura: in qua Peregrinorum Ecclesia Londini instituta est, autoritate atque assensu Sacrae Majestatis Regiae* 1551 (ib. p. 285 ff.) ihr gemeinsames Glaubensbekenntnis. Dass Lasco bei Aufstellung jener Kirchenordnung hauptsächlich dem Vorbilde der Genfer Kirche gefolgt ist, tritt durchweg hervor, wird auch von ihm selbst am Schlusse der Praefatio ausgesprochen (*sumpto exemplo a Genevensi et Argentinensi peregrinorum Ecclesia* l. c. p. 50).

Mit der Thronbesteigung der Königin Maria 1553 löste sich die von *Lasco* begründete Fremdengemeinde auf, suchte sich aber alsbald nach ihrem Tode, diesmal jedoch ohne die Mitwirkung *Lascos,* der nicht mehr nach England zurückkehren sollte, wieder zu konstituiren. Doch gelang es ihr nicht, die frühere rechtliche Stellung wieder zu

1) Vgl. *de Schickler,* Les Eglises du Refuge en Angleterre I (1892) p. 24 ff. Das Diploma regium in den opp. Joannis a Lasco II p. 279 ff.

2) Für deutsche Verhältnisse 1555 verdeutscht von *Martin Micronius* (bei *Richter,* Evangelische Kirchenordnungen II S. 99 ff.).

erlangen: die Superintendenz wurde dem Bischof von London übertragen! Der erste Geistliche der französischen Gemeinde war der von Genf erbetene *Des Gallars,* der ganz nach dem Muster der *Ordonnances ecclésiastiques de Genève* für die neukonstituirte Gemeinde eine Kirchenordnung schuf: *Forma politiae ecclesiasticae super institutae Londiniis coetus Gallorum. — Forme de police ecclésiastique instituée à Londres en l'église des François 1561.*[1]) Eine dritte Kirchenordnung wurde von *de la Fontaine* 1578 entworfen und 1588 von allen französisch-wallonischen Gemeinden in England angenommen. Sie ist in zwei Redaktionen erhalten, über die *Schickler* a. a. O. I p. 340 ff. berichtet. Die zweite ist in französischer Sprache abgefasst und hat den Titel: Police et Discipline, ecclésiastique observée ès Églises de la langue françoise recueillies en ce royaume d'Angleterre sous la protection de la sérénissime Royne Élisabeth que Dieu conserve en toute heureuse prospérité.

Was diese dritte Kirchenordnung von der vorherigen unterscheidet, ist, dass sie nicht mehr blos für eine einzelne Gemeinde, sondern, wie ihr Titel sagt, für eine Gesammtheit von Gemeinden bestimmt ist, und als Organ für diese Colloques einführt.

Endlich eine vierte Kirchenordnung wurde 1641 von einer Synode der Gemeinden französischer Sprache in England angenommen unter dem Titel: *Police et Discipline ecclésiastique observée ès Églises de la langue françoise recueillies en ce Royaume d'Angleterre sous la protection de notre souverain Sire Charles (que Dieu conserve en toute heureuse prospérité) selon qu'elle a été revue, en l'an 1641 par le Synode des dites Églises.* Die *Discipline* von 1588 dient ihr als Grundlage; die wenigen Abweichungen von ihr hat *Schickler* a. a. O. II p. 72—74 verzeichnet. Diese vierte Kirchenordnung ist nie förmlich abgeschafft worden; sie besteht formell noch heute zu Recht.[2]) Die Tendenz dieser Kirchenordnung bezeichnet *Schickler* so: *C'est à la préponderance de l'action de ces Colloques que tend la quatrième Discipline 1641; elle cherche à profiter d'une éclipse momentanée de l'Église anglicane pour se dégager de son contrôle et assurer au fonctionnement presbytérien sa pleine indépendance et sa régularité.*[3])

Neben den Colloques fanden seit 1604 noch Synoden statt, d. h. Vereinigungen von Abgesandten der französischen, wallonischen, flämischen reformierten Gemeinden Englands.[4])

---

1) Ich kenne sie nur aus der sorgfältigen Analyse, die *Schickler* a. a. O. I p. 103 ff. davon gibt.

2) *Schickler* a. a. O. II p. 76.

3) a. a. O. II p. 76.

4) Vgl. *Schickler,* Table Générale Alphabétique s. v. Synodes.

Für die Kenntnis der *niederländischen* Gemeinden in *England* kommen in Betracht die *Acten van de Colloquia der Nederlandsche Gemeenten in England* 1575—1624, in den *Werken der Marnix-Vereeniging Serie II Deel I* mit *Aanhangsel: Uittreksels uit de Acten der volgende Colloquia* 1627—1706 (p. 135—152 *Corpus Disciplinae ofte Forme van Kerck-Ordeninge*), ferner *Kerkeraads-Protocollen der Hollandsche Gemeende te London* 1569—1571 in den *Werken der Marnix-Vereeniging Serie I Deel I*, endlich das umfassende Werk von *Hessels*, *Ecclesiae Londino-Batavae Archivum.* 3 Tom. in 4 vol. 1887—1897.

Auf deutschem Boden am Niederrhein finden sich im 16. Jahrhundert einzelne niederländische Fremdengemeinden, abgesehen von Emden und Wesel (s. o. S. 17 f.), in Köln, Aachen und sonst. Vgl. *Acten van Classicale en Synodale Vergaderingen der verstrooide gemeenten in het land van Cleef, Sticht van Keulen en Aken,* 1571—1579, in den *Werken der Marnix-Vereeniging Serie II Deel II* und *Handelingen van den Kerkeraad der Nederlandsche Gemeente te Keulen 1571—1591,* in den *Werken der Marnix-Vereeniging Serie I Deel III.*

Nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 bildeten sich in Folge von Einwanderung französischer Flüchtlinge zahlreiche Hugenottengemeinden in Deutschland, bes. in Brandenburg-Preussen. Für ihre Geschichte ist reiches Material zu finden einmal in den seit 1890 erscheinenden *Geschichtsblättern des deutschen Hugenottenvereins* (Magdeburg, Verlag der Heinrichshofenschen Buchhandlung) und in der umfassenden *Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg* von *Henri Tollin* 1886—1894 (Verlag von Max Niemeyer in Halle a/S. und Faber in Magdeburg) in 6 Bänden.

Diese Hugenottengemeinden hielten durchweg an der Discipline Ecclésiastique des Eglises Réformées de France fest, haben daher auch in der Regel keine neuere Kirchenordnung hervorgebracht, was jedoch nicht ausschliesst, dass die Landesregierungen zum Teil vom Standpunkt des lutherischen Staatskirchenrechts aus die Bestimmungen jener Discipline Ecclésiastique modifizirt haben. So wurde durch eine Reihe von landesherrlichen Anordnungen die Verfassung der Hugenottengemeinden in den preussischen Staaten ganz auf den Fuss der deutschen Kirchenverfassung gesetzt; insbes. wurden die synodalen Einrichtungen der französisch-reformierten Kirche nicht mit übernommen, vielmehr an ihre Stelle Inspektoren und ein französisches Oberkonsistorium gesetzt. Damit war die presbyterial-synodale Verfassung in einer für die spätere Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung bedeutungsvollen Weise mit dem konsistorialen Element der lutherischen

Kirchenverfassung verbunden. So blieb nur die presbyteriale Gemeinde-Ordnung mit dem Consistoire im Wesentlichen unverändert. Sie wurde für Berlin geregelt durch die *Règlements pour la Compagnie du Consistoire de l'Eglise françoise de Berlin 1791* (separat erschienen). Die hier getroffenen Einrichtungen sind ein Muster für die übrigen Gemeinden geworden. Die *Compagnie du Consistoire* besteht aus den Predigern, Ältesten und fünf Diakonen der fünf französisch-reformierten Parochieen, von denen ausserdem jede ihr eigenes Konsistorium und Diakonat hat. Doch nicht blos in kirchlicher, auch in bürgerlicher Hinsicht bildeten die französisch-Reformierten in Brandenburg-Preussen ein besonderes Gemeindewesen, sofern für sie ein eigenes französisches Kolonie-Departement mit einem besonderen Oberdirektorium (*Conseil françois*), einer französischen Zivil-Etats-Kasse, einem französischen Obergericht nebst den von demselben ressortirenden Koloniegerichten bestand. Die Umwälzung der gesammten staatlichen und kirchlichen Organisation im Jahre 1808 traf auch die französisch-Reformierten. Das Publikandum vom 16. Dezember 1808 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden hatte die Aufhebung des Kolonie-Departements und des Oberdirektoriums und die Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden den Wegfall des Oberkonsistoriums zur Folge. Die isolirte Verfassung der französisch-reformierten Kolonie hatte damit ihr Ende erreicht. An die Stelle der bisherigen kirchlichen Aufsichtsbehörden trat jetzt die geistliche und Schuldeputation der Provinzialregierungen und die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern, immerhin da, wo sich bedeutende Gemeinden der Kolonie befanden, durch Mitglieder der Kolonie verstärkt. Damit waren die französisch-Reformierten in die evangelische Landeskirche eingegliedert. Als 1815 und 1817 die Konsistorien wieder hergestellt wurden, übernahmen sie die Aufsicht über die Interna, während die Externa der Abteilung der Regierung für Kirchen- und Schulsachen zugewiesen wurden. Die innere Verfassung der einzelnen Gemeinden wurde durch alle diese Veränderungen im Wesentlichen nicht berührt. Die neuere Organisation der evangelischen Landeskirche Preussens, wie sie in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873 und in der Generalsynodal-Ordnung für die acht (bezw. neun) älteren Provinzen vom 20. Januar 1876 enthalten ist, lässt ebenfalls die Verfassung der französisch-reformierten Gemeinden unberührt. Der § 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung sagt ausdrücklich in Ziffer 1: *Die Vorschriften dieses Abschnittes* (sc. Organe der Gemeinde) *finden keine Anwendung auf diejenigen französisch-reformierten Gemeinden,*

in welchen ein nach Vorschrift der discipline des églises réformées de France gebildetes consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist.

Hier ist auch die *Konföderation der reformierten Kirchen in Niedersachsen* (zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg) zu erwähnen. Zwar ist dieser Kirchenbund aus einer Vereinigung nicht blos französisch-, sondern auch deutsch-reformierter Gemeinden entstanden, aber in der *Kirchen-Unions- oder Vereinigungsakte, geschehen im Synodo zu Hameln 18. Juli 1703* verbanden sich diese Gemeinden, das Glaubensbekenntnis und die Kirchendisziplin der reformierten Kirche von Frankreich heilig und unverbrüchlich zu bewahren und einen einigen Synodum oder Colloquium zu formiren. Doch wurde auch darin ausgesprochen, dass die deutschen Gemeinden der Konföderation „in gewissen Fällen sich nicht allerdings an die Verordnungen der französischen Kirchendisziplin halten können, dass ihnen dies aber nicht hinderlich sein solle, an derselben Teil zu haben." Im Laufe der Zeit erloschen die französischen Gemeinden oder gingen in den deutschen auf. So kam es, dass die alte französische Kirchenordnung fast ganz in Vergessenheit geriet; an ihre Stelle trat allmälich ein *Auszug aus den Synodalschlüssen.* Von 1799 bis 1816 wurde überhaupt keine Synode abgehalten und auch dann erst wiederum im Jahre 1829 zu Braunschweig. Die 1839 zu Göttingen versammelte Synode nahm eine neue Kirchenordnung an: *Kirchenordnung für die konföderirten Gemeinden evangelisch-reformierter Konfession in Niedersachsen*, die von der Königl. Hannoverschen, der Herzoglich Braunschweigischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung bestätigt wurde. Sie ist abgedruckt bei *Friedberg*, die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen S. 121 ff. und bei *Th. Hugues*, die Konföderation der reformierten Kirchen in Niedersachsen. Geschichte und Urkunden, 1873 S. 101 ff.

Auch andere reformierten Gemeinden haben ihren ursprünglichen Charakter als Fremdengemeinden abgestreift, was sich nicht blos im Gebrauch der deutschen Sprache kundgibt, sondern auch darin, dass sie eine eigene Kirchenordnung aufgestellt haben. So die beiden reformierten Gemeinden im Königreich *Sachsen*, die zu Leipzig und die zu *Dresden.* An letzterem Orte hatte sich im 17. Jahrhundert bes. aus Personen, die im Dienste des Hofes standen, eine reformierte Gemeinde gebildet, die 1689 sich mit einem Prediger ihrer Konfession konstituirte, bald aber in eine Art von Abhängigkeitsverhältnis zu dem Consistoire supérieur in Berlin, von dem sie einen jährlichen Zuschuss von 50 Thalern annahm, geriet. In *Leipzig*, wohin der Handel und die Messe französische Reformierte gezogen hatte, die zunächst an der

Kolonie der Réfugiés im benachbarten Halle einen Rückhalt hatten, wurde zum erstem Male im Jahre 1702 nach der Discipline des Eglises réformées de France ein Consistoire und 1704 ein Prediger gewählt. Die ganze Ordnung des Kirchenwesens hatte einen sehr aristokratischen Charakter: die kodifizirte Verfassung von 1766 liess als stimmberechtigte Mitglieder nur Männer vom Kaufmannsstande an aufwärts zum Stimmrecht zu, die revidirte von 1828 aus dem Herrenstande nur die vornehmeren.[1]) Nachdem den Reformierten durch Mandat vom 18. März 1811 freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus, sowie das gleiche Mass von bürgerlichen und politischen Rechten zugestanden worden war, das den Angehörigen der lutherischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirche zukam, wurden die kirchlichen Verhältnisse der Reformierten im Königreich Sachsen durch das Regulativ vom 7. August 1818 (im Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 3. Aufl. 1890 von Paul von Seydewitz S. 112ff.) geordnet. Die gegenwärtige Verfassung der beiden reformierten Gemeinden beruht teils auf jenem Regulativ, teils auf der durch Dekret vom 29. März 1870 in Verbindung mit dem Nachtragsdekret vom 6. Juni 1876 (ib. S. 409ff.) bestätigten „Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreich Sachsen". Organe der Gemeinde sind darnach das *Konsistorium*, das aus den Predigern und neun von der Gemeinde auf drei Jahre gewählten Gemeindehäuptern (Vorstehern) besteht und in gewissen Fällen durch Hinzuziehung von Gemeindehäuptern, hauptsächlich früheren Vorstehern, zu verstärken ist, und die *Versammlung der Gemeindehäupter* (Gemeindeversammlung), der das Konsistorium wichtigere Angelegenheiten wie Wahl der Prediger und Vorsteher, Veränderung in den Statuten und in der Liturgie u. s. w. zur Beschlussfassung vorzulegen hat. In dem Regulativ von 1818 § 8 und § 10 ist auch von einer *allgemeinen reformierten Landessynode* die Rede, deren nähere Organisation zu künftiger allerhöchster Resolution ausgesetzt wird.

In *Württemberg* hatte sich im Anfang des 18. Jahrhunderts aus französischen Flüchtlingen zu Cannstatt und Stuttgart, später auch zu Ludwigsburg eine reformierte Gemeinde gebildet, mit eigenem Geistlichen und Presbyterium. Was sonst im Lande als reformiert bezeichnet wurde, waren keine Reformierte, sondern Waldenser, die aus Savoyen eingewandert waren und wegen der französischen Sprache, die sie gebrauchten, und einiger mit den Hugenotten gemeinsamer Einrichtungen in Kultus und Verfassung mit den Reformierten zu-

1) Vgl. A. Kirchhoff, Geschichte der reformierten Gemeinde in Leipzig von 1700—1725. 1874.

sammengeworfen wurden. Als 1823 eine Art von Union zwischen diesen Fremdengemeinden und der Landeskirche zu Stande kam, schlossen sich auch die reformierten Gemeinden Stuttgart-Cannstatt ihr vorläufig an (1827) und verzichteten auf die Wahl eines eigenen Geistlichen. Eine definitive Vereinigung kam aber nicht zu Stande, vielmehr traten die Reformierten von der provisorischen Vereinigung mit der Landeskirche zurück und erlangten 1847 die Herstellung einer eigenen Pfarrei mit Staatsbeitrag, 1848 Anerkennung des Rechts, ihren Pfarrer zu wählen, und Befreiung von der bisherigen Unterordnung unter das evangelische Konsistorium. 1850 konstituirte sich das Presbyterium aufs neue. Seitdem bilden die Reformierten in Stuttgart und Cannstatt die einzige Gemeinde reformierter Konfession im Lande.[1]) Ihre gegenwärtige Verfassung beruht auf der *Kirchenordnung für die reformierte Gemeinde Stuttgart-Cannstatt vom 2. Juli 1893, genehmigt am 1. Mai 1894* (im Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1894 S. 529ff.). Organe der Gemeinde sind das Presbyterium und die Gemeindeversammlung; ersteres vertritt die Gemeinde und verwaltet alle ihre Angelegenheiten, letztere wählt die Pfarrer und die Ältesten, bestätigt statutarische Ordnungen und wirkt insbes. bei einer Änderung und Erweiterung der Kirchenordnung mit.[2])

In *Frankfurt* a. M.[3]) kam es frühe schon zur Bildung einer *französischen* (wallonischen) und einer *deutschen* reformierten Gemeinde, von denen sich jede mit Geistlichen, Ältesten und Diakonen organisirte. Diese Gemeinden erhielten sich auch, nachdem den Reformierten 1561 der öffentliche Gottesdienst verboten und 1601 eine Religionsübung nur ausserhalb der Stadtmauer gestattet worden war; erst am 15. November 1787 wurde ihnen das exercitium religionis privatum innerhalb der Stadt gewährt. Nachdem die Stadt 1815 die staatliche Selbständigkeit wieder erlangt hatte, wurde das Kirchenwesen neu geregelt. Die

1) Irrtümlicherweise werden hie und da die separierten Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf für reformiert erklärt (z. B. von Friedberg, das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich S. 33). Sie sind von der evangelisch-lutherischen Landeskirche separirte Gemeinden lutherischen Bekenntnisses, vgl. die Fundationsurkunde für die Gemeinde Kornthal vom 22. August 1819 im Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1853 S. 237ff.

2) Vgl. *Klaiber*, Urkundliche Geschichte der reformierten Gemeinden Cannstatt-Stuttgart-Ludwigsburg 1884. *Württembergische Kirchengeschichte*, Herausgegeben vom Calwer Verlagsverein 1893. S. 510f. 641ff.

3) Vgl. *Friedberg*, die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen S. 256ff. *Trommershausen*, Beitrag zur Geschichte des landesherrlichen Kirchenregiments in den evangelischen Gemeinden zu Frankfurt a/M. Programm des Lessing-Gymnasiums zu Frankfurt a/M. 1897.

beiden reformierten Gemeinden erhielten auf ihren Wunsch durch Verordnung vom 8. Februar 1820 (bei Friedberg, die geltenden Verfassungsgesetze etc. S. 258 ff.) nach dem Vorbilde des lutherischen Konsistoriums ein *evangelisch-reformiertes Konsistorium*, bestehend aus zwei reformierten Senatoren, von denen der ältere das Direktorium führt, den beiden ältesten Pfarrherren der beiden reformierten Gemeinden als Kontistorialräten, zwei Pastoren und einem rechtsgelehrten Aktuarius. Das Konsistorium hat für die Aufrechterhaltung des kirchlichen Zwecks der beiden Gemeinden Sorge zu tragen, die Befugnisse der beiden Presbyterien aber bleiben in ihrem bisherigen Bestande. Bei dieser Verfassung erhielten sich die reformierten Gemeinden bis zum Untergang der Selbständigkeit Frankfurts. Unter preussischer Herrschaft erlitt die Verfassung des Konsistoriums eine kleine Änderung, indem durch Zusatz vom 13. März 1882 an Stelle der zwei reformierten Senatoren ein vom König zu ernennender Vorsitzender reformierten Bekenntnisses und ein vom Magistrat der Stadt aus der Zahl der reformierten Gemeindeglieder zu wählendes und vom Könige zu bestätigendes Mitglied gesetzt wurden. Während die französisch-reformierte Gemeinde keine eigene Kirchenordnung besitzt, vielmehr in der Hauptsache die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France als für sie verbindlich ansieht, hat sich die deutsche Schwestergemeinde erst neuerdings eine eigene Kirchenordnung gegeben: *Gemeinde-Ordnung für die deutsche evangelisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt a. M.* vom 9. November 1891, die aber vom Staate nicht bestätigt worden ist. Darnach dienen als Gemeindebehörden: das *stehende Presbyterium,* gebildet aus den Pfarrern der Gemeinde, sechs Ältesten und sechs Diakonen, das *grosse Presbyterium*, aus den jeweiligen und sämmtlichen früheren Mitgliedern des stehenden Presbyteriums zusammengesetzt, und endlich *die Gesammtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder.*

---

16. Unsere Übersicht führt uns zuletzt in die neue Welt, nach *Nordamerika.* Keine andere christliche Konfession hat sich hier so ausgebreitet und festgewurzelt, wie der Calvinismus. Was uns unsere Aufgabe erschwert, ist die grosse Zersplitterung der reformierten Kirche in eine Anzahl von grösseren und kleineren Gemeinschaften. Es versteht sich von selbst, dass wir in unserer Darstellung von den ganz kleinen kalvinistischen Kirchengesellschaften absehen und nur die grösseren und bedeutenderen berücksichtigen.

Zur Orientierung dient neben älteren Werken, wie *Daniel Rupp, He pasa Ecclesia, An History of the religious denominations at present existing in the United Staates 1844,* das vortreffliche Sammel-

werk *The American Church History Series, consisting of a series of denominational histories published under the anspices of the American Society of Church History 1893 ff.* Von besonderem Werte ist der einleitende Band (vol. I): *The Religions Forces of the United States enumerated, classified, and described on the basis of the Government Census of 1890, by H. K. Caroll, LL. D. in charge of the Division of Churches, Eleventh Census. 1893.*

Die grösseren presbyterianischen Kirchen in Nordamerika sind folgende:

1. *The Presbyterian Church of the United States.*[1])

Verhältnismässig spät, erst gegen Ausgang des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts, fasste der Presbyterianismus in den britischen Kolonien von Nordamerika Fuss. Wohl waren schon im 17. Jahrhundert Schaaren von puritanischen Presbyterianern nach *New England* übergesiedelt, allein sie nahmen in Anschauungen und Einrichtungen viel von den dortigen Kongregationalisten an. *The New England way,* wie man diesen kongregationalisirten Presbyterianismus nannte, war deshalb nicht nach dem Geschmack der eigentlichen Presbyterianer in Schottland und England. Erst die schottisch-irischen Presbyterianer, die der Druck der anglikanischen Kirche aus Irland nach Nordamerika trieb, sind zusammen mit Hugenotten, die aus Frankreich einwanderten, als die Gründer der presbyterianischen Kirche in der neuen Welt zu betrachten, bes. in Maryland und South-Carolina. Zunächst gab es wohl presbyterianisch verfasste Gemeinden, aber noch keine höhere, zusammenfassende Organisation. 1705 wurde das erste Presbyterium in Philadelphia errichtet, und dieses blieb bis 1716 der einzige Verband für die presbyterianischen Gemeinden. In diesem Jahre aber wurde, da das eine Presbyterium jetzt nicht mehr ausreichte, eine Synode zu Philadelphia errichtet und unter ihr vier Presbyterien. Die Synode bestand zunächst noch aus allen Geistlichen und je einem Ältesten von jeder Gemeinde. Eine Spaltung, die 1741 eintrat und zur Errichtung einer abgesonderten Synode New York führte, wurde 1758 beseitigt indem sich die beiden Synoden zu einer Synode „Philadelphia und New York" auf der Grundlage der von der Westminster Synode aufgestellten Konfession und Kirchenordnung (Westminster Confession und Directory) wieder vereinigten. Endlich im Jahre 1788, nachdem sich die britischen Kolonien vom Mutterlande losgerissen hatten, wurde auch das Band, das die presbyterianischen Kirchen Nordamerikas bis

---

1) Vgl. *Robert Ellis Thompson*, A History of the Presbyterian Churches in the United States. 1895 (American Church History Series vol. VI).

dahin immer noch mit der schottischen Kirche verbunden hatte, durchschnitten. Nach dem Vorbilde der Mutterkirche wurde eine Generalsynode (General Assembly) errichtet; ihr wurden die (4) Synoden und die Presbyterien untergeordnet. Zugleich wurden Bekenntnis, Liturgie und Kirchenordnung festgestellt durch Adoption des *Westminster Confession* (jedoch mit einer charakteristischen Änderung des *chapter* XXIII: *of the civil magistrate)*, des *Larger Catechism* der Westminstersynode (mit einem auf die Duldung sich beziehenden Amendement), des radikal umgeänderten *Directory of Worship* derselben Synode und durch Aufstellung eines *Form of Government and Discipline.*

Im Jahre 1810 trennte sich das *Cumberland Presbytery* von der presbyterianischen Kirche und konstituirte sich als selbständige Synode der *Cumberland Presbyterian Church* (s. nachher).

Der hauptsächlich auf die Lehre sich beziehende Gegensatz der Alten und der Neuen Schule in der presbyterianischen Kirche führte auf dem General Assembly von 1837 zum Ausschluss von 4 Synoden mit 533 Kirchen. Auf dies hin kam es im folgenden Jahre zum förmlichen Bruche zwischen den beiden Richtungen und es gab von jetzt an zwei General Assemblies. Erst 1868/69 vereinigten sich die beiden Kirchen wieder zu Einer Gemeinschaft mit Einem General Assembly und 34 Synoden.

In der Zwischenzeit war aber die Sklavenfrage für jede der beiden presbyterianischen Kirchen Anlass zur Spaltung geworden: von dem New School Assembly hatten sich 1858 die südlichen Kirchen losgesagt, ebenso hatten sich 1861 von der Old School Presbyterian Church die südlichen Kirchen getrennt und selbständig gemacht (über diese beiden Zweige s. nachher).

Heutzutage umfasst die *Presbyterian Church in the United States* unter einem General Assembly 30 Synoden (darunter zwei ausländische) und 214 Presbyterien (darunter 18 ausländische).

Für die Kenntnis der Verfassung dieser Kirche ist das Hauptwerk: *The Presbyterian Digest of 1886. A Compend of the Acts and Deliverances of the General Assembly of the Presbyterian Church in the United States of America. Compiled by the Order and Authority of the General Assembly. By the Rev. William E. Moore, D. D.* Dieses Werk enthält 1. *Form of Government,* 2. *Book of Discipline,* 3. *Directory for Worship,* und zwar mit den Beschlüssen der General Assemblies zu den einzelnen Abschnitten der drei genannten Kirchenordnungen von Anfang an (d. h. von 1706 an) bis 1886.

2. *The Cumberland Presbyterian Church.*[1])

Diese Kirche ist eine Abzweigung der eben beschriebenen Kirche. Der Grund ihrer Entstehung ist folgender. Zur Zeit des grossen *Revival* am Anfang des 19. Jahrhunderts hatte das *Cumberland Presbytery* (Cumberland hiess ein Teil des südwestlichen Kentucky und ein angrenzender Teil von Tennessee) junge eifrige Leute ohne die nötige theologische Bildung als Prediger zugelassen. Als es deshalb von der ihm vorgesetzten Kentucky-Synode 1806 aufgelöst worden war, konstituirte es sich im folgenden Jahre als ein selbständiges Presbyterium und 1813 als Synode *(Cumberland Synod).* 1816 wurde das Westminsterbekenntnis mit Modifikationen[2]) adoptirt. 1828 teilte sich die bisherige Synode in 4 Synoden unter einer Generalsynode; Presbyterien sind es heutzutage 126. Bekenntnis und Verfassung der *Cumberland Church* sind enthalten in der offiziellen Sammlung *Confession of Faith and Government of the Cumberland Presbyterian Church (Revised). Adopted 1883. Nashville, Tenn. 1893.* Die Kirchenverfassung darin besteht aus einem *Introductory Statement on Church Government,* einem *Constitution,* das 60 Artikel umfasst, *Rules of Discipline* in 100 Artikeln, *General Regulations* und *Rules of Order.*

---

3. *The Presbyterian Church in the United States (Southern).*[3])

Diese Kirche ist ebenfalls eine Abzweigung von der unter 1. beschriebenen Kirche. 1858 trennten sich die südlichen Kirchen der Neuen Schule (s. o. S. 47) wegen Differenzen in der Sklavenfrage von den nördlichen und konstituirten sich mit 4 Synoden und 15 Presbyterien als ein selbständiger Verband unter dem Namen *The United Synod, South.* 1861 sonderten sich aus demselben Anlasse in der Alten Schule (s. o. S. 47) die südlichen Kirchen von den nördlichen, woraus *The Presbyterian Church in the Confederate States of America* hervorging (mit 11 Synoden und 47 Presbyterien). 1864 vereinigten sich die beiden südlichen Kirchengemeinschaften zu Einer unter dem Namen *The Presbyterian Church in the United States;* doch fügt man zur Unterscheidung von der Mutterkirche noch ein *South* oder *Southern* in der Regel hinzu; auch wird die Mutterkirche als die *nördliche* presbyterianische Kirche in den Vereinigten Staaten bezeichnet. Die südliche Kirche umfasst gegenwärtig 13 Synoden mit 72 Presbyterien.

---

1) Vgl. *R. V. Foster* in Vol. XI des American Church History Series.

2) Die Abweichungen vom Westminster Confession sind bei *Schaff,* The Creeds of Christendom III[4] p. 771 ff. angegeben. 1883 wurde das Bekenntnis einer Revision unterzogen.

3) Vgl. *Thomas C. Johnson* in vol. XI des American Church History Series.

Das Bekenntnis ist das *Westminster Confession* mit der üblichen Modifikation des Chapt. XXIII § 3 (von der weltlichen Obrigkeit), ferner der grössere und der kleinere Katechismus der Westminster Synode. Die Verfassung ist enthalten in dem *Book of Church Order*, das die Generalsynode 1879 adoptirt hat; das *Directory for the Worship* wurde 1894, die *Rules of Parliamentary Order* wurden 1866 angenommen. Alle diese Standards der südlichen presbyterianischen Kirche sind enthalten in der offiziellen Sammlung: *The Constitution of the Presbyterian Church, in the United States. Richmond, Va. s. a.*

---

4. *The United Presbyterian Church of North America.*

Diese Kirche ist die Hauptrepräsentantin der dissentierenden schottischen Kirchengemeinschaften in Nordamerika. Ihre Geschichte ist sehr verwickelt.

Den Grundstock bilden die *Covenanters* oder *Old Dissenters*, d. h. diejenigen schottischen Presbyterianer, die schon Karl II. den Treueid (*oath of allegiance*) verweigert hatten und auch, als die presbyterianische Staatskirche in Schottland durch die Gesetzgebung Wilhelms III. wiederhergestellt war, sich gegen die Staatskirche abschlossen als eine vom *Covenant* abgefallene Kirche und 1743 ein eigenes Presbyterium, *The Reformed Presbytery*, bildeten. Von 1720 an finden wir solche Covenanters in Nordamerika, aber erst 1774 konstituierten sie sich als *The Reformed Presbytery of America*. Ihrem Glaubensbekenntnis ist eigentümlich die Weigerung, einer unmoralischen Regierung Treue zu geloben. Wohl lehrten sie, dass die weltliche Obrigkeit von Gott sei, aber doch nur eine moralische: *it is not the fact that it does exist, but its moral character, that determines whether it be the ordinance of God or not.*

1782 vollzog sich eine Union zwischen dem *Reformed Presbytery* und dem *Associate Presbytery* (s. nachher); der neue Verband nannte sich *The Associate Reformed Church.* Doch schlossen sich nicht alle Covenanters-Gemeinschaften dieser Union an, und so bildete sich, von dem *Reformed Presbytery of Scotland* geleitet und versorgt, 1798 ein neues *Reformed Presbytery of America*, das bis auf die Gegenwart Vertreter jener schottischen Dissentersgemeinschaft geblieben ist (s. über sie *Caroll* a. a. O. p. 308 f.).

Im Jahre 1733 traten einige Pfarrer (darunter *Ebenezer Erskine*) und Gemeinden aus der schottischen Staatskirche aus, weil diese ihren

1) Vgl. James B. *Scouller* in vol. XI des American Church History Series. Von denselben Autor: A. Manual of the United Presbyterian Church of North America 1751—1885. Second Edition 1887.

strengen Anschauungen und ernsten Grundsätzen nicht entsprach: es hatten in ihr die *Moderates* die Oberhand, die die Herrschaft der Staatsregierung in der Kirche begünstigten und die Rechte der Gemeinden zu Gunsten der Patrone verkümmern liessen. Schon am 6. Dezember 1733 konstituierten sich diese *Seceders* als ein eigenes Presbyterium, *The Associated Presbytery.* 1744 war die neue Gemeinschaft bereits so stark, dass aus dem einen Presbyterium drei gebildet und über ihnen eine Synode errichtet wurde. Bald aber führte die Frage der Zulässigkeit des Bürgereides (*burgess oath*) zu einer Spaltung. Die Worte, die darin vorkamen: *I profess and allow with my heart the true religion presently professed within this realm, and authorized by the laws thereof,* schienen den Einen nur die protestantische Religion im Unterschied von der römisch-katholischen zu bezeichnen, während die Anderen darin eine Anerkennung der Staatskirche in ihrem gegenwärtigen Zustande erblickten und es darum nicht mit ihrem Gewissen vereinigen konnten, diesen Bürger-Eid zu leisten. 1747 teilte sich daher die Synode in zwei Zweige, *the Burgher* und *the Antiburgher*, und erst 1820 vereinigten sie sich wieder zur *United Secession Church.*

Schon früh verpflanzte sich diese schottische Dissentersgemeinschaft nach Nordamerika. Im Jahre 1753 gingen zwei Geistliche der Antiburgher-Synode nach Pennsylvanien und bildeten noch im gleichen Jahre ein besonderes Presbyterium, *the Associate Presbytery of Pennsylvania,* in Unterordnung unter *the Associate Anti-Burgher Synod of Scotland.* Als dann auch einige Burghers in Pennsylvanien festen Fuss fassten, schlossen sich diese einfach an das *Associate Presbytery* an, und die *Burgher*-Kontroverse war damit in Amerika begraben. 1736 war die Gemeinschaft so stark geworden, dass das bisherige einzige Presbyterium von Pennsylvanien geteilt und neue Presbyterien in New-York und New-England, ebenfalls in Unterordnung unter die Synode des Mutterlandes, errichtet wurden.

Im Jahre 1782 kam es zur Union zwischen dem *Associate Presbytery of Pennsylvania* und dem *Reformed Presbytery* (s. o.) auf der Grundlage gewisser Thesen, über die man sich geeinigt hatte (offiziell *the Constitution of the Associate Reformed Church,* gewöhnlich nur *the Little Constitution* genannt). Als Symbole wurden die der Westminster Synode mit gewissen ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen adoptiert. Der Name der durch diese Vereinigung entstandenen Kirche ist *the Associate Reformed Church.*

Mit dieser Union waren aber nicht alle Mitglieder des *Associate Presbytery of Pennsylvania* einverstanden. Mehrere Geistliche und Älteste sagten sich von der Mehrheit los und konstituierten sich als

besondere Gemeinschaft mit dem Anspruche, das wahre und echte *Associate Presbytery of Pennsylvania* zu sein. Zwar fand dieses Presbyterium die Zustimmung und Billigung der schottischen Muttersynode, allein nichtsdestoweniger suchte es diese Abhängigkeit abzuschütteln, was ihm auch gelang, da diese Unterordnung im Laufe der Zeit alle praktische Bedeutung verloren hatte. Schliesslich erweiterte sich das Presbytery of Pennsylvania zur Synode unter dem Namen *the Associate Synod of North America* (1801). Nur solche wurden zur Predigt des Evangeliums oder zum geistlichen Amte zugelassen, die den Covenant beschworen hatten.

Endlich nach 14jährigen Verhandlungen kam es 1857/58 zur Verbindung der beiden Kirchen, der *Associate Church of North America* und der *Associate Reformed Church* unter dem Namen *the United Presbyterian Church of North America.*

Ehe wir die neue Kirche weiter verfolgen, müssen wir noch einmal zur *Associate Reformed Church* zurückkehren, die wir 1782, in dem Jahre ihrer Begründung, verlassen haben. Das allmäliche Wachstum nötigte die Kirche, 1802 sich in 4 Synoden mit je 2 Presbyterien zu teilen und über ihnen eine jährliche Generalsynode zu errichten. Die 4 Synoden waren *New York, Pennsylvania, Scioto* und *the Carolinas* (das bereits 1786 errichtete Presbyterium für *New England,* bekannt unter dem Namen *the Presbytery of Londonderry,* hatte sich 1793 mit einem unabhängigen Presbyterium, dem *Presbytery of the Eastward,* vereinigt und sich allmälich so selbständig gemacht, dass die Synode der *Associate Reformed Church* 1801 die Verbindung mit ihm aufhob; aber schon 1809 vereinigte sich jenes Presbyterium mit der *Presbyterian Church.*)

Von den 4 genannten Synoden konstituirte sich die von *Scioto,* die das Gebiet westlich von den Allegheny Mountains umfasste, 1820 als ein selbständiger Kirchenkörper unter dem Namen *the Associate Reformed Synod of the West.* Ihrem Beispiele folgte die Synode der *Carolinas* und machte sich als *the Associate Reformed Synod of the South* selbständig. So blieben nur noch die Synoden von *New York* und *Pennsylvanien* im Verband der Generalsynode, und diese beschloss am 21. Mai 1822, obgleich nur $^{3}/_{4}$ der Delegirten erschienen waren, mit ganz geringer Majorität, sich mit der *Presbyterian Church* zu vereinigen. Aber nur eine Minderheit vollzog die Union. Die Synode von *New York* missbilligte den Beschluss der Generalsynode und betrachtete sich als rechtmässige Nachfolgerin und Erbin der Generalsynode. 1855 verband sie sich mit dem *Associate Reformed Synod of the West* zu Einer Organisation. Aber schon 1858 vereinigte sich

die *Associate Reformed Church*, wie wir bereits erzählt haben, mit dem *Associate Synod* zu Einer Gemeinschaft, der *United Presbyterian Church.*

Die Grundlage der Union von 1858 bildete das Westminsterbekenntnis mit einer Modifikation, die sich auf die Gewalt der weltlichen Obrigkeit circa sacra bezog, sodann der grosse und kleine Westminsterkatechismus, endlich ein sog. *Judicial Testimony*, das verschiedene wichtige Punkte betraf, die in dem Westminster Confession entweder gar nicht berührt, oder nicht genügend ausgeführt sind.[1]) Die erste Generalsynode der neuen Vereinigung trat am 18. Mai 1859 in Xenia, O., zusammen. Im Jahre 1893 umfasste der Verband der Generalsynode der *United Presbyterian Church* 12 Synoden und 62 Presbyterien.

Für die Kenntnis der Verfassung dieser Kirche kommen in Betracht: das *Digest of the Principal Acts and Deliverances of the General Assembly of the United Presbyterian Church of North America, from 1859 to 1891. Pittsburgh 1892*, mit folgendem Inhalt: I. *Government and Discipline.* II. *Directory for Worship.* III. *Rules of Order.* IV. *Digest of the Diliverances of the General Assembly* (alphabetisch geordnet), sodann die Sammlung *The Subordinate Standards of the United Presbyterian Church of North America. Published by Authority of the General Assembly. Pittsburg 1895.*

---

5. *The Reformed Church (German) in the United States.*[2])

Den Grundstock der deutsch-reformierten Kirche Nordamerikas bilden die im 18. Jahrhundert in die neue Welt auswandernden Pfälzer, die sich hauptsächlich in Pennsylvanien ansiedelten und in kirchlicher Hinsicht von Schottland aus versorgt wurden. Ihr Bekenntnis war der Heidelberger Katechismus; nach dem Vorbild der Heimatkirche konstituirten sich diese deutsch-reformierten Gemeinden mit Pastoren, Ältesten und Diakonen, die den Kirchenrat (Presbyterium) bildeten. Die älteste Kirchenordnung ist von Johann Philipp *Böhm* 1725 aufgesetzt und von den deutsch-reformierten Gemeinden angenommen worden (Auszug daraus bei *Dubbs* a. a. O. p. 267—270). Ein Verband der verschiedenen Gemeinden wurde von dem Schweizer Theologen Michael *Schlatter*, den die niederländische Kirche 1746 zur Ordnung

1) Abgedruckt in *The subordinate Standards of the United Presbyterian Church of North America* 1895. p. 535—593.

2) Vgl. Joseph Henry *Dubbs* in vol. VIII des American Church History Series p. 213—423.

der niederländischen wie der deutschen kirchlichen Verhältnisse nach Amerika gesandt hatte, als *Cötus von Philadelphia* 1747 ins Leben gerufen. Dieser Cötus unterzog die Böhm'sche Kirchenordnung einer Revision und publizirte sie 1748 als *der Reformierten Kirchen in Pennsylvanien Kirchenordnung.* Dabei blieb aber der Cötus den niederländischen Synoden untergeordnet und hatte nicht das Recht zu ordiniren.

Erst im Jahre 1791 wurde der Verband mit der holländischen Mutterkirche gelöst und 1793 zu Lancaster, Pa., die erste Synode gehalten; hier wurde eine Synodalordnung angenommen, zu der im Jahre 1800 Zusätze hinzugefügt wurden (kurzer Bericht darüber bei *Dubbs* a. a. O. p. 330—332). Der offizielle Titel der Kirche war jetzt *Synod of the Reformed German Church in the United States of America.* 1819 teilte sich die Synode in 8 Distrikte oder Klassen, die ihr untergeordnet waren und auf ihren jährlichen Versammlungen die Delegirten zur Synode wählten; das Recht die Ordination zu erteilen stand den Klassen nicht zu.

Als die Kirche sich mehr und mehr nach Westen ausdehnte, wurde 1820 die Klasse von Ohio organisirt, die sich aber schon nach wenigen Jahren unter dem Namen *Evangelical Reformed Synod of Ohio* (gewöhnlich kurz *the Western Synod* genannt im Unterschied von der alten Synode, die *the Eastern Synod* hiess) selbständig machte. Der Grund dieser Sezession war die Verweigerung des Rechts zur Ordination, das die Synode für sich ausschliesslich beanspruchte und keiner Klasse zugestehen wollte. 1863 vereinigten sich die beiden Synoden zu einer Generalsynode. 1869 beschloss die Generalsynode das Wort *German* im Titel der Kirche zu streichen, und der offizielle Name lautete jetzt: *The Reformed Church in the United States.*

Im Jahre 1894 umfasste die Generalsynode 8 Distriktssynoden (von denen 5 überwiegend englisch und 3 deutsch sind), 55 Klassen und 1646 Kongregationen.

Eine ältere Kirchenordnung stammt aus dem Jahre 1846; die gegenwärtig geltende ist enthalten in *Constitution (New). Rules of Order and Forms of the Reformed Church in the United States. Philadelphia s. a.*

---

6. *The Reformed Church (Dutch) in America.*[1]

Die Reformierten der niederländischen Kolonie in Nordamerika *New Netherland,* mit der Hauptstadt *New-Amsterdam* (später *New-*

1) Vgl. E. T. *Corwin* in vol. VIII des American Church History Series p. 1—212.

York) blieben zunächst von der Mutterkirche, insbes. von der Amsterdamer Klasse abhängig und wurden von ihr mit Geistlichen (der erste kam 1628) versorgt. Diese kirchliche Abhängigkeit dauerte fort, auch als die niederländische Kolonie durch Eroberung an England gekommen war (1664) und auch andere als Niederländer, insbes. Hugenotten aus Frankreich, sich den niederländischen Gemeinden anschlossen. Doch wurde dadurch immerhin die Tendenz auf Unabhängigkeit vom Mutterlande genährt. 1747 gewährte die Amsterdamer Klasse den Kolonisten das Recht einen *Cötus* zu bilden, der ihr aber untergeordnet bleiben und das Recht zur Ordination nicht haben sollte. Bald jedoch genügte diese Einrichtung nicht mehr, und der Cötus konstituirte sich 1755 als selbständige Klasse. Zwar trat jetzt eine Spaltung ein, die 16 Jahre anhielt, aber 1771 wurde sie wieder beseitigt, und auf Grund einer freundschaftlichen Verständigung mit der Amsterdamer Klasse kam eine Organisation zu Stande, die ebenso dem Bedürfnis kirchlicher Selbständigkeit wie der Pietät gegen die Mutterkirche gerecht zu werden suchte. Der Zusammenhang mit der Mutterkirche wurde durch Beibehaltung ihrer Bekenntnisse und ihrer Kirchenordnung nach den Beschlüssen der Dortrechter Synode gewahrt; auch sollten Appellationen nach Holland gehen. Der die niederländischen Gemeinden umfassende Verband hiess *General Body*, seine Teile *Particular Bodies*, entsprechend ungefähr der Synode und den Klassen der Mutterkirche, nur dass die Ordination dem *General Body* vorbehalten blieb.

Nachdem die nordamerikanischen Kolonien ihre Unabhängigkeit von England errungen hatten, wurden die Namen *General Body* und *Particular Bodies* mit den den Reformierten geläufigeren Bezeichungen *Synode* und *Klassen* vertauscht. Die 84 Artikel der Kirchenordnung der Dortrechter Synode wurden 1792 durch 73 *Explanatory Articles* ergänzt, die jene Kirchenordnung den amerikanischen Verhältnissen anpassen sollten. Als Bekenntnisse der Kirche galten nach wie vor die *Confessio Belgica*, der *Heidelberger Katechismus* und die *Canones der Synode von Dortrecht.* 1794 trat die erste Generalsynode nach der neuen Ordnung zusammen. 1832 wurden die beiden Kirchenordnungen, die Dortrechter und die der Explanatory Articles, ohne wesentliche Änderung in eine Kirchenordnung zusammengefasst. Eine dritte Revision der Kirchenordnung wurde 1872 bis 1874 vorgenommen.[1]) 1867 nahm die Kirche den offiziellen Titel *the Reformed Church in America* an, liess also die nationale Bezeichnung *Dutch* ebenso wie die deutsch-reformirte Kirche (s. o.) fallen, so dass die beiden Kirchen

1) Alle diese Kirchenordnungen waren mir nicht zugänglich.

sich nur noch dadurch unterschieden, dass die eine sich als *the Reformed Church in America*, die andere als *the Reformed Church in the United States* bezeichnet.

Heutzutage zählt die Kirche 4 Synoden und 33 Klassen.

---

17. Endlich ist noch eine eigentümliche Quelle für die Erkenntnis der Grundgedanken und Grundanschauungen des reformierten Protestantismus zu nennen: der *Independentismus* oder *Kongregationalismus*. Es ist das eine protestantische Richtung und Gemeinschaft, die freilich mit dem Calvinismus nicht identifizirt werden darf, aber sie ist geschichtlich betrachtet, aus diesem hervorgegangen und bildet zusammen mit dem Baptismus den linken Flügel des reformierten Protestantismus. Ihre Grundsätze stellen vielfach eine Weiterentwicklung der Ideen des Calvinismus dar und so ist es für die Erkenntnis dieser manchmal von Nutzen, jene zur Vergleichung beizuziehen.

Als der Stifter des Kongregationalismus gilt *Robert Browne*, ein Geistlicher, der aus den englischen Puritanerkreisen hervorgegangen ist, und ungefähr um 1580 die erste kongregationalistische Kirche zu Norwich gegründet hat, daher der ursprüngliche Name für seine Anhänger *Brownisten* war. In England gewann die von Browne begründete Richtung unter Cromwell, der ihr selbst angehört hat, an Umfang und Bedeutung. Die Verfolgungen, die schon früher über sie ergangen waren und nach der Restauration sich erneuerten, trieben viele Independenten in die neue Welt, wo sie in den englischen Kolonieen Nordamerikas sich freier entfalten konnten als im Mutterlande. So wurde *New-England* die eigentliche Heimat des Kongregationalismus, und bis auf den heutigen Tag nimmt diese Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter den zahlreichen Denominationen einen der ersten Plätze ein.

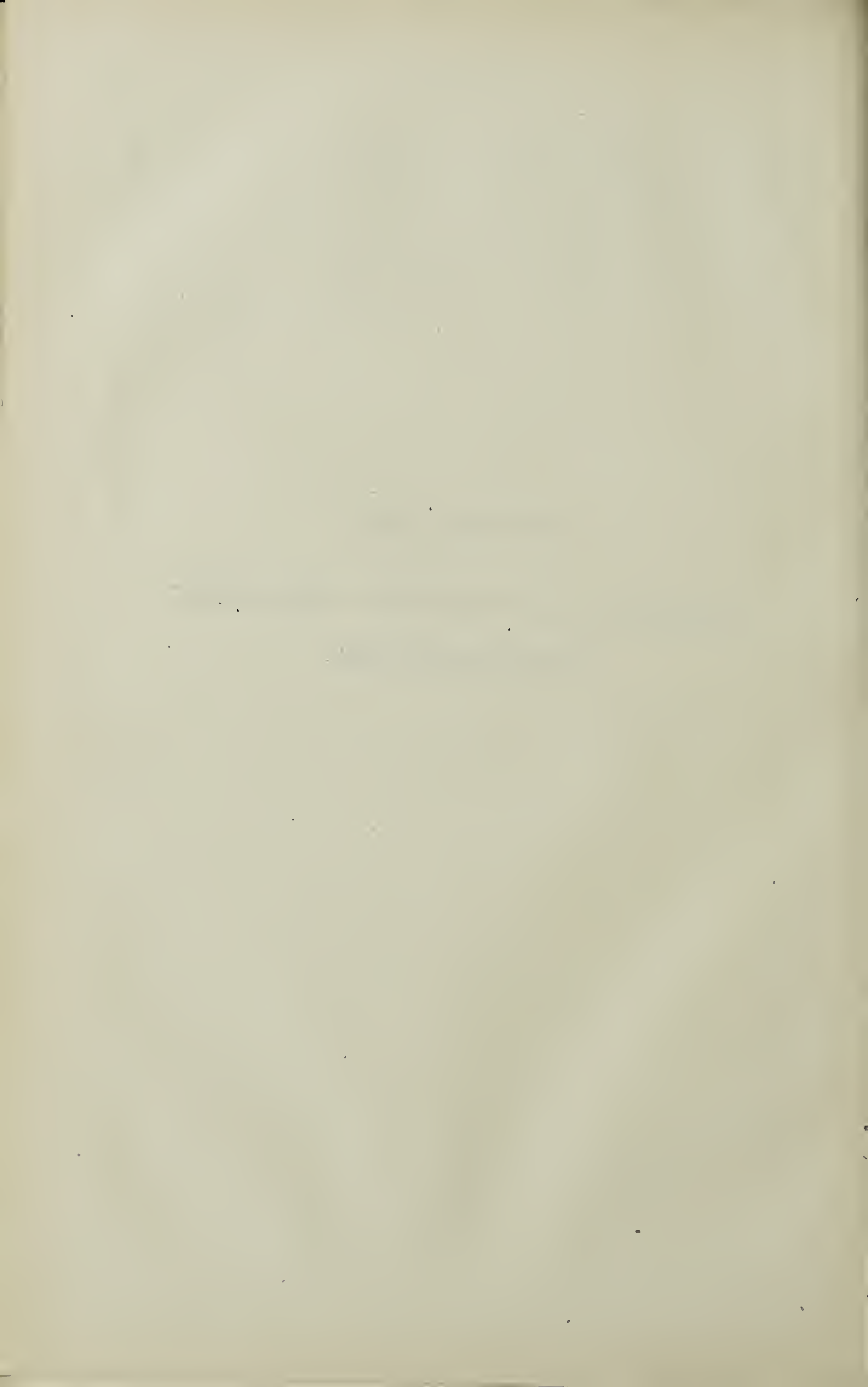
Das Prinzip des Kongregationalismus oder Independentismus ist, wie sein Name sagt, dass jede Gemeinde (*congregation*) eine wahre und unabhängige Kirche ist, die mit allen anderen Gemeinden auf dem Fusse völliger Gleichheit verkehrt. Synoden als eine höhere Autorität über den Einzelgemeinden werden verworfen; Christus ist ihr einziges Haupt.

Die Bekenntnisse und Verfassungen, die der Kongregationalismus hervorgebracht hat, enthält die mustergültige Ausgabe von *Williston Walker, The Creeds and Platforms of Congregationalism. New-York 1893.* Derselbe hat auch eine Geschichte des Kongregationalismus geschrieben, die als vol. III in The American Church History Series unter dem Titel *A History of the Congregational Churches in*

the United States, New-York 1894 erschienen ist. In vortrefflicher Weise orientirt über Geschichte, Verfassung, Lehre u. s. w. des Kongregationalismus *Henry Martin Dexter, A Hand-Book of Congregationalism. Boston, s. a.* Viel Material zur Geschichte des Independentismus findet sich in dem grossen Werke von *David Masson, The Life of John Milton, narrated in connection with the political, ecclesiastical and literary history of his times, 6 vol. and Index.* 1859 ff. New Edition 1881 ff.

ZWEITER TEIL.

Darstellung der Grundsätze reformierter Kirchenverfassung.



I. Der reformierte Kirchenbegriff.

Wir gedenken bei unserer Darstellung der Grundsätze der reformierten Kirchenverfassung in der Weise zu verfahren, dass wir dieses System möglichst aus sich selbst heraus zu begreifen und zu erklären versuchen. Wir treten damit in Gegensatz zu der sonst hie und da üblichen Methode, zur Erklärung der Eigenart der reformierten Verfassungsgedanken mehr äusserliche Umstände und Verhältnisse herbeizuziehen.

So hat man schon darauf Wert legen zu müssen geglaubt, dass Calvin nicht blos Theologe, sondern auch Jurist gewesen ist, und darin den Grund seines Interesses für die sichtbare Kirche und ihre Organisation gefunden. Nach unserer Beobachtung hat die juristische Bildung des Genfer Reformators wohl auf die Form seiner Darstellung eingewirkt, nicht aber auf den Inhalt seines Systems. Dieses kann im Gegenteil mit viel grösserem Recht als geradezu unjuristisch bezeichnet werden, sofern die dem Calvinismus eigentümliche Vermischung von Religion und Recht, die uns auf Schritt und Tritt begegnen wird, gerade auf einem Mangel an juristischem Denken beruht und vielmehr den Theologen als den Juristen verrät. Dagegen möchten wir dem Umstande, dass Calvin von den Juristen keine günstige Meinung gehabt hat, hier nicht allzuviel Gewicht beilegen, wenn er auch immerhin dafür Zeugnis ablegt, dass Calvin sich nicht allzusehr als Jurist gefühlt hat.[1])

Andere haben Calvins romanische Abstammung betont. Gewiss hat sie in seinem Systeme Spuren hinterlassen, aber vor einer allzuhohen Schätzung ihres Einflusses muss uns schon dies bewahren, dass die Grundsätze der kalvinischen Kirchenverfassung gerade von nichtromanischen Völkern mit besonderem Eifer vertreten worden sind.

Ebensowenig scheint es uns richtig zu sein, wenn man dem Um-

---

1) An Olevian schreibt Calvin den 27. Oktober 1562 (opp. XIX p. 564): *Si tibi cum jureconsultis certandum est, scias hoc hominum genus ubique fere esse Christi servis adversum: quia non existimant se gradum suum posse tueri, si qua vigeat ecclesiae autoritas.*

stande eine grosse Bedeutung beilegt, dass der reformierte Protestantismus von hause aus zu den Ideen des Humanismus, der Renaissance, der Aufklärung in einer viel näheren Beziehung gestanden hat als der lutherische. So unbestreitbar dies ist, wenn es auch vom Zwinglianismus in höherem Grade gilt als vom Calvinismus, so kann doch darin nicht der eigentliche Grund des Unterschieds zwischen der reformierten und der lutherischen Kirchenverfassung gefunden werden. Dilthey bezeichnet die Methode, nach der Calvin seinen Stoff in der Institutio religionis christianae bearbeitet hat, als die am meisten folgerichtige protestantisch-religiöse: „jede auch formale Hilfe der Philosophie wird von ihm ausgeschlossen; von der erlebten und bekenntnismässig festgestellten reformierten Religiosität aus wird durch meisterhafte Schriftauslegung ein religiöser Begriffszusammenhang abgeleitet".[1])

Man ist es einem Manne wie Calvin schuldig, die eigenartige scharf zugeschnittene Physiognomie der von ihm begründeten Kirchenverfassung aus ihrer tiefsten Wurzel, der Eigenart seiner religiösen Anschauungen, abzuleiten und nur soweit als diese Erklärung nicht ausreicht, äusserliche Umstände beizuziehen. Jedes eigentümliche kirchliche Verfassungssystem wurzelt schliesslich in einem eigentümlichen Kirchenbegriff. Der reformierten Anschauung von der Kirche haben wir uns darum zunächst zuzuwenden; wir legen sie nach den verschiedenen Seiten auseinander, die ihre Eigenart im Vergleich mit dem lutherischen Kirchenbegriff bezeichnen.

1) Was hier vor allem ins Auge fällt, ist dies, dass reformierterseits viel weniger scharf zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche geschieden wird als lutherischerseits. Nach lutherischer Anschauung ist die wahre Kirche, die Kirche Christi, die Gemeinschaft der Heiligen ein unsichtbares Reich, das von seinem unsichtbaren Haupte Jesus Christus durch die unsichtbare Kraft seines Wortes regiert wird; diese Kirche ist überall da, wo Gottes Wort eine Stätte gefunden hat, aber nur für den Glauben ist sie da, den Sinnen bleibt sie verborgen. Die sichtbare Kirche aber, dieser Komplex von äusseren Einrichtungen, Gemeinden, Diözesen, Synoden, Lehramt, Kirchenregiment, diese *societas externarum rerum ac rituum*, wie die Apologie sagt, ist vom lutherischen Standpunkt aus betrachtet nichts anderes als ein Stück Welt und steht an sich zur unsichtbaren Kirche in keinem näheren Verhältnis als jede andere Gemeinschaft, die im Namen Christi versammelt ist. Man kann von ihr sagen: was daran

1) *Dilthey*, die Glaubenslehre der Reformatoren, aufgefasst in ihrem entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang, in den Preussischen Jahrbüchern Bd. LXXV S. 80.

Kirche ist, das ist nicht sichtbar, und was daran sichtbar ist, das ist nicht Kirche. Diese sichtbare Kirche bezeichnet Luther in seiner Schrift „Vom Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig“ (Juni 1520) als äusserliche Gemeine, von der in der heiligen Schrift kein Buchstabe stehe.[1] Sie ist für ihn nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechts.

Dem Reformierten gilt die sichtbare Kirche mehr. Sie steht zur unsichtbaren Kirche in einer näheren Beziehung als jede andere Gemeinschaft, in ihr erscheint die unsichtbare Kirche, das Reich Gottes, der Leib Christi auf Erden, aber freilich nur unter der Voraussetzung, dass sie richtig verfasst ist. Die römisch-katholische Kirche ist dem Reformierten ein Ärgernis, nicht weil sie überhaupt es wagt, sich für die Kirche Christi auszugeben, sondern weil sie es thut, obgleich sie der rechten Verfassung entbehrt. Die richtig verfasste Kirche dagegen darf sich rühmen, dass sie das Königreich Christi auf Erden sei.

Schon *Zwingli*, dem das Wort Kirche das eine Mal die unsichtbare Kirche, das andere Mal die ecclesia specialis, peculiaris, particularis, die Kilchhöre, d. i. die Einzelgemeinde bedeutet, stellt die empirischen Grössen der einzelnen Kilchhöre keineswegs unvermittelt neben die eine allgemeine Kirche, die Gegenstand des Glaubens ist, sondern statuirt vielmehr eine innere Beziehung zwischen beiden. In einer Reihe von Stellen bezeichnet er die Kilchhöre als die Teile oder Glieder der allgemeinen unsichtbaren Kirche oder fasst umgekehrt diese als die Summe der Einzelgemeinden auf. Eben dadurch, dass sie das Wort Gottes zur Richtschnur ihres kirchlichen Handelns machen, erweisen sich die Kilchhöre als Teile der wahren Kirche; diese ist also als Gegenstand des Glaubens nicht schlechthin, sondern nur in gewisser Hinsicht unsichtbar.[2] Gegen die Wiedertäufer, die sich auf die Verheissung Christi („Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“) berufen, sagt Zwingli (W. W. II, 234): *„Ein jede Kilch soll in den offnen Dingen handlen und urteilen, nit einer oder glych hundert besunder, als wir wol ermessen mögend Math. 18, 17. 1. Cor. 14, 29. Phil. 3, 16“*. Also zwei oder drei oder hundert Gläubige sind keine der Kirchen, von denen das Wort Gottes redet, sondern nur eine grössere oder geringere Zahl von Mitgliedern der Kirche.[3])

1) Vgl. über den lutherischen Kirchenbegriff Karl *Müller*, Wesen und Bedeutung der Kirche für den einzelnen Gläubigen nach Luther, in den Heften zur christlichen Welt. Nr. 16 und 17 S. 7 ff.

2) Vgl. bes. *Gottschick* in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. VIII S. 590 ff. *Krauss*, Das protestantische Dogma von der unsichtbaren Kirche S. 24 f. *Sohm*, Kirchenrecht I S. 635 ff.

3) Vgl. *Gottschick* a. a. O. S. 611. *Sohm* a. a. O. S. 639 Anm. 13.

Calvin warnt vor der Geringschätzung der (sichtbaren) Kirche, die Christus als seine eigene empfinde, und erklärt die Trennung von ihr als eine Verleugnung Gottes und Christi.[1]) Das Urteil, das die Kirche fällt, will Gott so angesehen haben, als wäre es seine eigene Sentenz.[2]) Wer mit der Leitung der Kirche betraut wird, wird gleichsam zum Haushalter Gottes bestellt, da die Kirche das Haus Gottes ist.[3])

Auf demselben Standpunkte stehen die Bekenntnisse der reformierten Kirche. So spricht die Confessio Helvetica posterior zunächst von der einen wahren Kirche, dem coetus fidelium, der communio omnium sanctorum (Cap. XVII, 1), unterscheidet sodann an ihr verschiedene Teile oder Arten, die triumphirende und kämpfende (ib. 3) und sagt von der letzteren: *Et militans in terris Ecclesia semper plurimas habuit particulares ecclesias, quae tamen omnes ad unitatem Catholicae Ecclesiae referuntur* (ib. 4) — *Haec Ecclesia Dei sancta vocatur domus Dei viventis, exstructa ex lapidibus vivis et spiritualibus* etc. (ib. 5). Auch hier also werden die Partikularkirchen zu der einen wahren Kirche in unmittelbare Beziehung gesetzt.

Der *Heidelberger Katechismus* gibt auf die 85. Frage: *Wie wird das Himmelreich zu- und aufgeschlossen durch die christliche Busszucht?* zur Antwort: *Also dass nach dem Befehle Christi diejenigen, so unter dem christlichen Namen unchristliche Lehre oder Wandel führen, nachdem sie etliche Male brüderlich vermahnt sind und ihren Irrtümern oder Lastern nicht abstehen, der Kirche oder denen, so von der Kirche dazu verordnet sind, angezeigt und so sie sich an derselben Vermahnung auch nicht kehren, von ihnen durch Verbietung der hl. Sakramente aus der christlichen Gemeine und von Gott selbst aus dem Reiche Christi werden ausgeschlossen; und wiederum als Glieder Christi und der Kirche angenommen, wenn sie wahre Besserung verheissen und erzeigen.*

---

1) Instit. IV, 1, 10: *Sic ejus (sc. ecclesiae) autoritatem commendat (sc. Christus), ut, dum illa violatur, suam ipsius imminutam censeat.* ibid.: *unde sequitur, discessionem ab ecclesia Dei et Christi abnegationem esse.*

2) Instit. von 1539 Cap. VIII, § 20: *ecclesia, dum manifestarios adulteros, scortatores, fures, impostores, praedones, rapaces, homicidas, seditiosos, percussores, jurgatores, falsos testes, iniquos, ebriosos, comessatores, decoctores, et eios formae caeteros, qui rite admoniti non resipiscunt, e suo consortio exterminat, nihil sibi praeter rationem usurpat, sed iurisdictione a Domino delata fungitur. Porro, ne quis tale ecclesiae judicium contumaciter spernat, aut parvi aestimet se fidelium suffragiis damnatum, testatus est Dominus illud ipsum non aliud esse, quam sententiae suae promulgationem, ratumque haberi in coelis quod illi in terra egerint (Math. 18, 18).* Die gleiche Stelle ib. § 187. Vgl. Instit. von 1559 IV, 11, 2. 12, 4.

3) Opp. Calvini LII p. 410: — *quia, quum ecclesia sit domus Dei, quisquis eius gubernationi praeficitur, veluti oeconomus Dei constituitur.*

Dieselbe Gleichsetzung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche begegnet uns in der *Confessio Gallicana* art. 29: *Quant est de la vrage Eglise, nous croyons qu'elle doit estre gouvernée selon la police que nostre Seigneur Jesus Christ a establie* etc. (womit die *Confessio Belgica* art. 30 fast wörtlich übereinstimmt), ferner in dem *Westminster Confession of Faith* chapt. XXV, 2: *The visible Church, which is also* (wie die unsichtbare Kirche) *catholic or universal under the gospel* (*not confined to one nation as before under the law*) *consists of all those, troughout the world, that profess the true religion, and of their children; and is the Kingdom of the Lord Jesus Christ, the house and family of God, out of which there is no ordinary possibility of salvation.*

In dem *Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America* heisst es Chapt. II, 1—3: *Jesus Christ, who is now exalted far above all principality and power hath erected in this world, a kingdom, which his church. The universal church consists of all those persons, in every nation, together with their children, who make profession of the holy religion of Christ, and of submission to his laws. As this immense multitude cannot meet together, in one place, to hold communion, or to worship God, it is reasonable, and warranted by Scripture example, that they should be divided into many particular churches* (womit wörtlich übereinstimmt *Constitution of the Cumberland Presbyterian Church* § 1 und 2).[1]

Dass auch die Theorie des Calvinismus bis auf den heutigen Tag mit dieser in den Bekenntnissen und Kirchenordnungen vertretenen Anschauung übereinstimmt, dafür nur Ein Beispiel aus der neuesten Zeit. In seinen Free Church Principles (1887) stellt William *Wilson* eine Untersuchung der Begriffe „unsichtbare" und „sichtbare" Kirche an und kommt zu dem Ergebnis, dass beide sich nicht ohne Weiteres decken, sofern zur sichtbaren Kirche solche gehören, die nicht Glieder der unsichtbaren Kirche sind. *Doubtless there are some statements*

---

1) Es ist eine richtige Bemerkung *Sohms,* Kirchenrecht I S. 635 Anm. 1, dass für die Unsichtbarkeit der wahren Kirche nach Zwingli die Unerkennbarkeit ihrer Glieder, sowie die Unmöglichkeit, alle ihre Glieder jetzt schon äusserlich zu versammeln (zumal da auch die bereits verstorbenen und die künftigen Gläubigen dazu gehören) das Ausschlaggebende sei. Was hier von Zwingli gesagt ist, gilt allgemein vom reformierten Protestantismus, wie gerade die zuletzt im Texte angeführten Zeugnisse des Calvinismus zeigen. Für Luther ist das Entscheidende, wie Sohm a. a. O. zutreffend hervorhebt, dass die wahre Kirche einen Gegenstand des Glaubens darstellt: „nicht blos die Zahl ihrer Mitglieder, sondern dass überhaupt eine Kirche Gottes, ein Volk Gottes auf Erden ist, das Dasein, sowie das Wesen der Kirche kann nur geglaubt und nur vom Glauben gesehen werden."

regarding the Church which cannot be applied with rigid exactness to the visible Church as a whole, or to any section of it (p. 41 f.). Man kann deshalb zweifelhaft sein, ob Christus das Haupt nicht blos der unsichtbaren Kirche, worüber ja kein Streit möglich ist, sondern auch der sichtbaren sei. Wilson entscheidet sich dahin: *by much the larger number of the references to the relation between Christ and his Church, contained in the Scriptures, are applicable without any strain upon their meaning to the visible Church; and some of these express a very close relationship. I have non desitation, for example, in so applying the statements regarding Christ as the Head of the Church, although it is, confessedly, not composed exclusively of those who are vitally united to Him (p. 42). — Speaking of the Church, therefore, as a corporate body, we have abundant Scripture warrant for saying, that Christ is its Head, that He has the same close and vital relation to it as a body has to the head which directs it (p. 44).*

---

2) Nach lutherischer Anschauung sind die sichtbaren Kirchen in erster Linie Anstalten zur Verkündigung des Evangeliums von Christo, Einrichtungen zur christlichen Erziehung der Nation; Gemeinden der Heiligen dagegen können sie nicht sein; sie sollen da sein für alle die es nicht ausdrücklich ablehnen Christen zu heissen, und darum ihre Thore recht weit aufmachen.

Für den Reformierten ist die sichtbare Kirche nicht sowohl Heilsanstalt als Heiligungsanstalt. Es hängt dies mit der zentralen Stellung zusammen, die das Prädestinationsdogma in der altreformierten Welt- und Lebensanschauung einnimmt. Hat Gott die Menschen von Ewigkeit her die einen zur Seligkeit, die anderen zur Verdammnis durch absolutes Dekret, also ohne Rücksicht auf ein vorhergegangenes oder vorhergesehenes Handeln der Menschen selbst bestimmt, so kann die Kirche nicht eigentlich die Aufgabe haben, Anstalt zur Darbietung des in Christo der Menschheit erwirkten Heiles zu sein. Die Seligkeit oder Verdammnis hängt nicht davon ab, ob der Mensch das ihm dargebotene Heil im Glauben ergreift oder im Unglauben verschmäht, sondern allein von der ewigen Vorherbestimmung Gottes. Eine berufende und sammelnde Thätigkeit kann daher der sichtbaren Kirche nicht in erster Linie zukommen: sie ist ja das Corpus electorum, die Gesammtheit derer, die Gott durch sein absolutes Dekret zur Seligkeit bestimmt hat.[1]) Eben darum ist sie das Königreich Christi, weil sie nur solche umfasst, die kraft des aeternum Dei decretum Christo angehören. Die

1) Vgl. O. *Mejer,* Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. 2. Aufl. S. 14 f.

Aufgabe der Kirche ist vielmehr die Heiligung ihrer Mitglieder; sie muss beständig darnach trachten und mit allen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, darauf hinarbeiten, dass sie sei eine wahre Kirche, das Haus Gottes, das Königreich Christi. Unter den verschiedenen Prädikaten der Kirche steht der reformierten Anschauung die Heiligkeit obenan: eine Kirche, die nicht vor allem nach dem Ruhme der Heiligkeit strebt, die an sich Unheiliges duldet, die den halsstarrigen Sünder nicht aus ihrer Mitte entfernt, ist keine Gemeinschaft der Heiligen, ist nicht der Leib Christi. Calvins Ideal ist eine präzise Kirche, eine Kirche, die nicht zugleich Gott und der Welt dient, nicht Gute und Böse neben einander umfasst, sondern eine Kirche, wie er einmal schreibt (opp. Calvini X, pars posterior, p. 307), *ubi spiritus Christi ita regnat, ut nihil inde exeat nisi purum ac sanctum.*

Daher die grosse Bedeutung, die der Kirchenzucht in der reformierten Kirche zukommt. Nach lutherischer Anschauung trägt die Kirche nur Organe der Gnade an sich und hat deshalb grundsätzlich keine strafrechtliche Kompetenz über ihre Angehörigen; dass in der alten Kirche Disziplin geübt worden ist, erklärt sich daraus, dass damals noch keine christliche Obrigkeit vorhanden war. Wenn jedoch der Staat der sittlichen Bestimmung seiner Strafgewalt im Sinne des Christentums sich bewusst wird, so hat die Kirche sich ihrer Disziplinargewalt zu entledigen, um ihren Charakter als Trägerin der Gnadenverkündigung und Gemeinschaft der Gnade um so ungetrübter auszuprägen.[1]) Reformierterseits dagegen gilt die Disziplin für ein unverlierbares Attribut, eine nota der Kirche, die sich ohne sie in der Welt nicht als Kirche, als Reich Christi behaupten könnte. Dadurch

1) Vgl. Ritschl, Geschichte des Pietismus I S. 64ff. Diesem Standpunkt entspricht die höchst lehrreiche Ausführung des Berner Theologen *Musculus* in einem Schreiben an Bullinger vom 29. Mai 1553 (Calvini opp. XIV p. 539): *Necessariam esse ecclesiis castigationis et emendationis disciplinam, puto nemo cordatus infitias ibit. De modo illius non convenit mihi cum illis qui hanc necessario putant esse ad formam pristinae restituendam ecclesiae, in qua magistratus alienus erat a professione nominis Christi. Ibi necessarium erat, ut iudicia castigatoria in coetibus fidelium exercerentur, de quibus in Apologetico Tertulliani Cap. 39 videri licet. Iam vero postquam impleri coepit illud Ps. 2: Et nunc reges intelligite, erudimini qui iudicatis terram, servite Domino in terrore et osculamini filium etc., arbitror emendationem vitiorum et castigationes delinquentium, verbo videlicet doctrinae non acquiescentium, partim per consistoria ut vocant, in quibus et senatores et ministri sedeant, ad hoc muneris a magistratu delecti, partim a magistratu ipso in gravioribus flagitiis et in incorrigibilibus sceleribus, sic exerceri posse, ut non sit respiciendum ad formam prioris ecclesiae. Et quae ad eum modum in usu est disciplina, non debet haberi pro ethnica, quasi alienus sit ab ecclesia magistratus et Christo Domino non serviat, corrigens vitia et castigans delinquentes.*

dass die weltliche Obrigkeit eine Strafgewalt übt, wird die Handhabung der Sittenzucht durch Organe der Kirche nicht überflüssig; beide werden bis ans Ende der Tage neben einander hergehen.

Daraus folgt, dass reformierterseits die kirchliche Disziplin vor allem den Zweck hat, die Kirche als *Ganzes*, als den Leib Christi, als die Gemeinschaft der Heiligen rein zu halten von allem Unheiligen, das Prädikat der Heiligkeit der Kirche zu verwirklichen, während in der lutherischen Kirche die Zucht, wenn und soweit sie geübt wird, in erster Linie dem Seelenheil des *Einzelnen* dient, der dadurch betroffen wird.[1]) Bezeichnend ist die Art und Weise, wie Calvin die Notwendigkeit der Kirchenzucht begründet: *Si nulla societas, imo nulla domus, quae vel modicam familiam habeat, contineri in recto statu sine disciplina potest, eam esse multo magis necessariam in ecclesia, cujus statum quam ordinatissimum esse decet* (Instit. IV, 12, 1). Mit offenbarem Anklang an dieses Wort Calvins sagt das First Book of Discipline der schottischen Kirche (chapt. VII in.): *As that non Commonwealth can flurishe or long indure without gude lawis, and scharp executioun of the same; so neathir can the Churche of God be brocht to puritie, neathir yit be retained in the same, without the ordour of Ecclesiastical Discipline.* Die Beziehung der Kirchenzucht auf das Seelenheil des Einzelnen ist natürlich dem Calvinismus nicht fremd, aber da wo die verschiedenen Zwecke und Aufgaben der Disziplin aufgezählt werden, steht die Besserung des Sünders stets an letzter Stelle. So sagt Calvin Instit. IV, 12, 5: *Sunt autem tres fines quos spectat ecclesia in ejusmodi correctionibus et excommunicatione. Primus est, ne cum Dei contumelia inter Christianos nominentur, qui turpem ac flagitiosam vitam agunt. — Alter finis est, ne assidua malorum consuetudine, ut fieri solet, boni corrumpantur. — Tertius, ut eos ipsos pudore confusos suae turpitudinis poenitere incipiat.*[2]) Ganz ähnlich bestimmen die Kirchenordnungen des schottisch-amerikanischen Calvinismus den Zweck der Disziplin. Das Book of Discipline of the Presbyterian Church in the United States Chapt. I, 2 sagt: *The ends of discipline are the maintenance of the truth, the vindication of the authority and honor of Christ, the removal of offenses,*

---

1) Vgl. bes. *Sohm*, Kirchenrecht S. 644.

2) Damit übereinstimmend, wenn auch etwas kürzer, schon in der Institutio von 1536 Cap. II (opp. Calvini 1 p. 76) und in der von den Genfer Geistlichen dem Rate überreichten Denkschrift vom Januar 1537 (bei *Herminjard*, Correspondance des Réformateurs dans les Pays de Langue Française IV p. 159). Richtig bemerkt *Kampschulte*, Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf I S. 267 Anm. 4: „Streng genommen sollte von Besserung gar nicht die Rede sein; denn rechtmässig kann der Bann doch nur gegen Reprobirte verhängt werden.“

the promotion of the purity and edification of the Church, and the spiritual good of offenders.[1])

Gerne wird die Disziplin in der reformierten Kirche mit den Nerven des Menschen verglichen: — *quemadmodum,* sagt Calvin (Instit IV, 12, 1), *salvifica Christi doctrina anima est ecclesiae, ita illic disciplina pro nervis est: qua fit, ut membra corporis suo quodque loco inter se cohaereant.*[2])

Auch darin zeigt sich die Wichtigheit der Kirchenzucht, dass kirchliche Disziplin und kirchliche Verfassung nahezu identische Begriffe sind: — *ista jurisdictionis potestas,* sagt Calvin, wo er von der *morum disciplina* handelt (Instit. IV, 11, 1), *nihil aliud erit in summa quam ordo comparatus ad spiritualis politiae conservationem. In hunc finem fuerunt ab initio constituta in ecclesiis judicia quae censuram de moribus agerent, animadverterent in vitia, et exercendo clavium officio praeessent.* Die ganze Verfassung der Kirche also dient der Übung der Zucht, und die kirchlichen Behörden sind nur ihretwegen da. Die Kirchenordnung der französischen reformierten Kirchen heisst *Discipline ecclésiastique;* ebenso gebrauchen die wallonischen Kirchen die Bezeichnungen *Discipline ecclésiastique* und *Ordre ecclésiastique* unterschiedslos.

---

3) Für die lutherischen Christen ist die sichtbare Kirche in der Hauptsache nur eine gottesdienstliche Gemeinschaft, im Übrigen aber sind ihm die weltlichen und natürlichen Formen der menschlichen Gesellschaft, wie Familie, Gemeinde, Staat, freie Genossenschaften und Vereine der Ort, wo die Einzelnen ihren Christenberuf ausüben. Wohl ist auch für ihn die Kirche die Mutter, die jeden Christen gebiert und aufzieht (wie Luther von ihr im Katechismus sagt: — *haec mater est, haec quemlibet christianum parturit ac alit per verbum),* aber sie ist das nicht sowohl als Gemeinschaft (communio), denn als Anstalt, als Inhaberin und Verwalterin von Wort und Sakrament.

1) Wörtlich stimmt damit überein The Book of the Church Order of the Presbyterian Church South in the United States § 145. Ähnlich ferner Rules of Discipline of the Cumberland Presbyterian Church § 2. Constitution of the (German) Reformed Church in the United States Art. 140. The Government and Discipline of the United Presbyterian Church of North America Part. III Chapt. I § 2. The Practice of the Free Church of Scotland in her several Courts, Chapt. V Part I § 1 (p. 102). The Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland § 494.

2) Ganz ähnlich Calvin in einem Briefe an den Herzog von Sommerset opp. XIII, 89. Vgl. auch den Eingang der Police et Discipline Ecclésiastique des Isles de la Manche de 1576 (bei F. de *Schickler*, Les Eglises du Refuge en Angleterre III p. 312).

Dem Reformierten ist seine Kirche viel mehr: nicht blos eine gottesdienstliche Gemeinschaft, sondern überhaupt eine Gemeinschaft des christlichen Lebens und Handelns, ein sozialer Organismus. Nach *Hundeshagen* besteht der tiefste Unterschied der lutherischen und reformierten Konfession in dem höchst verschiedenen Verhältnis beider zur kirchlich-sozialen Aufgabe des Protestantismus: der reformierte Protestantismus war von seinen ersten Regungen an erfüllt von dem lebendigen Drange, sich in seiner vollen Eigentümlichkeit auch zur *Kirche* und zwar zur sichtbaren Kirche auszugestalten, während dies dem lutherischen Protestantismus fremd war und fremd geblieben ist.[1]) Noch bestimmter bezeichnet ein anderer Theologe die reformierte Anschauung von der Kirche dahin: „Die wahre Kirche ist eben nicht nur eine gottesdienstliche Gemeinde auf Grund gemeinsamen Glaubens, sondern eine Gemeinschaft auch bestimmter sittlicher Zwecke und Aufgaben, wie sie sich aus dem in der Schrifturkunde niedergelegten Gesetze Gottes ergeben, wenn auch im Mittelpunkte dieser Zwecke die Ausübung des wahren Gottesdienstes steht“.[2])

Die sichtbare Kirche bildet für den Reformierten das Objekt und den Umkreis seiner christlich-sittlichen Thätigkeit; durch die guten Werke, die er in ihr und für sie thut, wird er seiner Erwählung gewiss; durch die Arbeit an ihr baut er den Gottesstaat auf Erden; das ganze bürgerliche und gesellschaftliche Leben soll von hier aus dem Gesetze Gottes gemäss reformiert werden.

An zwei Punkten tritt dieser soziale Charakter des Calvinismus besonders deutlich zu Tage: an seiner Stellung zur Armenpflege und zum christlichen Vereinswesen.

Während lutherischerseits die Fürsorge für die Armen zwar als eine notwendige Bethätigung christlichen Lebens gilt, aber keine Bestimmung darüber existirt, wer sie üben soll, ob die weltliche Obrigkeit oder kirchliche Organe, wird im Gebiete des reformierten Pro-

1) In der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. I S. 455; ähnlich derselbe in seinen Beiträgen zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik insbes. des Protestantismus 1 S. 165: „Der lutherische Protestantismus lernt in Absicht auf die Kirche frühzeitig sich begnügen mit einer unsichtbaren Kirche; der Protestantismus Zwinglis [und nicht minder, fügen wir hinzu, der Calvins] kommt nur zur Ruhe in der Ausgestaltung der Kirche als *sozialen Organismus* in *sichtbarer* Erscheinung.“

2) Hermann *Schmidt*, Handbuch der Symbolik S. 385. Vgl. noch *Achelis*, Lehrbuch der praktischen Theologie 2. Aufl. Bd. II S. 533: „Sofort in der Reformation Zwinglis tritt scharf die Eigentümlichkeit der reformierten Kirche hervor, die ihr im Unterschied von der lutherischen Kirche bis heute geblieben ist, der *soziale* Charakter.“ Gute Bemerkungen auch bei H. A. *Köstlin*, der Begriff des geistlichen Amts, in den Theologischen Studien aus Württemberg, Jahrgang VII (1885) S. 179. 185.

testantismus die Armenpflege als eine notwendige, unveräusserliche und unentbehrliche Funktion der *Kirche* betrachtet, die dadurch, dass es daneben eine bürgerliche Armenpflege gibt, nicht überflüssig gemacht wird. Darum hat die Kirche in ihren Diakonen ein eigenes Organ für die Übung der Armenpflege. Die Ordnung der apostolischen Kirche ist für sie normativ, während vom lutherischen Standpunkt aus dies nur eine geschichtliche Thatsache ist, die sich daraus genügend erklärt, dass damals die Obrigkeit noch heidnisch war und es überhaupt keine geordnete Armenpflege gab. Die lutherische Kirche kennt nur Eine Aufgabe, die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente; ein gottgeordnetes Armenpflegeamt ist ihr unbekannt.[1])

Was den zweiten Punkt betrifft, so haben sich im protestantischen Deutschland in neuerer Zeit zahllose Vereine der christlichen Barmherzigkeit und Nächstenliebe neben und ausserhalb der Kirche entwickelt; man pflegt sie unter dem Namen der Inneren Mission zusammenzufassen. Gegen diese Vereinsthätigkeit hegt der Calvinismus eine gewisse Abneigung: ihm ist die Kirche selber der von Gott gegebene Verein der christlichen Nächstenliebe. Darum hat die richtig verfasste Kirche neben den Pfarrern Presbyter und Diakonen, um nicht blos Gottes Wort predigen und Sakramente spenden, sondern auch Werke der Barmherzigkeit vollbringen, leiblicher und äusserer Not ihrer Glieder wehren zu können. Darum haben die amerikanischen Kirchen ihre eigenen *Boards of Home Mission*, *Foreign Mission*, *Education*, *Publication* etc. Eine Thätigkeit also, die die lutherische Kirche neidlos und ohne Bedenken den freien Vereinen überlässt, nimmt die reformierte Kirche grundsätzlich für sich und ihre Organe in Anspruch.

So ist im Gebiet des Calvinismus das Christentum weit mehr verkirchlicht als in dem des Luthertums; es gibt für den Reformierten kein christliches Leben, das sich nicht in kirchlichen Formen darstellte. Was für Luther das corpus christianum, die christliche Gesellschaft ist, das ist für Calvin die sichtbare Kirche.

---

4) Einen weiteren Unterschied zwischen dem lutherischen und dem reformierten Kirchenbegriff möchten wir kurz so formuliren: im lutherischen Kirchenbegriff überwiegt das *anstaltliche,* im reformierten das *genossenschaftliche* Moment. Dies bedarf der Erläuterung.

1) Vgl. *Uhlhorn*, die christliche Liebesthätigkeit Bd. III (1890) S. 141 ff. Derselbe, die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart 1892 S. 3 ff.

Nach lutherischer Anschauung steht die Kirche, nicht blos die unsichtbare, sondern auch die sichtbare, über ihren Gliedern: diese gehören ihr nur als passiver Bestandteil an. Die Kirche ist wohl für ihre Glieder da, aber nicht durch sie. Sie ergreift die Kinder ihrer Glieder, ohne dass diese durch ausdrückliche Willenserklärung ihre Zustimmung dazu geben. Einer Erklärung bedarf es nicht, um ihr anzugehören, sondern nur, um ihr nicht mehr anzugehören. Die Kirche ist nicht einfach die Gesammtheit der Glieder; diese ist nicht Willensträgerin, sondern lediglich Willensobject der Kirche. Die Gesammtheit der Glieder kann den Zweck der Kirche nicht ändern, weil dieser der Kirche transcendent ist. Auch wenn alle, die der Kirche angehören, aus ihr austreten würden, würde sie damit nicht aufhören fortzubestehen als öffentliche Anstalt oder Stiftung.[1])

Dieses Anstaltsmoment hat der lutherische Kirchenbegriff mit dem mittelalterlich-katholischen gemein, nur dass es an diesem noch schärfer und deutlicher hervortritt. Und bis auf den heutigen Tag sind die lutherischen Landeskirchen in Deutschland und anderswo Anstalten des öffentlichen Rechts, nicht Genossenschaften.

Nun fehlt das anstaltliche Moment auch dem altreformierten Kirchenbegriffe nicht. Auch für Calvin ist die sichtbare Kirche eine Anstalt, die über den Individuen steht, sie ergreift und ihrer Zucht unterstellt, ohne dass sie erst ihre Zustimmung dazu geben. Nicht umsonst bezeichnet der Genfer Reformator, hierin offenbar von Luthers Geiste berührt, die Kirche als die Mutter, durch die allein der Eingang zum Leben vermittelt wird.[2]) Nicht die Einzelnen als solche, sondern die Nation als Ganzes ist nach altreformierter Anschauung das Objekt der kirchlichen Erziehung und Unterweisung, mit anderen Worten: die Kirche ist Volkskirche oder Landeskirche *(église nationale)*. Nirgends lässt sich dies besser erkennen als in Genf und in Schottland. Hier ist keine Rede davon, dass die Einzelnen erst lange ihre Zustimmung zu der neuen Ordnung der Dinge geben und sich darüber erklären sollen, ob sie sich der nach Gottes Wort reformierten Kirche anschliessen oder nicht, sondern, nachdem einmal von den Trägern der öffentlichen Gewalt die Reformation beschlossen ist, wird diese von oben herab eingeführt und angeordnet. Nach der allgemeinen An-

1) Vgl. über den Anstaltsbegriff *Gierke*, das deutsche Genossenschaftsrecht II S. 970. *Rosin*, das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 48. *Rieker*, die evangelische Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staat S. 99ff.

2) Instit. IV, 1, 4: *non alius est in vitam ingressus, nisi nos ipsa concipiat in utero, nisi pariat, nisi nos alat suis uberibus etc.* Eine ähnliche Stelle in Calvini opp. LI p. 199: *Et certe ecclesia communis est piorum omnium mater, quae tam reges quam plebeios gignit in Domino, nutrit et gubernat: quod fit in ministerio.*

schauung des Reformationszeitalters, die auch für den Calvinismus maassgebend ist, bedeutet die Kirche nicht eine Genossenschaft, die durch den freiwilligen und ausdrücklich erklärten Zusammenschluss Gleichgesinnter entsteht und von dem Willen der Gesamtheit oder Mehrheit ihrer Glieder abhängt, sondern eine Anstalt, deren Willen und Zweck nicht blos den einzelnen Gliedern, sondern auch der Gesamtheit der Glieder transcendent ist, eine Volks- oder Nationalkirche.[1])

Aber — und das unterscheidet eben den reformierten Kirchenbegriff vom lutherischen wie auch vom mittelalterlich-katholischen — neben dem anstaltlichen Moment tritt schon frühe das genossenschaftliche hervor und droht jenes im Laufe der Zeit aufzusaugen. Worin hat diese Eigentümlichkeit des reformierten Kirchenbegriffs ihren Grund?

Vor allem einmal in der Prädestinationsidee, die im Mittelpunkt der religiösen Gedankenwelt des Calvinismus steht. Wir haben bereits gesehen (s. o. S. 64f.), wie sehr sie der Vorstellung der Kirche als Heilsanstalt Abbruch thut. Hängt das Heil des Einzelnen lediglich davon ab, ob er zu den von Gott kraft ewigen Ratschlusses für die Seligkeit Erwählten gehört oder nicht, dann ist die Kirche für den Calvinisten nicht dasselbe wie für den lutherischen Christen. Was dem Einzelnen die Gewissheit der Seligkeit verleiht, das ist das Be-

1) Was wir hier als den Unterschied des anstaltlichen und genossenschaftlichen Kirchenbegriffs bezeichnen, drückt *Stahl* in minder deutlicher Weise mit dem Gegensatz von *Kirche* und *Gemeinde* aus, vgl. die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten 1. Aufl. (1840) S. 48f., 2. Aufl. (1862) S. 67ff. Referat über die Kirchenverfassung auf der Generalsynode von 1846 (Verhandlungen II S. 114f.). — Richtig bemerkt *Stahl* (Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten 2. Aufl. S. 74): „Die reformierte Kirche neigt sehr dahin, den Begriff der Kirche aufgehen zu lassen in den der Gemeinde, und vollends kommt es dazu in ihren Ausläufern, den Independenten und Baptisten u. s. w.“ Zu weit geht er aber, wenn er in seinem Buche über „die lutherische Kirche und die Union“ (2. Aufl. 1860) S. 57 sagt: „Nach reformierter Auffassung ist die Kirche und alles was sie zu bieten hat, fortwährend nur das Erzeugnis der eigenen That der Menschen. — Die Kirche ist lediglich die Gemeinde, ein Verein der Gläubigen, eine Gemeinschaft, das Heil zu erwerben, nicht eine Institution über ihnen, die es ihnen spende, nicht die Mutter, die sie mit ihren Tränken nähre.“ — Mit unserer Unterscheidung berührt sich das, was Albrecht *Ritschl* den religiösen und den ethischen Begriff der Kirche nennt (vgl. seine Abhandlung über „Die Begründung des Kirchenrechts im evangelischen Begriff von der Kirche“ in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. VIII S. 249). — Den Anstaltscharakter des ursprünglischen kalvinischen Kirchenbegriffs betont auch H. von der *Goltz*, die reformierte Kirche Genfs im neunzehnten Jahrhundert 1862 S. 282, eine Schrift, die an dem Beispiele einer bestimmten Landeskirche die allmäliche Auflösung des anstaltlichen Begriffs der Kirche und seine Ersetzung durch den genossenschaftlichen in feiner geschichtlicher Darstellung nachweist.

wusstsein seiner Erwählung durch Gott, nicht aber das Bewusstsein seiner Zugehörigkeit zur Kirche auf Grund der Taufe. Die Gewissheit der Erwählung reisst ihn los vom Verband der Familie und der Kirche und stellt ihn auf sich selbst, erfüllt ihn mit dem Bewusstsein der Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Erst nachträglich schliessen sich die Erwählten zu einem Verbande zusammen, um darin für die Aufrichtung und Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden in gemeinsamer Thätigkeit zu wirken. Die Kirche bildet so im Vergleich mit der Prädestination ein sekundäres Moment im Vorstellungskreis des Reformierten, und es lässt sich kein systematisch notwendiger Zusammenhang zwischen ihr und der lediglich durch Gottes Machtwillen gesetzten Summe der Erwählten auffinden.[1])

Aufs Engste hängt damit der zweite Grund zusammen, in dem das Übergewicht des genossenschaftlichen Moments im reformierten Kirchenbegriffe wurzelt, dass nämlich der mehr aktiven, ja aggressiven Frömmigkeit der Reformierten die passive Gemeinschaftsform der Anstalt oder Stiftung, deren Mitglieder nur Willensobjekt, nicht Willensträger sind, weniger zusagt als die aktive Gemeinschaftsform der Genossenschaft, deren Mitglieder in ihrer Gesammtheit das Subjekt des Verbandes darstellen und einen einheitlichen Gesammtwillen zu erzeugen im Stande sind. Während der lutherische Christ von der Kirche, der er kraft der Taufe angehört, nichts weiter erwartet, als dass sie ihm das Wort Gottes und die Sakramente rein und lauter darbiete, ist dem Reformierten, wie wir bereits bemerkt haben (s. o. S. 68), die Kirche das eigentliche Feld seines Eiferns um Gottes Ehre und seiner Arbeit für das Reich Christi.

Daher gebraucht Calvin, wenn er die Thätigkeit der Christen schildern will, mit Vorliebe militärische Ausdrücke, spricht vom Gott der Schlachten und von Schlachten Christi, von Kriegsdienst und Fähnlein Jesu, vergleicht die Christen mit einem Heere, nennt sie Krieger Gottes, die mit den Feinden Gottes den Kampf zu führen haben u. s. w.[2])

---

1) Vgl. *Seeberg,* der Begriff der Kirche I (1885) S. 123.

2) E. *Marcks*, Gaspard von Coligny I, 1 S. 321: „Nichts ist für den Calvinismus charakteristischer als die militärischen Worte, von denen auch Calvins Briefwechsel wimmelt (opp. Calvini XV, p. 744 f. 806. XVI p. 712. 727. 744. XVII p. 7. 9. 10. 66. 117. 158. 437 f. 574. 579)." Vgl. auch *Hundeshagen,* Kleine Schriften Bd. II S. 58. Der linke Flügel des Calvinismus hat auch diese Eigentümlichkeit bes. ausgebildet. So heisst es in dem zwischen dem Presbyterianismus und dem Kongregationalismus die Mitte haltenden *London Confession of 1589* (bei Williston *Walker*, The Creeds and Platforms of Congregationalism 1893 p. 38): *This holie armie of saintes, is marshalled here in earth by these Officers, vnder the conduct of their glorious Emperour Christ, that victorious Michaell. Thus*

So erscheint die Kirche als eine Genossenschaft, eine freie Vereinigung derer, die für den Herrn Jesus auf Erden zu streiten gelobt haben.

Von sichtbarem Einfluss auf die Verdrängung des anstaltlichen Kirchenbegriffs durch den genossenschaftlichen waren ferner die schottischen *Covenants*, d. h. jene Bündnisse, welche die Presbyterianer in Schottland nach alttestamentlichem Vorbilde teils unter einander, teils mit ihren Fürsten wiederholt (1557, 1559, 1580, 1638) zur Aufrechterhaltung der wahren Religion und zur Abwehr aller im Widerspruche mit Gottes Gesetz stehenden Einrichtungen abschlossen und durch ihre Unterschrift bekräftigten.[1]) Freilich bedeuten diese Convenants zunächst nicht, dass die Kirche selbst durch freien Zusammenschluss Gleichgesinnter entstanden sei, sie setzen vielmehr die Kirche als bereits bestehend voraus. Allein es lag doch nahe, von hier aus einen Schritt weiterzugehen und auch die Kirche als auf einem Covenant beruhend anzusehen. Auch hierin gehen die radikalen Parteien des Calvinismus voran.[2])

---

it marcheth in this most heavenlie order and gratious araye, against all Enimies both bodilie and ghostlie: peaceable in it self as Jerusalem, terrible to the enemy as an Armie with baners etc. Wer wird da nicht an die Heilsarmee erinnert, die nur auf reformiertem Boden erstehen konnte!

1) Vgl. z. B. einige Stellen aus dem *Covenant* von 1638 (abgedruckt bei S. R. *Gardiner*, The Constitutional Documents of the Puritan Revolution 1628 bis 1660. p. 54—64): *We all, and every one of us underwritten, do protest, that after long and due examination of our consciences in matters of true and false religion, we are now thoroughly resolved of the truth, by the word and spirit of God; and therefore we believe with our hearts, confess with our mouths, subscribe with our hands, and constantly affirm before God and the whole world, that this only is the true Christian faith and religion etc. — To the which confession and form of religion we willingly agree in our consciences in all points. — We noblemen, barons, gentlemen, burgesses, ministers, and commons under subscribing, — do hereby profess, and before God, His angels and the world, solemnly declare, that with our whole hearts we agree and resolve all the days of our life constantly to adhere unto and to defend the aforesaid true religion etc. — And because we cannot look for a blessing from God upon our proceedings, except with our profession and subscription, we join such a life and conversation as beseemeth Christians who have renewed their covenant with God; we therefore faithfully promise, for ourselves, our followers, and all others under us etc. — and that this our union and conjunction may be observed without violation we call the living God etc. — In witnes whereof we have subscribed with our hands all the premises etc.*

2) So sagt Robert *Browne*, der Stifter des Kongregationalismus (s. o. S. 55) in seiner Schrift *A Booke which sheweth the life and manners of all true Christians* etc. vom Jahr 1582: *Christans are a companie or number of beleeuers, which by a willing couenaunt made with their God, are vnder the gouernement of God and Christ, and keepe his Lawes in one holie communion*

Die angeführten Gründe machen es erklärlich, wenn der Calvinismus im Unterschied vom Luthertum das genossenschaftliche, gesellschaftliche Moment am Kirchenbegriff besonders stark betont. Der Catechismus Genevensis gibt auf die Frage *Quid est ecclesia?* zur Antwort: *Ecclesia est corpus et societas fidelium, quos Deus ad vitam aeternam praedestinavit.* Den Zusatz im Apostolicum: *communio sanctorum* erklärt Calvin als *sanctorum communicatio* und sagt: *quasi dictum esset hac lege congregari sanctos in societatem Christi ut quaecunque in eos beneficia Deus confert, inter se mutuo communicent*

(bei Williston *Walker*, The Creeds and Platforms of Congregationalism p. 19). Der sog. *Charlestown-Boston Covenant* von 1630 lautet (bei *Walker* a. a. O. p. 131): *In the Name of our Lord Jesus Christ, & in Obedience to His holy will & Divine Ordinaunce. Wee whose names are herevnder written, being by His most wise & good Providence brought together into this part of America in the Bay of Masachusetts, & desirous to vnite our selves into one Congregation, or Church, vnder the Lord Jesus Christ our Head, in such sort as becometh all those whom He hath Redeemed, & Sanctifyed to Himselfe, do hereby solemnly, and religiously (as in His most holy Proesence) Promisse, & bind ourselves, to walke in all our wayes according to the Rule of the Gospell, & in all sincere Conformity to His holy Ordinaunces, & in mutuall love, & respect each to other, so neere as God shall give vs grace.* Noch deutlicher wird der Begriff des Covenant zergliedert in dem *Windsor Creed-Covenant* von 1647 (bei *Walker* a. a. O. p. 155): *We believe God hath made an everlasting covenant in Christ with all penitent sinners that rest on him in Christ etc. — We believe this convenant to be reciprocal, obliging us to be his people etc.; as him to be our God etc. — We believe that God's people, besides their general covenant with God — ought also to join themselves into a church covenant one with another, and to enter into a particular combination together with some of his people to erect a particular ecclesiastical body, and kingdom, and visible family and household of God etc.* In dem *Cambridge Platform* von 1648 heisst es (bei *Walker* a. a. O. p. 205): *A Congregational-church, is by the institution of Christ a part of the Militant-visible-church, consisting of a company of Saints by calling, united into one body, by a holy covenant, for the publick worship of God & the mutuall edification one of another, in the Fellowship of the Lord Jesus.* — Nur nebenbei möge bemerkt werden, dass die Vertragsidee vom kirchlichen Gebiet auch auf das politische übergegriffen hat: wie die Kirche, so ist auch der Staat durch den vertragsmässigen Zusammenschluss der Einzelnen entstanden. Vgl. *Jellinek*, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 1895 S. 32: „Der Independentismus bleibt nicht auf geistlichem Gebiete stehen, er wird durch logische Notwendigkeit gezwungen, seine Grundlehren auch auf das politische Gebiet zu übertragen. Wie die Kirche, so betrachtet er auch den Staat und überhaupt jeden politischen Verband als das Resultat eines Vertrags ihrer ursprünglich souveränen Glieder." Damit stimmen überein *Weingarten*, Die Revolutionskirchen Englands. 1868. S. 288 und *Borgeaud*, The Rise of modern democracy in Old and New England. 1894. p. 7 ff. Allerdings ist die Idee der Entstehung des Staates durch Vertrag älter als der Calvinismus, aber von Einfluss auf die moderne Gedankenwelt wird sie erst durch die Vermittlung der radikalen Parteien des Calvinismus.

(Instit. IV, 1, 3). Von der Schlüsselgewalt *(clavium potestas)* sagt Calvin (ib. 1, 22), Gott habe sie übertragen *fidelium societati.* Ein anderes Mal (opp. Calvin. XIV, p. 293 in einem Widmungsschreiben an den König Christian von Dänemark): *Quum de Christi regno sermo habetur, duo praecipue spectanda nobis sunt: evangelii doctrina qua sibi Christus ecclesiam colligit et qua eandem collectam gubernat, deinde ipsa piorum societas qui sincera evangelii fide in se conjuncti vere Christi populus censentur.*

Die Confessio Belgica art. XXVII definirt die Kirche als *une sainte congrégation et assemblée des vrais fidèles Chrétiens.* Die Confessio Scoticana art. XVII nennt die Kirche *ane company and multitude of men chosen of God* etc. In den Verhandlungen des schottischen General Assembly finden wir Ausdrücke wie *the societie of Chrysts bodie* (Acts and Proceedings of the General Assemblies of the Kirk of Scotland from the year M. D. LX. Part I p. 126 und 127), *the Societie of the faithfull* (ib. p. 252).

In dem grösseren Katechismus der Westminster Synode begegnen wir folgender Definition (Qu. 62): *The visible Church is a society made up of all such as in all ages and places of the world do profess the true religion, and of their children.* Noch deutlicher findet sich das genossenschaftliche Prinzip in dem der Hauptsache nach aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammenden Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. II, 4: *A particular Church* (bildet den Gegensatz zur Universal Church) *consists of a number of professing Christians, with their offspring, voluntarily associated together, for divine worship, and godly living, agreeably to the Holy Scriptures; and submitting to a certain form of government.*[1])

Das anstaltliche Moment ist hier aber immer noch festgehalten; es zeigt sich dies insbes. darin, dass in all diesen Definitionen und Beschreibungen die Kirche nicht blos diejenigen umfasst, die sich ihr ausdrücklich angeschlossen haben und sich zu ihr bekennen, sondern auch deren getaufte Kinder. Soweit daran festgehalten wird, ist die Kirche noch keine reine Genossenschaft. Die getauften Kinder ihrer Mitglieder gehören ihr an, nicht auf Grund einer ausdrücklichen und bewussten Beitrittserklärung, sondern kraft des Willens ihrer Eltern. Aber indem immer stärker die genossenschaftliche Seite an der Kirche betont wird, tritt die anstaltliche von selbst mehr und mehr zurück. Die Kirche ist in der konsequenten Weiterentwickelung der ein-

---

1) Wörtlich oder mit unwesentlichen Abweichungen ebenso Form of Government of the Presbyterian Church South in the United States § 20. Constitution of the Cumberland Presbyterian Church § 4.

geschlagenen Richtung nicht vor den Individuen da, sie hervorbringend, umfassend, erhaltend, sondern sie entsteht erst durch den Zusammenschluss, den Covenant der gleichgesinnten Individuen, wie Alexander *Vinet* diesen modernen reformierten Kirchenbegriff einmal klar und scharf zum Ausdruck bringt, indem er sagt: „Die Kirche macht nicht die Gläubigen zu dem, was sie sind, sondern die Gläubigen machen die Kirche zu dem, was sie ist.“ Die Kirche ist also auf diesem Standpunkt nicht die Mutter der Gläubigen, sondern ihr Produkt! Sie erscheint nicht mehr als eine göttliche Stiftung, sondern als eine menschliche Schöpfung.[1])

Das Prinzip des Voluntarismus *(the voluntarism)*, wonach die Kirche keine geborenen Mitglieder hat, sondern nur solche, die sich ihr durch eigene ausdrückliche Willenserklärung anschliessen, ist auf reformiertem Boden erwachsen, nicht auf lutherischem.[2])

Ein genossenschaftlicher Kirchenbegriff verrät sich nun in einer Reihe moderner reformierter Kirchenordnungen darin, dass hier die volle Mitgliedschaft der Kirche nicht schon durch die Geburt von Eltern, die der Kirche angehören, und durch die Taufe, sondern durch eine besondere und förmliche Erklärung, ein Bekenntnis oder etwas derartiges erlangt wird. Man vergleiche die folgenden reformierten Kirchenordnungen:

---

1) Insofern also hat *Sohm* Recht, wenn er sagt (Kirchenrecht I S. 645 Anm. 24), vom reformierten Standpunkte aus sei es zutreffend, die Kirche als solche für ein *weltliches* Institut, für die *Weltform* der christlichen Gemeinschaft zu erklären, woraus folge, dass die heute in der Theologie vorherrschende Unterscheidung zwischen Kirche und Reich Gottes *reformierten* Ursprungs sei. Nur ist dies dahin einzuschränken, dass diese Auffassung erst am Ende der geschichtlichen Entwicklung des reformierten Kirchenbegriffs steht; denn die ursprüngliche Anschauung hat, wie wir gesehen haben, die sichtbare Kirche und das Reich Gottes gerade nicht unterschieden, vielmehr aufs innigste mit einander verknüpft und in einander verschlungen. Aber gerade so wie die reformierte Überspannung der Verbindung von Staat und Kirche im Begriff der Theokratie schliesslich zum Auseinanderfallen und beziehungslosen Nebeneinander der beiden führt, so ist der modern reformierte Begriff der Kirche als eines menschlichen Produktes nichts anderes als die unausbleibliche Reaktion gegen die ursprüngliche Identifizierung der sichtbaren Kirche mit dem Reiche Gottes.

2) *Achelis* in seinem Lehrbuch der praktischen Theologie Bd. II (2. Aufl. 1898) S. 524 ff. nennt die auf dem voluntaristischen Prinzip beruhende Kirche *Freikirche* im religiösen Sinn, während er das, was sonst Freikirche heisst, als Freikirche im kirchenpolitischen Sinn bezeichnet. Wir stimmen *Simons*, Freikirche, Volkskirche, Landeskirche (1895) S. 9, bei, wenn er sagt, es dürfte sich empfehlen, statt „Freikirche im religiösen Sinne“ lieber „Freiwilligkeitskirche“ zu sagen und den Ausdruck Freikirche lediglich in der anderen hergebrachten Beziehung zu gebrauchen; manche Verwechselung, ja Verwirrung würde dadurch vermieden. Otto *Mejer* bezeichnet denselben Begriff mit dem Worte Vereinskirche.

Constitution pour l'Eglise Evangélique Libre du Canton de Vaud Art. 5 Abs. 1: *L'Eglise libre se considère, en tant que portion de l'Eglise universelle, comme une sainte convocation de Dieu. Sans oublier que le baptême qui nous sauve n'est pas celui qui nettoie les souillures du corps, mais l'engagement d'une bonne conscience devant Dieu par la résurrection de Jésus-Christ (1 Pier. III, 21), elle reconnaît que les enfants nés de parents baptisés sont, par ce fait, introduits dans l'Eglise extérieure, et que le baptême d'eau est la forme de cette introduction.* Abs. 3: *En ce qui concerne son organisation intérieure, elle reconnaît pour ses membres et accueille comme tels tous ceux qui, ayant été baptisés et ayant confirmé l'engagement de leur baptême, témoignent leur intention d'en faire partie.*

Constitution de l'Eglise Evangélique Libre de Genève Art. 3: *Quiconque adhère personellement à la profession de foi qui précède, et ne la dément point par sa conduite, devient, à sa demande, membre de l'Eglise, le jugement des coeurs étant laissé à Dieu qui seul connaît ceux qui sont siens.*

Constitution de l'Eglise évangélique Neuchâteloise, indépendante de l'Etat Art. 3: *Sont membres de l'Eglise évangélique Neuchâteloise, indépendente de l'Etat, tous ceux qui, ayant été baptisés et admis à la Sainte-Cène, ont témoigné le désir d'en faire partie et adhèrent à sa constitution.*

Algemeen Reglement voor de Hervormde Kerk in het Koninkrijk der Nederlanden Art. 3: *Stemgeregtigde leden eener Gemeente zijn alle manslidmaten, die onder haar ressort wonen, den ouderdom van 23 jaren bereikt hebben, en ten minste één jaar geleden, hetsij bij Kerkeraad geloofs belijdenis hebben afgelegd, hetzij op ingediende attestatie of bewijs van lidmaatschap als lidmaten der Gemeente erkend zijn.*

Kirchenordnung für die reformierte Gemeinde Stuttgart-Cannstadt § 2 Abs. 2: *Mitglied der reformierten Gemeinde Stuttgart-Cannstadt sind die Angehörigen anerkannt reformierter Gemeinden Deutschlands und des Auslandes, welche in Stuttgart-Cannstadt ihren Wohnsitz haben, oder einen Aufenthalt von längerer Dauer daselbst genommen haben, wenn sie ihren Beitritt zu der Gemeinde ausdrücklich oder durch thatsächlichen Anschluss an dieselbe erklären.*

Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen § 3: *Aktive (stimmberechtigte) Gemeindeglieder (Gemeindehäupter) sind nur diejenigen Männer, welche durch das Konsistorium dazu aufgenommen worden sind. Aufgenommen dürfen nur solche werden, welche*

a) *durch Mitgenuss des hl. Abendmahls sich als Gemeindemitglieder*

bekannt haben und die kirchlichen Ordnungen der Taufe, Trauung und Konfirmation beobachten;

b) eines unbescholtenen Rufes geniessen und bürgerlich selbständig sind;

c) am Orte der Gemeinde oder in dessen nächster Umgebung ihren wesentlichen oder zeitweiligen Wohnsitz haben;

d) einen jährlichen Beitrag zu den Bedürfnissen der Kirche steuern;

e) sich durch Unterzeichnung der Statuten zu deren Beobachtung verpflichten.

Der Wegfall eines dieser Erfordernisse zieht auch den Wegfall der Stimmberechtigung nach sich.

Book of Church Order of the Presbyterian Church South in the United States art. 31: *Those only who have made a profession of faith in Christ, are entitled to all the rights and privileges of the Church.*

Damit stimmt wörtlich überein Constitution of the Cumberland Presbyterian Church art. 3 Abs. 2 Satz 2.

Book of Order of the Presbyterian Church of England Art. 21: *All baptised persons who make a profession of faith in Christ and lead a life consistent therewith, may be admitted by the Session to Membership in full Communion.*

In der Free Church of Scotland wird unterschieden zwischen *Members in full Communion, whose names are on the roll,* und *Adherents, consisting of hearers, regular or occasional, whether seatholders or not, and the younger branches of the families of members* (*Forbes*, Digest of Rules and Procedure in the inferior courts of the Free Church of Scotland p. 1, vgl. The Practice of the Free Church of Scotland p. 15 f.).

Auch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung lässt darin die Einwirkung des reformierten Geistes erkennen, dass sie durch den Wohnsitz in der Parochie nur die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen, die eigentliche Mitgliedschaft der Gemeinde jedoch nur durch die Aufnahme in Folge der Konfirmation oder auf ein eingereichtes Kirchenzeugnis entstehen lässt (§ 2 Abs. 1).

Aus dem Bisherigen ergibt sich auch, dass alle die Bestrebungen, die sich auf die Bildung eines engeren Kreises innerhalb unserer landeskirchlichen Parochien, auf die Herstellung von ecclesiolae in ecclesia richten, nichts weniger als lutherischen, sondern ganz und gar reformierten Geistes sind. Bei *Spener,* der zuerst diese Tendenz in die lutherische Kirche Deutschlands verpflanzt hat, tritt der Zu-

sammenhang mit reformierten Ideen ja auch sonst hervor.[1]) In unserem Jahrhundert ist u. a. der lutherische Theologe *Höfling* dafür eingetreten, dass zwischen der vollen Gnadenmittelgemeinschaft der Kirche und ihrem vollen aktiven Gemeindebürgerrecht ein Unterschied gemacht werde; doch verrät sich Höfling darin als guter Lutheraner, dass er die erstere recht weit ausdehnen möchte. Wenn er es aber als wünschenswert bezeichnet, dass aus erwachsenen freiwilligen Bekennern und Gelobern ein zum Erbauungsdienste der Gemeinde besonders verpflichter Kern der Gemeinde gebildet und der Eintritt in dieses Verhältnis zum Gemeindeleben durch einen eigenen kirchlichen Benediktionsakt geweiht werde, so ist das gut reformiert gedacht.[2])

Nur eine natürliche Konsequenz dieser genossenschaftlichen Konstruktion des Kirchenbegriffs ist die *Ersetzung der Parochie durch die Gemeinde.* Die Parochie bezeichnet nach ihrem mittelalterlich-kanonischen Begriff, der in das Recht der lutherischen Kirche übergegangen ist, die Gesammtheit derjenigen, die an Einem Orte derselben Konfession zugethan sind, lediglich als Objekt der pfarramtlichen Thätigkeit des Parochus. Es ergiebt sich daraus einmal, dass die Parochie als solche kein Rechtssubjekt ist, sondern der örtliche Verwaltungsbezirk des Pfarrers, und dass dieser selbst, als Parochus, als derjenige, dessen Amtskreis eben die Parochie bildet, nicht zur Parochie gehört, nicht parochianus ist.

Dem reformierten Protestantismus ist der Begriff der Parochie nicht unbekannt,[3]) aber, man darf wohl sagen, unsympathisch. Für ihn kommen die an Einem Orte wohnenden Christen desselben Glaubens nicht als passives Objekt der pfarramtlichen Thätigkeit, sondern als aktives Subjekt der auf die Herstellung des Gottesreiches auf Erden gerichteten Energie in Betracht. Daher sagt ihm der Begriff der Gemeinde (congregation) als der genossenschaftlichen Form der Ge-

---

1) Vgl. darüber meine Bemerkungen in der Historischen Vierteljahrschrift 1898 S. 411 f.

2) *Höfling*, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung 3. Aufl. 1853 S. 31 f. — Wie sehr solche Vorschläge auch in Deutschland Anklang finden, sieht man an *Köhler*, Lehrbuch des deutsch-evangelischen Kirchenrechts 1895 S. 43, der der Ansicht ist, dass die Zeit für so entscheidende Reformen zwar noch nicht gekommen sei, dass sich aber doch die Entwicklung in dieser Richtung bewege. Auch *Simons*, Freikirche, Volkskirche, Landeskirche. 1895. S. 52 ff. zeigt sich dem Gedanken der Bildung einer engeren Gemeinschaft innerhalb der landeskirchlichen Gemeinde nicht abgeneigt.

3) Vgl. z. B. Ordonnances ecclésiastique de Genève von 1541 in Calvini opp. X, pars prior, p. 28: *paroysse.* Schottisches Second Book of Discipline VII, 14: *every particular paroche,* XII, 4: *all the paroche kirkis of the realme.*

meinschaft mehr zu als der der Parochie, der anstaltlichen Form der Gemeinschaft. Zur Gemeinde aber in diesem Sinne als der Vereinigung derer, die an Einem Ort für die Ehre Christi eifern, gehört auch der Pfarrer.[1])

Wir können es insbes. an den Kirchenordnungen englischer Zunge verfolgen, wie der genossenschaftliche Begriff der Gemeinde den anstaltlichen der Parochie verdrängt. In dem von der Westminster Synode aufgestellten Form of Presbyterial Church Government (bei *Neal,* History of the Puritans II p. 470) lesen wir: *It is lawful and expedient that there be fixed congregations, that is, a certain company of Christians to meet in one assembly ordinarily for public worship.* Noch schärfer tritt das genossenschaftliche Moment in den modernen reformierten Kirchenordnungen hervor. Das Government and Discipline of the United Presbyterian Church Part II Chapt. I, 2 sagt: *A congregation is a society of individuals, agreeing in their religious views, and associated for the support and enjoyment of divine ordinances, with some of them chosen and ordained to bear office and manage their affairs in a regular and orderly way.*[2])

---

5. Wir sind damit bereits auf eine Eigentümlichkeit der reformierten Anschauung geführt, die man mit einem kurzen, aber der Erläuterung und näheren Bestimmung gar sehr bedürftigen Ausdrucke als *Gemeindeprinzip* bezeichnen könnte.

Was ist darunter zu verstehen? Es ist in unserem Jahrhundert, bes. in den vierziger, fünfziger und sechziger Jahren, bei den Verhandlungen über die rechte Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland von vielen als das eigentliche Kirchenverfassungsprinzip des Protestantismus das Gemeindeprinzip bezeichnet worden. Man wollte damit sagen einmal, dass die Gemeinde als die Gesammtheit der an Einem Orte wohnenden Christen evangelischer Konfession die

1) Zu demselben Ergebnis kommt, wenn auch auf anderem Wege, *Rehm* in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. II S. 205: „Der Pfarrer gehört nicht zur Parochie, wohl aber zur Kirchengemeinde.“ Die Frage, ob der Pfarrer bei den kirchlichen Gemeindewahlen stimmberechtigt sei, erledigt sich verschieden, je nach dem man sich mehr auf den Standpunkt des altlutherischen Parochialbegriffs oder auf den des reformierten Gemeindebegriffs stellt.

2) Nach dieser Anschauung ist die Gemeinde zuerst da und setzt das Pfarramt aus sich heraus, während nach lutherischer Auffassung das Pfarramt zuerst da ist und die Gemeinde erst hervorbringt. Vgl. *Wilson*, Free Church Principles p. 61: *The pastor of a Church is not the born ruler of the Church, but he is born of the Church. The Church was not made for him, but he for it. The Church first exists, and then pastors spring up in it for its edification.*

eigentliche und ursprüngliche Kirche sei, und alle grösseren Kirchenkörper, wie Diözesen, Provinzialkirchen, Landeskirchen, lediglich sekundäre Gebilde, Vereinigungen einer Anzahl von an sich selbständiger Kirchengemeinden seien, und sodann, dass alle Kirchengewalt ursprünglich Gemeindegewalt sei, dass somit die grösseren Kirchenkörper ihre Kirchengewalt als ein aus dem ursprünglichen Rechte der Gemeinde abgeleitetes Recht besitzen.[1])

Als *protestantisches* Kirchenverfassungsprinzip kann nun aber diese Theorie schon deshalb nicht bezeichnet werden, weil sie der altlutherischen Anschauung von der Kirche durchaus widerspricht. Mit grösserem Rechte könnte man in ihr die reformierte Vorstellung von der Kirche finden. So sagt z. B. Otto *Mejer*, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments S. 182: „Die reformierte Kirche sieht in jeder Pfarrgemeinde als solche eine selbständige „„Kirche““, die nur föderativ sich mit anderen „„Kirchen““ verbinden kann, und schreibt demgemäss jeder derartigen Pfarrgemeinde, einschliesslich des Pfarrers die gesammte Kirchengewalt — zu“.[2]) Aber auch wenn man auf diese Weise in dem Gemeindeprinzip lediglich eine Eigentümlichkeit der reformierten Anschauung erblickt, bedarf dies noch einer bedeutenden Einschränkung.

Die Theorie von der rechtlichen Priorität der Einzelgemeinde gegenüber den grösseren Kirchenkörpern ist dem altreformierten Protestantismus fremd. Für den Calvinismus gerade so wie für das Luthertum haben in normalen Verhältnissen, deren allerdings die Hugenottenkirche in Frankreich wie überhaupt die „Kirchen unter dem Kreuze“ sich nicht zu erfreuen hatten, die Einzelgemeinden ihr Dasein nur als Teile eines grösseren Ganzen gehabt, und die Landeskirchen sind nicht aus einem Verbande von ursprünglich selbständigen Kirchen hervorgegangen. Man denke nur an Schottland, wo die Reformation ihren Lauf von oben, den Spitzen der staatlichen und kirchlichen Gewalt, nach unten, in die einzelnen Gemeinden hinein genommen hat, und die Landeskirche sich einer unbefangenen historischen Betrachtung als eine den einzelnen Gemeinden zeitlich vorausgehende

---

1) Der klassische Vertreter dieser Theorie ist Emil *Herrmann*, die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. Ein Kirchentagsvortrag. 1862. Aus dieser und anderen Schriften habe ich einige charakteristische Belegstellen dieser Anschauung in meiner Schrift über „die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands“ S. 83f. zusammengestellt.

2) Auch *Sohm* sagt (Kirchenrecht I S. 638): „das ‚*Gemeindeprincip*‘, nicht blos der katholischen, sondern ebenso der urchristlichen und der lutherischen Kirche unbekannt, stellt die Grundlage der *reformierten* Lehre von der Kirchenverfassung dar“.

und sie in rechtlicher Hinsicht überragende Grösse darstellt. Ja, die Theorie von der Souveränität der Einzelgemeinde ist in der reformierten Kirche geradezu bekämpft worden.

Als auf der 28. französischen Nationalsynode zu Charenton 1644 Anzeige davon gemacht wurde, dass in den an der See gelegenen Provinzen gewisse Leute aus fremden Ländern auftreten, die Independenten hiessen und ihren Namen davon hätten, dass sie lehrten *que chaque Eglise particulière devoit être gouvernée par ses propres Loix, sans dependre de Personne, ni être subordonnée à qui que ce fût en Matière de Religion, et sans être obligée de reconnoître l'Autorité des Coloques ou des Synodes, pour ce qui concerne la Discipline et l'Ordre,* erliess die Nationalsynode an alle Prediger eine Warnung vor dem „Gift" dieser Lehre, *jugeant que la dite Secte d'Independans, étoit non seulement Prejudiciable à l'Eglise de Dieu, parce que ceux qui faisoient Profession de cette Doctrine ne tâchoient qu'à mettre tout en Confusion et à ouvrir la Porte à toute Sorte de Singularités, d'Irregularités et d'Extravagances, empêchant autant qu'ils pouvoient qu'on ne prévint de pareils Desordres; mais aussi parce qu'ils étoient des Ennemis très-dangereux de l'Etat: car si leur Opinion prevaloit, et qu'elle fût en Vogue parmi nous, on y verroit former autant de Religions qu'il y avait de Paroisses et d'Assemblées particulières* (Aymon I p. 678 f.) Ein anderes, ebenfalls gegen den Independentismus gerichtetes Zeugnis hat das schottische General Assembly 1641 abgelegt: *(Our unanimous judgement and uniforme practice is) — that the officers of a particular congregation may not exercise this power independently, but with subordination unto greater Presbyteries and Synods, Provinciall and Nationall; which as they are representative of the particular Kirks conjoyned together in one under their government; so their determination, when they proceed orderly, whether in causes common to all or many of the Kirks, or in causes brought before them by appellations or references from the inferiour, in the case of the aberration of the inferiour, is to the severall congregations authoritative and obligatorie, and not consultatory only. And this dependencie and subordination we conceive not only to be warranted by the light of nature, which doth direct the Kirk in such things as are common to other societies, or to be a prudentiall way for reformation, and for the preservation of truth and peace, against schisme, heresie and tyranny, which is the sweet fruits of this government wheresoever it hath place, and wich we have found in ancient and late experience, but also to be grounded upon the Word of God, and to be conforme to the paterne of the Primitive and Apostolicall Kirks; and without which, neither could*

the Kirks in this kingdome have been reformed, nor were we able for any time to preserve truth and unity amongst us.[1])

Gerade aus dem zuletzt angeführten Zeugnis geht klar hervor, dass der altreformierte Protestantismus von einer Souveränität der Einzelgemeinden, die nur föderativ sich unter einander verbinden können, nichts weiss; vielmehr besteht für ihn in der Kirche eine Unter- und Überordnung von Einzelgemeinden und grösseren Kirchenkörpern *kraft göttlicher Anordnung,* also unabhängig von dem Willen und Meinen der einzelnen Gemeinden.[2]) Daher finden wir in den reformierten Kirchenordnungen Bestimmungen, wonach bei einem Akt, der an und für sich ganz in die einzelne Gemeinde hineinfällt, auch noch andere Organe der Kirche mitwirken sollen als lediglich die der betreffenden Gemeinde.[3]) Als ganz allgemeinen Grundsatz stellt die Discipline ecclésiastique des Eglises réformées de France chapt. VI art. 2 die Regel auf: *Nulle Eglise ne pourra rien faire de grande consequence, où pourroit être compris l'interest ou dommage des autres Eglises, sans l'avis du Synode Provincial, s'il est possible de l'assembler: Et si l'affaire pressoit, elle en communiquera avec les autres Eglises de la province, et elle en aura leur avis par lettres pour le moins.* Dieselbe Kirchenordnung spricht in dem unmittelbar darauf folgenden Artikel von *l'union sacrée du corps de l'Eglise,* an der die einzelnen Kirchen auch unter Verfolgungen festhalten sollen.

Nichtsdestoweniger lässt sich nicht bestreiten, dass das sog. Ge-

1) Acts of the General Assembly of the Church of Scotland, 1638—1842, p. 51.

2) Das Form of Presbyterial Church Government der Westminstersynode sagt (bei *Neal*, History of the Puritans II p. 470): *It is lawful and agreeable to the Word of God, that the Church be governed by several sorts of assemblies, which are congregational, classical and synodical.* — (*ibid. p. 471*): *It is lawful and agreeable to the Word of God that there be a subordination of congregational, classical, provincial, and national assemblies, for the government of the Church.*

3) Dies gilt bes. von der Bestellung des Predigers. So ordnete die französische Nationalsynode (bei Aymon I p. 34) an: *Lorsqu'on voudra élire un Ministre, non seulement le Consistoire de cette Eglise, mais aussi les Ministres du voisinage avec le Colloque procederont à cette élection.* Emdener Synode von 1571 art. 13 (Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 61): *Ministri eligentur a Consistorio, cum iudicio Conventus Classici, aut duorum triumve ministrorum vicinorum.* Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568 (ib. p. 27): *Publica persona ut Minister seu Pastor, Doctor, Senior, Ludimagister aut Diaconus etc. ecclesiam cui inservit minime deserct sine legitima causae cognitione, et interposito totius Classis seu paroeciae — iudicio. Neque vicissim erit liberum suum vel Ministrum vel Doctorem Senioremve etc. destituere, nisi paroeciae classisve provincialis consensus intercesserit.*

meindeprinzip aus dem Geiste des reformierten Protestantismus geboren ist. Es wird das schon dadurch erwiesen, dass der *Kongregationalismus* oder *Independentismus* in kirchenrechtlicher Hinsicht, wie sein Name sagt, nichts anderes darstellt als die folgerichtige Durchführung jenes Prinzips. Nun darf ja freilich diese Richtung nicht mit dem Calvinismus identifizirt werden; wir haben gesehen, wie die französische Nationalsynode gegen das Eindringen kongregationalistischer Anschauungen sich zur Wehr setzte. Aber auf der anderen Seite entwickelt der Kongregationalismus doch nur solche Gedankenreihen, zu denen sich die Ansätze bereits im System des altreformierten Protestantismus finden: in ihm werden gleichsam die verborgenen Gedanken des Calvinismus offenbar. Wenn wir also in den Bekenntnissen und Kirchenordnungen des Kongregationalismus Sätze finden wie die: *To each of these Churches* (gemeint sind, wie aus dem unmittelbar Vorhergehenden erhellt, die particular Societies oder Churches d. h. Einzelgemeinden) *thus gathered, according unto his minde declared in his Word, he (sc. Christ) hath given all that Power and Authority, which is any way needfull for their carrying on that Order in Worship and Discipline, which he hath instituted for them to observe with Commands and Rules, for the due and right exerting and executing of that power. These particular Churches thus appointed by the Authority of Christ, and intrusted with power from him for the ends before expressed, are each of them as unto those ends, the seat of that Power which he is pleased to communicate to his Saints or Subjects in this world, so that as such they receive immediately from himself. Besides these particular Churches, there is not instituted by Christ any Church more extensive or Catholique entrusted with power for the administration of his Ordinances, or the execution of any authority in his name*",[1]) oder wenn in einem neueren Statement of Congregational Principles (von 1865) als erster Grundsatz des Kongregationalismus angegeben wird *The principle that the local or Congregational church derives its power and authority directly from Christ, and is not subject to any ecclesiastical government exterior or superior to itself*,[2]) so gehen wir nicht fehl, wenn wir die Wurzeln solcher Anschauungen im Calvinismus selbst suchen.

Gerade die diesem eigentümliche Betonung und Wertschätzung der Sichtbarkeit der Kirche als des Königreiches Christi führt darauf, die *Einzelgemeinde* als die eigentliche und wahre Darstellung der

1) Aus dem von dem *Savoy Synod* 1658 aufgestellten Platform of Polity IV. V. VI (bei Williston *Walker*, The Creeds and Platforms of Congregationalism p. 403f. *Schaff*, The Creeds of Christendom III⁴ p. 724).

2) Bei *Walker* a. a. O. p. 567f.

sichtbaren Kirche zu betrachten. Nur die Mitglieder einer Gemeinde können sich zu gemeinsamem Gottesdienst in Einer Versammlung vereinigen, während dies den Mitgliedern eines umfassenderen Kirchenkörpers nicht möglich ist. In der gottesdienstlichen Versammlung kommt aber das Reich Christi zur sichtbaren Darstellung, nach dem bekannten Worte des Herrn: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ Aber noch etwas ist nur im Rahmen der Einzelgemeinde, der örtlichen Vereinigung der Christen, möglich: die Erfüllung der Pflichten, die der Christ gegen seinen Nächsten hat, und die Übung der sittlichen Zucht. Nur Christen, die bei einander wohnen, können sich gegenseitig Gutes thun, und sich unter einander beaufsichtigen und überwachen.[1])

Dazu kommt, dass wirklich da und dort im Gebiete des reformierten Protestantismus, wo sich die weltliche Obrigkeit der Reformation feindlich entgegenstellte, die grösseren Kirchenkörper dadurch entstanden sind, dass mehrere oder viele ursprünglich selbständige Einzelgemeinden sich vereinigt und so einen „Verband von Gemeinden“ hervorgebracht haben. Das klassische Beispiel dafür ist die Hugenottenkirche in Frankreich, die das Institut der Synoden eben dazu ausgebildet hat, dass die isolirten Gemeinden zu Einem Ganzen zusammengefasst würden. Gerade die Synodalverfassung, die von Frankreich

1) Wir finden diese Motive des sog. Gemeindeprinzips wenigstens angedeutet in dem Form of Presbyterial Church Government der Westminster-Synode (bei *Neal*, History of the Puritans II p. 470) unter der Überschrift *Of Particular Congregations: It is lawful and expedient that there be fixed congregations, that is, a certain company of Christians to meet in one assembly ordinarily for public worship. When believers multiply to such a number that they cannot conveniently meet in one place, it is lawful and expedient that they should be divided into distinct and fixed congregations etc. — The ordinary way of dividing Christians into distinct congregations, and most expedient for edification, is by the respective bounds of their dwellings, because they who dwell together, being bound to all kind of moral duties one to another, have the better opportunity thereby to discharge them etc.* Damit vergleiche man, was *Dexter* in seinem Handbook of Congregationalism p. 64 als die beiden ersten Grundsätze des Kongregationalismus bezeichnet: 1) *Any company of people believing and professing themselves to be Christians, who associate by covenant, on the principles of the Gospel, for Christian worship and work, becomes thereby a true church of Christ.* 2) *As the rule, such a body should be local — including only such as may conveniently worship and labor together in one place, and easily watch over and aid each other.* — Man kann sich daher wohl vorstellen, wie tief durch alle reformierten Gefühle die organischen Artikel Napoleons I (s. o. S. 12f.) schnitten, als sie an die Stelle der Gemeinden Konsistorialkirchen setzten, die je 6000 Protestanten Eines und desselben Departements umfassen sollten, ganz unbekümmert darum, ob diese an Einem Orte vereinigt oder über mehrere Orte zerstreut sind.

aus sich über das gesammte Gebiet des Calvinismus ausgebreitet hat, begünstigt die Vorstellung von der Gemeinde als der eigentlichen Kirche und ursprünglichen Trägerin aller Kirchengewalt. Denn die Synoden bauen sich von unten nach oben auf: die untersten Synoden gehen hervor aus dem Konsistorium als dem Organ für die Einzelgemeinde, und die höheren Synoden bilden sich aus Delegirten der unteren. Es ist nur folgerichtig, wenn hie und da die Synoden lediglich als Presbyterien höherer Art bezeichnet werden. So nennt das schottische Second Book of Discipline Chapt. VII, 32 die Generalsynode *the Generall Elderschip of the haill kirkis within the realme,* und die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 (vgl. §§ 34 und 35, 44 und 45) fasst die Kreissynode als *das gemeinschaftliche Presbyterium mehrerer Ortsgemeinen* und die Provinzialsynode als das *Presbyterium der Provinzialgemeine* auf.[1])

---

6) Was wir zum Schlusse noch als charakteristisches Merkmal

1) Dem schottisch-amerikanischen Calvinismus ist es eigentümlich, seinen Standort nicht im *Kirksession*, sondern im *Presbytery* (das dem colloque der Hugenottenkirche, der Klassikalversammlung der niederländisch-niederrheinischen Kirchen entspricht) zu nehmen und die höheren Synoden als ein erweitertes *presbytery* zu betrachten. Vgl. Government and Discipline of the United Presbyterian Church of North America Part I Chapt. V Art. II, 3: *The Presbytery is the essential court of the Church in administering its general order. The higher courts are constituted simply by a wider application of the principles of Presbytery.* ib. Art. III, 2: — *a Synod is in fact but a larger Presbytery.* ib. Art. IV, 1: *It* (sc. The General Assembly) *is the great Presbytery in which the entire church is represented.* Book of Church Order of the Presbyterian Church (South) in the United States § 52: *The Church is governed by various courts, in regular gradation; which are all, nevertheless, Presbyteries, as being composed exclusively of Presbyters.* The Practice of the Free Church of Scotland p. 39: — *while the Presbytery is a court of review, it is at the same time the original or radical court out of whose constitution the other Church Courts take their rise. For the idea of it, as derived from scriptural principle, is that it might exist at first in any locality, simply as a meeting of Pastors and Ruling Elders connected with a single congregation, so as to render the separate existence of a Kirk-Session unnecessary; but that the enlargement of the Church in a locality, by creating a necessity for several Congregations, leads also to the institution of Kirk-Sessions, and to the representation of each of these in the Presbytery, only by its Moderator and a specially elected Ruling Elder, in consequence of the whole Eldership being too numerous a body for the convenience of Presbyterial business. This view of the radical character of the Presbytery would be literally applicable to a Presbytery which existed originally as the governing body of a Church consisting of a single congregation in a particular locality. The same radical character must attach to any ecclesiastical iudicatory, which larger or smaller, comprises all the Ministers, Professors, or Ruling Elders of a Church.*

des reformierten Kirchenbegriffs anführen, ergiebt sich aus allem Bisherigen so sehr von selbst, dass es fast überflüssig erscheinen möchte, es noch besonders hervorzuheben: die (sichtbare) Kirche ist (wir wählen absichtlich zunächst mehr allgemeine Ausdrücke) etwas für sich, ein eigenes Lebensgebiet, ein selbständiger Organismus. Sie ist nicht etwa wie nach lutherischer Anschauung nur die Eine Seite am öffentlichen Gemeinwesen, sie ist selbst ein Gemeinwesen für sich. Sie hat ihr eigenes Oberhaupt, ihre eigene Verfassung, ihre eigene Regierung und Gesetzgebung, ihre eigenen Funktionen und Aufgaben, ihre eigenen Organe, ihre eigene Zucht- und Strafgewalt. Wenn der Reformierte von seiner Kirche spricht, so meint er damit eine ganz bestimmte Grösse, die von allem anderen auf Erden unterschieden ist, während dies nicht ebenso vom lutherischen Christen gilt. Nachdrücklich betonen die reformierten Bekenntnisse und Kirchenordnungen, dass die Kirche ihre eigene Verfassung und Regierung habe, die von jeder anderen, insbes. von der staatlichen geschieden sei. *The Lord Jesus, as king and head of his Church,* heisst es im Westminster Confession Chapt. XXX, 1, *hath therein appointed a government in the hand of Church officers, distinct from the civil magistrate.*

Die Selbständigkeit der Kirche gegen alles was nicht Kirche ist — das ist ein wesentliches Stück des reformierten Kirchenbegriffs. Nur muss man sich hüten, diese Selbständigkeit gleich im juristischen Sinne als genossenschaftliche Selbständigkeit, als Autonomie einer Korporation zu verstehen.[1]) Darum hat es sich für Calvin und den altreformierten Protestantismus zunächst wenigstens nicht gehandelt. Die Selbständigkeit der Kirche ist, möchten wir sagen, religiöser, nicht politischer Natur. Sie hat ihren Grund nicht in dem genossenschaftlichen Charakter der Kirche, sondern in ihrer Zugehörigkeit zu Christo, ihrer Heiligkeit, ihrer Geschiedenheit von allem was Welt heisst. Man thut deshalb auch, wie wir glauben, besser daran, nicht von einem freistaatlichen, republikanischen Charakter der reformierten Kirche und ihrer Verfassung zu sprechen.[2]) Derartige vom politischen Gebiet entlehnte Bezeichnungen versagen hier. Nicht ein Freistaat will die reformierte Kirche sein, sondern ein Gottesstaat; nicht um die Selbständigkeit der Kirche gegen den Staat oder irgend ein anderes Gemeinwesen

---

1) Wie z. B. *Sohm* thut, wenn er Kirchenrecht I S. 645 sagt: „Der reformierte Begriff der Kirchengewalt entspricht genau dem reformierten Begriff der sichtbaren Kirche. Die sichtbare Kirche ist die rechtlich verfasste Kirchen*gemeinde*, und die Gewalt dieser sichtbaren Kirche ist die rechtlich-wirkende *körperschaftliche Gemeinde-Selbstregierungsgewalt*."

2) So z. B. *Stahl,* Der Protestantismus als politisches Prinzip S. 33 f. *Hundeshagen,* Beiträge etc. S. 358. *Schneckenburger,* Vergleichende Darstellung des lutherischen und reformierten Lehrbegriffs I S. 156.

handelt es sich zunächst, sondern um ihre Selbständigkeit gegen die unheilige Welt. Allerdings führt die Selbständigkeit der Kirche im religiösen Sinne weiter zur Selbständigkeit im juristisch-politischen Sinne, was vom kalvinischen Standpunkt aus um so natürlicher ist, je weniger er die religiöse und die juristische Betrachtung auseinander zu halten weiss.[1])

Zum Schlusse unserer Darstellung des reformierten Kirchenbegriffs möchten wir noch auf Eins hinweisen, das uns der Beachtung wert zu sein scheint, nämlich auf die auffallende Ähnlichkeit des reformierten Kirchenbegriffs mit dem naturrechtlichen.[2]) Das Naturrecht stimmt darin ganz mit dem Calvinismus überein, dass ihm die Kirche weniger unter den Begriff der Anstalt, als unter den der Genossenschaft, der Gesellschaft (societas, collegium) fällt: Ecclesia christiana est societas hominum per eandem fidem christianam unitorum de religione christiana colenda.[3]) Auch für den naturrechtlichen Standpunkt ist der Urtypus der Kirche die Ortsgemeinde, und alle anderen Kirchenkörper sind ihm abgeleitete, sekundäre Gebilde. Auch der naturrechtlichen Betrachtung stellt sich die Kirche als etwas Selbständiges, eine Grösse für sich dar und fällt insbesondere nicht mit dem Staate in Eins zusammen. Dass diese Übereinstimmung des naturrechtlichen und des reformierten Standpunkts nicht zufälliger Natur ist, vielmehr nur aus einer inneren Verwandtschaft, einem geschichtlichen Zusammenhang begriffen werden kann, wird nicht bestritten werden dürfen; doch liegt es ausserhalb unserer Aufgabe, diesem Zusammenhange nachzuspüren.[4]) Aber das muss hier gesagt werden: wenn der moderne Kirchenbegriff sich in manchen Stücken mit dem reformierten berührt, so ist dies geschichtlich durch die Vermittlung des Naturrechts zu erklären, aus dessen Boden auch noch andere moderne Ideen erwachsen sind.

1) Vgl. auch unten Abschnitt VII.

2) Vgl. die Darstellung des naturrechtlichen Kirchenbegriffs, die ich in meiner Schrift über „Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ S. 241 ff. gegeben habe.

3) Definition der Kirche in dem kirchenrechtlichen Kompendium von Georg Ludwig Böhmer (vgl. Rechtliche Stellung etc. S. 247).

4) Vgl. darüber meine Bemerkungen in der Historischen Vierteljahrsschrift 1898 S. 409f.

II. Die Bedeutung der Verfassung für die Kirche.

Schon aus dieser Darstellung des reformierten Kirchenbegriffs erhellt, welche grosse Rolle die Verfassung im Calvinismus spielt. Während Luther und die gesammte altlutherische Generation für die Verfassung der Kirche wenig Interesse haben, ja in dieser Hinsicht eine gewisse Sorglosigkeit und Gleichgiltigkeit an den Tag legen, zeigt sich der Calvinismus vom lebhaften Eifer für die Fragen der Kirchenverfassung erfüllt. Es ist dies nach dem, was wir über seine Anschauungen von der sichtbaren Kirche ausgeführt haben, nur zu natürlich.

Stellt die Kirche eine selbständige Grösse, ein eigenes Lebensgebiet dar, dann steht sie in dieser Beziehung auf Einer Stufe mit anderen Gemeinwesen, und so gut diese einer Organisation bedürfen, so gut bedarf ihrer auch die Kirche. *Quemadmodum*, sagt Calvin (Instit. IV, 11, 1), *nulla urbs nullusve pagus sine magistratu et politia stare potest: sic ecclesia Dei — sua quadam spirituali politia indiget.*[1]) Allenthalben tritt uns in den reformierten Kirchenordnungen diese Begründung der Notwendigkeit einer Verfassung für die Kirche entgegen. Johannes a Lasco eröffnet seine Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii (opp. ed. Kuyper II p. 45) mit folgenden Worten: *Quemadmodum neque domus ulla sine oeconomia, neque navis item sine navicularia, ac ne civitas quidem resve publica ulla sine legitima gubernatione, aut bene regi aut diu etiam consistere potest, ita sane certum est, Christi quoque Domini Ecclesiam inter tot praesertim et hostium agmina et periculorum genera, neque recte gubernari, neque diu etiam*

1) Diese Stelle scheint Calvin der Kirchenordnung der böhmischen Brüder entlehnt zu haben, die mit den Worten beginnt: *„Es ist genugsam bekannt durch Beispiele im ganzen Universum, dass keine menschliche Gesellschaft, kein Königreich, keine Stadt, ja kein geschaffenes Ding ohne eine gewisse Ordnung bestehen könne, sondern ohne dieselbe alsbald alles wanke, zerfalle, zusammenstürze. Darum kann auch die Kirche, welche ein Haus Gottes ist (1. Tim. 3, 15) und die Stadt eines grossen Königs (Ps. 48, 3) und ein Reich Gottes (Math. 20, 1), ohne eine gewisse Ordnung nicht bestehen. Daher sagt der Apostel 1. Kor. 14. 40: Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen“* (nach *Köppen,* Die Kirchenordnung und Disziplin der alten Hussitischen Brüderkirche in Böhmen, Mähren und Polen. 1845. S. 41).

(uno alioqui eodemque loco) retineri posse sine legitimo, ut est a Christo Domino institutum, ministerio illius. Noch kürzer drückt das Form of Government of the United Presbyterian Church of North America Chapt. I § 1 die Notwendigkeit einer Organisation aus: *No society can exist, or act for the ends of its existence, without some form of Government.*[1])

Überhaupt ist dem Calvinismus ein ausgesprochener Sinn für Ordnung und Gesetzmässigkeit, eine lebhafte Abneigung gegen alle Willkür und Gesetzlosigkeit eigentümlich. Zunächst denkt dabei der Calvinist an das Gesetz Gottes: wo und nur da wo dieses gilt, ist das Reich Christi auf Erden. Darum soll alles nach der festen und gewissen Regel des göttlichen Gesetzes geordnet werden. Je weniger Spielraum menschliches Belieben hat, um so geringer ist die Gefahr für den Christen, einen Weg zu gehen, der Gott nicht gefällt; je mehr er an Gottes Gesetz gebunden ist, um so grössere Freiheit und Selbständigkeit hat er den Menschen gegenüber. Daraus entwickelt sich der Sinn für Ordnung und Gesetzmässigkeit überhaupt: auch in der Kirche soll Ordnung und Gesetz regieren, in erster Linie natürlich das Gesetz Gottes, weil sie das Reich Gottes auf Erden darstellt, dann aber überhaupt ein geordnetes Regiment, eine feste Verfassung. Nur da ist eine präzise Kirche im Sinne Calvins, wo eine geordnete Verfassung, geregelte Einrichtungen bestehen.[2])

---

1) Ähnliche Stellen finden sich im Second Book of Discipline of the Church of Scotland Chapt. II, 1. Ringenberger Kirchenordnung (aus dem 16. Jahrhundert) bei *Jacobson*, Urkunden-Sammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen S. 80, Teklenburgische Kirchenordnung von 1588 bezw. 1619 bei *Jacobson* a. a. O. S. 394. Form of Government of the Presbyterian Church in the United Staates of America Chapt. VIII, 1. Police et discipline Ecclésiastique des Eglises Réformées des Isles de la Manche von 1576 Eingang (bei *de Schickler*, Les Eglises du Refuge en Angleterre III p. 312).

2) Calvin an Farel (opp. XI p. 281): *Exposui non posse consistere ecclesiam, nisi certum regimen constitueretur.* Instit. IV, 12, 1: — *ecclesiam, cujus statum quam ordinatissimum esse decet.* Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. VIII, 1: *It is absolutely necessary, that the government of the Church be exercised under some certain and definite form.* — Beiläufig darf wohl darauf aufmerksam gemacht werden, wie der Sinn des Calvinisten für Ordnung und Gesetz und seine Abneigung gegen einen gesetzlosen Zustand sich auch auf politischem Gebiete kundgibt. Das hervorragendste Beispiel dafür ist der englische Puritanismus. Auch im staatlichen Leben soll Gesetz und Ordnung, nicht die Willkür des Monarchen regieren. Das Gesetz gilt dem Puritaner, weil es auch den Fürsten bindet, nicht als eine Beschränkung, sondern als eine Garantie der persönlichen Freiheit: *a written and fixed law is necessary in any community, in order to the enjoyment of liberty* (*Wilson*, Free Church Principles p. 51). Treffend bemerkt *Green* in seinem History of the English People III p. 18: *the Puritan could only conceive of the kingly*

Doch nicht blos deshalb bedarf die Kirche einer Verfassung, weil sie ein Gemeinwesen für sich ist, sondern noch vielmehr deshalb, weil nur die richtig verfasste Kirche der Gottesstaat, das Reich Christi auf Erden ist. Der Calvinist hat also an der Verfassung der Kirche nicht blos ein allgemein formales, sondern auch ein materiales Interesse. Sie ist für ihn nicht wie für den lutherischen Christen ein *ἀδιάφορον*, ein Ding, das man dem Zufall der geschichtlichen Entwicklung oder der thatsächlichen Umstände überlassen darf. Die rechte Verfassung ist eine nota ecclesiae, ein Kennzeichen der wahren Kirche Christi. Darum enthalten so ziemlich alle reformierten Bekenntnisse Grundsätze einer richtigen Kirchenverfassung. Ausdrücke, die vom lutherischen Standpunkt seltsam berühren, begegnen Einem hier und insbes. bei Calvin auf Schritt und Schritt. So spricht der Genfer Reformator von *ecclesiae rite constitutae* (Instit. IV, 3, 3), von *legitima ecclesiae facies* (opp. X pars posterior p. 307), von *iustum ecclesiae regimen* (Instit. IV, 6, 1), von *le vray ordre de l'Eglise* (opp. LIII p. 5) und *verum ecclesiae regimen* (opp. XIII p. 17), von *ordo et regula Christianismi* (opp. X pars prior p. 210), von *legitima ecclesiae gubernatio* (opp. XVII p. 452), von *tota sacra ecclesiae administratio* (opp. LII p. 409). Nur eine *église dressée* oder *établie* ist nach dem Sprachgebrauch der Reformierten in Frankreich eine richtige Kirche. Die Confessio Gallicana spricht von *un vray ordre de l'Eglise* (art. XXVI) und bezeichnet es als Glaubenssache, *que l'ordre de l'Eglise — doît être sacré et inviolable* (art. XXV).[1])

Es drängt sich uns hier von selbst die Frage auf: ist die Ver-

---

power as of a power based upon constitutional tradition, controlled by constitutional law, and acting in willing harmony with that body of constitutional counsellors in the two Houses, who represented the wisdom and the will of the realm. Es ist daher gewiss kein Zufall, dass der Gedanke einer Verfassungsurkunde, einer schriftlichen Fixirung des Verfassungsrechtes eines Staates, zuerst im reformierten Gemeinwesen erfasst und realisirt worden ist. Als die Heimat der modernen Verfassungsurkunde können die puritanischen Staaten Nordamerikas bezeichnet werden, vgl. bes. *Borgeaud,* Etablissement et Revision des Constitutions en Amérique et en Europe. 1893. p. 1 ff.

1) Wenn Henri *Tollin*, die presbyteriale Kirchenordnung insonderheit in der französisch-reformierten Kirche 1887 S. 10 mit besonderer Beziehung auf die Discipline ecclésiastique des Eglises réformées de France sagt: „die Discipline ist nicht ein zufälliges, wandelbares Ding, das da abhinge von der Gunst der Fürsten oder der Kammern, und je nach Zeit und Umständen bald so, bald anders lauten könne: sondern diese hugenottische presbyterial-synodale Kirchenordnung ist ein unwandelbares *Dogma;* gerade so sehr Dogma, wie etwa in der römischen Kirche das Papat", so entspricht dies dem kalvinischen Standpunkte, (aber nur mit der im Folgenden hinzuzufügenden Einschränkung).

fassung der Kirche für den Reformierten nicht ebenso wie für den Katholiken *jus divinum?* *Sohm* scheint die Frage zu bejahen, wenn er sagt (Kirchenrecht I S. 656): „Eine bestimmte *rechtliche Ordnung* ist notwendig, damit die Versammlung der Gläubigen *Kirche* sei. Kraft *göttlichen Rechtes* ist diese Ordnung vorgeschrieben. Die Kirchen*verfassung* wird gerade wie in der katholischen Kirche *ein Gegenstand des Glaubens.*"

Es lässt sich nicht leugnen, dass für diese Ansicht manches spricht. Die von *Sohm* (a. a. O. Anm. 70) beigebrachten Stellen aus reformierten Bekenntnisschriften, wie auch die von uns eben zusammengestellten Ausdrücke über die rechte Verfassung der Kirche bewegen sich in einer Richtung, die in ihrer Verlängerung zur katholischen Lehre von der Kirchenverfassung als jus divinum hinzuführen scheint. Nichtsdestoweniger möchten wir doch nicht so weit gehen wie *Sohm* und die reformierte Anschauung ganz mit der katholischen identifiziren. Nirgends wird im Gebiet des Calvinismus die Erlangung der Seligkeit von der Zugehörigkeit zu einer richtig nach göttlicher Vorschrift verfassten Kirche abhängig gemacht; die Kirche ist ja überhaupt nicht Heilsanstalt (s. o. S. 64). In einem Schreiben an den König Sigismund von Polen zeigt sich Calvin der bischöflichen Verfassung, wenn man sie als *menschliche* Einrichtung betrachte, gar nicht so sehr abgeneigt (opp. XV p. 332 f.). Der Hauptnachdruck wird doch auch in der reformierten Kirche so gut wie in der lutherischen nicht auf die Verfassung der Kirche, sondern auf die Reinheit des Wortes Gottes in der Predigt und Lehre gelegt. Vielleicht könnte man sagen: die göttlichen Vorschriften über die Verfassung der Kirche sind den Ordnungsvorschriften unserer weltlichen Gesetze zu vergleichen, die bei einem Rechtsakte zwar beobachtet werden sollen, deren Nichtbeobachtung aber seiner Giltigkeit nicht schadet.[1])

Auch in der berühmten jure-divino-Debatte auf der Westminstersynode im Jahre 1646 wurde das göttliche Recht der Presbyterien und Synoden von den Presbyterianern der strengeren Observanz in keinem anderen Sinn behauptet, als in dem, dass alle Kirchen müssen in gleicher Weise verfasst sein, weil Gott in seinem Worte es so angeordnet habe. *Jus divinum* wird hier durchweg als gleichbedeutend

1) Die richtige Auffassung hat *Lechler*, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation S. 37 sowie *Heiz* in der Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz X p. 26, während *Jacobson* in seinem Aufsatze „Über die Gründe der Verschiedenheit der lutherischen und reformierten Kirchenverfassung, insb. über ihren dogmatischen Charakter" in der deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben 1852 S. 391 ff. in der Annäherung des reformierten Standpunkts an den lutherischen zu weit geht.

mit *Divine appointment* gebraucht: die menschliche Freiheit in der Organisation der Kirchen soll ausgeschlossen sein, weil ein göttliches Gebot hierüber vorhanden ist.[1])

Aber noch nach einer anderen Seite hin besteht zwischen dem Recht der katholischen Kirche und dem der reformierten eine Ähnlichkeit. Hier wie dort ist das, was für die Kirche Recht ist, nicht blos positives, sondern auch ideales Recht, ein Recht, das seinen normativen, verpflichtenden Charakter behält, auch wenn es nirgends gilt, eben weil es aus göttlicher Offenbarung fliesst, auf göttlicher Anordnung beruht und von dem zufälligen Umstande, ob es zugleich positives Recht ist, in seiner verbindlichen Kraft nicht berührt wird. Dadurch unterscheiden sich beide Kirchen von der lutherischen, die nur positives Recht kennt und von einem Recht, das nicht jus humanum ist, nichts weiss, weil es nach lutherischer Lehre keine dogmatischen, aus göttlicher Offenbarung fliessenden Sätze über die rechte Verfassung der Kirche gibt.[2])

Aus der grossen Wertschätzung der Verfassung der Kirche erklärt sich auch leicht ein dem reformierten Protestantismus eigentümlicher Zug: die Neigung zur Sezession, zur Kirchenspaltung, zur Gründung einer neuen Kirche. Die Geschichte des Calvinismus in der alten und noch mehr in der neuen Welt liefert Illustrationen dazu in Menge; unser erster Teil ist voll davon. Diese Erscheinung hat nichts Auffallendes. Kann die sichtbare Kirche nur unter der Voraussetzung, dass sie die rechte Verfassung hat, sich rühmen, das Reich Christi auf Erden zu sein, so duldet es den Reformierten nicht in einer Kirche, die der richtigen, von Gott in seinem Worte vorgeschriebenen Verfassung entbehrt, und wenn es ihm nicht gelingt, die Kirche nach der Norm des göttlichen Gesetzes zu reformieren, so bleibt ihm nichts

---

1) Vgl. *Neal*, History of the Puritans II p. 10 ff. Minutes of the Sessions of the Westminster Assembly of Divines (November 1644 to March 1649) ed. Alex. F. *Mitschell* and John *Struthers*. 1874 p. 227 ff. — Während die Synode sich für das ius divinum entschied, lehnte das Parlament diese Auffassung ab und gebrauchte die Formel *that it is lawful and agreeable to the Word of God that the Church be governed by congregational, classical and synodical assemblies* (*Neal* l. c. p. 10).

2) Die Verwandtschaft des Rechts im katholischen und reformierten Sinne mit dem *Naturrecht* liegt auf der Hand und wird dadurch erwiesen, dass die mittelalterlich-katholische Kirche, um ihr *ius divinum* zu stützen, die Lehre von einem *ius naturale* begünstigt (vgl. *Bergbohm*, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie I [1892] p. 258 ff.), und dass der Calvinismus an der Schöpfung des modernen Naturrechts stark beteiligt ist (vgl. darüber meine Bemerkungen in der historischen Vierteljahrsschrift 1898 S. 409 f.).

anderes übrig, als die Kirche, der er bisher angehört, zu verlassen und eine neue zu gründen, deren Verfassung durchaus der göttlichen Vorschrift entspricht. Der lutherische Christ denkt in diesem Stück viel kühler. Ist auch in seiner Kirche nicht alles so, wie er es gern haben möchte, so schadet das nicht so viel, solange Gottes Wort darin rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden. Verfassungsfragen sind für den richtigen lutherischen Christen keine Gewissens- und Glaubensfragen. Wo man dagegen in lutherischen Kreisen neuerdings angefangen hat, Verfassungsfragen nach reformierter Weise zu behandeln, da sind Spaltungen und Neugründungen von Kirchengemeinschaften die Folge gewesen, wie das Beispiel der lutherischen Freikirchen in Deutschland und Nordamerika zur Genüge zeigt.

III. Das Formalprinzip der reformierten Kirchenverfassung.

Was nun die Verfassung selbst betrifft, so können wir an ihr ein Formal- und ein Materialprinzip unterscheiden.

Das Formalprinzip lautet: *nur diejenige Verfassung ist die richtige und wahre, die aus Gottes Wort geschöpft ist und mit der Ordnung der apostolischen, überhaupt der christlichen Urkirche übereinstimmt.* In einem Briefe an Farel vom 16. September 1541 (opp. XI p. 281) schreibt Calvin im Rückblick auf seine Bemühungen, eine rechte Kirchenverfassung in Genf zu begründen: *Exposui non posse consistere ecclesiam, nisi certum regimen constitueretur, quale ex verbo Dei nobis praescriptum est et in veteri ecclesia fuit observatum.*[1])

Vor allem wird der erste Moment betont: Die *Schriftmässigkeit*

1) Vgl. Weseler Konvent von 1568 Cap. I art. 9 (Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 11 f.): *Haec autem (sc. ratio) visa est nobis quam proxime accedere tum ad Apostolorum doctrinam constitutionemque, tum ad vetustioris puriorisque ecclesiae exemplar inculpatum. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. VIII, 1: — we hold it to be expedient, and agreeable to Scripture and the practice of the primitive Christians, that the Church be governed etc.* In dem Schreiben des General Assembly of the Church of Scotland an einige englische Geistliche vom 9. August 1641 (Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842 p. 50 f.) heisst es mit Beziehung auf die Notwendigkeit einer Unterordnung der Einzelgemeinden unter Presbyterien und Synoden: *And this dependencie and subordination we conceive not only to be warranted by the light of nature, which doth direct the Kirk in such things as are common to other societies, or to be a prudentiall way for reformation, and for the preservation of truth and peace against schisme, heresie, and tyranny, which is the sweet fruits of this government wheresoever it hath place, and which wehave found in ancient and late experience, but also to be grounded upon the Word of God, and to be conforme to the paterne of the Primitive and Apostoli call Kirks.* Ebenso wird von kongregationalistischer Seite behauptet, „*that the Congregational Church polity is the polity of the New Testament, and that its Churches are the nearest, and, with all their imperfections, the most faithful representatives now to be found on earth of the Churches of the days of the apostles*“. (*Dexter*, A Hand-Book of Congregationalism p. 63).

der rechten Kirchenverfassung. Um dies zu verstehen, muss man bedenken, dass der Calvinismus sich zur hl. Schrift etwas anders stellt als das Luthertum. Ihm sind nicht blos wie diesem die religiösen Gedankenkreise der hl. Schrift normativ, sondern auch die darin beschriebenen sozialen Ordnungen und Einrichtungen, insbes. der apostolischen Kirche, die der lutherische Christ schon deshalb nicht als verbindlich anerkennen kann, weil inzwischen die geschichtlichen Bedingungen, unter denen sie entstanden sind, sich völlig verändert haben. Die Bibel ist für den Calvinisten der Codex der von Gott für das öffentliche und private Leben seiner Erwählten gegebenen Gesetze und Ordnungen. Während lutherischerseits alles, was Gott in seinem Worte nicht verboten hat, für erlaubt gilt, schränkt der Reformierte den Kreis des Gottwohlgefälligen auf das ein, was Gott in der hl. Schrift ausdrücklich geboten oder erlaubt hat. Verwirft die lutherische Kirche Menschensatzung nur soweit, als sie nicht mit Gotteswort zusammenbestehen kann, so wird reformierterseits der Grundsatz ausgesprochen: es darf in der Kirche überhaupt keine Menschensatzung bestehen; nur Gottes Wort soll darin herrschen. So fordert das schottische First Book of Discipline chapt. I (Works of John Knox II p. 185 f.), es sollen alle Fest- und Feiertage, die in der hl. Schrift keinen Befehl noch Grund haben, abgeschafft werden, wie das Christfest, das Epiphanienfest und andere. Diese Stellung zur hl. Schrift verleiht dem reformierten Protestantismus einen alttestamentlich-gesetzlichen, dem geschichtlich überlieferten Bestande gegenüber radikalen Zug.[1])

Es kommt also bei der Verfassung der Kirche nicht darauf an, was zweckmässig oder was geschichtlich überliefert sei, sondern einzig und allein darauf, was Gott oder Christus in seinem hl. Worte angeordnet habe. Die Schriftmässigkeit bildet den ausschliesslichen Massstab zur Beurteilung bestehender oder zur Begründung neuer Ein-

1) Die freiere Stellung des lutherischen Protestantismus zur hl. Schrift war gewiss für die Ausbildung des geschichtlichen Sinnes viel günstiger als die unfreie Stellung des Calvinismus. Die anderen Zweige des reformierten Protestantismus nähern sich in diesem Punkte mehr dem lutherischen Standpunkt. So bekämpft der hervorragendste Verteidiger des Anglikanismus gegen den Presbyterianismus im 16. Jahrhundert, *Richard Hooker*, in seinem Hauptwerke, *Laws of Ecclesiastical Polity*, das starre Schriftprinzip seiner Gegner (vgl. bes. Book II Chapt. VII). Ebenso tritt der Zwinglianer *Musculus* in seinem Schreiben an Bullinger vom 29. Mai 1553 (opp. Calvini XIV p. 539), s. o. S. 65 Anm. 1, für eine freiere Stellung gegenüber dem Vorbilde der Urkirche ein. — Wie der Grundsatz der Schriftmässigkeit auch im *Kultus* von den Reformierten durchgeführt wird, zeigt die Schrift über „Geschichte, Wesen und Vorzüge der Presbyterialverfassung" von S. Miller — G. Lorimer — Hellmar. 1849 S. 59 ff.

richtungen in der Kirche. Die Bibel ist das Gesetzbuch der Kirche,[1]) und zwar ein erschöpfendes, für alle Bedürfnisse der Kirchenregierung ausreichendes und genügendes Gesetzbuch.[2])

Im vierten Buch seiner Institutio religionis Christianae, das von der Kirche und ihrer Verfassung handelt, beginnt Calvin das dritte Kapitel mit den Worten: *Jam de ordine dicendum est, quo ecclesiam suam gubernari voluit Dominus,* weiterhin spricht er von einer *gubernandae ecclesiae ratio quam Deus in perpetuum sancivit* (ib. 3, 3), von solchen, *qui ecclesiae regimini secundum Christi institutionem praesunt* (ib. 3, 4), von einem *ordo gubernandae ecclesiae, ut nobis ex puro Dei verbo traditus est* (ib. 4, 1), von *is ordo et ea politiae forma, quam ipse* (sc. Christus) *praescripsit* (ib. 6, 9), von einem *regimen spirituale, quod ore Domini ipsius consecratum ecclesia recepit* (ib. 5, 10). Dass jeder Pfarrer seine eigene Kirche habe und nicht in andere Kirchen einbreche: *nec humanum est inventum, sed Dei ipsius institutum* (ib. 3, 7). Von den jetzigen Einrichtungen der römischen Kirche urteilt Calvin: *omnia a Christi institutione dissimilia sunt* (ib. 5, 13).

Im Eingang der Ordonnances ecclésiastiques de Genève von 1541 heisst es: — *il nous a semble advis bon que le gouvernement spirituel tel que nostre Seigneur la demonstre et institue par sa parole fust reduict en bonne forme pour avoir lieu et estre observe entre nous. Et ainsi avons ordonne et estably de suyvre et garder en nostre ville et territoire la police Ecclesiastique qui sensuit, comme voyons quelle est prise de levangile de Jesuchrist* (opp. Calvini X, pars prior, p. 16, vgl. p. 92 f.)

Ebenso die Confessio Gallicana Art. 25: *Or pource que nous ne jouissons de Jesus Christ que par l'Evangile, nous croyons que l'ordre de l'Eglise, qui a esté establi en son authorité, doit estre sacré et inviolable;* ib. Art. 29: *Quant est de la vraye Eglise, nous croyons qu'elle doit estre gouvernée selon la police que nostre Seigneur Jesus*

---

1) Catechism on the Principles and Constitution of the Free Church of Scotland Qu. 58: *Where are the laws of Christ to be found? A. In the Bible. which is the only statute-book of his Church. Wilson,* Free Church Principles p 53 nennt die Bibel *the Statute Book of Heaven* und stellt es in Parallele mit der Verfassungsurkunde eines Staatswesens. Treffend bemerkt *Choisy*, La Théocratie à Genève au temps de Calvin p. 257: Le système théocratique de Calvin comporte une conception juridique de la Bible. Les saintes Ecritures y sont envisagées comme un recueil de décrets. Vgl. überhaupt daselbst p. 255 ff.

2) Catech. ib. Qu. 59: *Are the laws of Christ, as contained in the Bible, sufficient for all purposes of Church government? A. Perfectly sufficient. It is impossible for any case to arise which may not be decided in conformity with Christ's will, on a reference to the directions which the Bible affords, and the principles it lays down (2 Tim. 3, 16. 17. Ps. 119, 105).*

Christ a establie (womit der Art. 30 der Confessio Belgica fast wörtlich übereinstimmt).

Insbes. sind es die reformierten Kirchen englischer Zunge, die auf die volle Schriftmässigkeit der Kirchenverfassung den grössten Wert legen. Wir greifen aus der Fülle von Belegen einige besonders charakteristische heraus.

Second Book of Discipline of the Church of Scotland Chapt. I, 11: — *this power and policie of the kirk, sould lene upone the word of God immediatlie, as the onlie ground tharof, and sould be tane frome the pure fountanis of the Scripturis, heiring the voce of Chryst, the onlie spirituall King, and being rewlit be his lawis.*

Das von Thomas *Cartwright*, dem Haupte der englischen Presbyterianer im 16. Jahrhundert, aufgesetzte *Directory of Church Government* (in der New-Yorker Ausgabe von Daniel *Neal's* History of the Puritans II p. 440 ff.) beginnt mit den Worten: *The discipline of Christ's Church, that is necessary for all times, is delivered by Christ, and set down in the Holy Scriptures; therefore the true and lawful discipline is to be fetched from thence, and from thence alone; and that which resteth upon other foundation ought to be esteemed unlawful and counterfeit.*

Das Form of Presbyterial Church Government der Westminster-Synode (bei *Neal* a. a. O. p. 468 ff.) bemüht sich in umständlicher Weise, den Beweis der Schriftmässigkeit für alle Teile der presbyterial-synodalen Organisation zu liefern und macht dabei zwischen dem A. T. und dem N. T. keinen Unterschied. So werden nicht blos die Ämter der Pastoren, Doktoren, Ältesten und Diakonen, sondern auch die Presbyterien und Synoden aus Stellen des A. T. und N. T. als schriftmässig erwiesen.

In der gleichen Weise verfährt The Practice of the Free Church of Scotland in her several Courts p. 7. 23. 31. 73. 83 (z. B. *The Constitution of a Kirk-Session in the Free Church of Scotland is founded on principles indicated in the Word of God — The Constitution of a Presbytery in the Free Church of Scotland is based upon scriptural principles* u. s. w.

Bezeichnend sind auch die Fragen, die in den reformierten Kirchen den Geistlichen und Ältesten bei dem Antritt ihres Amtes vorgelegt werden.

Das schottische General Assembly von 1711 ordnete an, dass den Geistlichen bei ihrer Ordination unter anderem die Frage vorgelegt werde: *Are you persuaded that the Presbyterian government and discipline of this Church are founded upon the Word of God, and ag-*

reeable thereto, and do promise to submit to the said government and discipline etc.? [1])

In der Presbyterian Church in Ireland werden Geistliche und Älteste gefragt: *Do you believe the Presbyterian form of Church government to be founded on and agreable to the Word of God etc.?* [2])

In der United Presbyterian Church of North Amerika lautet die an Geistliche und Älteste gerichte Frage: *Do you approve the Presbyterial Form of Church Government and the Directory for Worship, received by this Church, as agreeable to, and founded on, the word of God, and are you resolved, by the grace of God, to maintain and defend them?* [3])

Daneben ist dann freilich auch wieder eine gewisse Abschwächung des Prinzips der Schriftmässigkeit zu bemerken. So wenn das Westminster Confession of Faith Chapt. I, 6 zunächst sagt: *The whole counsel of God, concerning all things necessary for his own glory, man's salvation, faith and life, is either expressly set down in Scripture, or by good and necessary consequence may be deduced from Scripture: unto which nothing at any time is to be added, whether by new revelations of the Spirit, or traditions of men;* dann aber fortfährt *nevertheless we acknowledge — that there are some circumstances concerning the worship of God and government of the Church, common to human actions and societies, which are to be ordered by the light of nature and Christian prudence, according to the general rules of the Word, which are always to be observed.*

Ebenso ist es anzusehen, wenn es in dem Introductory Statement of Church Government der Cumberland Presbyterian Church heisst: *Although no detailed form of Church government is laid down in the New Testament, yet the general or fundamental principles of the same are clearly taught there in,* oder wenn wir in dem Book of Church Order of the Presbyterian Church South in the United States § 7 lesen: *This scriptural doctrine of Presbytery is necessary to the perfection of the order of the visible Church, but is not essential to its existence.*

In einigen Kirchen lautet die an Geistliche und Älteste bei ihrer Ordination zu richtende Frage einfach: *Do you approve of the*

---

1) Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842. p. 455.

2) The Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland p. 38. 87.

3) Form of Government of the United Presbyterian Church of North America Chapt. VI Art. II, 5, III. Chapt. VII Art. II, 4, III.

government and discipline of the Presbyterian Church in the United States? [1])

Frühe tritt im Calvinismus die Neigung hervor, die presbyterial-synodale Verfassung nicht blos auf die hl. Schrift, sondern zugleich auch auf die *ratio*, auf verstandesmässige Gründe, „auf das Licht der Natur" zu stützen. Schon Calvin argumentirt gerne mit dem Prinzip der Rationabilität. So schreibt er z. B. (opp. XIX, p. 246): *D'exclure ceux qui sont au gouvernement civil, quils ne soyent aussi bien superintendens au regime spirituel, il me semble que ce seroit contre toute raison.* Ähnliche Ausdrücke begegnen uns hie und da in den Schriften des Genfer Reformators.[2]) Die vorhin angeführte Stelle des Westminster Confession spricht von dem *light of nature,* nach dessen Regeln gewisse Verhältnisse der kirchlichen Verfassung geordnet werden sollen. *John Milton* beruft sich in seinen Schriften eben so oft auf die Vernunft und das Recht der Natur wie auf die hl. Schrift. In The Presbyterian Review I (1880) p. 491 lesen wir: *we hold Presbytery to be the natural form, and therefore the natural law of the Church.* Es ist eine richtige Beobachtung *Sohms* (Kirchenrecht I S. 697): „Die reformierten Grundgedanken waren von vornherein den Anschauungen der Aufklärung verwandt", woraus aber nicht der Schluss gezogen werden darf, dass die Grundgedanken des Calvinismus selbst rationaler, nicht religiöser Natur gewesen seien.

Neben der Schriftmässigkeit wird, wenn auch erst in zweiter Linie, der *urchristliche* Charakter der rechten Verfassung betont. Die apostolischen Gemeinden haben noch die von Gott und Christus eingesetzte Kirchenordnung gehabt. Darnach ist das Verderben in Gestalt von menschlichen Erfindungen und Einrichtungen in die Kirche eingeschlichen, und die göttliche Ordnung ist daraus verdrängt worden. In einem besonderen Kapitel seiner Institutio (IV, 4) handelt Calvin *De statu veteris ecclesiae et ratione gubernandi quae in usu fuit ante papatum* und schildert die *veteris ecclesiae forma* als *divinae institutionis imago quaedam* (§ 1); von den *episcopi illorum temporum* sagt er: *totam suam oeconomiam composuerunt ad unicam illam verbi Dei normam, ut facile videas nihil fere hac parte habuisse a verbo Dei alienum* (ib.); das folgende Kapitel trägt die Über-

1) Vgl. z. B. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. XIII, IV, 3. Chapt XV, XII, 3. Book of Church Order of the Presbyterian Church South in the United States § 112, 3. § 119. 3.

2) Vgl. *Heiz* in der Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz X S. 14 f.

schrift: *Antiquam regiminis formam omnino pessumdatam fuisse tyrannide papatus.* Nachdem er hier beschrieben hat, wie allmählich eine ganze Reihe von Ämtern und Würden entstanden, sagt Calvin: *Omnes — ejusmodi ordines quibuscunque titulis insigniantur, novitii quum sint, certe nec Dei institutione, nec antiqua ecclesiae observatione suffulti, locum nullum habere debent in descriptione regiminis spiritualis, quod ore Domini ipsius consecratum ecclesia recepit* (§ 10). Und an Bullinger schreibt Calvin in einem Briefe vom 21. Februar 1538, also ehe die Genfer Kirchenordnung aufgerichtet war: *Hoc tamen obiter indicabo midi videri, nos diuturnam ecclesiam non habituros, nisi restituta in integrum antiqua illa, hoc est apostolica disciplina, quae apud nos in multis partibus desideratur* (Calv. opp. X pars secunda p. 154). Die reformierte Kirche macht den Anspruch, dass ihre Verfassung nichts anderes sei, als die Wiederherstellung der apostolischen Kirchenordnung. Sie legt weniger Wert auf den geschichtlichen Zusammenhang mit der bisherigen, mittelalterlichen Kirche, als dies lutherischerseits geschieht, um so mehr aber auf ihre Übereinstimmung mit der ältesten christlichen Kirche.[1])

Manchmal wird auch der Umstand betont, dass die Verfassung der Kirche *der im A. T. beschriebenen Ordnung des Volkes Israel* und *der Verfassung der jüdischen Synagoge* entspreche. So bezeichnet The Practice of the Free Church of Scotland p. 7 als die zwei auf Gottes Wort gegründeten Prinzipien der Verfassung des Kirk-Session: *1) That the Scriptures of the New Testament describe an office of government or ruling in each Church or Congregation as an office which may be exercised by parties who are not set apart as teachers or pastors; and 2) That the evidence of the Old Testament writings and of relative history as to the constitution of the Jewish synagogue, combines with the apostolic references in the New Testament, and with the practice of the early Christian Church, in giving divine sanction to the existence of a body of Elders in each Congregation*

1) In dem Vortrage, den Theodor Beza auf dem Religionsgespräch zu Poissy gehalten hat, heisst es: — *nous declarons devant Dieu et ses Anges, devant vostre Maiesté, Sire, et toute l'illustre compagnie qui vous environne, que nostre intention et desir n'est sinon que la forme de l'Eglise soit ramenee à sa nayfve pureté et beauté, en laquelle iadis elle fut tant florissante du temps des Apostres de nostre Seigneur Jesus Christ* (opp. Calvini XVIII p. 701). Viret schreibt an Bullinger den 20. Februar 1540 (opp. Calvini XI p. 20): *Cupimus disciplinam, sed quoad eius fieri poterit, simplicissimam et nihil ab apostolica variantem e viris vere apostolicis.* Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland Chapt. I Sect. VI: *The practice of the primitive Church, under the direction and sanction of the apostles, is the model for the Church in all ages.*

who are called, along with the pastor or pastors, to administer the laws of Christ in that Congregation.

Einige Kirchenordnungen behaupten geradezu, dass die Presbyterialverfassung der reformierten Kirche nichts anderes sei als die Verfassung der jüdischen Synagoge. So heisst es in dem Form of Government of the United Presbyterian Church of North America Chapt. I, 2: *Government by elders, or Presbyterian church government, is the order of the New Testament. This was the original order of government in the Church. It was the sole order under the patriarchal dispensation. It was an important and the only permanent part of the Mosaic order. In the synagogue service, it was the exclusive order of government. The first congregations of the New Testament church were, by apostolic authority, organized after the model of the synagogue; and by the same authority, the principle of government by elders was applied to the organization of the church at large.*[1])

Wie werden nun in Anwendung des eben dargelegten Prinzips die Ämter, die in der Kirche nach Gottes Willen und Christi Anordnung bestehen sollen, gewonnen? Die für den reformierten Protestantismus bis auf den heutigen Tag vorbildliche und massgebende Theorie hat Calvin hauptsächlich in seiner Institutio religionis christianae geliefert. Jedoch ist die Calvinische Begründung nicht ganz einheitlich; es laufen in seinen Schriften zwei Theorien neben einander her.

Das Eine Mal geht Calvin von einigen Stellen der Briefe des Apostels Paulus aus. Diejenigen, die nach der Anordnung Christi der Regierung der Kirche vorstehen, werden von Paulus an einer Stelle (Eph. 4, 11 ff.) zuerst Apostel, dann Propheten, drittens Evangelisten, viertens Hirten und zuletzt Lehrer genannt. Von diesen haben nur zwei ein ordentliches Amt (*ordinarium munus*) in der Kirche; die übrigen drei Funktionen, nämlich die der Apostel, der Propheten und der Evangelisten sind nicht als dauernde Ämter eingesetzt worden, sie haben *in ecclesiis rite constitutis* keinen Platz; ihrer hat der Herr zur Begründung seines Reiches auf Erden bedurft und sie lässt er zu-

1) Dieselbe Theorie begegnet uns in dem Introductory Statement on Church Government der Cumberland Presbyterian Church: *In the synagogues Christ and his apostles generally taught. The synagogue was under the control of a minister, ruler, and a bench of elders. Neither Christ nor his apostles introduced any radical change into this mode of religious worship and government, but adopted it, as they found it. The polity of the synagogue and of the Jewish ecclesiasticism generally was simply and purely Presbyterian in form — a government by presbyters.*

weilen wieder aufleben, je nachdem die Zeit es fordert. Calvin nennt sie *temporaria ministeria* oder *munera extraordinaria.* Die Funktionen der Hirten und Lehrer dagegen sind für immer angeordnet worden (*ministeria ideo instituta, ut perpetuo durent*); ihrer kann die Kirche nie entbehren. Der Unterschied zwischen beiden ist der, dass die Lehrer (*doctores*) weder der Disziplin noch der Verwaltung der Sakramente noch den Ermahnungen oder Ermunterungen obliegen, sondern lediglich der Auslegung der Schrift, während das Amt der Hirten (*pastores*) dies alles in sich begreift. Die Hirten haben dasselbe Amt wie die Apostel (mit denen man die Evangelisten zusammenstellen kann), nur dass sie im Unterschied von diesen nicht die ganze Welt, sondern eine bestimmte einzelne Kirche zum Arbeitsfeld haben. Die Doktoren dagegen entsprechen den alten Propheten; Art und Ziel der Funktion ist bei beiden gleich. Die Ämter der Pastoren und Doktoren haben das gemeinsam, dass sie sich beide auf das Wort beziehen (*in verbi ministerio consistunt*). Von anderen Funktionen spricht der Apostel an jener Stelle überhaupt nicht.[1])

Dagegen zählt er im Brief an die Römer (12, 7) und im ersten Brief an die Korinther (12, 28) noch andere Funktionen auf, wie die Wundergaben, die Gabe der Heilung, die Auslegung, die Regierung und die Armenpflege. Von diesen kommen die, die nur vorübergehend waren, nicht weiter in Betracht, zwei davon aber sind bleibende Ämter: die *Regierung* und die *Armenpflege.* Regierer waren, wie ich glaube, sagt Calvin, Älteste, aus dem Volke erwählt, die der Sittenaufsicht und der Übung der Disziplin zugleich mit den Bischöfen oblagen. Jede Kirche hatte von Anfang ihren Senat, zusammengesetzt aus frommen, würdigen und heiligen Männern, bei denen die Jurisdiktion in der Bestrafung der Laster war. Dieses Regieramt ist ein für alle Zeiten notwendiges Amt.[2])

An anderen Stellen seiner Institutio dagegen entwickelt Calvin eine von der bisherigen etwas abweichende Theorie.[3]) Er unter-

---

1) Institutio von 1543 cap. VIII, 37—42. Institutio von 1559 Lib. IV, cap. 3 § 4—8. Vgl. auch Calvins Commentarius in Epistolam ad Ephesios opp. LI p. 197f.

2) Instit. von 1543 Cap. VIII, § 42. Inst. von 1559 IV, 3, 8. *Gubernatores fuisse existimo seniores e plebe delectos, qui censurae morum et exercendae disciplinae una cum episcopis praeessent. — Habuit igitur ab initio unaquaeque ecclesia suum senatum, conscriptum ex viris piis, gravibus et sanctis, penes quem erat illa, de qua postea loquemur, iurisdictio in corrigendis vitiis.*

3) Instit. von 1543 Cap. VIII § 51: *Quemadmodum tradidimus, triplices ministros nobis commendari in scriptura, ita quidquid ministrorum habuit vetus ecclesia, in tres ordines distinxit. Nam ex ordine presbyterorum partim elige-*

scheidet im Anschluss an 1. Timoth. 5, 17 zweierlei Arten von Presbytern: *solche, die im Wort arbeiten,* und *solche, die dies nicht thun und doch Vorsteher der Kirche sind.* Unter den letzteren hat man solche zu verstehen, die zur Sittenaufsicht und zum Gebrauch der Schlüssel verordnet sind. Damit werden die Ältesten den Geistlichen gleichgestellt: beide sind *Presbyter* und als solche geistlichen Charakters; jeglicher Vorrang der Pfarrer vor den Laienältesten wird damit gründlich beseitigt. Diese Theorie begegnet uns in Calvins Sermons sur la Première a Timothée wieder.[1])

In den schottisch-amerikanischen Kreisen des Calvinismus ist die zuletzt dargestellte biblische Begründung der kirchlichen Ämter besonders beliebt. Man nimmt nur zweierlei kirchliche Amtsträger an, die Ältesten und die Diakonen, und innerhalb der Ältesten unterscheidet man dann lehrende Älteste *(Teaching Elders)* und regierende Älteste *(Ruling Elders)*.[2])

---

bantur pastores ac doctores; reliqua pars censurae morum et correctionibus praeerat. Diaconis commissa erat cura pauperum et elcemosynarum dispensatio. ib. § 169: *Ad Timotheum — duplices facit presbyteros* (1. Tim. 5, 17): *alios qu laborant in verbo, alios qui verbi praedicatione non funguntur, et tamen bene praesunt. Hoc posteriore genere non dubium quin eos intelligat, qui ad inspectionem morum et totum clavium usum constituti erant.* Diesen Stellen entsprechen in der Instit. von 1559 Lib. IV cap. 4 § 1 und cap. 11 § 1.

1) Hier sagt Calvin bei der Auslegung der Stelle 1. Tim. 5, 17 (opp. LIII p. 505): — *nous avons à noter ici que sainct Paul met doux especes de gouverneurs d'Eglise. Il met ceux qui travaillent en la Parole, et ceux qui sont pour penser des moeurs, et pour veiller sur les dissolutions qui se peuvent faire, afin qu'il y ait quelque police, et que les gens ne soyent point dissolus. Voilà doncques deux especes d'Anciens que met ici sainct Paul; il les appelle tous Prestres, ou Anciens.* (Folgt eine Polemik gegen das Priestertum der päpstlichen Kirche). *On ne sçavoit que c'estoit de ceste prestrise — là du temps de sainct Paul: mais quand il parle des Anciens, il monstre que ce sont ceux qui sont approuves de Dieu, et desquels on ne sçauroit passer si on veut avoir un regime spirituel, tel que Dieu l'establi du commencement, et qu'il veut estre observé iusques en la fin du monde.* Ebenso Calvin in seinem Commentarius in Epistolam Pauli ad Timotheum I bei Auslegung derselben Stelle (opp. LII p. 315).

2) Vgl. z. B. Catechism on the Principles and Constitution of the Free Church of Scotland Qu. 434. The Practice of the Free Church of Scotland p. 7. The Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland art. 9—11. Book of Church Order of the Presbyterian Church (South) in the United States § 33. Constitution of the Cumberland Presbyterian Church § 8. Government and Discipline of the United Presbyterian Church of North America Part I Chapt. IV art. I, 2.

IV. Das Materialprinzip der reformierten Kirchenverfassung.

Wenn wir die Schriftmässigkeit und den apostolischen Charakter als das *formale* Prinzip der reformierten Kirchenverfassung bezeichnen, so ist darin schon enthalten, dass die Berufung auf die hl. Schrift und auf das urchristliche Zeitalter nicht das eigentlich bestimmende, primäre Motiv für den geistigen Urheber der reformierten Kirchenverfassung gewesen ist. Calvins Verfassungslehre ist nicht das Ergebnis seiner Exegese und Geschichtsauffassung, sondern seine Exegese und Geschichtsauffassung ist das Ergebnis seiner Verfassungslehre.[1]) Mit anderen Worten: das primäre Motiv der kalvinischen Verfassungslehre haben wir tiefer zu suchen; wir finden es in dem *Materialprinzip* der reformierten Kirchenverfassung.

Welches ist dies? negativ *der Ausschluss jeglicher menschlicher Herrschaft in der Kirche*, positiv *die Alleinherrschaft Christi in seiner Kirche* (Christokratie). Es ergiebt sich dies als natürliche Folge aus dem reformierten Kirchenbegriff. Ist die Kirche der Gottesstaat, das Königreich Christi auf Erden, dann darf und soll niemand darin herrschen ausser Christus. Das war der grösste Schaden, den das Papsttum mit seiner Hierarchie der Kirche zugefügt hat, dass es an die Stelle des Regiments Christi die Herrschaft von Menschen gesetzt hat. Wenn Menschen in der Kirche eine Herrschaft ausüben, so begehen sie damit einen Raub an der Ehre und Macht Christi als ihres alleinigen Herrn und einzigen Hauptes. Es giebt keine andere Idee,

---

1) Auch das ist bezeichnend, dass Calvins Theorie seiner Praxis nicht voranging, sondern ihr nachfolgte. Denn die biblisch-theoretische Begründung der auf seinen Antrag 1541 in Genf eingerichteten kirchlichen Ämter und Behörden gibt Calvin zum ersten Male in seiner Institutio von 1543, mit der die späteren Ausgaben in diesem Punkte identisch sind. Es ist daher falsch, wenn *Richter* in seiner Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 169 ff. Calvins fertige Verfassungslehre bereits in der Ausgabe der Institutio von 1539 findet. Richtig *Loofs*, Leitfaden der Dogmengeschichte 2. Aufl. (1890) S. 399: „den so (sc. in Genf) geschaffenen Verhältnissen folgte dann in der Institutio seit 1543 auch die Theorie."

die die Verfassungstheorie der reformierten Kirche so beherrscht, wie die von der Königsherrschaft Christi, dem headship of Christ, wie es Presbyterianer englischer Zunge nennen. Wir finden sie fast in allen reformierten Bekenntnissen und Kirchenordnungen.

Die Bezeichnung Christi als des Hauptes seiner Kirche begegnet uns schon in den 67 Schlussreden Zwinglis vom Jahr 1523 (vgl. Schlussrede 7, 9, 10, 11), in der ersten der Berner Thesen von 1528, in der ersten Helvetischen Konfession Art. 18. Bes. ausführlich ist über diesen Punkt die zweite Helvetische Konfession Cap. XVII, 5. 6: *Vocatur* (Ecclesia) *item corpus Christi, quia fideles sunt viva Christi membra, sub capite Christo. Caput est, quod in corpore eminentiam habet, et unde corpus vitam haurit, cuius spiritu regitur in omnibus, unde et incrementa et, ut crescat, habet. Unicum item est corporis caput, et cum corpore habet congruentiam. Ergo Ecclesia non potest ullum aliud habere caput quam Christum. Nam ut Ecclesia est corpus spirituale, ita caput habeat sibi congruens spirituale, utique oportet. Nec alio potest regi spiritu quam Christi* (folgen noch die Bibelstellen Kol. 1, 18. Eph. 5, 23. 1, 22. 23. 4, 15. 16). Die Confessio Scotica nennt in Cap. XVI Jesus Christus *the onlie Head of the Kirk*, das Second Book of Discipline bezeichnet ihn als *the onlie spirituall King and Gouernour of his Kirk* (I, 10), *the onlie Heid and Monarch of the Kirk* (I, 6), *the onlie spirituall king* (I, 7); ihm allein kommt es zu Herr und Meister in seinem christlichen Reiche genannt zu werden (*it is proper to Chryst onlie to be callit Lord and Maister in the spirituall gouernament of the Kirk* I, 13). Das Westminster Confession betont wiederholt die Königsherrschaft Christi (XXV, 6: *there is no other head of the Church but the Lord Jesus Christ*, XXX, 1: *The Lord Jesus as king and head of his Church, has therein appointed a government* etc.)

Auch in modernen kalvinistischen Kirchenordnungen und Bekenntnissen finden wir den Grundsatz der Königsherrschaft Christi mit allem Nachdruck ausgesprochen; ja mehrere Kirchen, die in unserem Jahrhundert begründet worden sind, verdanken ihre Entstehung eben dem lebhaften Interesse des Calvinismus an der Aufrechterhaltung der Herrschaft Christi über seine Kirche.

Dies gilt vor allem von der Free Church of Scotland, die eben von solchen begründet worden ist, denen das Headship of Christ in der schottischen Staatskirche verletzt zu sein schien. In dem offiziellen Catechism on the Principles and Constitution of the Free Church of Scotland spielt dieses Headship of Christ eine grosse Rolle; von seinen vier Kapiteln handelt das zweite von dem *Head of the Church* und das dritte von dem *Testimony of the Church of Scotland for the*

Headship of Christ. Christus wird hier als das Haupt nicht blos der unsichtbaren, sondern auch der sichtbaren Kirche und jeder Partikularkirche und jeder Kirchengemeinde bezeichnet (Qu. 9 ff.). Auf die Frage, was das bedeute, dass Christus sei das Haupt der sichtbaren Kirche (Qu. 16), wird geantwortet: *I mean that it is the Kingdom of which he is the only Lord and Lawgiver; of the institutions of which he is the sole Author; and the peculiar privileges, immunities, and benefits enjoyed by which proceed from, and are conferred by, him alone.*

Die freien Kirchen im Waadtland und in Neuenburg sprechen es im Eingang ihrer Verfassungen ausdrücklich aus, dass sie sich gebildet haben, in erster Linie um die Rechte und die Souveränität Christi über seine Kirche aufrecht zu erhalten.[1]) Auch die freie Kirche zu Genf bekennt sich zu Jesus Christus als dem einzigen Herrn der Kirche.[2])

Auch von den reformierten Kirchen in Nordamerika seien einige Zeugnisse für die Königsherrschaft Christi angeführt. In dem Form of Government of the United Presbyterian Church of North America Chapt. II, 2 heisst es: *The Lord Jesus Christ, the Redeemer, is also the King and Head of the Church, and has been exalted to be Head over all things to the church. Its constitution, laws, ordinances, and offices are of his appointment, and are to be administered solely under his authority.* Ähnlich drückt sich das Book of Church Order of the Presbyterian Church South in the United States § 9 aus: *Jesus, the Mediator, the sole Priest, Prophet, King, Saviour, and Head of the Church, contains in himself, by way of eminency, all the offices in his Church, and has many of their names attributed to him in the Scriptures. He is Apostle, Teacher, Pastor, Minister and Bishop and the only Lawgiver in Zion. It belongs to his Majesty from his throne of glory, to rule and teach the Church, trough his Word and Spirit, by the ministry of men; thus mediately exercising*

1) Vgl. Constitution pour l'Eglise Evangélique Libre du Canton de Vaud Art. 1: *Les Eglises qui, dès l'an de grâce 1845, se sont formées dans le Canton de Vaud pour maintenir de concert les droits de Jésus-Christ sur son Eglise, la pureté du ministère évangélique, la liberté religieuse et la saine doctrine, s'unissent par le présent acte, en un seul corps, sous le nom d'Eglise évangélique libre.* Fast wörtlich gleichlautend damit Constitution de l'Eglise évangélique Neuchâteloise, indépendante de l'Etat art. 1. (*pour maintenir la souveraineté du Seigneur Jésus-Christ sur son Eglise*). Vgl. auch Art. 3 der zuerst genannten Constitution: *l'Eglise libre se consacre entièrement au service et à la gloire de Jésus-Christ, qu'elle reconnaît pour son unique chef et auquel seul, tout en rendant à César ce qui appartient à César (Math. XXII, 21), elle est résolue à prêter obéissance etc.*

2) Constitution von 1883/1891 Art. 2: *Elle reconnaît Jésus-Christ comme le seul chef de l'Eglise* etc.

his own authority, and enforcing his own laws, unto the edification and establishment of his kingdom.

Nun ist die These, dass Christus das Haupt seiner Kirche sei, dem lutherischen Protestantismus durchaus nicht fremd und kann es nicht sein, weil Christus in mehreren Bibelstellen so bezeichnet wird.[1]) Allein dies bezieht sich zunächst nur auf die unsichtbare Kirche; und wenn mit Beziehung auf die sichtbare behaupet wird, ihr Haupt könne der Papst zu Rom nicht sein, weil es Christus sei, so bedeutet dies doch immer nur, dass dem Papste jure divino eine solche Stellung und Würde nicht zukomme. Dagegen wird sie, soweit er damit zufrieden wäre, sich auf das jus humanum zu stützen, prinzipiell nicht für unzulässig erklärt, wie die bekannte Unterschrift Melanchthons unter den Schmalkaldischen Artikeln (libr. symb. p. 326) beweist. Denn dass ein Mensch eine hervorragende Stellung, ein headship in der sichtbaren Kirche einnimmt, ist vom lutherischen Standpunkt aus so lange unbedenklich, als diese Stellung nicht auf ein jus divinum gegründet oder zur Unterdrückung des Evangeliums verwendet wird. Auch Fürsten können in der sichtbaren Kirche eine hervorragende Stellung einnehmen, ja es ist sogar ihre natürliche und gottgefällige, *praecipua membra ecclesiae* zu sein (libr. symb. p. 339). Denn wohl will Christus auch die sichtbare Kirche regieren, aber, wie der lutherische Dogmatiker Johannes *Gerhard* ebenso kurz wie treffend sich ausdrückt, *Christus ecclesiam suam non regit immediate.*[2]) Ein menschliches Kirchenregiment hebt die „Hauptschaft" Christi nicht auf, wenn es von Christi Wort sich leiten lässt.

Ein derartiger Gedankengang ist dem Calvinisten unverständlich. Ist Christus das Haupt der Kirche, dann kann dies niemand anders sein, dann ist jede überragende Stellung eines Menschen in der sichtbaren Kirche mit der Ehre Christi unverträglich; das headship eines Menschen in der Kirche hebt das headship of Christ auf. Der Einwand, dass ja die Vaterschaft Gottes über alle Menschen doch auch nicht die natürliche und irdische Vaterschaft von Menschen ausschliesse, macht den Reformierten nicht irre, weil ihm eben die unsichtbare und die sichtbare Kirche in einander übergehen, was von einen gilt, auch von der anderen gelten muss: das headship of Christ

---

1) Vgl. *Libr. symb.* ed. Müller p. 152. 306. 457 und sonst. H. *Schmid,* Die Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche dargestellt und aus den Quellen belegt. 6. Aufl. (1876) § 56 Anm. 2.

1) Loci theologici XIII, 272.

ist eben nicht blos geistig-moralisch, sondern auch politisch-juristisch zu verstehen.[1])

Das Prinzip, dass Christus allein das Haupt seiner Kirche sei, wird von den Reformierten in erster Linie gegen alle *Hierarchie*, gegen Papsttum und Episkopat, gerichtet. Ein tiefer Abscheu vor jeglicher Art von Priesterherrschaft lebt im reformierten Protestantismus. Von den Geistlichen drohen nach Calvin der Kirche Christi die grössten Gefahren.[2]) Die kalvinische Kirche ist, wie es die schottischen Presbyterianer gerne ausdrücken, *anti-Papal* und *anti-Prelatical.* Die Confessio Gallicana art. 30 bezeichnet Christum als *un seul chef, seul souverain et seul universel Evêque,* die Confessio Belgica art. 31 als *seul Evêque universel et seul Chef de l'Eglise.* Die Oberhoheit des Papstes in der Kirche wird von der zweiten helvetischen Konfession (art. XVII, 7) und dem Westminsterbekenntnis (art. XXV) ausdrücklich abgelehnt.[3])

Nicht minder aber ist durch jenes Prinzip jegliche Herrschaft eines *Laien* über die Kirche ausgeschlossen. Das sog. landesherrliche Kirchenregiment verträgt sich nicht mit dem Regiment Christi. Bekanntlich war es vor allem der Supremat der Krone in kirchlichen Dingen, der die strenggesinnten Reformierten (the Puritans) in England hinderte, die Staatskirche als eine wahre Kirche anzuerkennen,

---

1) In der Free Church of Scotland gibt es eine Appellation von den Entscheidungen des obersten kirchlichen Organs, des General Assembly, an das Haupt der Kirche, Jesus Christus (vgl. Practice of the Free Church of Scotland in her several courts p. 93: *Its* [sc. the General Assembly] *decisions are without appeal or complaint to any human tribunal. But it must be borne in mind — that the Free Church maintains most emphatically that no authority in the hands of fallible men, such as the authority of the General Assembly, has any absolute rule over the consciences of believers, and that every one of her members may appeal to the Great Head of the Church against any such merely ministerial authority*). — Vgl. auch den Ausspruch des Lordpräsidenten in dem Auchterarder Fall (Sydow, die schottische Kirchenfrage S. 123—176): *That our Saviour is the Head of the Kirk of Scotland in any temporal or legislative or judicial sense, is a position which I can dignify by no other name than absurdity* (mitgetheilt im Catechism on the Principles and Constitution of the Free Church of Scotland Qu. 309).

2) Instit. IV, 9, 4.

3) Vgl. auch die charakteristische Äusserung Calvins (opp. LI p. 202): *Quid est igitur papatus, nisi deformis gibbus, qui totam ecclesiae symmetriam confundit, dum unus homo capiti se opponens e membrorum numero se eximit?* — Richtig bemerkt *van Meer*, De Synode te Emden 1571 p. 162 Anm. 1: Het weren van elke hierarchie is juist iets karasteristieks voor de Gereformeerde beginselen.

und sie bezeichneten das Kirchenverfassungsprinzip, wonach dem Landesherrn in der Kirche eine hervorragende Stellung zukommt, mit dem den englischen und schottischen Presbyterianern seitdem geläufigen Namen des *Erastianismus.*[1]) Die reformierte Kirche ist daher *anti-Erastian:* sie lehnt grundsätzlich jede Herrschaft eines Menschen über die Kirche ab, auch die des Landesherrn. Thatsächlich konnte sie sich ihr nicht überall entziehen und musste es sich gefallen lassen, dass der Landesherr, zumal wenn er evangelischen Glaubens war, eine hervorragende Stelle in ihr beanspruchte und einnahm. Im Prinzip aber ist durch die Königsherrschaft Christi jede Herrschaft eines Menschen über die Kirche ausgeschlossen. Der Landesherr mag der Kirche angehören, aber dann ist er nichts weiter als ihr Mitglied, wie es die anderen auch sind.[2])

Auch den *Patronat* sind wenigstens die Strengreformierten geneigt als eine mit dem Headship of Christ unverträgliche Einrichtung anzusehen. Bekanntlich hat diese Auffassung des Patronats 1843 in Schottland zu dem grossen Disruption geführt, aus dem die Free

---

1) Thomas *Erastus* (Liebler oder Lieber) † 1583 hat bei seinen Lebzeiten als Leibarzt des Kurfürsten von der Pfalz und als weltliches Mitglied des Kirchenrats in Heidelberg, sowie in einer nach seinem Tode erschienenen Schrift *Explicatio gravissimae quaestionis, utrum excommunicatio etc. mandato nitatur divino, an excogitata sit ab hominibus,* sich gegen den Kirchenbann ausgesprochen. *Neal* im Vorwort zum zweiten Bande seiner History of the Puritans, spricht von *Erastus, who maintained that Christ and his apostles had prescribed no particular form of discipline for his Church in after ages, but had left the keys in the hands of the civil magistrate, who had the sole power of punishing transgressors, and of appointing such particular forms of Church government from time to time as were most subservient to the peace and welfare of the commonwealth.*

2) Höchst charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Ansprache, die *Andreas Melville* im Jahre 1596 an der Spitze einer Deputation an König Jakob VI. von Schottland gehalten hat: *There are two Kings and two Kingdoms in Scotland: there is King James, the head of this commonwealth, and there is Christ Jesus, the King of the Church, whose subject James the Sixth is, and of whose kingdom he is not a king nor a lord nor a head, but a member. Sir, those whom Christ has called and commanded to watch over his Church have power and authority from Him to govern his spiritual Kingdom both jointly and severally; the which no Christian king or prince should control and discharge, but fortify and assist; otherwise they are not faithful subjects of Christ and members of his Church. We will yield to you your place and give you all due obedience; but again, I say, you are not the head of the Church; you cannot give us that eternal life which we seek for even in this world, and you cannot deprive us of it (Hetherington,* History of the Church of Scotland p. 184, Catechism of the Free Church Qu. 249).

Church of Scotland hervorgegangen ist,[1]) und das Catechism of the Free Church of Scotland handelt in einem besonderen Abschnitte von *The Free Church of Scotland's Anti-Patronage Testimony for the Headship of Christ.*[2])

1) Vgl. darüber *Sydow*, die schottische Kirchenfrage 1845. Das Second Book of Discipline erklärt Chapt. XII, 14 den Patronat für unvereinbar mit einer aus Gottes Wort geschöpften Kirchenverfassung. In Deutschland hat insbes. *Schleiermacher* hierin offenbar reformierten Anregungen folgend in seinem „Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preussischen Staate“ § 12 (in der Zeitschrift für Kirchenrecht I S. 332), aber auch sonst die Forderung der Abschaffung des Patronats gestellt.

2) Es seien daraus einige charakteristische Fragen und Antworten mitgeteilt: Q. 188. *What is lay patronage?* A. *It is that system under which the power and privilege of electing and presenting, whether to a Church living* (d. i. Pfründe) *merely, or to a living and to the cure of souls conjointly, is viewed as secular property and a civil right, which may be acquired by purchase or inheritance, and possessed and enjoyed irrespectively of religious character, Christian profession, mental endowment, or moral qualification.* Q. 189. *Is the right or privilege of electing to the cure of souls essentially and necessarily of a spiritual nature?* A. *Just as much so as the power of ordaining to the Christian ministry. Both flow from Christ as Head of the Church; both ought to be exercised in subordination to his authority, and with a supreme regard to the glory of his name; and neither can be exercised aright without special grace for doing it (Acts I, 21—26; XIV, 23).* Q. 190. *Is it warrantable to treat a spiritual right and privilege as a piece of secular property?* A. *It is the very sin of Simon Magus (Acts VIII, 18).* Q. 191. *Is it consistent with Christ's Headship in the Church, to secularize the privilege of choosing or nominating his ministers, and convert it into a civil right?* A. *It is not; inasmuch as privilege pertaining to his spiritual Kingdom, and clearly falling under his jurisdiction as Head of the Church, is thereby withdrawn from his authority and subjected to the kingdoms of this world.*

V. Die Garantieen gegen die Verletzung des Materialprinzips der reformierten Kirchenverfassung.

Freilich trotz aller Abneigung gegen die Herrschaft von Menschen in der Kirche muss der Calvinismus zugestehen, dass Christus seine Herrschaft über die Kirche durch Menschen ausübt, wie das Second Book of Discipline (II, 4) sagt: — *albeit the Kirk of God be reulit and gouernit be Jesus Chryst, who is the onlie King, Hie Priest and Heid thairof, yit he usis the ministrie of men, as ane maist necessarie middis for this purpois.*[1] Dadurch entsteht nun aber die grosse Gefahr, dass das Materialprinzip der reformierten Kirchenverfassung, die alleinige Herrschaft Christi über die Kirche, verletzt werde. Eine Kirchenverfassung, die auf diesem Prinzipe ruht, muss daher so beschaffen sein, dass sie für die Aufrechterhaltung der Königsherrschaft Christi und die Abwendung jeglicher Art von Menschenherrschaft, insbes. jeglicher Hierarchie und Monarchie in der Kirche die grösstmöglichste Gewähr bietet. Der reformierte Protestantismus errichtet eine fünffache Schutzmauer gegen die drohende Gefahr einer Herrschaft von Menschen über die Kirche, insbes. einer Hierarchie, indem er folgende Grundsätze einer richtigen Kirchenverfassung aufstellt:

1. *Die Träger der kirchlichen Ämter sind nichts anderes als Diener Christi,* als solche haben sie sich selbst anzusehen und sind sie von anderen anzusehen. Sie sind also keine Herren und Herrscher in der Kirche, sie sind nicht die Stellvertreter Christi auf Erden. Denn Christus hat sein Regiment an sie nicht abgegeben: *Hanc*

1) Vgl. Calvins Instit. IV, 3, 1: *Iam de ordine dicendum est quo ecclesiam suam gubernari voluit Dominus. Tametsi enim solum ipsum regere ac regnare in ecclesia, in ea quoque praeesse vel eminere, et imperium hoc solo eius verbo exerceri atque administrari oportet, quia tamen visibili praesentia inter nos non habitat, ut voluntatem nobis suam ore coram declaret, hominum ministerium in hoc adhibere diximus, et quasi vicariam operam, non ad eos ius suum honoremque transferendo, sed tantum ut per os ipsorum suum ipse opus agat, qualiter ad opus quoque faciendum instrumento utitur artifex.*

potestatem (diese seine Kirchengewalt) *sibi servat Dominus nec in alium quemquam transfert, ut ipse deinceps otiosus adsistat, operantibus ministris spectator. — Nam gubernationem non injicit aliis in suos humeros, sed servat et utitur adhuc potestate sua, gubernans omnia* (Conf. Helv. post. XVIII, 14).[1]) Was den kirchlichen Amtsträgern zukommt, ist kein *imperium* oder *dominium* über andere, sondern eine *potestas officii vel ministerialis* (ib. XVII, 8. XVIII, 14). Zu dienen ist ihr Beruf, das Herrschen in der Kirche kommt allein Christo zu: *It is proper to kingis, princes, and magistrats to be callit Lordis, and dominators ouer thair subjectis, quhom thay gouverne civillie; bot it is proper to Chryst onlie, to be callit Lord and Maister, in the spirituall gouernament of the kirk: and all uthers that beris office thairin aucht not to usurp dominion therein, be callit Lordis, bot onlie ministeris, disciplis, and servandis. For it is Chrystis proper office to command and reull his kirk universall, and euery particular kirk, throw his Spirit and word, be the ministrie of mene* (Second Book of Discipline I, 13).[2]) Es darf aber dabei nicht übersehen werden, dass die kirchlichen Amtsträger hier durchweg nicht als Diener der Kirche oder der Gemeinde, sondern als Diener *Christi* und *Gottes* erscheinen: — *spectandi sunt ministri, non ut ministri duntaxat per se, sed sicut ministri Dei, utpote per quos Deus salutem hominum operatur* (Conf. Helv. post. XVIII, 1). Das soll sie selbst vor Überhebung und Herrschaftsgelüsten und andere vor Überschätzung bewahren (vgl. auch Conf. Helv. post. XVIII, 2).

In den reformierten Kreisen englischer Zunge pflegt man deshalb zu sagen, ihre Kirche sei *ministerial*, nicht *lordly*, im Unterschied

1) Vgl. Conf. Helv. post. XVII, 8: *Docemus enim, Christum Dominum esse et manere unicum pastorem universalem, summum item Pontificem coram Deo Patre, ac in Ecclesia ipsum omnia pontificis vel pastoris obire munia, ad finem usque saeculi, ideoque nullo indigere vicario, qui absentis est. Christus vero praesens est ecclesiae et caput vivificum.*

2) Vgl. Conf. Helv. post. XVIII, 11: *Paulus simpliciter et breviter, quid sentiamus de Novi Testamenti vel de Ecclesiae Christianae ministris, et quid eis tribuamus, exponens: Sic nos aestimet homo, inquit, ut ministros Christi, et dispensatores mysteriorum Dei* (*1. Kor. 4, 1*). *Proinde vult Apostolus ut de ministris sentiamus tanquam de ministris. Ὑπηρέτας vero nuncupavit Apostolus subremigatores, qui ad nauclerum unice respiciunt, vel homines, non sibi nec suo arbitrio, sed aliis viventes, Dominis inquam suis, a quorum mandatis omnino dependent. Nam minister Ecclesiae totus et in omnibus suis officiis non suo arbitrio indulgere, sed illud duntaxat exsequi iubetur, quod in mandatis habet a suo Domino. Et in praesenti, quis sit Dominus, exprimitur, Christus, cui in omnibus ministerii negotiis sunt mancipati ministri.*

von der römischen, anglikanischen und jeder anderen Kirche, deren Oberhaupt ein Mensch ist.[1])

Die ganze Regierung und Verwaltung der Kirche erscheint somit nicht unter dem Gesichtspunkte des Gewaltübens, Herrschens, Gebietens, sondern unter dem des Dienstes, der brüderlichen Hilfeleistung, der gegenseitigen Unterstützung. Der einzige Herr und Gebieter in der Kirche ist Christus, und die Menschen, die in der Kirche ein Amt bekleiden, sind lediglich seine Diener.[2])

Es handelt sich deshalb auch hier um keinen blinden, urteilslosen Gehorsam gegen die kirchlichen Amtsträger: der Einzelne hat das Recht der Prüfung, ob die Anordnungen jener dem Worte Gottes gemäss seien, und nur wenn und soweit dies zutrifft, ist er ihnen Gehorsam schuldig. Denn es gibt für den Christen keine andere Autorität als die Christi und seines Wortes; nur ihr ist er unterthan.[3])

---

1) Z. B. Claim, Declaration and Protest of the General Assembly of the Church of Scotland, anent the Encroachments of the Court of Session, vom 30. Mai 1842 (Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638 bis 1842, p. 1131): — *which Government* (sc. das von Christus in seiner Kirche eingesetzte Regiment) *is ministerial, not lordly, and to be exercised in consonance with the laws of Christ, and with the liberties of his people.* Practice of the Free Church of Scotland in her several courts p. 7: — *the fundamental Presbyterian doctrine, that, under the Christian dispensation, no servant of Christ is warranted to exercise lordly authority over God's heritage; but that all Church government in the hands of Church officers is strictly ministerial, and cannot supersede the direct authority of Christ's Word over the consciences of individual members in his body.* ib. p. 11: *The Kirk-Session exercise rule ministerially under Christ according to his Word, and in prayerful consultation.* ib. p. 92: *Like the Kirk-Session, the General Assembly exercises rule ministerially under Christ* etc. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. I, 7: (Grundsatz der presbyterianischen Kirche ist) *That all church-power, whether exercised by the body in general, or in the way of representation by delegated authority, is only ministerial and declarative.*

2) Richtig bemerkt *van Meer*, De Synode te Emden 1571 p. 168: In den Grond der zaak had dus de „regeermacht" in de Kerk een *dienend* karakter. Die in unserem Jahrhundert weitverbreitete Auffassung des Kirchenregiments nicht als einer Herrschaft über die Kirche, sondern als eines *Dienstes* an der Kirche (Belegstellen in meiner Schrift über „die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts" S. 45 Anm. 2) stammt also aus der reformierten Kirche. Nach lutherischer Anschauung ist das Kirchenregiment ein Dienst nur eben in dem Sinne, in dem es auch das staatliche Regiment ist, d. h. im moralischen; im Rechtssinne dagegen ist es eine Herrschaft, ein eigentliches Regiment so gut wie die Ausübung der Staatsgewalt es ist. Vgl. die treffliche Ausführung hierüber von *Kliefoth,* Acht Bücher von der Kirche. I (1854) S. 435 ff.

3) *The Right of Private Judgement* wird in dem Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland art. 16 nachdrücklich betont. Vgl. auch die Bemerkungen von William *Wilson,* Free Church Principles (The Chalmers Lecture 1887) p. 50 f.

In diesem Zusammenhange mag auch eine eigentümliche Auffassung der kirchlichen Kollegialbehörden (Presbyterien und Synoden) im Gebiete des schottisch-amerikanischen Calvinismus erwähnt werden. Während es uns angemessen und natürlich erscheint, in diesen Organen kirchliche Regierungsbehörden oder gesetzgebende Körper der Kirche zu erblicken, finden wir hier allenthalben die Bezeichnung dieser Kollegien als Gerichtshöfe *(Courts, Iudicatories)*, ihrer Thätigkeit als Jurisdiktion. So heisst es z. B. in dem Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland von 1886 art. 21: *The government of this Church is vested in Sessions, Presbyteries, Synods, and a General Assembly. These are the Courts or Iudicatories of the Church;* art. 28: *Each congregation and each member of a congregation, in all matters of doctrine, discipline, worship, and order, is under the immediate jurisdiction of the Session of the congregation; each Session, in these matters, is under the immediate jurisdiction of the Presbytery with which the congregation is connected; each Presbytery is similarly under the immediate jurisdiction of the Synod of which it constitutes a part* etc. Ähnlich sagt das Book of Order of the Presbyterian Church of England § 5: *The Government of the Church is vested in Courts, designated respectively, Sessions, Presbyteries, and Synod, in regular gradation of authority, in the order named.* In dem Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of Amerika lautet die Überschrift des Chapter VIII: *Of Church Government and the several kinds of Iudicatories.*[1])

Nun ist ja gewiss nicht zu bezweifeln und liegt auf der Hand, dass diese Auffassung einmal in der mittelalterlichen Bezeichnung der gesammten Thätigkeit der Kirche als *jusisdictio*[2]) wurzelt und sodann dadurch begünstigt worden ist, dass als die vornehmste Funktion der Kirche in den Kreisen des Calvinismus die der strafrichterlichen verwandte Thätigkeit der Übung der Sittenzucht, der Handhabung der kirchlichen Strafgewalt angesehen wird: sofern die kirchlichen Be-

---

1) Vgl. auch das schottische Staatsgesetz, Act anent the Iurisdiction of the Kirk, vom 26. Oktober 1579 (The Acts of the Parliaments of Scotland III p. 137): *Our Souerane Lord, with aduise of the thrie Estaitis of this present Parliament, hes declarit and grantit Iurisdictioun to the Kirk; quhilk consistis and standis in the preacheing of the trew word of Jesus Chryst, correctioun of maneris, and administratioun of the haly Sacramentis; and declaris that thair is na vther face of Kirk nor vther face of religion then is presentlie be the favour of God, establishit within this realme; and that thair be na vther iurisdiction ecclesiasticale acknawlegit within this realme vther than that quhilk is and salbe within the samyn Kirk, or that quhilk flowis thairfra, concerning the premisses.*

2) Vgl. *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts I S. 166. *Rieker*, die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts S. 44.

hörden Disziplin üben, erscheinen sie als Gerichte, ihre Thätigkeit als Rechtsprechung.

Allein wenn man schärfer zusieht, so bemerkt man, dass diese Anschauung wenigstens neuerdings noch einen anderen Grund hat und im Zusammenhange mit der von uns dargelegten Theorie von den kirchlichen Amtsträgern und Behörden als Dienern Christi steht. Alle diese Organe sollen bei der Regierung der Kirche nichts aus dem Eigenen geben und anordnen, nicht von sich aus Recht und Gesetz in der Kirche schaffen, denn sonst herrschen Menschen und nicht Christus darin; sondern sie sollen wie Richter und richterliche Kollegien thun, nur das bereits vorhandene Recht und Gesetz, das von Christus in seinem Worte niedergelegt ist, anwenden; oder anders ausgedrückt: ihre Thätigkeit soll keine konstitutive, sondern lediglich eine deklarative sein, wie ein neuerer presbyterianischer Schriftsteller von den kirchlichen Körperschaften treffend sagt: *These ecclesiastical bodies are not legislatures, but only courts for the interpretation of law,*[1]) oder wie ein anderer sich ausdrückt: *This government — from its highest acts to its lowest, is not empowered, like a secular society, to make laws, but only to administer the laws of Christ.*[2])

Deshalb bezeichnen manche Kirchenordnungen die Gewalt der kirchlichen Körperschaften gerne nicht blos als *ministerial,* sondern auch als *declarative.* So heisst es in dem Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. VIII, 2: *Their* (sc. Congregational, Presbyterial, and Synodical Assemblies) *power is wholly moral or spiritual, and that only ministerial and declarative;* ähnlich sagt das Book of Church Order of the Presbyterian Church (South) in the United States § 60: *The jurisdiction of Church courts is only ministerial and declarative.*

In der erstgenannten Kirchenordnung finden wir an einer anderen Stelle (Chapt. I, 7)[3]) eine nähere Erklärung dieses „deklarativen" Charakters der Kirchengewalt: (Unsere Meinung ist) *That all church-power, whether exercised by the body in general, or in the way of representation by delegated authority, is only ministerial and declarative: That is to say, that the Holy Scriptures are the only rule of faith and manners; that no church judicatory ought to pretend to make laws to bind the conscience in virtue of their own authority, and that all their decisions should be founded upon the revealed will of God.*

---

1) Robert Ellis *Thompson,* A History of the Presbyterian Churches in the United States (The American Church History Series vol. VI) p. 66.

2) William *Blair,* A Handbook of the History and Principles of the United Presbyterian Church (sc. of Scotland). 1890 p. 107.

3) Die Stelle steht auch bei *Thompson* a. a. O. p. 352.

Vielleicht noch deutlicher ist eine Stelle des Catechism on the Principles and Constitution of the Free Church of Scotland. Hier lautet die Antwort auf das Qu. 61: *In what light are the Acts of Church Assemblies to be viewed?* A. *They are not new or additional laws, regulating points on which the mind of Christ has not been revealed, or cannot be ascertained, but declarations of the laws of Christ, and applications of these laws, and of the principles involved in them, to particular cases or circumstances. (Acts XV, 6—29 compared with 1 Cor. VIII.)*

---

2. *Alle kirchlichen Amtsträger sind einander grundsätzlich gleich, es darf von den Geistlichen sich keiner eine Herrschaft über die anderen anmassen;* jeglicher Primat und jegliche Hierarchie unter ihnen ist ausgeschlossen. Klar und scharf drückt dies die Confessio Helvetica posterior XVIII, 16 so aus: *Data est autem omnibus in Ecclesia ministris una et aequalis potestas sive functio.*[1])

Dem Einwand, dass schon in der ältesten Zeit der christlichen Kirche neben den presbyteri und pastores die episcopi als eine höhere Klasse von kirchlichen Amtsträgern hervortreten, weiss Calvin dadurch zu begegnen, dass er lehrt, die hl. Schrift gebrauche die Bezeichnungen *episcopi, presbyteri, pastores, ministri* unterschiedslos (Instit. IV, 3, 8). Diese Erklärung haben viele reformierte Kirchenordnungen sich angeeignet und lehren demgemäss, dass „*Bischof*“ nur ein anderer Name für „*Pastor*“ sei.[2])

---

1) Vgl. das schottische Second Book of Discipline Chapt. II, 6: *And to tak away all occasioun of tyranny, he* (sc. Christ) *will that they* (sc. die von ihm zum Dienst an seiner Kirche Berufenen) *sould reul with mutuall consent of brethrene, and equalitie of power, euery ane according to thair functionis.* Confessio Gallicana art. XXX: *Nous croyons tous vrais pasteurs, en quelque lieu qu'ils soient, avoir même autorité et egale puissance sous un seul Chef, seul souverain et seul universel évêque, Jésus-Christ.* Confessio Belgica Art. XXXI, Abs. 2 (lautet damit fast wörtlich gleich).

2) Vgl. Beschlüsse des Weseler Konvents II, 13: *Ministrorum enim, quos et Pastores et Episcopos, nonnunquam etiam Seniores seu presbyteros vocat Scriptura* etc. Schottisches Second Book of Discipline Chapt. IV, 1: *Pasturis, or bischopis, or ministeris, ar thay wha ar appointit to particular congregationis and kirkis — thay ar callit sumetymis pasturis, becaus thay feid thair congregationis, sumetymis episcopi or bischoppis, becaus thay watche aboue thair flokis* etc. Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland art. 9. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. IV. Book of Church Order of the Presbyterian Church South in the United States § 35. Constitution pour l'Eglise Evangélique Libre du Canton de Vaud Art. 23.

Der Grundsatz der Gleichheit sämmtlicher Geistlichen wird nun in der reformierten Kirche in folgenden Einrichtungen und Anordnungen praktisch.

a) Sind an einer Kirche oder Gemeinde mehrere Geistliche, so wechseln diese im Vorsitze des Presbyteriums (Church Session) ab. Fast in allen reformierten Kirchen treffen wir diese Einrichtung; ganz vereinzelt begegnet uns die Bestimmung, dass der dienstälteste Pfarrer den Vorsitz führen soll.[1])

b) Die höheren kirchlichen Körperschaften (Synoden) wählen jedesmal ihren Vorsitzenden *(Moderator)*. Sie haben also kein geborenes, sondern ein gewähltes Präsidium. Der Moderator ist aber nur Primus inter pares, wie es in der Kirchenordnung für die conföderierten Gemeinden evangelisch-reformierter Konfession in Niedersachsen heisst (§ 25): *„Der Moderator hat kein vorzügliches Ansehen vor den übrigen Predigern, auch keine Autorität in der Conföderation, sondern wird zu Anfang jeder Synodal-Versammlung aufs neue aus den Predigern durch Stimmenmehrheit gewählt, doch so, dass der gewesene wieder gewählt werden kann.“*

Einige Kirchenordnungen heben hervor, dass dem Moderator eine von der Versammlung, die ihn gewählt hat, *abgeleitete* Autorität zukomme.[2])

Mitunter findet sich die Bestimmung, dass ein und derselbe Geistliche nicht zweimal nach einander Synodalvorsitzender sein solle.[3])

---

1) So die Verfassungsorganisation der ungarländer reformierten Kirche § 29. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die reformierte Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 § 9. Die oben bezeichnete Regel findet sich z. B. in der von der Dortrechter Nationalsynode 1618/19 aufgestellten Kirchenordnung Art. 37, in der Jülich-Bergischen Kirchenordnung Art. 74, in der Cleve-Märkischen Kirchenordnung Art. 72. Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen § 7. Gemeinde-Ordnung für die deutsche evangelisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt a./M. § 22. Règlement général de l'Eglise nationale du canton de Neuchâtel Art. 70. Book of Order of the Presbyterian Church of England § 46. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. IX, 5. Book of Church Order of the Presbyterian Church South in the United States § 66. Constitution of the Reformed Church (German) in the United States Art. 62. Für die Established Church of Scotland vgl. The Constitution and Law of the Church of Scotland 1886 p. 10, für die Free Church of Scotland vgl. The Practice of the Free Church of Scotland p. 9f.

2) Form of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. XIX, 2: *The moderator is to be considered as possessing, by delegation from the whole body, all authority necessary for the preservation of order* etc. Ganz ebenso Form of Government of the United Presbyterian Church of North America Chapt. V Art. V, 2.

3) Discipline Ecclésiastique du Pays de Béarn Titr. V art. 5: — *celuy qui*

c) Eine weitere Folge des Grundsatzes der Gleichheit der kirchlichen Amtsträger ist die Abneigung des Calvinismus nicht blos gegen jegliche Art von Episkopat, sondern auch gegen jedes ständige, von einem einzelnen Geistlichen bekleidete Aufsichtsamt, wie es der lutherischen Kirche von ihren Superintendenten und Generalsuperintendenten her wohl bekannt ist.

Calvin hat zwar an und für sich gegen ein derartiges Institut, das sich zudem auf die Ordnung der alten Kirche berufen kann, nichts einzuwenden [1]; dem Könige von Polen legt er es einmal sogar in einem Schreiben nahe, eine Hierarchie in seinem Reiche aufzurichten, nur eben nicht in römischer Weise.[2]

Ja es kommen sogar da und dort im Gebiete des reformierten Protestantismus Superintendenten vor: so in *Schottland* in der ersten Zeit der Reformation (vgl. First Book of Discipline Chapt. V in The Works of John Knox II p. 201 ff.), in der von Johannes a Lasco begründeten *Fremdengemeinde zu London* (vgl. Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii etc.), in der *polnischen* Kirche (vgl. *Dalton*, Lasciana nebst den ältesten evangelischen Synodalprotokollen Polens 1555—1561. 1898 S. 407 f.), in der Kirche von *Béarn* (vgl. La Discipline Ecclésiastique du Pays de Béarn Titr. IV art. 3), in der *ungarländischen* evangelischen Kirche helvetischen Bekenntnisses (vgl. Verfassungsorganisation der ungarländer reformierten Kirche § 129 ff. 135 ff.).

Allein das bilden doch alles nur Ausnahmen, und die Regel ist, dass in der reformierten Kirche kein ständiges kirchliches Aufsichtsamt besteht. Das Misstrauen gegen jede überragende Stellung eines

aura conduit l'action en un Sinode, ne sera mis en election pour la mesme charge de deux Sinodes, afin qu'il ne semble qu'il y ait quelque primauté entre les Ministres. Kirchenordnung der Dortrechter Synode 1618/19 Art. 41.

1) Opp. LII p. 411: *Mihi quidem non displicet quod statim ab ecclesiae primordiis receptum fuit ut singula episcoporum collegia unum aliquem moderatorem habeant: verum nomen officii quod Deus in commune omnibus dederat, in unum solum transferri reliquis spoliatum, et injurium est et absurdum.*

2) Opp. XV p. 332 f.: *Vetus quidem ecclesia patriarchias instituit, et singulis etiam provinciis quosdam attribuit primatus, ut hoc concordiae vinculo melius inter se devincti manerent episcopi. Quemadmodum si hodie illustrissimo Poloniae regno unus praeesset Archiepiscopus, non qui dominaretur in reliquos, vel jus ab illis ereptum sibi arrogaret: sed qui ordinis causa in synodis primum teneret locum, et sanctam inter collegas suos et fratres unitatem foveret. Essent deinde vel provinciales, vel urbani episcopi, qui peculiariter ordini observando intenti forent. Sicuti hoc natura dictat, unum ex singulis collegiis deligendum, cui praecipua cura incumbat. Sed aliud est moderatum gerere honorem, quatenus scilicet hominis facultas se extendit, quam totum orbem terrarum immenso imperio complecti. Nugatorium ergo est, quo de uno capite Romanenses garriunt: quia nec sacra Dei ordinatio est nec veteris ecclesiae usu receptum, Christo, quem unicum omnibus praefecit coelestis pater, adjungi secundum caput.*

Einzelnen in der Kirche ist so lebhaft und so tief gewurzelt, dass das Fehlen des Superintendentenamts geradezu ein Charakteristikum der Calvinischen Kirchen im Vergleich mit den lutherischen bildet. In streng reformierten Kreisen beruft man sich auch hiefür auf die Norm des Neuen Testaments: *The New Testament recognises no permanent office in the Church above that of a teaching elder or presbyter.*[1]) Als in der französischen Hugenottenkirche mehrere Provinzialsynoden einzelne Geistliche mit der Visitation der Kirchen beauftragten, verdammte die dritte zu Orléans gehaltene Nationalsynode 1562 *cette manière de nouvelle charge et dignité* als eine Sache *de dangereuse consequence.*[2])

Dem Bedürfnisse nach einer kirchlichen Regierungsbehörde in der Zwischenzeit von einer Synode bis zur nächsten hat man auf verschiedene Weise zu genügen gesucht. Die französischen und niederländischen Synoden stellten für diese Zwischenzeit eine Kirche als Vorort auf und wiesen ihr die Aufgabe zu. Zeit und Ort der nächsten Synode festzusetzen und überhaupt diese vorzubereiten.[3]) Anderswo dient hiefür ein ständiger Ausschuss der Synode, ein sog. *Collegium qualificatum.* So hat die Kirche von Schottland als Organ für die Erledigung der Geschäfte in der Zwischenzeit von einem General Assembly bis zum nächsten das *Commission of the General Assembly* geschaffen[4]),

---

1) Vgl. The Practice of the Free Church of Scotland p. 31.

2) Vgl. *Aymon,* Tous les Synods Nationaux des Eglises Réformées de France I p. 26.

3) Discipline ecclésiastique Cap. IX art. 1: — *cet ordre sera suivi pour la Convocation, qu'à la fin de chaque Synode National, il y aura une Province choisie, qui aura la charge d'assigner aux autres le jour et le lieu du suivant.* Vgl. auch Art. 2 daselbst. Emdener Synode von 1571 Cap. III, 10: *Totius Conventus Provincialis consensu eligetur Ecclesia, cui cum aliorum Classis suae ministrorum judicio constituendi locum et tempus proximi Conventus provincialis et jus et cura delegabitur.* Vgl. auch dort 11—13 (Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 113f.). Dortrechter Nationalsynode von 1578 Cap. II, 24—26 (Werken a. a. O. p. 244f.). Middelburger Nationalsynode von 1581 Art. 34 und 35 (Werken a. a. O. p. 388f.). Haager Nationalsynode von 1586 Art. 43 und 44 (Werken a. a. O. p. 497). Dortrechter Nationalsynode von 1618/1619 Art. 47. 50.

4) Den förmlichen Beschluss hierüber fasste das General Assembly von 1642, nachdem, wie es scheint, gewohnheitsmässig eine derartige Einrichtung bereits bestanden hatte (*The General Assembly, considering the laudable custome of this Kirk for to appoint some commissioners in the interim betwixt Assemblies* etc. vgl. Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842 p. 68). Ursprünglich sollte dieses Kollegium aus etwa 40 Geistlichen und 16 Aeltesten bestehen, allein in der Folgezeit wurde es so erweitert, dass es jetzt alle Mitglieder des General Assembly umfasst und ausserdem noch eine vom Moderator benannte Person. Das *Quorum* (d. h. diejenige Zahl von Mitgliedern, die an-

eine Einrichtung, die die Free Church of Scotland und andere Kirchen nachgeahmt haben.[1])

Auch die niederrheinischen Kirchen sahen sich durch die Verhältnisse genötigt, ihr *Moderamen* als *collegium qualificatum* gelten zu lassen. Auf der Generalsynode zu Duisburg im Jahre 1665 wurde beschlossen: „*Den Moderatores* (d. h. Präses, Assessor und zwei Skribä) *soll aus jedem Synodus Provincialis noch ein Deputierter, um ihnen in wichtigen Sachen ausser der Zeit des Synodus zu assistieren, zugeordnet werden, doch dergestalt, dass erwählte Deputierte ohne die zeitlichen Moderatores nichts thun sollen*“ (Jacobson, Urkundensammlung etc. S. 196), und auf der Generalsynode von 1689 „*sind die Vota dahin gefallen, dass ein Conventus Moderatorum Synodi Generalis eines ganzen Synodi provincialis Schluss cum cognitione causae aufheben möge; weilen solcher Conventus als ein Collegium qualificatum den Synodus Generalis ex Commissione repräsentieret, bis derselbe wieder in pleno gehalten wird*“ (ebendas. S. 265).

Auch auf Grund der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 besteht das Moderamen oder Präsidium als *Collegium qualificatum.*

Die Abneigung gegen jeglichen Primat geht in vielen reformierten Kirchen so weit, dass nicht blos die kirchlichen Amtsträger, sondern auch die *Gemeinden* einander grundsätzlich gleichgestellt werden: es soll in der Kirche Christi kein Rom oder Antiochien oder Alexandrien geben. Es ist besonders die Hugenottenkirche, die sich gegen jeglichen Primat einer Gemeinde erklärt. In der Confessio Gallicana art. XXX heisst es: *Nous croyons — que nulle Eglise ne doit prétendre aucune domination ou seigneurie sur l'autre,* und die französische Discipline Ecclésiastique setzt Chapt. VI art. 1 fest: *Nulle église ne pourra prétendre primauté ni domination sur l'autre, ni une province sur une autre.* Denselben Grundsatz treffen wir besonders in niederländischen und niederrheinischen Synodalbeschlüssen und Kirchenordnungen.[2])

---

wesend sein muss, wenn die Sitzung giltig sein soll) ist 31, von denen 21 Geistliche sein müssen. Dieser Ausschuss tritt viermal im Jahre an ein- für allemal bestimmten Tagen zusammen; ausserdem so oft es nötig ist. Vgl. The Constitution and Law of the Church of Scotland p. 152f. *Köstlin,* Die schottische Kirche S. 206.

1) Vgl. The Practice of the Free Church of Scotland p. 99 ff. Digest of Rules and Procedure in the Inferior Courts of the Free Church of Scotland p. 123 f. The Book of Order of the Presbyterian Church of England art. 318 ff. The Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland art. 443 ff.

2) Kirchenordnung der Synode zu Emden von 1571 (Werken der Marnix-Vereeniging Serie II Deel III p. 55). Dortrechter Nationalsynode von 1578 Art. 102

3. *Alle wichtigeren Entscheidungen in der Kirche sollen nicht von einem einzelnen kirchlichen Amtsträger, sondern von einem Kollegium getroffen werden;* kein Einzelner soll auf Erden im Namen Christi handeln, sondern nur eine Mehrheit von Menschen. Calvin formuliert diesen Grundsatz scharf und bestimmt so: *Hominibus nihil tribuit* (sc. Christus) *nisi commune ministerium, et unicuique modum particularem* (Instit. IV, 6, 10).[1]) Und die Confessio Helvetica posterior weist darauf hin, dass in der ersten Zeit der christlichen Kirche die Bischöfe oder Presbyter die Kirche gemeinsam regiert haben.[2]) Auch Johannes a Lasco spricht als einen Grundsatz der rechten christlichen Kirchenverfassung aus: — *tota Ecclesiae nostrae gubernatio non est posita in unius aut alterius cujuspiam, quisquis tandem ille sit, arbitrio atque autoritate, sed in unanimi coetus universi omnium Ministrorum ac Seniorum Ecclesiae assensu et comprobatione. — Maximo enim Ecclesiarum videmus malo, collatum in unum aut alterum omnem gubernandae Ecclesiae autoritatem in Antichristianam tandem tyrannidem erupisse, et pugnat praeterea haec talis guber-*

(Werken etc. p. 261). Middelburger Nationalsynode von 1581 Art. 9 und 68 (Werken etc. p. 379f. 400). Nationalsynode im Haag von 1586 Art. 15 und 77 (Werken etc. p. 491. 505). Jülich-Bergische Kirchenordnung Art. 33. Cleve-Märkische Kirchenordnung Art. 31. Kirchenordnung für die conföderierten Gemeinden evangelisch-reformierter Konfession in Niedersachsen § 5.

1) Vgl. auch ebendaselbst die nach einigen Sätzen weiter folgenden Worte: *Expendatur diligenter locus ille* (sc. Eph. 4): *non dubium quin repraesentare illic penitus voluerit sacrum et spirituale ecclesiae regimen, quod posteri hierarchiam dixerunt. Monarchiam inter ministros non modo nullam ponit, sed etiam indicat nullam esse. Non dubium est etiam, quin modum coniunctionis exprimere voluerit, quo fideles cum Christo capite cohaerent. Illic non modo nullum ministeriale caput commemorat, sed operationem singulis membris particularem attribuit, pro modo gratiae unicuique distributae.* In seinem Kommentar zum Epheserbrief sagt Calvin zu derselben Stelle (4, 11): — *uni Christo eminentiam tribuens, apostolos et pastores universos ita illi subiicit, ut inter se collegae sint et socii. Nullus ergo locus est in scriptura, qui tyrannicam illam hierarchiam, in qua unum terrenum caput constituitur, fortius evertat. Paulum quoque sequutus Cyprianus, quae legitima sit ecclesiae monarchia, breviter et praeclare definit. Unus, inquit, est episcopatus, cuius a singulis in solidum pars tenetur. Episcopatum uni Christo vendicat: in eo administrando partem singulis assignat, et quidem in solidum, ne quis supra alios se extollat* (opp. Calvini vol. LI p. 198). Vgl. auch Institutio von 1559 Lib. IV cap. 11 § 5: *In usu* (sc. ecclesiasticae iurisdictionis) *duo sunt consideranda: ut a iure gladii prorsus separetur haec spiritualis potestas; deinde ne unius arbitrio, sed per legitimum consessum administretur.*

2) XVIII 16: *Certe ab initio Episcopi vel Presbyteri Ecclesiam communi opera* gubernaverunt. ib. 17: *Antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, communi Presbyterorum consilio Ecclesiae gubernabantur* (Zitat aus Hieronymus).

nandae Ecclesiae inter Ministros ratio cum Christi ipsius eiusque Apostolorum doctrina atque observatione (Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii l. c. p. 226 f.)[1])

Daher die Vorliebe des Calvinismus für kollegiale Kirchenbehörden, Konsistorien und Synoden: die kollegiale Regierung der Kirche bietet ein Gegengewicht gegen die Gefahr der Monarchie in der Kirche.[2])

---

4. Eine weitere Schutzwehr gegen die Gefahr insbesondere der Hierarchie errichtet der Calvinismus durch Beiziehung der *Laien* zur Regierung der Kirche. Eine antihierarchische Tendenz ist auch dem lutherischen Protestantismus eigen, hier findet sie aber ihre Befriedigung in der Ueberweisung des Kirchenregiments an die weltliche Obrigkeit. Der Calvinismus greift, um den Rückfall in die Hierarchie des römischen Katholicismus zu verhüten, zu einem anderen Mittel: er überträgt wichtige Funktionen der Kirchengewalt, insbes. die Kirchenzucht, die Armenpflege und die eigentliche Kirchenregierung an Laien, die Aeltesten *(Ruling Elders* im Unterschied von den Geistlichen, den *Teaching Elders,* wie die schottisch-amerikanischen Calvinisten es ausdrücken) und die Diakonen, und kombinirt in den Konsistorien und Synoden Geistliche und Laien. Und zwar sind die Aeltesten sowohl wie die Diakonen ein selbständiger Stand in der Kirche so gut wie die Geistlichen; es wäre falsch, in ihnen blos die Gehilfen dieser zu sehen, und ihre selbständige Bedeutung für die Kirche dadurch herabzusetzen. Zwar finden sich da und dort Ausdrücke, die diese Auffassung zu bestätigen scheinen: so heissen sie in der Kirchenordnung des Johannes a Lasco: *Subsidiarii Ecclesiae gubernatores* (opp. Joh. a Lasco II p. 55), *Seniores subsidiarii* (ib. p. 57), *subsidiariae Gubernationes* (ib. p. 56); auf polnischen reformierten Synoden begegnen wir Ausdrücken wie — *presbyteros qui adjumento sint ministris in gubernatione ecclesiarum* (*Dalton*, Lasciana p. 439) oder: *Seniores e plebe*

1) Vgl. auch ebendas. p. 48 f.: — *ad hunc Presbyterorum ordinem ipsi quoque Pastores ac Doctores omnes pertinent, sed curam sibi gubernandae conservandaeque Ecclesiae non sumunt soli nisi in reliquorum Presbyterorum coetu, quem ut sibi adiunctum habeant, omni studio ac sollicitudine adniti debent.* — Book of Church Order of the Presbyterian Church South in the United States § 5: *Ecclesiastical iurisdiction is not a several, but a joint power, to be exercised by Presbyters in courts.*

2) Es ist daher nicht kalvinisch gedacht, wenn die kollegiale Verfassung der Kirche aus weltlich-praktischen Motiven abgeleitet wird. So spricht z. B. Robert Ellis *Thompson* in dem History of the Presbyterian Churches in the United States p. 286 von the Presbyterian Church, as the accredited historic representative of this great principle, which has brought *the collective wisdom of each religious communion* to bear upon its affairs.

— *debent adjuncti esse ministris* etc. (ib. p. 515). Allein man darf diese und ähnliche Bezeichnungen der Aeltesten nicht so verstehen, als ob sie damit zu blossen Gehilfen und Handlangern der Pastoren sollten herabgedrückt werden. Auf derselben polnischen Synode, der die zuletzt zitierte Bezeichnung angehört, findet die These des Georg Blandrata: *ministri sunt praecipua membra ecclesiae Christi Domini, presbyteri vero sunt coadjutores* (ib. p. 514), lebhaften Widerspruch.

Aelteste und Diakonen hat Christus für seine Kirche verordnet, nicht damit die Geistlichen Gehilfen haben [1]), sondern damit sie als Laien ein Gegengewicht gegen den bisher allein herrschenden und allmächtigen Stand der Geistlichkeit in der Kirche bilden und die Aufrichtung einer neuen Hierarchie unmöglich machen. Darum sollen in den Kirchenregierungsbehörden, den Konsistorien und Synoden, nicht blos Geistliche, sondern auch Laien sitzen.[2]) Durch die ganze reformierte Kirchenverfassung zieht sich daher der Unterschied der beiden Stände, der Geistlichen und der Laien.

Einen derartigen Gegensatz in der Kirche kennt der lutherische Protestantismus nicht. Was hier den Pfarrer von seinen Pfarrkindern unterscheidet, das ist nicht sein geistlicher Charakter — denn durch die Taufe sind alle Christen Priester —, sondern es ist sein Amt, und die anderen sind nicht Laien, die ihm gleichsam als ein besonderer Stand von Christen gegenüberstehen, sondern es sind seine Pfarrkinder, die seiner cura animarum befohlen sind; sie stehen ihrem Pfarrer überhaupt nicht gegenüber, sondern sie bezeichnen das Objekt seiner Seelsorge, den Kreis seiner Amtsthätigkeit, gerade so wie die Schüler nicht als eine besondere Klasse von Menschen, als ein eigener Stand ihrem Lehrer gegenüberstehen, sondern das Objekt seiner unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit bilden. An die Stelle des

1) Dazu sind die auch dem Calvinismus wohl bekannten Hilfsprediger da, vgl. z. B. Ordonnances ecclésiastiques de Genève von 1541 in Calvini opera X, pars prior, p. 21.

2) Da Calvin die Geistlichen für die gefährlichsten Feinde der Kirche Christi hält, so sind ihm natürlich Geistlichkeitssynoden im höchsten Grade anstössig. Im Hinblick auf den Rat der Hohepriester und Pharisäer Joh. 11, 45 sagt er (Instit. IV, 9, 7): *Fit solennis convocatio, praeibat summus pontifex, totus ordo sacerdotalis assidebàt; damnatur tamen illic Christus, et eius doctrina e medio profligatur. Hoc facinus documento est, inclusam minime fuisse in illo concilio ecclesiam. — Quare nullo modo concedendum est, ecclesiam in pastorum coetu consistere, quos Dominus nusquam recepit bonos perpetuo fore, malos autem interdum fore pronuntiavit. Ubi autem de periculo admonet, ideo facit ut nos cautiores reddat.* Vgl. auch Calvin an Pfarrer Lyser in Nürtingen (opp. XV p. 214): *numquam utile putavi, ius excommunicandi permitti singulis pastoribus; nam et res odiosa est, nec exemplum probabile, et facile in tyrannidem lapsus et alium usum apostoli tradiderunt.*

Gegensatzes von Geistlichen und Laien setzt darum das Luthertum den Unterschied der drei Stände, des status politicus, ecclesiasticus und oeconomicus.[1])

Die reformierte Kirche hat den von der mittelalterlich-katholischen geschaffenen Gegensatz eines geistlichen und eines weltlichen Standes wenn auch in modifizirter Form beibehalten[2]), aber nicht, um wie diese daraus ein Übergewicht des geistlichen Standes über den Laienstand und die Pflicht des letzteren zur unbedingten Unterwerfung unter den ersteren abzuleiten, sondern gerade umgekehrt, um ein solches Übergewicht des Einen Standes und eine solche Unterordnung des anderen zu verhüten. Indem den Laien, Ältesten und Diakonen, ein Anteil an den Aufgaben der Kirchengewalt eingeräumt, ja den

1) Da es allgemein üblich ist, dem Luthertum zum Vorwurf zu machen, dass es dem Status oeconomicus, dem dritten Stand, den Laien, der Gemeinde oder wie man es ausdrücken mag, in der Kirche keine Macht einräume, während der Calvinismus dies in reichem Masse thue, so sei zur Würdigung des lutherischen Standpunktes folgendes bemerkt. Fasst man die drei Stände, wie das Altluthertum es gethan hat, als Stände nicht der Kirche als eines gesonderten Gemeinwesens, sondern des Corpus christianum, der respublica christiana, so ergiebt sich für den status oeconomicus ein weites und reiches Feld der Thätigkeit. Seine Aufgabe ist, durch treue Erfüllung des irdischen Berufes mit den von Gott verliehenen Kräften und Gaben das Reich Gottes auf Erden zu bauen. Es handelt sich also gar nicht darum, für diesen Stand irgend welche specifisch „kirchliche“ Funktionen ausfindig zu machen, schon deshalb nicht, weil die Kirche für den lutherischen Christen nicht wie für den Reformierten ein neben dem weltlichen Lebensgebiet stehender Kreis ist, in dem es gälte, eine besondere Thätigkeit zu entfalten. Erst als mit dem Pietismus die reformierte und naturrechliche Betrachtung der Kirche als eines selbständigen Lebenskreises, einer Gesellschaft für sich in die lutherische Kirche eindrang, als man von den drei Ständen in der „Kirche“ sprach, da galt es für den „dritten Stand“, um ihm eine Stellung und Beschäftigung in der „Kirche“ zu verschaffen, „kirchliche“ Befugnisse zu reklamieren, „kirchliche“ Funktionen zusammenzusuchen, da forderte man Presbyterien und Synoden, damit dieser Stand in der Kirche etwas zu thun bekäme. Zu gleicher Zeit bildete sich aber auch die Vorstellung, dass die weltliche Obrigkeit kein Stand in der „Kirche“ sei, dass diese nur zwei Stände habe, Geistliche und Laien, oder wie der Pietismus und der Kollegialismus zu sagen pflegen, Lehrer und Zuhörer. Damit war die altlutherische Dreiständelehre durch die reformierte Anschauung ersetzt. — Gute Bemerkungen über diesen Gegenstand macht *Kliefoth*, Die bevorstehende Preussische Landessynode. 1856. S. 27f.

2) Ich verstehe nicht, wie *M. Göbel,* Die evangelische Kirchenverfassungsfrage 1848 S. 24 und *K. Bähr,* Die Revision der Evangelischen Kirchenverfassung im Grossherzogtum Baden mit besonderer Rücksicht auf die geschichtlichen Grundlagen des Presbyterialsystems 1861 S. 28f. behaupten können, das Presbyterialsystem kenne die Unterscheidung von geistlichen und weltlichen Synodalmitgliedern nicht, es verwerfe von vornherein jede Scheidung und Gegenüberstellung von Klerus und Laien, von Geistlichen und Weltlichen. Man nehme nur eine Stelle wie die in Calvins Instit. IV, 12, 1: — *dividamus ecclesiam in duos ordines praecipuos: clerum scilicet et plebem!*

Ältesten die eigentliche Regierung der Kirche überwiesen wird, erscheinen sie als ein den Geistlichen gleichberechtigtes, kirchliches Subjekt, was sie in der römisch-katholischen Kirche nicht sind.

Freilich haben auch die Laien nicht als solche eine Gewalt oder Funktion in der Kirche auszuüben, sondern nur sofern sie dazu berufen werden, ein Amt in der Kirche zu bekleiden, sei es nun als Älteste oder als Diakonen. Es zeigt sich dies darin, dass in der reformierten Kirche der Grundsatz gilt, nur der *aktive* Älteste habe die Qualifikation zum Synodaldeputirten: die Regierung der Kirche gebührt auf allen Stufen den Ältesten, nicht den Laien als solchen.[1])

Doch auch die Ältesten können eine Tyrannis ausüben. Der Calvinismus in seinem Misstrauen gegen alle Menschenherrschaft in der Kirche hat auch diese Gefahr ins Auge gefasst und den Grundsatz ausgebildet, dass die Ältesten bei wichtigen Akten durch *das ganze Volk* kontrolirt werden sollen. Nur eine solche Exkommunikation hat Calvins Beifall, die nicht die Ältesten für sich allein vornehmen, sondern die mit Wissen und Billigung der *ganzen* Kirche geschieht; denn nichts darf in der Kirche nach Willkür einiger Weniger geschehen.[2]) Dass die Bestellung der kirchlichen Amtsträger nicht ohne die Zustimmung des Volkes vorgenommen, dass diesem insbesondere kein Geistlicher gegen seinen Willen soll aufgedrängt werden, das ist ein fundamentaler Satz der reformierten Verfassung, zu dem die Geschichte der schottischen Kirche vor allem mit ihren Kämpfen um das *non-intrusion*-Prinzip die Illustration liefert. Es ist durchaus kalvinisch gedacht, wenn Thomas *Cartwright* in seinem Directory of Church Government den allgemeinen Grundsatz aufstellt: — *in all the greater affairs of the church, as in ex-*

---

1) Nicht einmal *gewesene* Aelteste können nach streng reformierten Grundsätzen als Synodalabgeordnete fungieren, vgl. William E. Moore, The Presbyterian Digest of 1886 p. 115: *Resolved* (sc. von dem General Assembly of the Presbyterian Church in the United States of America im Jahre 1835), *That no ruling elder, who has retired from the active exercise of his office in the church to which he belongs, can be admitted as a member of a Presbytery, Synod, or General Assembly.*

2) Instit. IV, 12, 7: *Hoc tantum addo, illam esse legitimam in excommunicando homine progressionem, quam demonstrat Paulus, si non soli seniores seorsum id faciant, sed conscia et approbante ecclesia: in eum scilicet modum ut plebis multitudo non regat actionem, sed observet ut testis et custos, ne quid per libidinem a paucis geratur.* Vgl. auch das schottische Second Book of Discipline Chapt. II, 6: *And to tak away all occasioun of tyranny, he will that they* (sc. die zur Regierung der Kirche Berufenen) *sould reul with mutuall consent of brethrene, and equalitie of power, euery ane according to thair functionis.*

communicating of any, and in choosing and deposing of church ministers, nothing may be concluded without the knowledge and consent of the church,[1]) oder wenn das schottische General Assembly in seiner Antwort vom 9. August 1641 auf einen Brief presbyterianischer Geistlicher aus England über die Form des Kirchenregiments schreibt: *Our unanimous judgement and uniforme practice is, that, according to the order of the reformed Kirks, and the ordinance of God in his Word, not onely the solemne execution of Ecclesiasticall power and authoritie but the whole acts and exercise thereof, do properly belong unto the officers of the Kirk; yet so that in matters of chiefest importance the tacite consent of the congregation be had, before their decrees and sentences receive finall execution.*[2])

Bemerkenswert ist, dass das Volk die Regierung der Kirche wohl kontrolliren, aber nicht selbst führen soll (vgl. die zitirten Worte Calvins: *ut plebis multitudo non regat actionem, sed observet ut testis et custos, ne quid per libidinem a paucis geratur!).* Das Recht des Widerspruchs des Volkes hat nur die Bedeutung eines Korrektivs gegen etwaige Willkür der kirchlichen Organe. Nichts liegt dem Calvinismus ferner, als eine Massenherrschaft in der Kirche aufzurichten! Die Kirche soll regiert werden von denen, die zu ihrer Leitung bestellt sind, und das sind in erster Linie die Ältesten. Als die eigentliche Wurzel des Grundsatzes des Calvinismus, dass das Regiment der Kirche nicht von den Geistlichen allein, sondern zugleich auch von Laien geführt und vom ganzen Volke soll kontrollirt werden, ergibt sich uns also auch hier der die ganze reformierte Verfassung durchziehende Abscheu vor jeglicher Menschenherrschaft und Menschenwillkür in der Kirche und die Tendenz, die alleinige Herrschaft Christi darin aufrecht zu erhalten. Keineswegs aber ist es die dem Calvinismus unbekannte Theorie von der Gemeinde als der ursprünglichen Inhaberin der Kirchengewalt.[3])

1) Bei *Neal,* History of the Puritans II p. 440.

2) Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842, p. 51.

3) Die gewöhnliche Auslegung der reformierten Kirche versteht unter der „Gemeinde“ in Math. 18, 17 („Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde“) nicht die Gesamtheit der Mitglieder der Gemeinde, sondern das Presbyterium. Vgl. Catechism on the Principles and Constitution of the Free Church of Scotland Qu. 457: *What are we to understand by our Lord's direction to „Tell it unto the Church?“ A. In consistency with the place assigned in other Scriptures to the presbyters of the Church, and the functions vested in them, as well as with a common and natural form of speech, we are to understand ttat a matter of discipline is submitted to the Church, when it is brought before the official representatives and rulers of the Church.* Wie weit doch die altreformierte Kirchenverfassung vom Standpunkt der kirchlichen Volks-

5. Endlich glauben wir noch eine eigentümliche Einrichtung der reformierten Kirchen als eine Massregel zur Aufrechterhaltung der Königsherrschaft Christi in seiner Kirche und zur Abwehr aller Menschenherrschaft darin erklären zu müssen, und das ist der *gottesdienstliche Charakter*, den die Sitzungen und Versammlungen der reformierten Presbyterien und Synoden an sich tragen. Sie beginnen und schliessen mit Gebet; auf den Synoden halten die Geistlichen abwechselungsweise eine Predigt, die allerdings nicht blos der Erbauung dienen, sondern auch den anderen Geistlichen Gelegenheit bieten soll, die Predigtweise des Synodalpredigers kennen zu lernen und daran Kritik zu üben; am Schlusse grösserer Synoden begehen die Deputirten mit einander die Feier des hl. Abendmahls.[1])

Das Motiv dieser gottesdienstlichen Gestaltung der Sitzungen der kirchlichen Kollegien finden wir in der reformierten Vorstellung, dass Christus nur dann darin als König und Herr gegenwärtig ist, wenn sie von seinem Geiste und Worte sich regieren lassen, wenn sie in seinem, nicht in ihrem eigenen Namen tagen, beraten und beschliessen. Dazu soll Gebet und Predigt und Abendmahlsfeier dienen.[2])

---

souveränität entfernt ist, zeigt auch die oben (S. 122) mitgeteilte Stelle aus Johannes a Lasco's Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii (opp. II p. 226).

1) Vgl. Discipline ecclésiastique des Eglises réformées de France VII, 3. IX, 12. Emdener Synode von 1571 II, 1. 2. 9. III, 2, 8 (Werken der Marnix-Vereeniging II, 3, p. 105. 106. 109. 110. 112). Dortrechter Nationalsynode von 1578 II, 6. 14. 15. 20. 21. 27 (Werken a. a. O. p. 240. 242. 243. 244. 245). Middelburger Nationalsynode von 1581 Art. 24. 30 (Werken a. a. O. p. 384. 386). Haager Nationalsynode von 1586 Art. 29. 38 (Werken a. a. O. p. 494. 496). Dortrechter Nationalsynode von 1618/19 Art. 32. 41. Jülich-Bergische Kirchenordnung Art. 64. 70. 81. 82. 86. 88. 90 (bei Snethlage S. 39f. 41. 43. 44. 45). Cleve-Märkische Kirchenordnung Art. 62. 68. 79. 80. 84. 86. 88 (bei Snethlage S. 101. 102. 104. 105. 106). Acts of the General Assembly of de Church of Scotland 1638—1842 p. 338 (I, 1, 2). Practice of the Free Church of Scotland p. 11 (16.), 25 (15.), 38 (22.), 77 (16.), 86 (8. 10.), Book of Order of the Presbyterian Church of England Art. 281. The Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland Art. 251. 419, 1. 13. 435, 1. 12. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. X, 11. XI, 5. XII, 8 und sonst. Vgl. auch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 § 40. 51.

2) Vgl. Calvins Institutio von 1559 Lib. IV cap. 9 § 1: — *hoc est Christi jus, ut conciliis omnibus praesideat, nec socium habeat hominem in ista dignitate. Tunc autem demum praesidere dico, ubi totum consessum verbo et spiritu suo moderatur.* ib. § 2: *Si ex scripturis quae sit conciliorum autoritas quaeritur, nulla exstat illustrior promissio quam in hac Christi sententia: ubi duo aut tres congregati in nomine meo fuerint, illic in medio eorum sum* (Math. 18, 20). *Verum id nihilo minus in particularem quemvis coetum competit quam in concilium universale. Neque tamen in eo haeret quaestionis nodus, sed quod addita est conditio, ita demum fore Christum in medio concilii, si in suo nomine congregetur.* Die Formel des Gelübdes, das in Frankreich die von den Pro-

So scheinen sich uns eine Reihe wichtiger Grundsätze und Einrichtungen des Calvinismus in natürlicher, ungezwungener Weise zu erklären: sie sind alle auf das Materialprinzip der reformierten Kirchenverfassung zu beziehen und dienen der Aufrechterhaltung des Regimentes Christi in seiner Kirche und der Abwehr menschlicher Herrschaft und Willkür.

Zugleich bewährt sich uns darin die Auffassung des Systems dieser Kirchenverfassung als eines einheitlichen, in sich geschlossenen, von Einem mächtigen Grundgedanken getragenen Ganzen, und wir begreifen es, dass der Calvinismus dieser schweren Rüstung bedurfte, um eine eigene, grosse, über die des Luthertums hinausgehende Energie in der Behauptung des Protestantismus zu beweisen.

---

vinzialsynoden zur Generalsynode Deputierten abzulegen hatten, lautete (bei Aymon II p. 81 Art. XX): *Nous promettons devant Dieu de nous soumettre à tout ce qui sera conclu et resolu dans notre Sainte Assemblée, d'y obëir; et de l'executer de tout notre Pouvoir, persuadés comme nous le sommes que Dieu y nous présidera et nous conduira par son Esprit en toute Verité et Equité* etc. Das Gebet, mit dem der Vorsitzende das Consistoire in Genf nach dem Règlement pour les séances du Consistoire de l'Eglise nationale protestante vom 13. April 1875 Titr. II Art. 11 jede Sitzung eröffnen soll, lautet: *Dieu puissant et bon! Auteur de toute grâce excellente et de tout bon parfait, daigne présider toi-même à nos délibérations et donner une heureuse issue à nos travaux!* etc.

VI. Die reformierten Presbyterien und Synoden verglichen mit den modernen.

Es sei uns in diesem Abschnitt gestattet, unsere bisherige Darstellung dadurch zu ergänzen und zu vervollständigen, dass wir diejenigen Einrichtungen, die der reformierten Kirchenverfassung ihr unterscheidendes Gepräge gegeben haben, die Presbyterien und Synoden, mit ähnlichen der modernen evangelischen Kirchenverfassung (insbesondere in Deutschland) vergleichen. Was uns dazu bestimmt, ist der Umstand, dass diese moderne Kirchenverfassung mit Vorliebe als eine Verbindung der lutherischen und konsistorialen Verfassungselemente mit den reformierten, presbyterialen und synodalen charakterisirt wird, wie man denn auch in der That seinerzeit bei Einführung von Presbyterien und Synoden in der evangelischen Kirche Deutschlands des guten Glaubens gewesen ist, lediglich reformierte Einrichtungen herüberzunehmen. Eine Untersuchung darüber, ob man zu dieser Annahme berechtigt ist oder nicht, dient vielleicht dazu, die Eigenart der reformierten Presbyterien und Synoden noch schärfer hervortreten zu lassen, als dies bisher möglich gewesen ist.[1]

Wir beginnen mit den *Presbyterien* und fassen sie nach ihrer Motivirung, ihrer rechtlichen Stellung und ihrem Wirkungskreise ins Auge.

1. Welches sind, so fragen wir zuerst, die Beweggründe gewesen, die in unserem Jahrhundert zur Einführung von Presbyterien und Ältesten in der evangelischen Kirche Deutschlands geführt haben? warum hat man geglaubt, sich mit den bestehenden Einrichtungen der lutherischen Verfassung nicht mehr begnügen zu können? Die Antwort auf diese Frage mögen uns einige offizielle Äusserungen geben, die wir in chronologischer Ordnung an einander reihen.

Auf der Berliner Generalsynode von 1846 sagte der Referent

---

1) Für die modernen Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen sei hier ein- für allemal auf *Friedbergs* Sammlung der geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen verwiesen.

der Verfassungskommission, *Stahl*, in seinem Gutachten über die Fortbildung der Kirchenverfassung in den sechs östlichen Provinzen des Königsreichs (Verhandlungen II S. 117): *Die Beteiligung der Gemeinde ist an sich die entsprechende Form der Kirche, und namentlich ist ein näheres Band zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde ein gegenwärtig vorhandenes dringendes Bedürfnis. Es ist die Regung nach einer freieren Kirchenverfassung jetzt eine bestehende, mächtige, einen grossen Teil der ganzen deutschen evangelischen Kirche erfüllende. Es ist eine vielfache Erfahrung, dass die äusserliche Beschäftigung mit dem Kirchenwesen nach und nach auch eine innere Beteiligung in ihrem Gefolge hat, desgleichen, dass, während die ordnungslose Menge gegen die Kirche andrängt, die geordnete Gemeinde zunächst wenigstens den kirchlichen Anstand bis zu gewissem Grade beobachtet, bis ein besserer Geist sie erfüllt. — Nach allen diesen Erwägungen müssen wir es für das Gerathene halten, das Verlangen nach Beteiligung der Gemeinde am Kirchenwesen nicht abzulehnen oder hinzuhalten, sondern wahrhaft und bald zu befriedigen* u. s. w.

In der Denkschrift zum Entwurfe der Kirchenraths- und Synodalordnung, die den „Kommissionsentwürfen zur Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen in der evangelischen Kirche des Königreichs Hannover“ 1849 beigegeben ist, lesen wir S. 73: *Nachdem der Verfall der reinen Lehre eine einseitige Geltung und Herrschaft des Amtes und der Zucht über das Leben der Gemeinschaft hervorgebracht — hatte, da ward es Trieb und Aufgabe der Reformation, den so lange unterbrochenen Zusammenhang zwischen dem geistlichen Amte und der Gemeinschaft aufs neue anzuknüpfen. Es sollte wieder eine unmittelbare Berührung zwischen beidem, also eine Wechselseitigkeit, der Grundzug alles lebendigen Daseins, möglich gemacht werden. Dieses heischt ein Hereinziehen der Gemeinde in den Kreis des kirchlichen Dienens und Ordnens. Darum blieb es, selbst im Angesichte und im Eingeständnis der niederen Stufe, auf welcher damals die Gemeinden vielfach sich fanden, die stätige Forderung unserer Reformatoren, dass zu den hauptsächlichsten Beratungen über Angelegenheiten der Kirche fromme und tüchtige Männer sollten zugezogen werden. So steht hinsichtlich der Verfassung der Kirche als die eigentliche Aufgabe der Reformation fest, einen lebendigen Bund zwischen Amt und Gemeinde zu stiften.*

Entwurf einer neuen Ordnung für die evangelische Kirche von Württemberg 1849 S. 35: *In Sachen der Kirchenverfassung besteht die hauptsächlichste Berechtigung der Gemeindegenossen in der Teilnahme an der kirchlichen Selbstverwaltung. Dieselbe besteht, weil um der Ordnung willen zunächst einige Wenige mit Leitung der Gemeinde-*

angelegenheiten betraut werden müssen, in dem Rechte die Gemeindevertretung mitzuwählen und in dieselbe gewählt zu werden. Diese gewählten Vertreter heissen nach altem Brauche wie nach den biblischen Vorgängen Älteste.

Kirchengemeindeordnung für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 24. Juni 1851 Eingang: *Um dem in der evangelischen Landeskirche hervorgetretenen Bedürfnisse der Aufstellung besonderer Organe für die Leitung des kirchlichen Gemeindelebens durch Einführung einer Kirchengemeindeordnung Genüge zu leisten, und damit zugleich eine Grundlage für weitere Verbesserungen in der Verfassung dieser Kirche herzustellen, verordnen Wir* u. s. w.

Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung für die ev.-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen von 1865 S. 28: *Den Schwerpunkt der früheren Vorlage* (von 1860) *bildeten ohne Zweifel die Abschnitte über die Vertretung der Gemeinde und der Gesammtkirche, oder die proponirten presbyterialen und synodalen Institutionen, welche bestimmt waren, die seitherige fast gänzliche Ausschliessung der kirchlichen Genossenschaft von der Mitverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zu beseitigen und sie als Ganzes zu Wahrung der Interessen der Landeskirche zu befähigen.*

Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die ev.-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868 Eingang: *Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine grössere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren* u. s. w.

Kirchengemeindeordnung für die evangelische Landeskirche des Herzogtums Sachsen-Altenburg vom 8. Februar 1877 Eingang: *Um den evangelischen Kirchengemeinden des Landes eine grössere Selbständigkeit und geordnete Beteiligung bei Verwaltung des kirchlichen Gemeindewesens zu gewähren* u. s. w.

Die angeführten Beispiele genügen; sie offenbaren uns die durchaus praktischen Erwägungen, aus denen die Einführung der Presbyterialverfassung in der evangelischen Kirche des 19. Jahrhunderts hervorgegangen ist. Worauf wir aber hauptsächlich hinweisen möchten, das ist der Umstand, dass die Berufung auf die Norm der hl. Schrift und das Vorbild der apostolischen Kirche uns darin kaum begegnet. In der ganzen modernen Kirchenverfassungsbewegung bildet diese Instanz keinen Faktor von Bedeutung. Sie wird sehr selten angerufen, und auch dann gewöhnlich nur in den erbaulichen Ansprachen, die vom Kirchenregiment aus Anlass der Einführung des Ältesteninstituts

an die Gemeinden gerichtet werden.[1]) Ja es wird sogar die Verbindlichkeit der hl. Schrift und des apostolischen Vorbildes in Verfassungsfragen geradezu geleugnet.[2]) Es dürfte deshalb kaum einem Widerspruch begegnen, wenn wir als moderne Ansicht den echt lutherischen Grundsatz bezeichnen: die Verfassung der Kirche ist ein Adiaphoron und darum gänzlich in das menschliche Ermessen gestellt. Ob die Kirche Ältesten haben soll oder nicht, das ist eine Frage der Zweckmässigkeit, nicht der Schriftauslegung.

Gerade umgekehrt gründet der Calvinismus das Ältesteninstitut, wie wir gesehen haben (S. 95 ff.), auf die hl. Schrift und das Vorbild der Urkirche: weil die hl. Schrift Älteste kennt und die apostolische Kirche Älteste gehabt hat, muss jede Kirche, wenn anders sie richtig verfasst sein will, Älteste, ein Presbyterium haben. Wo Gott befiehlt, hört die Freiheit der Menschen auf und kommen Rücksichten der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit nicht in Betracht.[3])

---

1) Bezeichnend hiefür ist die Einführung von Pfarrgemeinderäten in der württembergischen Landeskirche. Während die K. Verordnung vom 25. Januar 1851 als Motiv derselben in trockener und nüchterner Weise angiebt: *Um dem in der evangelischen Landeskirche hervorgetretenen Bedürfnisse der Aufstellung besonderer Organe für die Leitung des kirchlichen Gemeindelebens einstweilen in so weit, als der dermalige Stand der Staatsgesetzgebung es gestattet, Genüge zu leisten, und damit zugleich eine Grundlage für weitere Verbesserungen in der Verfassung dieser Kirche herzustellen, verordnen und verfügen Wir* etc., beruft sich die K. evangelische Synode in ihrer Ansprache an die evangelischen Gemeinden auf die hl. Schrift und das apostolische Vorbild: *es sollen mit dem von dem Herrn eingesetzten Lehramte (Math. 28, 18 ff.) auch die nach apostolischem Vorgange von und aus der Gemeinde bestellten Ältesten (Apostelgesch. 14, 23. 1. Petr. 5, 1 ff. Jak. 5, 14. 1. Timoth. 5, 17. Tit. 1, 5 ff.) und Armenpfleger (Apostelgesch. 6, 3—6) jeder Gemeinde vorstehen,* und in dem der rhein.-preussischen Agende entlehnten Formular für die kirchliche Einsetzung der Aeltesten findet sich sogar die auf Grund von 1. Tim. 5, 17. Röm. 12, 8. 1. Kor. 12, 28 entwickelte Theorie von den zweierlei Aeltesten: lehrenden und aufsehenden (Teaching und Ruling Elders). (Die zitirten Aktenstücke finden sich im Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1852 S. 51 ff.).

2) Auf der Berliner Generalsynode von 1846 sagte *Stahl* als Berichterstatter der Kommission für die kirchliche Verfassungsfrage (Verhandlungen der ev. Generalsynode zu Berlin 1846 I S. 360): „Von einem Vorbilde apostolischer Kirchenverfassung auszugehen und *danach* die gegenwärtige Einrichtung zu bestimmen, habe die Kommission nicht für angemessen gehalten. Jeder trage in die apostolische Kirchenverfassung hinein, was ihm als Ideal erscheine; darüber könne überhaupt und habe also auch in der Kommission keine Einigkeit stattfinden können. Es sei aber auch die Aufgabe, dass jede Zeit nach ihren eigentümlichen Verhältnissen die Kirchenverfassung gestalte, und nur den Geist der Apostel-Verfassung aufnehme." Später bemerkte ein Mitglied der Synode (Dr. *Möller,* Generalsuperintendent in Magdeburg), dass die hl. Schrift bei der grossen Verschiedenheit zwischen der apostolischen und der gegenwärtigen Zeit in Ordnungsfragen nicht für normativ gehalten werden könne (ib. S. 486).

3) Wie sehr aber auch der moderne reformierte Protestantismus von dem

Die tiefe Kluft, die zwischen der kalvinischen und der modernen theoretischen Begründung des Ältesteninstituts befestigt ist, liegt vor aller Augen. *Richard Rothe* hat Recht, wenn er behauptet, dass für die evangelische Christenheit unserer Tage die theoretische Basis des Presbyterialsystems (im kalvinischen Sinne) unwiederbringlich zusammengebrochen sei: „Der wirkliche, der echte Presbyterialismus setzt als seine Grundlage schlechterdings voraus die *göttliche* Einsetzung des kirchlichen Amts, und zwar ausdrücklich der drei besonderen Ämter, der Hirten, der Ältesten und der Diakonen, nämlich als solcher, die für immer in der Kirche bleiben sollen, und nicht etwa blos für die speziellen Bedürfnisse der christlichen Gemeinden im Zeitalter ihrer ersten Bildung geordnet waren. — Ohne jenes Fundament gibt es einen wirklichen Presbyterialismus überhaupt nicht. — Was die göttliche Institution des kirchlichen Amtes (im angegebenen Sinne) betrifft, so glaubt die unermessliche Mehrheit unserer Kirchengenossen, sofern sie sich nur überhaupt die Frage wegen ihr aufwirft, nicht mehr an sie“.[1])

---

2. Was weiter *die rechtliche Stellung der Ältesten* bezw. des Presbyteriums betrifft, so ist es heutzutage allgemein üblich, sie vom Standpunkt des Repräsentativ-Prinzips aus zu konstruiren: die Äl-

lutherischen Grundsatz der Relativität jeglicher Kirchenverfassung infizirt ist, mögen folgende Beispiele zeigen. Der reformierte Theologe *Achelis* spricht in seinem Lehrbuch der praktischen Theologie, 2. Aufl. Bd. II (1898) S. 529 von dem *Calvinischen Irrweg, von der Idee der Gemeinde als des Leibes Christi aus eine bestimmte Verfassungsform als göttlich geboten in der hl. Schrift nachzuweisen* und sagt S. 530f.: „Die *Gestaltung* der Kirchenverfassung und des Kirchenregiments hat nicht irgend eine *religiöse* Quelle; sondern wie die Verfassung und das Regiment notwendig ist lediglich auf Grund der *Ordnung*, so ist die *besondere Gestaltung* lediglich eine Sache des *geschichtlichen* Gewordenseins und der *Zweckmässigkeit*. — *Kirchenverfassung* und *Kirchenregiment* ist *kein Glaubensartikel;* der evangel. Kirche ist es *prinzipiell gleichgültig*, wer über sie regiert, und durch wen ihre Regierer ins Amt gekommen sind, wenn nur *so über sie* und *in ihr regiert wird,* dass dem *Worte Gottes* und *seiner Kraft Raum geschafft wird.*“ Robert Ellis *Thompson,* A History of the Presbyterian Churches of the United States p. 286 (die Stelle wird S. 138 in extenso zitirt werden) behauptet, dass das Prinzip des Presbyterialismus im N. T. noch nicht enthalten sei. Und dass man auch in kongregationalistischen Kreisen heutzutage nicht anders denkt, bezeugt Williston *Walker* in seinem History of the Congregational Churches in the United States p. 430: — *unlike the founders, the great majority of modern Congregationalists fail to find in the New Testament any minute outline of what the church should be or any inflexible pattern to which it must in all particulars conform. They gladly recognize the true churchly character of organizations illustrating other types of church government than their own.*

1) *Richard Rothe*, Über Kirchenverfassung. Rede gehalten in der badischen Generalsynode. 1863. S. 17f.

testen sind *Vertreter*, das Presbyterium ist das *Organ* der Gemeinde. Dieser Auffassung begegnen wir nicht nur in der modernen Literatur, sondern auch in den modernen Kirchenordnungen selbst, und zwar in den lutherischen und unirten wie in den reformierten.

So heisst es in dem Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. V: *Ruling Elders are properly the representatives of the people;* das Book of Church Order of the Presbyterian Church (South) in the United States bezeichnet § 45 die Ruling Elders als *the immediate representatives of the people;*[1]) das Constitution of the Cumberland Presbyterian Church nennt die Ruling Elders bald *the representatives of the people* (§ 8), bald *the immediate representatives of the people* (§ 17). Auch auf den höheren Stufen der kirchlichen Organisation, den Synoden, erscheinen die Ältesten lediglich als Repräsentanten ihrer Kirchen.[2])

Dieselbe Auffassung von der rechtlichen Stellung des Ältesteninstituts haben die modernen deutsch-reformierten Kirchenordnungen. So heisst es in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 § 13: *Der Kirchenrath hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äusseren Angelegenheiten zu vertreten.* Die Gemeinde-Ordnung für die deutsche evangelisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt a. M. vom 9. November 1891 sagt von den kirchlichen Gemeindebehörden: *sie dienen zur Vertretung der Gemeinde nach aussen* etc. (§ 15). Ähnlich drückt sich die Kirchenordnung für die reformierte Gemeinde Stuttgart-Cannstatt vom 2. Juli 1893 § 8 aus: *Die Gemeinde wird durch das Presbyterium vertreten.* Auch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 mag hierher gerechnet werden, obgleich sie nicht als reformierte Kirchenordnung bezeichnet werden kann. § 5 lesen wir: „*Jede Ortsgemeine wird in ihren Gemeine-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten*“, neben welchem nach § 18 in den grösseren Gemeinden noch eine grössere *Vertretung* steht.

Dieselben Bezeichnungen finden sich in den modernen Verfassungen

---

1) Dieselbe Kirchenordnung gebraucht § 97 den Ausdruck: *Since the government of the Church is representative*, etc.

2) Vgl. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. X, 3: *Every congregation which has a stated pastor has a right to be represented by one elder* (sc. im Presbytery). Book of Church Order of the Presbyterian Church (South) in the United States § 67: (jedes Church Session ist befugt) *to appoint representatives to the Presbytery and the Synod.* Book of Church Order of the Presbyterian Church of England § 92: *The Session elects a representative Elder to the Synod* etc. (vgl. daselbst auch §§ 150. 271. 272).

der unirten und lutherischen Kirchen. Die Kirchen-Gemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie beginnt (§ 1): *Die Kirchen-Gemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräthe und die Gemeinde-Vertretungen*, und in § 13 wird unter anderem als Beruf des Gemeinde-Kirchenraths angegeben: *die Kirchengemeinde in ihren inneren und äusseren Angelegenheiten zu vertreten.* Auch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein bezeichnet in § 2 die Kirchenvorstände und die Kirchenkollegien als *Organe* der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden und nennt die Mitglieder des Kirchenkollegiums (der grösseren Vertretung) *Gemeindevertreter* (§ 3, 2.). Der Eingang der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868 lautet: *Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine grössere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnisse einer Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, wird nachstehende Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen erlassen.*

Angesichts dieser allgemeinen Herrschaft des Repräsentativ-Prinzips in der Gegenwart darf es nicht auffallen, dass auch die altreformierte Presbyterialverfassung in der modernen Literatur daraus abgeleitet wird. So lesen wir bei *Heppe*, Die Presbyteriale Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Norddeutschland, 1868, S. 55: Nach *lutherischer* (und katholischer) Anschauung ist die *Gemeinde* nichts anderes als der Komplex der innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen zusammenwohnenden Parochianen. Für diese Anschauung ist die *Gemeinde* in keiner Weise *Subjekt* kirchlichen Lebens und kirchlichen Rechtes, sondern lediglich *Objekt.* — In der *reformierten* Kirche dagegen ist die *Gemeinde* nicht nur Objekt pastoraler Wartung und Leitung, sondern auch Subjekt kirchlichen Lebens. *Hier ist die Gemeinde eine in ihrem Presbyterium organisirte und vertretene Persönlichkeit.*" — Ebendas. S. 56: „Zunächst und wesentlich ist *das Presbyterium eine Repräsentation der Gemeinde,* welche letztere in dem Presbyterium als Person und Subjekt und als organisirtes eigentümliches Glied der Kirche erscheint." — Ebendas. S. 58f.: „Es ist der nächste und unmittelbarste Beruf des Presbyteriums, die Gemeinde als eine solche, deren Glieder im Besitze des allgemeinen Priestertums

sind, zu *vertreten.* Aus diesem Rechte der *Vertretung* der Gemeinde als einer priesterlichen, deren Glieder im persönlichen, freien Besitze des Heiles sind, ergibt sich aber sofort die Pflicht des Presbyteriums, die Gemeinde auch zu leiten, zu überwachen, indem das Presbyterium selbst (oder mit anderen Worten: die Gemeinde durch das Presbyterium) dahin wirken muss, dass es wirklich die *Vertretung, das andere Ich einer Gemeinde* ist, deren Glieder sich im Besitze des allgemeinen Priestertums, im persönlichen Besitze des Heiles befinden. — Alle sonstigen Obliegenheiten des Presbyteriums ordnen sich diesem primären Berufe desselben so unter, dass sie zu diesem nur im Verhältnis des Mittels zum Zweck stehen."

In seinen Considérations historiques sur le développement du droit ecclésiastique Protestant en France, 1840, p. 42f. sagt *Cunitz*: *Le réformateur français* (sc. Calvin) *regardait le pouvoir ecclésiastique comme appartenant à l'Eglise elle-même, c'est à dire à tout le peuple des fidèles; les ministres et des anciens choisis comme représentants de l'Eglise sont les organes par lesquelles elle exerce ses droits.*

Stahl drückt den Unterschied zwischen der lutherischen und der reformierten Kirchenverfassung hinsichtlich der Beiziehung des Gemeinde-Elements so aus (die lutherische Kirche und die Union. 2. Aufl. 1860. S. 320): „Nach lutherischer Kirchenverfassung, wenn sie zur Beteiligung der Gemeinde sich entwickelt, muss das Lehramt die Gemeinde aufnehmen, während nach der reformierten Kirchenverfassung die Gemeinde das Lehramt aufnimmt. Das heisst, dort macht das Amt als ursprünglicher Träger des Kirchenregiments die Gemeinde, die es gründet, zur Genossin, zum Mitträger, hier macht die Gemeinde als ursprünglicher Träger das Amt zum Genossen bezw. zu ihrem *Vertreter* (Abgeordneten) für dasselbe."

Die Neueren stehen, soviel ich sehe, fast ausnahmslos unter dem Einflusse der für sie massgebenden Autorität *Kampschultes*, der mit allem Nachdruck die demokratische Auffassung der kalvinischen Presbyterialverfassung vertritt. Er sagt in seiner Calvin-Biographie (Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf I [1869] S. 268f.): „*Die kirchliche Souverainetät liegt ihm* (sc. Calvin) *in dem Gesammtwillen der Kirche selbst, d. h. aller Mitglieder, aus denen sie besteht:* selbstthätig und selbständig hat die Gemeinde ihr kirchliches Leben zu gestalten, ihren Glauben zu bewähren. Während in der lutherischen Kirche der Gedanke des allgemeinen Priestertums ein Prinzip über der Verfassung blieb, das auf ihren Bau nur geringen Einfluss ausübte, bildet er nach Calvin das oberste Prinzip der Verfassung selbst, von dem diese getragen wird." Kampschulte weiss nun aber wohl, dass die Praxis in Genf mit der von ihm entwickelten Theorie nicht

übereinstimmt; er greift daher zu dem auch sonst beliebten Auskunftsmittel, zwischen Theorie und Praxis des Reformators einen Widerspruch zu konstatiren: „Zwar hat der spätere Beherrscher von Genf, als er seine Theorie in die Wirklichkeit übersetzte, die souveraine Gemeinde ‚wegen der Schwäche der Zeit' thatsächlich in der Ausübung ihres Rechts in einer Weise beschränkt, dass das aufgestellte Prinzip in Wirklichkeit in sein Gegenteil umschlug; aber der Schein der Selbstregierung der Gemeinde wurde doch von ihm gewahrt, und nach wie vor die aufgestellte Theorie von der kirchlichen Souverainität der Gemeinde mit allem Nachdruck verkündet — das gesammte Kirchenregiment beruht nach Calvin durchaus auf *demokratischer* Grundlage."

Der Auffassung Kampschultes schliessen sich an Erich Marcks und Dilthey. *Marcks* meint (Gaspard von Coligny I, 1 S. 296f.): „Die Theorie Calvins entwickelt die Kirche ganz aus der Gemeinde, — leitet aus der Volkswahl *demokratisch* alle kirchlichen Gewalten ab."

Ganz ähnlich spricht sich *Dilthey* in seinem Aufsatze „Die Glaubenslehre der Reformatoren" (in den Preussischen Jahrbüchern Bd. LXXV S. 79) aus: „Calvin hält an der Unabhängigkeit der religiösen Gemeinde vom Staatsverbande fest und bestimmt die Kirche als ‚das Volk der Erwählten'. *Die kirchliche Souveränität ruht auch nach ihm bei dem Gesammtwillen dieser Kirche,* d. h. *aller ihrer einzelnen Mitglieder. Die Geistlichen haben von dieser Gemeinde ihr Mandat* (Instit. IV c. 3), das an den Inhalt der Bibel gebunden ist, und sobald sie dieses Mandat überschreiten, erlischt es."

Auch den reformierten Geschichtsschreiber der presbyterianischen Kirchen Nordamerikas, Robert Ellis *Thompson* (A History of the Presbyterian Churches in the United States p. 286) sehen wir in denselben Bahnen wie die bisher Zitirten wandeln: *the idea of representation, on which presbyterianism is based, was unknown to the ancient political world, and was not anticipated in the New Testament. It was developed in the rise of the Teutonic nationalities on the ruins of the Roman empire, making possible governments at once freer and more authoritative than antiquity had known. It was the great merit of Calvin, A Lasco, and Knox to have perceived that this principle of representation had been providentially developed for the benefit of the church no less than of the state* etc. In den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts erklärte ein Mitglied der Presbyterian Church in the United States, wie Thompson a. a. O. S. 141. 229 mitteilt, den Ältesten einfach für a lay representative of the people.[1])

1) Kurz und bündig findet sich die moderne Auffassung des Presbyterialismus in The Presbyterian Review I (1880) p. 491 so ausgedrückt: *Presbytery is constitutionalism in the ecclesiastical sphere.*

Wir beschliessen unsere Übersicht mit *Sohm.* Im Anschluss an die bekannte Stelle in Calvins Institutio (IV, 11, 6), wonach die potestas jurisdictionis ist penes consessum seniorum, qui erat in ecclesia quod in urbe est senatus, sagt er (Kirchenrecht I S. 649 Anm. 37): „Wie der Rat die Bürgerschaft, so *vertritt* das Ältestenkollegium die Kirche. Überall schlägt der Gedanke durch, dass die Kirche Christi nach weltlicher Art verfasst ist: wie eine Stadtverfassung, gerade so ist die Kirchenverfassung beschaffen. Es ist das bekanntlich die heute allgemein herrschende Auffassung.“ S. 653 f.: „Die Ältestenverfassung Calvins will eine Kirchen*vertretung*, welche in Wahrheit mit Kirchen*gewalt* im Sinne der reformierten Kirche ausgerüstet ist. — Calvin hat die richtige Schlussfolge der reformierten Gedanken gezogen. Ist die Kirchengewalt eine rechtlich geartete Gewalt, und ist sie einer juristischen Person (der Kirchgemeinde) zuständig, so kann und muss sie durch eine Kirchen*vertretung* ausgeübt werden.“

Vor allem müssen wir es für falsch erklären, wenn man, wie z. B. *Heppe* und *Kampschulte* thun, die Idee des allgemeinen Priestertums beizieht und aus ihr das Ältesteninstitut konstruirt. Davon findet sich weder bei Calvin noch bei einem seiner Schüler noch in einer der kalvinistischen Kirchenordnungen, soviel wir sehen, auch nur die leiseste Spur. Wenn *Stahl* (in der zitirten Schrift S. 263) den Unterschied zwischen der lutherischen und der kalvinischen Kirchenverfassung dahin bestimmt, dass das allgemeine Priestertum dort ein Prinzip über der Verfassung und in der Verfassung nur ein mitbestimmendes Moment, hier das konstituirende Prinzip der Verfassung selbst sei, so ist das mehr geistreich als richtig. Schon *Lechler* hat in seiner 1854 erschienenen Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation S. 48 darauf hingewiesen, dass weder bei Calvin noch einem seiner Zeit- und Gesinnungsgenossen das Priestertum aller Gläubigen das Motiv der Einführung von Ältesten gewesen sei. Auch K. *Bähr* in seiner manche treffende Bemerkungen über die reformierte Kirchenverfassung und ihr Verhältnis zu den modernen Verfassungsgrundsätzen enthaltenden kleinen Schrift über „die Revision der Evangelischen Kirchenverfassung im Grossherzogtum Baden, mit besonderer Rücksicht auf die geschichtlichen Grundlagen des Presbyterialsystems“ 1861 S. 32 bemerkt richtig: „Als Prinzip und Grundgedanke presbyterial-synodaler Einrichtungen wird jetzt gewöhnlich das allgemeine Priestertum oder das Priestertum aller Christen aufgestellt, und dieses so aufgefasst, dass in der Kirche alle Christen gleiches Recht hätten, mitzuraten und mitzuthaten. — Ob die bekannte biblische Stelle: „„Ihr seid das königliche Priestertum, das heilige Volk““ u. s. w. (1. Petr. 2, 5 und 9)

auf die äussere Ordnung und Gestaltung der Kirche, auf ihre Verfassung überhaupt bezogen und angewendet werden kann, mag hier unerörtert bleiben; soviel aber steht jedenfalls fest, dass das Presbyterialsystem *nicht* vom allgemeinen Priestertum ausgeht, geschweige denn an ihm den alles durchdringenden und leitenden Grundgedanken hat. Weder Calvin selbst noch irgend eine spätere Presbyterialordnung beruft sich auf dasselbe, und die Petrinische Stelle wird gar nirgends nur zitirt, viel weniger erörtert oder an die Spitze gestellt."

Was aber die Hauptsache betrifft, die Begründung des Ältesteninstituts auf das Prinzip der Vertretung, die Konstruktion der Kirche als der eigentlichen und ursprünglichen Inhaberin aller kirchlichen Gewalt und des Presbyteriums, insbes. der Ältesten als ihrer Repräsentanten, ihres Organs, so ist ja nicht zu leugnen, dass sich bei Calvin und anderen Häuptern des reformierten Protestantismus im 16. Jahrhundert gewisse Stellen finden, die in diesem Sinne gedeutet werden können. So wenn Calvin einmal sagt (Instit. IV, 1, 22): — *clavium potestatem quam Dominus fidelium societati contulit*, oder wenn er die Ältesten (und überhaupt die Mitglieder des Konsistoriums) als solche bezeichnet, *qui totum corpus ecclesiae repraesentant* (opp. Calvini XIV p. 681), oder wenn Johannes a Lasko die Ältesten nennt *veluti os ac manus totius Ecclesiae apud verbi Ministros et alios omnes, qui publico quocumque munere funguntur* (opp. II p. 56).

Allein derartige Stellen sind doch zu vereinzelt und zu allgemein, als dass darauf eine ganze Theorie gebaut werden könnte.[1]) Zum

1) Überdies ist der moderne Begriff der Vertretung jener älteren Zeit fremd. Wenn Calvin die Ältesten als Repräsentanten der Kirche bezeichnet, so denkt er hier nicht an eine formelle, sondern an eine materielle Vertretung. „Sie sind Vertreter der Gemeinde insofern, als sie vermöge ihres Amtes die zunächst der Gemeinde im Ganzen gestellten Aufgaben zu erfüllen und sonach die Vices der Gemeinde wahrzunehmen haben. Sie sind die Organe, durch welche die Gemeinde behufs Erfüllung ihrer Aufgaben sowohl innerhalb des gemeindlichen Bereichs als auch auf den höheren Stufen der synodalen Verfassung wirksam wird" (Zeitfragen des christlichen Volkslebens Bd. I Heft 6: die Verfassung der evang. Landeskirche Preussens. Rückblicke und Aussichten von einem Mitgliede der ausserordentlichen Generalsynode. 1876 S. 15). Vgl. auch *Stahl,* die lutherische Kirche und die Union. 2. Aufl. S. 271: „Repräsentant anderer im echten Sinne ist derjenige, der ihr Wesen in sich trägt und in ausgezeichneter Weise in sich trägt, und aus diesem Grunde, nicht zufolge ihres Auftrags, berufen ist für sie zu handeln. — In diesem Sinne kann man die Einrichtung treffen, dass gottesfürchtige und tüchtige Laien Repräsentanten der Gemeinde seien, mögen sie von den Sämmtlichen gewählt sein, oder kooptirt oder nominirt, jedenfalls nicht kraft Vollmacht der Wähler, sondern wegen dieser ihrer vorzugsweisen Ausstattung mit den Gaben und Qualitäten der Gemeinde, und nicht um den Willen der Gemeindeglieder, sondern um den Beruf und Gesichtskreis derselben zur Geltung zu bringen".

richtigen Verständnisse insbesondere der von *Sohm* betonten kalvinischen Vergleichung des kirchlichen consessus seniorum mit dem Senat einer Stadt ist zu bemerken, dass der Senat hier für den Genfer Reformator weniger unter dem Gesichtspunkt der Vertretung der Bürgerschaft als unter dem der Obrigkeit der Stadt in Betracht kommt: gerade so wie die obrigkeitliche Gewalt einer Stadt nicht von Einem Menschen nach Willkür, sondern von einem *Kollegium* geführt wird, so auch die Kirchengewalt. Das Tertium comparationis ist nach dem ganzen Zusammenhange der Stelle die *kollegiale* Verfassung. Hier wie so oft bildet die Abneigung gegen jegliche Art von Monarchie und Willkürherrschaft in der Kirche das eigentliche Motiv.[1])

Calvin ist weit entfernt davon, in den kirchlichen Amtsträgern Vertreter der Gemeinde im modernen Sinne, Mandatare eines über ihnen stehenden Volkswillens zu erblicken. Er nimmt, indem er die Idee eines Kirchenregiments fasst, seinen Standort nicht unten, in der Gemeinde, sondern oben, über der Gemeinde: es handelt sich für ihn nicht darum, dass die Gemeinde Organe ihres Willens, Vertreter ihrer Interessen habe, sondern dass Christus, der Herr der Kirche, Diener habe, die seinen Willen in und an der Gemeinde vollstrecken. Darum sind ihm die Ältesten wie die Geistlichen Träger eines selbständigen, von Gott geordneten Amtes, Funktionäre Christi, des Herren der Kirche, die nach seinen Befehlen ihr Amt führen und ihm allein dafür verantwortlich sind. Nicht die Gemeindeglieder sind die Quelle, aus der die Vollmacht der kirchlichen Amtsträger fliesst, sondern Christus, das Haupt der Kirche, dem alle Gewalt gegeben ist.[2]) Nicht die Gemeinde,

1) Vgl. auch folgende Stellen, wo die Bezeichnung *Senatus Ecclesiae* vorkommt: Calvini Institutio Christianae religionis IV, 3, 8. Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii etc. des Johannes a Lasco opp. II, 56. Confessio Belgica art. 30. Niederländische Provinzialsynode vom 26. April 1563 Art. 1 (Livre synodal des Eglises wallones des Pays-Bas I p. 4). Beschlüsse des Weseler Konvents IV, 1 (Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 21), VIII, 4 (ib. p. 31). Vgl. auch Confessio Helvetica posterior XVIII, 5: *Presbyteri sunt seniores, et quasi senatores patresque Ecclesiae, gubernantes ipsam consilio salubri.*

2) Vgl. von *Mühler*, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg (1846) S. 214: „die Geistlichen, Gemeindeältesten und Diakonen (sc. der reformierten Kirche) stehen nicht als Werkzeuge und Bevollmächtigte eines *über* ihnen stehenden *Volkswillens* da, sondern als Verwalter und Träger eines selbständigen Kirchenamts in der Gemeinde, das sie im Namen des in der Kirche waltenden heiligen Geistes (einfacher und richtiger: im Namen Christi) versehen“. Auch *Stahl* macht in seinem Buche „die lutherische Kirche und die Union“ die richtige Bemerkung: „Es ist auch in der reformierten Kirche (sc. ebenso wie in der lutherischen) unser Herr, welcher das Amt eingesetzt hat, nicht hat die Kirche oder Gemeinde es geschaffen, und vom Herrn hat es danach seine Vollmacht, nicht leitet es sie von der Gemeinde ab“ (S. 270). — „Calvin betrachtet seine Ältesten nicht als Bevollmächtigte der Gemeinde,

sondern Christum vertreten die Geistlichen und Ältesten, gerade so wie in einem monarchischen Staate die Beamten die Person des Monarchen repräsentiren. Calvin drückt dies einmal so aus (Instit. IV, 3, 1): — *ex hominibus sumit* (sc. Dominus), *qui pro se in mundo legatione fungantur, qui arcanae suae voluntatis sint interpretes, qui personam denique suam repraesentent.* Dass diese Anschauung auch heutzutage noch in den reformierten Kreisen lebendig ist, zeigt eine Stelle des Catechism on the Principles and Constitution of the Free Church of Scotland (Qu. 100), wo gesagt wird, dass in dem Grundsatz des *Headship of Christ* enthalten sei, *that the members of the Church are not the source of the power and authority of the office bearers, and that these are not conveyed by the congregational act of election.*[1])

Man wende gegen diese Darstellung nicht ein, sie betrachte das Ältesteninstitut der reformierten Kirche lediglich vom *religiösen* Standpunkte aus, daneben sei auch die rein *juristische* Konstruktion der Ältesten als Repräsentanten der Kirche nicht blos erlaubt, sondern geboten; die eine Betrachtungsweise schliesse die andere nicht aus. Eine derartige Argumentation wäre für Calvin und die übrigen Häupter des altreformierten Protestantismus unverständlich gewesen: der religiöse Standpunkt ist für sie nicht Ein Standpunkt neben anderen möglichen, sondern überhaupt der einzig mögliche. Sind ihnen die kirchlichen Amtsträger Organe des himmlischen Königs, so sind sie es in jeder Beziehung, auch in rechtlicher. Das ist ja eben dem strengen Calvinismus eigentümlich, dass er das Prinzip des Headship of Christ nicht blos religiös-moralisch versteht, sondern auch juristisch-politisch, dass somit für ihn die religiöse und die juristische Betrachtungsweise, die das Luthertum streng sondert, ineinander fliessen zu Einer.[2])

---

sondern als ein vom Herrn eingesetztes Amt an der Gemeinde" (S. 271). *Ebrard,* Christian Ernst von Brandenburg-Baireuth S. 11: „die Ältesten und Diakonen waren nicht Gemeindevertreter —, sondern begleiteten ein von oben herab, im Namen und Auftrag Christi ihnen übertragenes Kirchenamt, nämlich eben das der Kirchenregierung, Kirchenzucht und Liebesthätigkeit." Auch M. *Göbel,* die evangelische Kirchenverfassungsfrage 1848 S. 25 erklärt sich gegen die landläufige Theorie von der Presbyterialverfassung als einer Repräsentativverfassung in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes.

1) Dass freilich auch in diese Kirche die moderne Auffassung des Ältesteninstituts eingedrungen ist, erhellt aus der in dem Practice of the Free Church of Scotland mehrfach (z. B. p. 17. 67. 181. 187. 188. 189) gebrauchten Bezeichnung *Representatives* für Älteste.

2) Vgl. auch oben S. 59.

Je mehr freilich im Laufe der Zeit der Begriff der sichtbaren Kirche in der von uns früher (S. 76) beschriebenen Weise sich verweltlichte und die Kirche unter den Gesichtspunkt einer Gesellschaft oder Gemeinschaft rückte, um so näher lag es, sie selbst als die ursprüngliche Trägerin aller kirchlichen Gewalt, und die kirchlichen Amtsträger, Geistliche, Älteste und Diakonen, als ihre Organe und Diener zu betrachten. Allein es muss auch hier wiederholt werden, dass der Standpunkt der altreformierten Anschauung wesentlich religiöser Art ist, und dass die naturrechtliche Konstruktion der Kirche und der kirchlichen Amtsträger einer späteren Periode angehört.

Aus der altreformierten Auffassung der Geistlichen und Ältesten als Diener Christi, als kirchlicher Amtsträger erklärt sich auch der auf den ersten Anblick befremdende Umstand, dass der Calvinismus keine bestimmte Theorie über ihre *Bestellung* ausgebildet hat, insbesondere dass er auf ihre Wahl durch die Gemeinde durchaus keinen Wert legt, im Gegenteil sich eher ablehnend als zustimmend dazu verhält. Wohl finden wir allenthalben den Grundsatz, dass kein Pfarrer, Ältester oder Diakon dem Volke, für das er bestellt wird, gegen seinen Willen aufgedrängt werden soll, aber dass das Volk das Recht der eigentlichen Wahl haben solle, ist eine dem altreformierten Protestantismus fremde Anschauung. Als *Jean de Moreli*, ein reformierter Gelehrter zu Paris und Bürger von Genf, ein Buch, *Traité de la Discipline et Police chrêtienne,* herausgegeben hatte, worin er die Regierung der Kirche durch das Volk und insbesondere Bestellung der kirchlichen Amtsträger durch direkte Wahl der Gemeindemitglieder forderte, ermahnte die Nationalsynode von Orléans 1562 alle Gläubigen, vor dieser verkehrten und die Kirche mit Auflösung und Verwirrung bedrohenden Lehre sich zu hüten, und die Nationalsynode zu Paris 1565 verdammte die Schriften Morelis *comme contenant de mauvaises et dangereuses opinions, par lesquelles il renverse la discipline, conforme à la parole de Dieu, qui est aujourd'hui réçûe des Eglises Réformées de ce Roiaume; car en attribuant le Gouvernment de l'Eglise au Peuple, il veut introduire une nouvelle conduite tumultueuse et pleine de confusion populaire, dont il s'ensuivroit beaucoup de grands et scandaleux inconveniens* etc.[1]) Als ein Consistoire der Hugenottenkirche beschlossen hatte, ein neues Consistoire aus einer allgemeinen Volkswahl hervorgehen zu lassen *(de laisser l'électiou du nouveau Consistoire à la voix du peuple),* weil einige sich den Zensuren des bisherigen Consistoire nicht unterwerfen wollten, erklärte die Nationalsynode zu Vertueil 1567

1) Vgl. *Aymon* I p. 29. 58. 122f. *Lechler,* Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung S. 78ff.

dies für eine *chose fort mauvaise et dangereuse*, und ermahnte die Gemeinde, sich in diesem Punkte nach den übrigen Gemeinden zu richten.[1]) Ebenso wurden mehrere Gemeinden in Languedoc, die bei den Ältestenwahlen die Stimme des Volkes sammelten (*recueillant la voix du peuple*), von der Nationalsynode zu Rochelle 1571 an die Vorschrift der Discipline ecclésiastique erinnert.[2]) Farel schreibt einmal an Calvin unterm 19. April 1542 (opp. Calvini XI p. 390): *Bucerus amicissime scripsit literas, quibus inter alia non probat, quod suffragiis vicerim, quum res mali sit exempli, ne dicam pessimi: quod sane mihi nunquam placuit.* So konnte Calvin es zulassen, dass in Genf die Ältesten vom Kleinen Rate vorgeschlagen und vom Grossen bestätigt wurden. Sonst kam es vielfach vor, dass die Presbyterien sich durch Cooptation ergänzten.[3])

Ganz anders die modernen Kirchenverfassungen! sie legen den grössten Wert darauf, dass die Ältesten vom Volke, d. h. von der Gemeinde gewählt werden. Warum? weil sie Vertreter der Gemeinde sind und ihren Amtsauftrag von ihr ableiten, weil ihr Beruf ist, den Willen, die Ansichten und Wünsche der Gemeinde auszusprechen, die kirchliche öffentliche Meinung darzustellen und zur Geltung zu bringen. Das Repräsentativ-Prinzip und die Wahl der Repräsentanten durch die Gemeinde hängen aufs engste zusammen: *Since the government of the Church is representative, the right of the election of their officers by God's people, either immediately by their own suffrages, or mediately through church courts composed of their chosen representatives, is indefeasible. Nor can any man be placed over a church, in any office, without the election, or at least the consent of that church* (Book of Church Order of the Presbyterian Church South in the United States § 97).

Dass vollends die Lebenslänglichkeit der Ältesten, die sich in manchen altreformierten Kirchen findet, mit der modernen Auffassung der Ältesten als Repräsentanten in Widerspruch steht, bedarf kaum bemerkt zu werden.

Auch darin können wir nur einen Ausfluss des Vertretungsgedankens erblicken, dass sehr viele moderne Kirchenordnungen in Deutschland

1) *Aymon* I p. 80. *Lechler* a. a. O. S. 80.

2) *Aymon* I p. 111. *Lechler* a. a. O. S. 80.

3) Als in Schottland in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einige Geistliche lehrten, dem Volke komme ein Recht zur Wahl seiner Pfarrer zu, wurde dies als eine bis dahin in der schottischen Kirche unbekannte Lehre bezeichnet (vgl. *J. Köstlin,* Die schottische Kirche S. 291).

neben das Presbyterium als Organ der Gemeinde noch ein zweites Kollegium als erweiterte Gemeindevertretung unter verschiedenen Namen (Grössere Repräsentation, Gemeindevertretung, Grosses Presbyterium, Gemeinde-Ausschuss u. s. w.) stellen. Das Vorbild hiefür war die „grössere Repräsentation" der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. Es soll dadurch offenbar der Mandatscharakter des Presbyteriums noch schärfer zum Ausdruck gebracht werden, indem ihm ein zweites Kollegium aus der Mitte der Gemeinde zur Ueberwachung beigegeben wird.

Nach reformierten Grundsätzen soll es in jeder Gemeinde ein Konsistorium oder Presbyterium geben, wenn anders sie nach Gottes Wort und dem Vorbild der apostolischen Kirche richtig und vollständig verfasst sein will, und auf den Synoden hat der Vorsitzende darnach zu fragen, ob jede Kirche ein Konsistorium habe.[1] Aber auf der anderen Seite darf es auch nach reformierten Grundsätzen in einer Kirche nur Ein Konsistorium geben, und daneben soll weder ein anderes Konsistorium noch ein anderer kirchlicher Rat bestehen. Ausdrücklich verwirft Calvin die Errichtung eines kirchlichen Kollegiums oder Rates neben dem Konsistorium als mit der Anordnung des Herrn selbst unvereinbar, ja er meint sogar, dass die Feinde des Evangeliums in einer solchen Organisation einen Angriff auf das Staatswesen (status politicus) erblicken; dagegen erklärt er es für zulässig, in ausserordentlichen Fällen erfahrene Männer zû berufen, die zusehen sollen, was der Kirche fromme, aber man dürfe daraus keine ständige Einrichtung machen.[2] Vielleicht war diese Mahnung des Genfer Reformators an die Reformierten in Frankreich gerichtet; denn hier fanden sich mehrere Nationalsynoden veranlasst, den Grundsatz auszusprechen, es dürfe ausser dem Consistoire kein anderes Kollegium zur Besorgung kirchlicher Angelegenheiten in einer Kirche bestehen (vgl. z. B. *Aymon* I p. 16 art. VII. p. 33 art. VI. p. 76 art. IV). Als auf der vierten Nationalsynode zu Lyon von 1563 der Vorschlag gemacht wurde, ausser dem Consistoire einen Rat zur Erledigung der kirchlichen An-

1) Vgl. z. B. Emdener Synode von 1571 De Classicis Conventibus art. 2 (Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 106), Dortrechter Nationalsynode von 1578 art. 29 (ib. p. 242 f.) und sonst.

2) Gutachten de administratione ecclesiastica (opp. Xa p. 210 f.): *Iam vero praeter consessum illum ecclesiasticum qui habetur in consistorio, instituere consilium aliquod ecclesiasticum ut vocant, non videmus ut hoc cum ipsius Domini institutione conveniat: imo mere novum opus illic agnoscendum atque denunciandum est, ne variis mutationibus deinde fenestra aperiatur. Ac praesertim illud nonnisi certam ruinam afferre potest, quum qui adversantur veritati, inde occasionem insultandi arrepturi sint, quasi eo nomine adversus statum politicum aliquid fieret. Nec tamen improbamus ubi necessitas inciderit, eligi viros consultos et experientia praeditos, qui videant, quid sit e re ecclesiae: ita tamen ut hoc etiam munus sit ad tempus, et extraordinarium, ordinarium vero nullo modo.*

gelegenheiten (*un Conseil pour vider les affaires de l'Eglise*) zu errichten, erklärte die Synode: *Le synode est d'avis que les Consistoires doivent decider de toutes les affaires de l'Eglise, sans avoir, pour cet égard, un conseil ordinaire, composé d'autres personages que de ceux qui sont en charge dans l'Eglise* (Aymon I p. 38 art. VI).[1]) Das Ergebnis der Beratungen der verschiedenen Nationalsynoden über diesen Punkt ist Chap. IV art. 4 der Discipline ecclésiastique des Eglises réformées de France: *Il n'y aura qu'un Consistoire en chaque Eglise, et il ne sera permis d'établir un autre Conseil, pour aucune affaire de l'Eglise. Que si en quelque Eglise il se trouve un autre Conseil établi, séparé du Consistoire, il sera promtement ôté. Neanmoins, le Consistoire pourra appeller avec soi, quelque-fois, tels de l'Eglise que bon lui semblera, quand l'affaire le requerra, sans toutesfois, qu'on puisse traiter d'affaires Ecclésiastiques qu'aux lieux où le Consistoire s'assemble ordinairement.*[2])

Nun könnte man sich freilich, um den reformierten Charakter der modernen grösseren Repräsentation zu retten, darauf berufen, dass eine Erweiterung des Presbyteriums durch Beiziehung erfahrener Gemeindeglieder in besonderen Fällen, wie aus der angezogenen Aeusserung von Calvin und der zuletzt erwähnten Bestimmung der hugenottischen Kirchenordnung erhellt, nicht als eine dem reformierten Prinzip widerstreitende Einrichtung beurteilt werden dürfe. So unleugbar dies ist, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass die grössere Repräsentation der modernen Kirchenordnungen weit darüber hinausgeht. Sie ist nicht blos eine Erweiterung des Presbyteriums, sondern ein zweites Kollegium neben ihm, und wenn auch meist die Mitglieder des Presbyteriums ihm angehören, so bilden sie doch darin die Minderheit. Dass diese ganze Einrichtung nicht aus kalvinischen, sondern aus ganz modernen Ideen herausgewachsen ist, beweist der Umstand, dass die für die modernen Kirchenverfassungen vorbildlich gewordene grössere

---

1) In einem Briefe, den *Jacques Sorel* am 13. Oktober 1561 von Troyes aus an die Geistlichen zu Neuchatel richtet, heisst es (Calv. opp. XIX p. 51): *Il y a assez bonne police en ceste eglise. Il y en a douze eleuz qui ont toute charge de l'Eglise et sont appellez le Conseil et sassemblent souvent pour consulter des affaires de l'Eglise. Oultre cela il y a le Consistoire ou assistent tous les surveillans qui sont bien jusques au nombre de 15 avec les ministres et s'assemblent un jour chasque sepmaine. Chasquun surveillant a un advertiseur pour signifier a ceulx de sa compaignie les lieux et heures de l'assemblée.*

2) Vgl. auch die Bestimmung der Kirchenordnung für Jülich-Berg § 13 (bei *Snethlage* S. 24f.) und der für Cleve-Mark § 11 (bei *Snethlage* S. 88), wornach, wenn es sich um die Wahl eines Predigers handelt, das Presbyterium mit den *abgegangenen Ältesten*, wie auch nach Gelegenheit mit einigen Vertretern des Magistrats oder wer sonst dazu eingeladen würde, zusammentreten soll.

Repräsentation der Rheinisch-Westfälischen Kirchen lediglich eine Nachbildung der städtischen Verfassung darstellt.[1])

In noch höherem Grade muss als unkalvinisch bezeichnet werden das Institut der *Gemeindeversammlung* (Versammlung sämmtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Gemeinde), wie es da und dort in modernen, nicht etwa blos lutherischen, sondern auch reformierten Kirchenordnungen[2]) vorkommt, hauptsächlich als Organ der Gemeinde für die Bestellung der Pastoren und die Wahl der Aeltesten. Hier tritt das Presbyterium hinter der Gemeindeversammlung ganz zurück; ihm kommt nur die Aufgabe zu, diese Akte für die Gemeindeversammlung vorzubereiten, aber die entscheidende Stimme steht bei dieser. Die Gemeinde bezw. Gemeindeversammlung soll aber wohl nach kalvinischen Grundsätzen das Aeltestenkollegium bei wichtigen Aktionen kontrolliren und seinen Konsens dazu geben, aber es soll nicht die Rolle des aktiven, ausschlaggebenden Faktors spielen: *ut plebis multitudo non regat actionem, sed observet ut testis et custos, ne quid per libidinem a paucis* (sc. den Aeltesten) *geratur* (s. o. S. 126 Anm. 2).

Was weiter für die rechtliche Stellung der modernen Aeltesten als Repräsentanten der Gemeinde bezeichnend ist, das ist das geringe *Mass von Anforderungen*, das an die Person der zum Aeltestenamt zu Berufenden gestellt wird. Je mehr die Aeltesten in kalvinischer Weise als Organe Christi zur Regierung seiner Kirche, als kirchliche Obrigkeit der Gemeinde, als Vorbilder und Aufseher für die Gemeindegenossen betrachtet werden, um so höher wird die Qualifikation stehen, an die die Wählbarkeit zu diesem Amte geknüpft ist. Je stärker man dagegen den Mandatscharakter der Aeltesten betont, um so weniger wird man die Freiheit der Wähler durch Bedingungen und Voraussetzungen des passiven Wahlrechts oder durch andere Einrichtungen, wie bindende Vorschlagsliste, indirekte Wahl und dergleichen einzuschränken suchen. Die radikalste aller deutschen Kirchenordnungen

---

1) Vgl. *Jacobson*, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts von Rheinland und Westfalen S. 908f. Verhandlungen der vierten Rheinischen Provinzialsynode von 1844 S. 15. 23. Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats Bd. VI S. 221. Dagegen sieht *Wolters*, Über die Prinzipien der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung 1863 S. 19 in dieser Organisation „eine wesentliche und neue Stärkung des Gemeindeprinzips durch unsere Kirchen-Ordnung.“

2) Vgl. z. B. Gemeinde-Ordnung für die deutsche ev.-reformierte Gemeinde zu Frankfurt a./M. vom 9. November 1891 § 40ff. Kirchenordnung für die reformierte Gemeinde Stuttgart-Cannstatt vom 2. Juli 1893/1. Mai 1894 § 3ff. und sonst.

des 19. Jahrhunderts, die Oldenburger von 1849, knüpft die Wählbarkeit überhaupt an keine Qualifikation und lässt die Kirchenältesten aus der Wahl der allgemeinen Gemeindeversammlung (d. h. der Versammlung sämmtlicher volljähriger Männer der Pfarrgemeinde) hervorgehen. Andere moderne Kirchenordnungen, wie z. B. die preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 35 wagen die Qualifikation zum Amt eines Kirchenältesten nur negativ zu beschreiben, indem sie für wählbar alle Wahlberechtigten erklären, die nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienst und von der Teilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.[1])

Mit der schärferen Betonung des repräsentativen Charakters der modernen Aeltesten hängt endlich auch die immer schwächere Betonung ihrer *Pflichten* zusammen. Während die altreformierten Kirchenordnungen den Aeltesten nicht blos die gewissenhafteste Erfüllung ihrer eigentlichen Amtspflichten, sondern auch einen streng sittlichen und kirchlichen Lebenswandel als Vorbild für die Gemeinde zur heiligen Pflicht machen[2]), legen die modernen evangelischen Kirchenverfassungen darauf kein so grosses Gewicht; sie betonen wohl die Pflichten der Ältesten als Kollegium, dagegen weniger oder gar nicht die als Einzelner.[3])

So geht die ganze neuere Entwicklung dahin, die altreformierten

1) Das Proponendum des Preussischen Evangelischen Oberkirchenrats für die ausserordentlichen Provinzialsynoden von 1869 stellt sich auf den Standpunkt, dass, um die Legitimation des Kirchenrats (Presbyteriums) als einer *Vertretung* der Gemeinde ausser Zweifel zu stellen, die Wahl seiner Mitglieder der zusammentretenden Gemeinde *frei* (d. h. ohne bindende Vorschlagsliste) überlassen werde, und spricht von „der schärferen Herausbildung des *Mandats*-Verhältnisses und der freieren Bewegung der Gemeinde in der Auswahl der Gemeinde-Kirchenrats-Mitglieder“ (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, Bd. VI S. 212. 215).

2) Vgl. z. B. das schottische First Book of Discipline Chapt. VIII (The Works of John Knox II p. 237): *The Elderis and Deaconis must be cairfull over thair office; and seing that thay ar judgeis to the maneris of uthiris, thair awin conversatioun aught to be irreprehensible: Thay must be sober, humill, luifaris and interteinaris of concord and peace; and, finalie, thay aught to be the exempill of godlines till otheris.*

3) So weiss der Pfälzer Kirchenverfassungsentwurf von 1849 § 62 gar nichts von Pflichten der einzelnen Presbyter, ebenso wenig die Oldenburger Kirchenverfassung von 1849 art. 30. Vgl. jedoch die preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 14 Ziff. 1, sächsische Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 § 19. Wie sich übrigens auch in streng reformierten Kirchen heutzutage die Ältesten ihr Amt leicht zu machen verstehen, zeigt *Thompson,* A History of the Presbyterian Churches in the United States p. 229.

Aeltesten durch moderne *Vertreter* zu ersetzen. Kaum ist in dieser Hinsicht etwas lehrreicher, als dass die moderne Genfer Kirchenverfassung überhaupt keine Ältesten mehr kennt, sondern nur noch „Laienmitglieder“ des Consistoire, die von einem Wahlkörper gewählt werden, der aus allen im Genusse ihrer politischen Rechte stehenden protestantischen Bürgern gebildet ist.[1]) So ist das Ältesteninstitut gerade in seiner Heimat so gut wie ganz verschwunden!

Noch nach anderer Seite hin lohnt es sich, die rechtliche Stellung der Presbyterien alten und modernen Stiles mit einander zu vergleichen, nämlich was *ihr Verhältnis zum Pfarrer* betrifft. Nach kalvinischer Lehre ist der Pfarrer in mehrfacher Hinsicht seinem Presbyterium unterstellt: einmal führt dieses die Aufsicht über ihn, seine Amtsführung und seinen Lebenswandel[2]), und sodann ist er für die Vor-

1) Vgl. Constitution de la République et Canton de Genève, vom 24. Mai 1847 (in der durch die Verfassungsgesetze von 25. März/26. April 1874 und vom 6. Juli/7. August 1892 modifizierten Gestalt): Art. 115 L'administration de l'Eglise nationale protestante est exclusivement confiée à un Consistoire. Art. 116 *Le Consistoire est composé de vingt-cinq membres laïques et de six pasteurs, tous pris parmi les électeurs.* Art. 117 *Le Consistoire est nommé par un collège unique, formé par tous les citoyens suisses protestantes jouissant de leurs droits politiques dans le canton de Genève.* Nur in den Landgemeinden des Genfer Kantons kommen noch Älteste vor (vgl. Règlement général sur l'administration de l'Eglise nationale protestante vom 22. Dezember 1874 art. 16). Die Loi ecclésiastique du Canton de Vaud vom 19. Mai 1863 (modifizirt durch Dekret vom 2. Dezember 1874) kennt ebenfalls keine *anciens* mehr, sondern nur *conseillers* (art. 14).

2) Vgl. z. B. das schottische Second Book of Discipline Chapt. VIII (the Works of John Knox II p. 235): — *the Seniouris aught to tak heyde to the life, manneris, deligence, and studye of thair Ministeris. Yf he be worthie of admonitioun, thei must admonische him; of correctioun, thei must correct him: And yf he be worthy of depositioun, thay with consent of the Churche and Superintendent may depose him, so that his cryme so deserve.* In der Discipline ecclésiastique des Eglises réformées de France heisst es Chap. I art. 45 ganz allgemein: *Les Ministres sont subjets aux censures*, aber art. 47 und 50 zeigen klar, dass die Zensur über die Geistlichen geübt wird von den consistoires, die in schwereren Fällen das Colloque oder einige Pastoren beiziehen. Art. 16 der Kirchenordnung der Middelburger Nationalsynode von 1581 (Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 382) lautet: *Seniorum officium est, praeter ea, quae communia cum pastoribus illos habere diximus, aduigilare vt pastores, caeterique collegae et Diaconi suas partes fideliter exequantur, et cum administranda est coena Domini, illos qui communicare solent, quo paratioribus id animis faciant visere,* womit Art. 21 der Kirchenordnung der Haager Nationalsynode (ebendas. p. 492) übereinstimmt. Nach der Kirchenordnung für Jülich und Berg (Art. 47 und 49 bei *Snethlage* S. 34f.) und für Cleve und Mark (Art. 45 und 47 bei *Snethlage* S. 96f.) ist der Prediger zunächst der Zensur des Konsistoriums unterworfen. Die Gemeinde-Ordnung für die deutsche evangelisch-reformierte Ge-

nahme gewisser Amtshandlungen, insbesondere die Handhabung der kirchlichen Disziplin (Ausschliessung vom hl. Abendmahl) an die Anordnung oder Zustimmung seines Presbyteriums gebunden.[1])

Es ist ganz natürlich, dass in Folge dessen das Presbyterium (bezw. das Presbytery der schottisch-amerikanischen Kirchen) als eine dem Pfarrer vorgesetzte Behörde erscheint.

In der altlutherischen Kirche war der Pfarrer schon deshalb freier und unabhängiger, weil er kein Kollegium von Ältesten neben oder über sich hatte; nur wo das Institut der Kirchväter (Juraten) bestand, war er in der kirchlichen Vermögensverwaltung an deren Zustimmung gebunden; soweit er im Übrigen in seiner Amtsthätigkeit beschränkt und beaufsichtigt war, geschah dies lediglich durch kirchenregimentliche Behörden (Superintendenten, Konsistorien).

Die modernen Kirchenverfassungen haben nun zwar überall dem

---

meinde zu Frankfurt a/M. vom 9. November 1891 bestimmt in § 60: *Die dem Pfarramte unmittelbar vorgesetzte Behörde ist das stehende Presbyterium. Es sind daher die Pfarrer demselben für die gewissenhafte Führung ihres Amtes verantwortlich.* Noch schärfer drückt sich die Kirchenordnung für die reformierte Gemeinde Stuttgart-Cannstatt vom 2. Juli 1893/1. Mai 1894 in § 32 aus: *Wegen Verfehlungen im Amte oder im Wandel können dem Pfarrer von dem Presbyterium Verwarnungen und Zurechtweisungen erteilt werden.* — Eine Eigentümlichkeit der schottisch-amerikanischen Kirchenordnungen ist es, dass sie den Pfarrer von der Disziplinargewalt des Kirksession ausnehmen und unmittelbar der des Presbytery unterstellen. Da aber dieses ebenfalls eine Lokalkirchenbehörde ist und auch sonst vielfach die Stellung einnimmt, die anderswo dem Presbyterium (Consistorium) zukommt (s. o. S. 86 A. 1), so macht das für unseren Zweck nichts aus. Vgl. Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842 p. 405: *The minister of the Word being in office above that of the ruling elder, cannot be liable to the censure of the kirk-session, but to the superior judicatories of the Church.* The Practice of the Free Church of Scotland p. 12: *The Pastor or Minister is not responsible to the Kirksession for the discharge of his own functions.* ib. p. 17: *the Pastor is specially subject to the immediate jurisdiction of the Presbytery.* Ähnlich Book of Order of the Presbyterian Church of England art. 78. Constitution and Government of the Presbyterian Church in Ireland art. 271 ff. Book of Discipline of the Presbyterian Church in the United States of America art. XVIII: *Original jurisdiction, in relation to Ministers, pertains to the Presbytery; in relation to others, to the Session.* Book of Church Order of the Presbyterian Church (South) in the United States § 196 ff. Government and Discipline of the United Presbyterian Church of North America Part III Chapt. V. Rules of Discipline of the Cumberland Presbyterian Church art. 7. Constitution of the Reformed Church (German) in the United States art. 64 (vgl. jedoch auch art. 36).

1) Es genügt hier darauf hinzuweisen (es wird S. 153 f. noch davon die Rede sein), dass der ursprüngliche Zweck des von Calvin begründeten Ältesteninstituts eben der ist, alle Willkür der Geistlichen bei Handhabung der Kirchenzucht und insbes. bei der Ausschliessung vom hl. Abendmahl dadurch unmöglich zu machen.

Pfarrer ein Presbyterium zur Seite gestellt, allein das rechtliche Verhältnis des Pfarrers zu diesem haben sie nichtsdestoweniger im Sinne der altlutherischen Unabhängigkeit des Pfarrers innerhalb seiner Gemeinde gestaltet. Es zeigt sich dies in folgenden Bestimmungen:

1. Dem Presbyterium kommt keine Jurisdiktion oder Disziplinargewalt gegen den Pfarrer zu, wenn ihm auch in vielen Kirchenordnungen das Recht eingeräumt wird, auf Wandel und Amtsthätigkeit des Pfarrers Acht zu geben und Verfehlungen, die er sich zu Schulden kommen lässt, bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.[1]

2. In seinen eigentlichen Amtshandlungen, in der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen, ist der Pfarrer von seinem Presbyterium unabhängig.

Diese Bestimmung findet sich fast wörtlich gleich in vielen modernen Kirchenverfassungen.[2]

---

1) Vgl. Preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 14 Ziff. 1 Abs. 3: *Der Gemeindekirchenrat ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstösse des Geistlichen und der Ältesten in ihrer Amtsführung und ihrem Wandel in seinem Schoosse zu Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.* Fast wörtlich stimmen damit überein Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die ev.-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Novbr. 1876 § 42 Abs. 2. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877 § 16. Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel vom 16. Dezember 1885 § 14 Ziff. 3. Ähnlich die Kirchenvorstands- und Synodalordnungen für die ev.-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 9. Okter 1864 § 34, für die ev.-reformierte Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 § 16. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die ev.-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, vom 30. März 1868 § 20 Abs. 3. Kirchengemeindeordnung für die evangelische Landeskirche des Herzogtums Sachsen-Altenburg vom 6. Februar 1877. § 15. Einigermassen geht darüber hinaus die württembergische Pfarrgemeinderatsordnung vom 25. Januar 1851 § 27: *Den Gliedern des Pfarrgemeinderats liegt ob, auf den Wandel und die ganze Amtsführung sowohl der Geistlichen als der Ältesten zu achten, eintretendenfalls, einzelne oder in Gemeinschaft, brüderlich einander zu ermahnen, und wo es not thut, an die nächste vorgesetzte kirchliche Behörde sich zu wenden; hievon ist jedoch der Beteiligte vorher in Kenntnis zu setzen.*

2) Zum ersten Male, so viel ich sehe, findet sich eine derartige Bestimmung in der Kirchengemeinde-Ordnung für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar und Eisenach, vom 24. Juni 1851 § 12 Abs. 5, sodann im Entwurf einer Kirchenordnung für die ev.-lutherische Kirche im Königreich Sachsen vom Jahre 1860 § 39 Abs. 2, im Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die ev.-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen von 1865 § 20 Abs. 2 und in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die ev.-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868 § 20 Abs. 2. Von hier aus kam die Bestim-

Doch schränken einige von ihnen die Selbständigkeit des Pfarramtes da ein, wo es sich um die Zurückweisung eines Gemeindemitgliedes vom hl. Abendmahl handelt.

3. Auch soweit der Pfarrer in der Ausübung seines Amtes an die Zustimmung oder Weisung seines Presbyteriums gebunden ist, kann er in gewissen Fällen die Ausführung der vom Presbyterium beschlossenen Massregel aussetzen oder die Entscheidung einer höheren Instanz anrufen.

So ist z. B. nach § 14 Ziff. 1 der Preussischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, womit einige andere Kirchenordnungen übereinstimmen, der Pfarrer verpflichtet, wenn er ein Gemeindemitglied von der Teilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom hl. Abendmahle, zurückzuweisen für notwendig hält, die Sache dem Gemeindekirchenrate vorzulegen. Ist dieser damit einverstanden, dann ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Rekurs an die Kreissynode offen bleibt. *Erklärt sich aber der Gemeindekirchenrat gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluss zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen.*[1])

Nach § 28 Abs. 4 der Sächsischen Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 hat der Vorsitzende, d. i. der Pfarrer, das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspektion vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen.[2])

---

mung in die Preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 14 Ziff. 1 Abs. 2 und in die ihr nachgebildeten Kirchenordnungen.

1) Auf Antrag der Pommerischen Provinzialsynode hat die Generalsynode von 1879 beschlossen, den zuletzt zitirten Satz des § 14 so zu fassen, dass bis zum Erlasse der Entscheidung der Kreissynode die Ausführung des Beschlusses des Gemeindekirchenrats ausgesetzt bleibe (Verhandlungen S. 523. 1032. 1099f.). Doch ist der Oberkirchenrat dem Beschlusse der Generalsynode nicht beigetreten. Unstreitig liegt der Antrag der Pommerischen Provinzialsynode und der Beschluss der Generalsynode in der Linie der lutherischen Lehre von der Selbständigkeit des Pfarramts. Über die Literatur, die die Frage hervorgerufen hat, vgl. Theologischer Jahresbericht 1885 S. 437—441.

2) Ähnliche Bestimmungen finden sich in der Kirchenvorstandsordnung für die lutherischen Gemeinden in Bayern diesseits des Rheins, vom 7. Oktober 1850 § 22, in der Kirchengemeindeordnung des Grossherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 24. Juni 1851 § 12 Abs. 4. Vgl. auch das preussische Kirchengesetz betr. die Trauungsordnung, vom 27. Juli 1880 § 13 Abs. 2. § 14 Abs. 2, das preussische Kirchengesetz betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, vom 30. Juli 1880 § 11 Abs. 2. § 12 Abs. 3.

Es ist kein Zweifel, dass auf Grund dieser Bestimmungen der modernen Kirchenordnungen sich die rechtliche Stellung des Pfarrers zu seinem Presbyterium freier, selbständiger, unabhängiger gestaltet als nach den Grundsätzen der reformierten Kirchenordnungen: das Presbyterium ist ihm nicht einfach übergeordnet als die vorgesetzte Behörde, sondern es ist ihm nebengeordnet, und in wichtigen Beziehungen ist er unabhängig von ihm. Ja, die modernen Kirchenordnungen bezeichnen die Aufgabe des Presbyteriums und der Ältesten mit Vorliebe so: sie sollen den Pfarrer oder das Pfarramt *unterstützen*, ihm *beistehen* oder *zur Seite stehen.*[1]) Es verrät sich darin die lutherische Anschauung, dass es innerhalb der Gemeinde nur Ein kirchliches Amt, das Pfarramt, gibt, und dass andere nur dadurch eine kirchliche Funktion in der Gemeinde ausüben können, dass sie den Träger des Pfarramts in seiner Thätigkeit als seine Gehilfen unterstützen. Nach kalvinischer Lehre jedoch haben die Ältesten ein durchaus selbständiges, ebenso von Gott gestiftetes Amt wie das Pfarramt, nämlich das Amt der Regierung der Kirche. Freilich kommen auch im Gebiete des reformierten Protestantismus, wie wir gesehen haben (s. o. S. 123 f.), Ausdrücke vor, die die Ältesten mehr als Gehilfen des Pfarrers erscheinen lassen, aber sie geben nicht die genuin kalvinische Auffassung wieder.

---

3. Den letzten Punkt unserer Vergleichung des reformierten und des modernen Ältesteninstituts bildet seine *Aufgabe* und sein *Wirkungskreis.*

Der vornehmste Zweck des Presbyteriums alten Stiles ist die Handhabung der Kirchenzucht zur Herstellung und Erhaltung einer heiligen Gemeinde Christi. Um an den Ältesten ein Organ der kirchlichen Disziplin zu haben, ist dieses Institut von Calvin geschaffen worden.[2]) Wenn altreformierte Kirchenordnungen den Wirkungskreis

---

1) Vgl. z. B. Preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 13: „Der Gemeinde-Kirchenrat hat den Beruf, *in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit*, nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen“ etc. Ganz ähnlich hannoverische Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die ev.-lutherische Kirche vom 9. Oktober 1864 § 33. Sächs. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die ev.-lutherische Kirche vom 30. März 1868 § 20 Abs. 1: „Die Kirchenvorsteher haben die Geistlichen zu *unterstützen.*“ Württb. Pfarrgemeinderatsordnung vom 25. Januar 1851 § 26: „Die Ältesten *stehen* dem Geistlichen in der christlichen Beratung der Gemeindeglieder *bei*“ etc. und sonst oft.

2) Dies geht hervor einmal aus der von den Geistlichen Genfs 1537 dem Rate eingereichten Denkschrift, deren Verfasser oder jedenfalls Urheber Calvin ist, und worin verlangt wird, dass zum Zweck der Handhabung einer strengen Zucht und insbesondere des Ausschlusses Unwürdiger vom hl. Abendmahl *einige*

der Ältesten beschreiben, geschieht es oft in der Weise, dass sie als solchen lediglich oder in erster Linie das Wachen über die Gemeinde und die Gemeindemitglieder angeben.[1])

Allerdings lässt sich nicht leugnen, dass frühe schon das Presbyterium als Organ nicht blos der Sittenzucht, sondern überhaupt der Regierung der Kirche auftritt. Wiederholt bezeichnen Calvin und andere Häupter des reformierten Protestantismus das Presbyterium als den *Senat der Kirche* und beschreiben die Aufgabe der Ältesten als ein *gubernare* oder *regere Ecclesiam,* als eine solche Funktion, die *penes verbi Ministros ad externam quandam Ecclesiae gubernationem magis quodammodo spectare videtur* (Johannis a Lasco opp. II p. 56). Insbesondere tritt diese Auffassung des Presbyteriums in der von Viret und Genossen für das Waadtland angestrebten Kirchenverfassung hervor.[2]) Die Kirchenordnung der Frankfurter Fremdengemeinde (bei *Richter*, Evangelische Kirchenordnungen II S. 159) sagt von den Ältesten: *Seniores sunt ex tota Ecclesia praestantissimi viri, digni quos*

Personen verordnet und erwählt werden von gutem Lebenswandel und gutem Leumund unter allen Gläubigen, desgleichen von rechter Standhaftigkeit und nicht leicht zu verführen, die in den verschiedenen Quartieren der Stadt verteilt ein Auge auf das Leben und die Führung eines Jeden haben (die ganze Denkschrift ist abgedruckt bei *Herminjard*, Correspondance des réformateurs dans les pays de langue française, Tome IV p. 154—166). Sodann lautet einer der Artikel, die Calvin und Farel nach ihrer Vertreibung aus Genf der im Mai 1538 zu Zürich abgehaltenen Synode vorlegten und deren Annahme sie zur Bedingung ihrer Rückkehr machten (Art. IX): *Ut germanus excommunicationis usus restituatur eo quem praescripsimus modo* (in der eben erwähnten Denkschrift), *nempe ut a Senatu eligantur ex singulis urbis regionibus probi et cordati viri, quibus in commune nobiscum ea cura incumbat* (bei *Herminjard* a. a. O. V p. 3—6). Endlich ist noch anzuführen, dass Calvin, als er nach seiner Rückkehr nach Genf sein Ziel erreicht hatte, in einem Briefe an Myconius vom 14. März 1542 (opp. Calvini XI p. 379) schrieb: *Nunc habemus qualecunque presbyterorum judicium et formam disciplinae, qualem ferebat temporum infirmitas.*

1) Ordonnances ecclésiastiques des Eglises de Genève von 1541 (opp. Calvini X pars prior p. 22): *Leur* (sc. des anciens) *office est de prendre garde sur la vie dun chascun.* Discipline ecclésiastique des Eglises réformées de France chap. III art. 3: *L'office des anciens est de veiller sur le troupeau avec les pasteurs* etc. Schottisches Second Book of Discipline chapt. VI, 11: *Thair office is, as weill severallie as coniunctlie, to watche diligentlie upone the flok committit unto thair charge, bayth publicklie and privatlie, that no corruption of religioun or maneris enter thairin.* Vgl. auch die Beschreibung des Ältestenamtes in den Beschlüssen des Weseler Konvents Cap. IV, 1. 2 (Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 21 f.).

2) Vgl. Calvini opera XVII p. 292—295. *Hundeshagen,* Die Conflikte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche von 1532—1558. S. 347 ff.

etiam privatos omnes revereantur, qui Ministris adjunguntur in administratione, ut causas omnes judicent et praesint omnibus in rebus, quae ad Ecclesiasticam politiam pertinent. Auch Ökolampads Absicht war es, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten überhaupt in die Hände der Sittenbehörde zu spielen.[1] Allein nichtsdestoweniger bildet doch die Kirchenzucht den Kern des Ältestenamtes, und alles andere kommt erst in zweiter Reihe.

Wenn man dagegen die Beschreibung nimmt, die die modernen Kirchenverfassungen von dem Wirkungskreis des Presbyteriums geben, so fehlt darin allerdings die Übung der Kirchenzucht gewöhnlich nicht ganz, allein — und das ist das Bezeichnende — sie erscheint nur als eine unter den mancherlei Funktionen des Ältestenkollegiums und wird von diesen fast erdrückt; eine viel grössere Rolle spielen andere Aufgaben, wie die rechtliche Vertretung der Gemeinde nach aussen und überhaupt gegen Dritte und vor allem die kirchliche Vermögensverwaltung. Und dass die Übung der Kirchenzucht in der heutigen Praxis der presbyterialen Organe hinter jenen mehr weltlichen Obliegenheiten so gut wie ganz verschwindet, ist eine unleugbare Thatsache. Ob dies zu allen Zeiten so gewesen ist, wie *Richard Rothe* meint, wenn er sagt,[2] die Kirchenzucht sei in der evangelischen Kirche von jeher nur ein frommer Wunsch gewesen und auch in den streng presbyterianisch verfassten Kirchen selbst im Reformationszeitalter nur höchst annäherungsweise zur Wirklichkeit geworden, können wir dahingestellt sein lassen; aber darin dürfte *Rothe* Recht haben, dass in unseren Tagen ihre Übung, nämlich ihre konsequente und unparteiisch gerechte Übung, eine völlige Unmöglichkeit sei, die sich mit allem Klagen und Schelten nun einmal nicht wegbringen lasse. Und wenn *Rothe* daraus den Schluss zieht, dass eben damit die unerlässlichen Voraussetzungen einer echt presbyterianischen Verfassung uns unwiederbringlich abhanden gekommen seien, so wird dies durch die geringe Bedeutung bestätigt, die der disziplinären Thätigkeit unserer heutigen Ältesten sowohl nach dem Buchstaben der modernen Kirchenverfassungen wie auch in der Wirklichkeit zukommt.

Unsere modernen Presbyterien sind also keine Sittenzuchtbehörden; sie sind vielmehr die Organe der Kirchengemeinden zur Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten, insbesondere der ökonomischen. Gerade dieser Punkt spielt aber bei den streng reformierten Presby-

---

1) *J. Herzog,* Das Leben Ökolampadius' und die Reformation der Kirche zu Basel II S. 198.

2) *Richard Rothe* a. a. O. S. 19f.

terien gar keine Rolle; ja zum Teil wird die kirchliche Vermögensverwaltung geradezu für etwas, das mit dem Ältestenberuf unverträglich sei, erklärt. So heisst es in den Beschlüssen des Weseler Konvents von 1568 V, 16: *Senioribus autem ecclesiae facultatum qualescunque tandem sint aut undecunque obvenerint erogationem administrationemque ab eorum munere ducimus esse penitus alienam.* Neuere reformierte Kirchenordnungen bezeichnen die Diakone als Organ zur Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche.[1]) Das Act anent the duties of Elders and Deacons der schottischen Freikirche von 1846 zählt unter den peculiar duties of Deacons an erster Stelle auf: *That they give special regard to the whole secular affairs of the congregation* (Practice of the Free Church of Scotland p. 173); in derselben Kirche besteht für die weltlichen Angelegenheiten ein besonderes Kollegium, *the Deacons' Court* (zusammengesetzt aus den Geistlichen, Ältesten und Diakonen der Gemeinde ib. p. 23 f.). Eine ähnliche Einrichtung besteht in der Presbyterian Church of England (Book of Order Chapt. IV: *The Deacons' Court, or The Board of Managers*) und in der Presbyterian Church in Ireland (Constitution and Government Chapt. V: *The Board of Deacons*). In den presbyterianischen Kirchen Nordamerikas ist die kirchliche Vermögensverwaltung zum Teil besonderen Beamten, *Trustees*, übertragen.[2])

1) Man kann daran zweifeln, ob dies im Sinn des Calvinismus sei, der in dem Diakonat wie in dem Amt der Pfarrer und der Ältesten eine Funktion geistlicher Natur erblickt und ihm lediglich die Fürsorge für die Armen, die von jeher für eine Pflicht der Kirche gegolten hat, zuweist. Vgl. Calvini opp. LIII p. 291: — *cognoissons que les Diacres, c'est à dire les hospitaliers et les procureurs des povres, ne soint point seulement en office terrien, mais qu'ils ont une charge spirituelle qui sert à l'Eglise de Dieu. — Il est vray que ceux qui sont en estat de justice, seront aussi bien au service de Dieu: et de faict il leur imprime sa marque, et leur attribue son titre, et les appelle ses enfans, ses lieutenans et officiers. Mais cestuy-ci appartient au regime spirituel que Dieu a establi en son Eglise, c'est asçavoir les Diacres.* ib. p. 292: — *non seulement ils* (sc. les Diacres) *sont en estat public, mais qu'ils appartiennent au regime spirituel de l'Eglise, et qu'ils sont là comme officiers de Dieu.* — ib. p. 295: *cest office appartient au regime spirituel de l'Eglise.* Nach den Beschlüssen des Weseler Konvents von 1568 cap. V, 12 (Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 26) sollen für gewisse Geschäfte wie Einsammlung des Gehalts der Geistlichen, Bau der Gotteshäuser etc. *neben den Diakonen* besondere erprobte Männer aufgestellt werden.

2) Vgl. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. VI: *The Scriptures clearly point out Deacons as distinct officers in the Church, whose business it is to take care of the poor, and to distribute among them the collections which may be raised for their use. To them also may be properly committed the management of the temporal affairs of the Church.* (Damit stimmen fast wörtlich überein The Book of Church Order of the Presbyterian Church [South] in the United States § 23.

Was ergibt sich also aus unserer Vergleichung des kalvinischen und des modernen Ältesteninstituts? Dass beide kaum mehr mit einander gemeinsam haben als den Namen. Die modernen Presbyterien und Ältesten sind weder ihrer Begründung noch ihrer rechtlichen Stellung noch ihrem Wirkungskreise nach dasselbe, was die genuin reformierten sind; zwischen beiden ist eine tiefe Kluft befestigt, die durch die Gleichheit des Namens nicht überbrückt wird.[1])

Bedeutend kürzer können wir uns über die reformierten und die modernen *Synoden* fassen. Unser Blick richtet sich einmal auf ihre Zusammensetzung, sodann auf ihre rechtliche Stellung.

1. Was die *Zusammensetzung* der modernen Synoden betrifft, so sind diese den altreformierten darin ähnlich, dass sie nicht blos Geistliche, sondern auch Laienmitglieder enthalten. *Geistlichkeitssynoden*, wie sie früher besonders zur Zeit der Reformation im Gebiet des Luthertums nicht so selten gewesen sind, bilden heutzutage eine Ausnahme.[2]) Umgekehrt besteht heutzutage da und dort die rechtliche

Constitution of the Cumberland Presbyterian Church § 19). Dazu vergleiche man, was Robert Ellis *Thompson*, A History of the Presbyterian Churches in the United States p. 228 sagt: *The Scriptural diaconate for men* (nachher spricht er von dem diaconate for women) *has been replaced by trustees, who have only the duties of collecting pew-rents, paying salaries and bills, and keeping the church-building in repair*. Über diese *trustees* ist zu vergleichen The Presbyterian Digest of 1886, by William E. *Moore* p. 108 ff. Digest of the United Presbyterian Church of North America from 1859 to 1891 p. 329.

1) Nur beiläufig sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Ältesten, die in Schriften und Kirchenordnungen des Altluthertums vorkommen (bekannt sind die Aussprüche Melanchthons über die laici idonei ad judicandum, vgl. die Zusammenstellung bei *Höfling*, Grundsätze ev.-lutherischer Kirchenverfassung 3. Aufl. S. 118 f.), mit den Ältesten im Sinne Calvins wenig gemein haben. Sie haben nicht den biblisch-dogmatischen Charakter, den diese haben, und sie treten nicht als solche auf, denen ein besonderes, gottgeordnetes Amt in der Gemeinde aufgetragen ist. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn Älteste in diesem Sinne in gut lutherischen Kirchenordnungen sich finden (wie z. B. in den neuestens entdeckten und herausgegebenen Beschlüssen der Leipziger Konferenz Lätare 1544 bei *Sehling*, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544—1549 und Georg von Anhalt. 1899. S. 126). Vgl. auch die guten Bemerkungen über diese lutherischen Ältesten bei *Stahl*, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten 2. Aufl. S. 116 ff.

2) Als eine solche kann die Synode des Kantons Graubünden evangelischen Teils bezeichnet werden, sofern sie nach § 16 der kirchlichen Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils (s. o. S. 3 Anm. 1) die konstituirte Versammlung der bündnerischen evangelischen Geistlichkeit ist; allerdings treten hinzu mit Sitz und Stimme die drei vom Grossen Rate dazu abgesandten politischen Assessoren als Repräsentanten der evangelischen Landesbehörde.

Möglichkeit reiner *Laiensynoden.*[1]) Dass diese beiden Arten von Synoden den Grundsätzen reformierter Kirchenverfassung widersprechen, bedarf kaum der ausdrücklichen Erwähnung. Weitaus die meisten modernen Synoden bestehen, und zwar in der Regel zu gleichen Teilen, aus Laien und Geistlichen.

Nun ist es aber weiter reformierter Grundsatz, dass die Laienmitglieder aller Synoden, der niederen wie der höheren, *Älteste* sein müssen. Denn die Ältesten sind diejenigen, die von Christus mit den Geistlichen zur Regierung der Kirche berufen sind, sowohl in den Presbyterien wie in den Synoden. An diesem Grundsatz wird von fast allen reformierten Kirchen bis auf den heutigen Tag festgehalten, wenn auch die Praxis hie und da davon abgewichen ist.[2])

Als es sich in unserem Jahrhundert um Ergänzung der Konsistorialverfassung in Deutschland durch eine sog. Presbyterial- und Synodalverfassung handelte, musste auch zu der Frage Stellung genommen werden, ob zu Laiensynodalmitgliedern nur Älteste berufen werden sollen oder auch andere? Die preussische Generalsynode von 1846 adoptirte den reformierten Grundsatz, jedoch mit der nicht unwesentlichen Einschränkung, dass auch Ehrenälteste d. h. solche, die zweimal das Amt eines Ältesten bekleidet haben und nicht mehr fungiren, zu Synodalmitgliedern gewählt werden dürfen (vgl. Verhandlungen der evangelischen Generalsynode zu Berlin 1846 II S. 129 § 4 und I S. 444). Von den amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche betreffend, die der Kirchenrechtslehrer *Richter* im Auftrage zum Druck befördert hat (1849), tritt das Gutachten der

1) Die Mitglieder der Synode der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich werden nach dem Züricher Gesetz vom 3. November 1895 § 2 und 3 in den Kantonsratswahlkreisen in der Art gewählt, dass jeder Wahlkreis auf je 2000 reformierte schweizerische Einwohner ein Mitglied wählt, und dass dabei stimmberechtigt alle im Wahlkreise niedergelassenen Aktivbürger reformierter Konfession, wählbar aber alle Stimmberechtigten sind, auch wenn sie ausserhalb des betreffenden Wahlkreises wohnen. Ganz ähnlich ist die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchen-Synode des Kantons Bern (vgl. Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, vom 18. Januar 1874) und der evangelischen Synode des Kantons St. Gallen (vgl. Organisation der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen, vom 20. Juni 1892 Art. 22). In allen diesen Fällen besteht die rechtliche Möglichkeit, dass nur Laien zur Synode gewählt werden.

2) Mit Beziehung auf eine Spaltung der Presbyterian Church in the United States of America in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts sagt R. E. *Thompson*, A History of the Presbyterian Churches in the United States p. 141: *The four Synods had been exscinded not because of any defect in the standing of their ministry, but because they admitted to seats in Synod and Presbytery men who had never been ordained to the eldership, and who were no more than elected representatives of congregations.*

evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn am entschiedensten für den presbyterialen Grundsatz ein, „dass leitende und gesetzgebende Mitglieder in ihr (d. h. der Kirche) nur diejenigen sein können, welche zugleich Älteste sind" (a. a. O. S. 237, vgl. S. 263). Auf der im Jahre 1856 zu Berlin abgehaltenen kirchlichen Konferenz (sog. Monbijou-Konferenz) wurde die Frage: Soll nur der Dienst an der Kirche die passive Wählbarkeit auf allen Stufen des Synodalverbandes begründen? mit 37 gegen 4 Stimmen bejaht (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats Bd. IV S. 590).

Die modernen Kirchenverfassungen haben im Grossen und Ganzen jenen reformierten Grundsatz nur für die Bildung der Kreis- oder Diözesansynoden[1]), nicht aber für die der höheren, Provinzial- und General- oder Landessynoden, aufgenommen. So erfolgt z. B. in der preussischen Landeskirche die Wahl zur Provinzialsynode in der Weise, dass in jedem Wahlkreise (d. i. Kreissynodalbezirke) 1. ein Abgeordneter aus dem innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Ämtern der Landeskirche angestellten Geistlichen, 2. ein Abgeordneter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreissynoden oder in den Gemeindekörperschaften desselben als weltliche Mitglieder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben, 3. das letzte Drittel der Abgeordneten von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden und Wahlverbänden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks gewählt wird (Preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 62 Ziff. 3). Und die 150 von den Provinzialsynoden gewählten Mitglieder der preussischen Generalsynode werden in der Weise bestellt, dass die Provinzialsynoden 1. ein Drittel aus den innerhalb der Provinz in geistlichen Ämtern der Landeskirche angestellten Geistlichen, 2. ein Drittel aus solchen Angehörigen der Provinz, die in Kreis- oder Provinzialsynoden oder in Gemeindekörperschaften derselben als weltliche Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben, 3. ein Drittel überhaupt aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern der evangelischen Landeskirche wählen (Preussische Generalsynodalordnung § 3).[2])

1) In der preussischen Landeskirche gilt auch dies nicht: hier wird die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kreissynode aus den derzeitigen oder früheren Ältesten, die andere Hälfte aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt (Preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 50 Ziff. 3).

2) Bemerkenswert ist, dass auch in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-*reformierte* Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 der reformierte Grundsatz, dass nur Älteste zu Synoden deputirt werden sollen, aufgegeben worden ist (vgl. § 58. 69). Auch die rheinisch-west-

Auch in einem anderen Punkte widerstreitet die Bildung der modernen Synoden der reformierten Anschauung, nämlich darin, dass bei der Festsetzung der Zahl der Synodalmitglieder vielfach, wenn auch nicht immer, das *Kopfzahlprinzip* zu Grunde gelegt wird, d. h. dass eine Gemeinde oder eine Diözese, je grösser sie ist, um so mehr Synodale zur Diözesan- oder Provinzial- oder Generalsynode entsendet. Für die preussische Landeskirche genügt es, auf die bereits (s. o. S. 159) mitgeteilten Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und der Generalsynodalordnung hinzuweisen. Dasselbe Kopfzahlprinzip begegnet uns in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in § 74 und § 87, in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877 § 57 und § 67, in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-*reformierte* Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 § 58 und § 68 und sonst. Aber auch in der Bestimmung tritt das Kopfzahlprinzip zu Tage, dass jede Gemeinde zur Diözesansynode ihre sämmtlichen Pfarrer und ebensoviele Älteste oder Laienvertreter entsenden soll.[1]) Denn dadurch werden die grösseren Gemeinden mit mehreren Geistlichen vor den kleineren bevorzugt: sie geniessen eine stärkere Vertretung auf der Synode als diese.

Diese ganze Anschauung ist dem Calvinismus fremd. Auf der Diözesansynode (Klassikalversammlung, Colloque, Presbytery) sind nicht die Mitglieder der Kirche nach ihrer Seelenzahl in der Diözese, sondern die Gemeinden als solche vertreten; sie ist ein Verband nicht von einzelnen Kirchgenossen, sondern von Gemeinden. Demgemäss gingen die Colloques der Hugenottenkirche, die Klassen der niederländischen Kirche dergestalt aus den Presbyterien (Kirchenräten) hervor, dass jedes von diesen zu dem Colloque, dem es zugeteilt war, Einen Geistlichen und Einen Ältesten entsandte.[2]) Von einer Berücksichtigung der Seelenzahl ist hier nirgends die Rede. Auf dem gleichen Standpunkt stehen die schottisch-amerikanischen Kirchenordnungen.[3])

---

fälische Kirchenordnung von 1835 hält in der neuen Gestalt, die ihr das Kirchengesetz vom 27. April 1891 gegeben hat, jenen Grundsatz nicht mehr in seiner vollen Strenge fest (vgl. § 35 und 45).

1) Belege hierfür finden sich allenthalben, vgl. z. B. die preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 50 Ziff. 3. Kirchenverfassung der ev.-protestantischen Kirche des Grossherzogtums Baden vom 5. September 1861 § 47. Auch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung § 35 gehört hierher.

2) Vgl. Discipline ecclésiastique des Eglises réformées de France Chap. VII art. 1. Dortrechter Nationalsynode von 1618/19 art. 41.

3) Vgl. z. B. The Constitution and Law of the Church of Scotland p. 32.

Was hier von den niederen Synoden gesagt ist, gilt in gleicher Weise von den höheren, hauptsächlich auch von der obersten, der General- oder Landessynode: in ihr stellt sich nicht die Gesammtzahl der Mitglieder der Landeskirche dar, sondern die Gesammtheit ihrer Gemeinden und Kreise.[1])

2. Wir sind damit bereits von der Bildung der Synoden zu ihrer rechtlichen Stellung hinübergeführt worden.

Hier ist nun vor allem zu betonen, dass die reformierten Synoden eigentliche Kirchenregimentsbehörden, kirchliche Regierungskollegien sind. Was in der lutherischen Kirche die Konsistorien, Generalsuperintendenten und Superintendenten sind, das sind in der reformierten Kirche die Synoden. Richtig bemerkt daher *Richter* in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts (8. Aufl. S. 553): „Der Grundgedanke der reinen Synodalverfassung ist der, dass die Synoden vorzugsweise dem Bedürfnisse der kirchlichen *Regierung* dienen. Sie sind wahre *Behörden*.“ Damit stimmt überein K. *Bähr* in einem gediegenen Referate auf der Eisenacher Kirchenkonferenz des Jahres 1855 über Organisation, Komposition und Aufgabe der Bezirks- oder Diözesansynoden: „Es ist zur Verhütung von Missverständnis und Verwirrung von grosser Wichtigkeit, daran festzuhalten, dass das Presbyterial- und Synodalsystem seinem Ursprung und Wesen nach kirchliches *Regierungssystem* ist. — Die Presbyterial- und Synodalverfassung ist nicht aus dem Bedürfnis kirchlicher Repräsentation oder Vertretung, sondern aus dem Bedürfnis des *Kirchenregiments* hervorgegangen.“ [2])

Von selbst ergibt sich daraus, dass in den deutschen Landeskirchen, deren Kirchenregiment dem Landesherrn zusteht und von ihm mittelst der Konsistorien und Superintendenten ausgeübt wird, von Synoden im eigentlichen, reformierten Verstande nicht die Rede sein kann. Es würden ja sonst zweierlei Kirchenregimente, ein landesherr-

The Practice of the Free Church of Scotland p. 178f. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. X, II.

1) Vgl. dagegen K. Verordnung betr. die Einführung einer Landessynode in der evangelischen Kirche von Württemberg vom 20. Dezember 1867 § 1 Abs. 1: *Die Landessynode ist zur Vertretung der Genossen der evangelischen Landeskirche gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment bestimmt* (in der neuen Redaktion vom 11. September 1888 lautet aber Art. 1 Abs. 1: *Die Landessynode bildet die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden*). Vgl. auch die guten Bemerkungen von K. *Bähr* im Allg. Kirchenblatt für das ev. Deutschland 1855 S. 497.

2) Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, 1855 S. 491. 492. Vgl. auch den Kommissionsbericht zu den §§ 60 und 61 des hannoverischen Entwurfs einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung in den Protokollen der Vorsynode des Königreichs Hannover. 1863 I p. 479 f.

liches und ein synodales, neben einander bestehen, was doch ein Unding ist. Zwar hat man die unteren Synoden (Kreis- und Provinzialsynoden) doch in der Weise zu organisiren versucht, dass sie eine kirchenregimentliche Behörde darstellen, indem man die Organe des landesherrlichen Kirchenregiments, Superintendenten und Generalsuperintendenten, mit den Vertretern der Gemeinden und Kreise, Pfarrern und gewählten Laien, zu Einer Körperschaft vereinigte. Aber was sich auf der unteren Stufe der synodalen Verfassung zur Not einrichten liess, war auf der obersten unmöglich: die Landes- oder Generalsynode ist nirgends eine Kirchenregierungsbehörde, sondern eine *Vertretung* der Kirche gegenüber dem Kirchenregiment. Die Analogie mit dem Landtag lässt sich hier nicht abweisen, und es ist etwas Wahres daran, wenn *Richard Rothe* in den modernen Kirchenverfassungen gerade auch um der rechtlichen Stellung der obersten Synode willen das Prinzip des kirchlichen Konstitutionalismus verwirklicht findet.[1])

Zwar wird der rechtliche Charakter der obersten Synode als einer Vertretung gegenüber dem Kirchenregiment nicht in allen modernen Kirchenverfassungen so offen bekannt wie in der württembergischen Synodalordnung vom 20. Dezember 1867 § 1 Abs. 1 (siehe oben S. 161 Anm. 1). Gewöhnlich tritt vielmehr das Repräsentationsprinzip in etwas verhüllter Gestalt auf. So heisst es in dem revidirten Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 11. April 1853 Art. 57: *Die Gesammtheit der Kreisgemeinden bildet die Landesgemeinde, welche durch die Landessynode vertreten wird,* oder kürzer und einfacher in dem Edikt, die Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogtums Hessen betr., vom 6. Januar 1874 § 87: *Die evangelische Kirche des Grossherzogtums in ihrer Gesammtheit wird durch die Landes-Synode vertreten,* und ähnlich in anderen Verfassungen. Allein damit ist nicht viel gewonnen. Denn man fragt unwillkürlich: wem gegenüber ist die Landessynode die Vertretung der Kirche? und die Antwort kann nicht anders lauten als: dem landesherrlichen Kirchenregiment gegenüber. Denn die Vertretung der Landeskirche gegen andere Faktoren wie den Staat oder die katholische Kirche ist, wie niemand bestreitet, Sache des Kirchenregiments, nicht der Landessynode.[2])

---

1) Richard *Rothe* a. a. O. S. 15 ff. und in den Verhandlungen der badischen Generalsynode vom Jahr 1861 (Sitzung vom 2. Juli) S. 281 f.

2) Über die Verhandlungen, die seinerzeit in der zweiten württembergischen Landessynode über das „*gegenüber dem Kirchenregiment*“ stattfanden, berichtet meine Schrift „Die evangelische Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staat“, 1887, S. 62 ff.

Dieses Bemühen, die rechtliche Stellung der obersten Landessynode als einer Vertretung gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment zu verdecken und die sich unwillkürlich aufdrängende Vergleichung der Landessynode mit dem Landtag zu hintertreiben, ist aber nur ein schlagender Beweis dafür, dass man seinerzeit ein wenn auch nur dunkles und schwaches Bewusstsein davon gehabt hat, wie wenig Ähnlichkeit doch im Grunde die moderne Synodalverfassung mit der reformierten habe, die man sich zum Vorbild genommen hatte!

Aus diesem Gefühl heraus ist auch eine Einrichtung zu erklären, die die Bestimmung hat, die kompromittirende Ähnlichkeit der Landessynode mit ihrem Zwillingsbruder, dem Landtag, etwas zu verwischen, nämlich die sog. *landesherrlichen Mitglieder*, und die eine Eigentümlichkeit so ziemlich aller modernen Landes- oder Generalsynoden bildet. Ihr Zweck ist, wie aus ihrer Genesis hervorgeht, den Gegensatz, der zwischen dem Kirchenregiment und der Landessynode als einer rein repräsentativen Körperschaft besteht, zu ermässigen.[1]) Diese Absicht

1) Über die Genesis des Instituts der landesherrlichen Synodalmitglieder sei hier Einiges in Form eines Exkurses bemerkt. In der Zeit vor 1848 begegnet uns die Idee von landesherrlichen Mitgliedern nur ganz vereinzelt. Einer der frühesten Hinweise darauf findet sich in der 1845 erschienenen Schrift des württembergischen Archidiakonus Albert *Hauber:* „Grundzüge einer Repräsentation der evangelischen Kirche in Württemberg". Hier heisst es S. 27f.: „Es kann die Frage sein, ob nicht die Mitglieder des Konsistoriums von selbst auch Synodalmitglieder werden sollten. Ich meine, dass die beiderseitige Stellung freier wäre, wenn sie nur als Kommissäre des Kirchenregiments Anteil nehmen würden, und *möchte eher der Regierung das Recht vorbehalten wissen, auf die Vorschläge des Konsistoriums etwa zehen weitere Stellen in der Synode ohne Rücksicht auf Stand zu besetzen*". In den „Grundzügen einer Kirchenverfassung für die evangelische Kirche in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie", wie sie die Berliner Generalsynode im Jahr 1846 entworfen hat, finden sich unter den Mitgliedern der Provinzialsynoden und der Landessynode zwar vom Landesherrn ernannte Geistliche und Beamte (Generalsuperintendenten, Superintendenten, Hofprediger, der Feldpropst, die Präsidenten der Konsistorien), die als solche (geborene) Mitglieder der Provinzial- oder Landessynode sind, aber nicht eigentliche landesherrliche Mitglieder im formellen Sinne. Bei den Verhandlungen über die Zusammensetzung der Landessynode bemerkte zwar der Bonner Kirchenrechtslehrer Blume, es scheine ihm in den Grundzügen eine Bestimmung zu fehlen, die dem königlichen Vertrauen Spielraum lasse, um vielleicht einzelne Männer, welche das königliche Vertrauen genössen, in die Synode berufen zu können, *wie dieses in anderen Sphären des staatlichen Lebens wohl vorkomme.* Allein ein dahin gehender Antrag Blumes fand in der Synode nicht einmal die nötige Unterstützung; es wurde gegen ihn vorgebracht, *es sei dem Prinzipe der kirchlichen Vertretung entgegen,* wenn dem Landesherrn noch die Ernennung anderer Mitglieder überlassen würde, und die Analogie politischer Verhältnisse passe hier nicht, da es sich auf der Landessynode nicht um die landesherrlichen Rechte, sondern um den Dienst für eine Sache handle (Verhandlungen I S. 587f.). Sehe ich recht, so kommen landesherrliche Synodalmitglieder im formellen Sinne

wäre freilich gründlicher und sicherer erreicht worden, wenn jene Richtung in der kirchlichen Verfassungsbewegung durchgedrungen wäre, die die oberste Synode sich als eine Erweiterung der Oberkirchen-

---

zum ersten Male in den „Kommissionsentwürfen zur Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen in der evangelischen Kirche des Königreichs *Hannover* (1849 im Drucke veröffentlicht) vor. Der Entwurf der Verordnung betr. die Berufung einer Vorsynode zählt als Mitglieder der *lutherischen* Vorsynode neben 21 von den Geistlichen zu wählenden geistlichen Mitgliedern, einer gleichen Zahl von den Kirchengemeinden zu wählender weltlicher Mitglieder, einem theologischen und einem juristischen Professor der Landesuniversität, auch *„einige, jedoch nicht mehr als 12 von Uns zu ernennende Mitglieder“* (§ 1). Ebenso finden sich unter den Mitgliedern der *reformierten* Vorsynode *„einige, jedoch nicht mehr als 6 von Uns zu ernennende Mitglieder“* (§ 13). Lehrreich ist es zu hören, wie der Verfasser der den Entwurf begleitenden Denkschrift, Professor Dr. *Herrmann* in Göttingen, diese Zusammensetzung der Vorsynode motivirt. Im allgemeinen werde dafür, meint er, der Grundsatz leitend sein müssen, „dass sie (d. h. die Zusammensetzung der *lutherischen* Vorsynode) auf Grund der bestehenden Kirchenverfassung und nach Massgabe derjenigen Grundbestandteile erfolge, welche das protestantische Kirchenrecht in dem kirchlichen Ganzen unterscheidet. Diese sind aber *Kirchenregiment*, *Lehramt* und *Gemeinde*. Auf diese Unterscheidung sieht sich die Kirchenregierung zugleich durch das Verfassungsgesetz [vom 5. September 1848 § 23, wodurch § 66 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 aufgehoben und ersetzt wird] verwiesen, in dessen Vollziehung zunächst die Berufung der Vorsynode geschieht, indem dasselbe eine Zusammensetzung der Versammlung aus geistlichen und weltlichen Personen verlangt, welche teils von dem Könige bestimmt, teils von den Geistlichen und Gemeinden erwählt werden sollen“ (S. 30 f.). Unverkennbar verrät sich in der Dreizahl der Stände in der Kirche (Kirchenregiment, Lehramt, Gemeinde) eine Nachwirkung der alten protestantischen Dreiständelehre. Bezeichnend ist nun aber, dass dasselbe Prinzip der Zusammensetzung, das für die *lutherische* Vorsynode massgebend ist, ohne Weiteres auch für die *reformierte* Vorsynode zu Grunde gelegt wird, und dass die Denkschrift darauf verzichtet, die Berufung von landesherrlichen Mitgliedern für sie zu motiviren. Das Institut der landesherrlichen Mitglieder findet sich auch in dem Entwurf der Kirchenraths- und Synodalordnung für die evangelische Landeskirche lutherischen Teils (Provinzialsynode § 56, Landessynode § 64 Ziff. 5), der aber auch vom Könige ernannte Geistliche und Beamte als geborene Mitglieder der Synode kennt (vgl. § 56. § 64 Ziff. 1 u. 2). Aus der von *Ehrenfeuchter* verfassten begleitenden Denkschrift geht hervor, dass hiebei auch der Gesichtspunkt massgebend gewesen ist, „unbeschadet der prinzipiellen Auffassung, wornach nur das Amt (sc. in der Kirche als Geistlicher oder Kirchenvorsteher vgl. § 56 und § 64 Ziff. 3) zum Eintritt in die Synode berechtigt, eine Einrichtung zu gewinnen, wodurch bedeutsame Kräfte, lebendige, in Glauben und Weisheit gereifte Männer auf den höheren Synoden wirksam sein können“ (S. 109). Hier ist also durch die strenge Durchführung des Ältestenprinzips nahegelegt, auf dem Wege der landesherrlichen Berufung „das Fehlende zu ergänzen, das Einseitige auszugleichen“ (S. 110). Der hannoverische Vorgang hat bald Nachfolge gefunden, zuerst wohl in dem benachbarten *Oldenburg*. Das revidirte Verfassungsgesetz der ev.-luth. Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 11. April 1853 bestimmt in Art. 58 § 2: „Ausserdem (d. h. ausser den von den Kreissynoden gewählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten) haben Sitz und Stimme

behörde dachte. Das war die Meinung Friedrich Wilhelms IV. von Preussen, wenn er in der an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichteten Allerhöchsten Ordre vom 30. Dezember 1850 sich dahin aussprach: „Auch Ich wünsche die Bildung einer Synodalverfassung und werde eine solche aus allen Kräften befördern, aber *die Synoden dürfen nicht als Vertreter der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden — nach Analogie konstitutioneller Kammern — sondern sie müssen selbst als Behörden, als Vertretung der Kirche nach aussen gedacht werden* (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats Bd. III S. 6).[1]) Ebenso hat der württem-

---

in der Landessynode fünf vom Grossherzog auf Vorschlag des Oberkirchenraths zu benennende Mitglieder". Wir entdecken hier ein neues Motiv der Berufung landesherrlicher Mitglieder: „die Synode soll durchaus keinen Gegensatz zum Kirchenregimente bilden; ihr eigenster Charakter soll sein: das Zusammentreten des Kirchenregiments mit der Kirche (richtiger gesagt: mit dem Lehramt und der Gemeinde, oder mit der Vertretung der Kirche) darzustellen und so das gesamte kirchliche Leben in der Landeskirche zu vertreten (vgl. Th. von *Wedderkopp*, die Verfassung der ev.-luth. Kirche des Grossherzogtums Oldenburg. 1853 S. 123). Ähnlich spricht sich der Oldenburgische Oberkirchenrat in seiner dem Grossherzog überreichten Erklärung über den Entwurf eines revidirten Kirchenverfassungsgesetzes aus: „es wird dadurch ein Zusammenwirken des ganzen Kirchenregiments mit dem Lehramt und der Gemeinde in der Synode erreicht" (Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1853 S. 391). Also damit die Landessynode nicht als der Gegensatz zum Kirchenregiment erscheine (nach Analogie des Landtags im Verhältnis zur Staatsregierung), sollen der Landessynode auch landesherrliche Mitglieder angehören. — Von Oldenburg aus kam das Institut der landesherrlichen Synodalmitglieder in die *badische* evangelische Kirchenverfassung vom 5. September 1861 § 61 Ziff. 2, der die oldenburgische im Ganzen wie im Einzelnen als Vorbild gedient hat, und von hier aus in alle evangelischen Landeskirchen Deutschlands, auch in die reformierte Kirche der Provinz Hannover (vgl. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-*reformierte* Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 § 66) und des Fürstentums Lippe (Verordnung, die Einführung einer Landessynode betr., vom 12. September 1877 § 2). Massgebend war dabei überall wohl weniger die von *Herrmann* betonte Idee, als vielmehr die beiden von *Ehrenfeuchter* und in den Materialien der Oldenburger Kirchengesetzgebung hervorgehobenen Gesichtspunkte: die landesherrliche Berufung von Synodalmitgliedern soll einmal das Fehlende ergänzen und das Einseitige ausgleichen, und sodann verhindern, dass die Landessynode als der Gegensatz zum Kirchenregiment erscheine (vgl. auch Preussische Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 § 5: „Die Generalsynode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachstum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden" etc.). Daneben mag auch das Vorbild der ersten Kammer mitgewirkt haben, wie die oben mitgeteilten Worte Blumes auf der Berliner Generalsynode von 1846 und eine Äusserung Hitzigs in der badischen Generalsynode von 1861 (Verhandlungen S. 280) vermuten lassen.

1) Friedrich Wilhelm IV. von Preussen hat überhaupt, wie sein ganzes Ver-

bergische evangelische Synodus in seinem Anbringen vom Jahr 1858 eine von dem Kirchenregiment abgesonderte und ihm gegenüberstehende Landessynode für mehrfach bedenklich erklärt und statt dessen vorgeschlagen, die Landessynode nur durch eine Erweiterung des bestehenden Synodus zu bilden (Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1858 S. 145. 150).

Auf eine eigentümliche Schranke der Gesetzgebungsgewalt der Generalsynode schottisch-amerikanischer reformierter Kirchen sei hier nebenbei aufmerksam gemacht, das sog. Barrier Act, welches bedeutet, dass die Generalsynode gewisse von ihr gefasste Beschlüsse erst dann zum Gesetz erheben darf, wenn die Mehrheit der presbyteries ihre Zustimmung dazu erklärt hat. In der Church of Scotland wurde diese Einrichtung durch das *Act anent the Method of passing Acts of Assembly of general concern to the Church, and for preventing of Innovations* von 1697, gemeiniglich *the Barrier Act* genannt (in den Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842 p. 260 f.) eingeführt. Das Gesetz lautet wörtlich so: *The General Assembly, taking into their consideration the overture and act made in the last Assembly concerning innovations, and having heard the report of the several commissioners from Presbyteries to whom the consideration of the same was recommended, in order to its being more ripely advised and determined in this Assembly; and considering the frequent practice of former Assemblies of this Church, and that it will mightily conduce to the exact obedience of the Acts of Assemblies, that General Assemblies be very deliberate in making of the same, and that the whole Church have a previous knowledge thereof, and their opinion be had therein, and for preventing any sudden alteration or innovation, or other prejudice to the Church, in either doctrine or worship, or discipline, or government thereof, now happily established; do, therefore, appoint, enact, and declare, that before any General Assemby of this Church shall pass any acts, which are to be binding rules and constitutions to the Church, the same acts be first proposed as overtures to the Assembly, and being by them passed as such, be remitted to the consideration of the several Presbyteries of this Church, and their opinions and consent reported by their commissioners to the next General Assembly following, who may then pass the same in acts, if the more general opinion of the Church thus had agree thereunto.* Dieses Barrier Act haben auch reformierte Kirchen in Nordamerika adoptirt; vgl. Form of Government of the Presbyterian Church in the United States of America Chapt. XII, VI: *Before any overtures or regulations proposed by the Assembly to be established as constitutional rules shall be obligatory*

halten zu der evangelischen Kirchenverfassungsbewegung seiner Zeit beweist, für den inneren Unterschied zwischen den modernen und den eigentlich reformierten Verfassungsideen ein schärferes Auge gehabt als die meisten seiner Zeitgenossen, woraus seine abwartende und zurückhaltende Stellung zu jener Bewegung zu erklären ist.

on the churches, it shall be necessary to transmit them to all the Presbyteries, and to receive the returns of at least a majority of them, in writing, approving thereof. Government and Discipline of the United Presbyterian Church of North America Part I Chapt. V Art. IV, 5: *Before any regulation affecting the doctrine, worship or government of the church shall be adopted or made binding on the church, it shall be transmitted in overture to all the Presbyteries, and be approved by at least a majority of the votes of the whole church. These votes are to be taken in the Presbytery, each minister and ruling elder in the Presbytery being entitled to vote. The vote shall be taken yea or nay, carefully recorded, and reported by the clerk of the Presbytery to the General Assembly at its next meeting. When a clear majority of the votes of the whole church is in the affirmative, the General Assembly shall enact such regulations, unless peculiar circumstances should, in the view of two-thirds of the whole delegation to the Assembly, render it inexpedient.*

Was ist das Ergebnis unserer Vergleichung der modernen Presbyterien und Synoden mit den reformierten?

Man hat behauptet, dass die reformierte Presbyterial- und Synodalverfassung im 19. Jahrhundert ihren Einzug in die lutherische Kirche gehalten, dass die ganze Kirchenverfassung der Gegenwart ein reformiertes Gepräge empfangen habe, dass die moderne Kirchenverfassung eine Verbindung der lutherischen Verfassungselemente mit den reformierten Presbyterien und Synoden darstelle.[1])

Aus unserer Vergleichung ergibt sich die Unhaltbarkeit dieser Auffassung. Die modernen Presbyterien und Synoden sind etwas anderes als die reformierten Einrichtungen gleichen Namens.

Es ist dies nur zu natürlich. Die Presbyterien und Synoden modernen Stiles sind auf einen seit Jahrhunderten bestehenden kirchenregimentlichen Organismus aufgepfropft worden, während die Presbyterien und Synoden alten Stiles seinerzeit an die Stelle des durch die Reformation beseitigten Organismus des päpstlichen und bischöflichen Kirchenregiments getreten sind. Darum stellen die reformierten Presbyterien und Synoden eigentliche und wahre Kirchenregimentsbehörden dar, was die modernen Einrichtungen gleichen Namens nicht sind. Diese sind überall in Deutschland neben ein bereits vorhandenes und festgewurzeltes Kirchenregiment getreten und haben ihre Kompetenz und Stellung von diesem empfangen. Dadurch ist ihr ursprünglicher Charakter von Grund aus verändert worden. Man kann zwei

---

1) Vgl. z. B. *Sohm*, Kirchenrecht I S. 697 f. *Simons*, Niederrheinisches Synodal- und Gemeindeleben „unter dem Kreuz“ S. 1. *Tollin*, Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg, III, 1, C S. 1262.

kirchliche Verfassungssysteme, die aus ganz verschiedenen Grundgedanken erwachsen sind, nicht ohne Weiteres mit einander kombiniren. Die lutherische Konsistorialverfassung und die reformierte Presbyterial- und Synodalverfassung stellen aber unvereinbare Gegensätze dar; eine „organische“ Verbindung beider, wie man es früher gerne bezeichnet hat, ist unmöglich.[1]) Das Eine von beiden Systemen muss sich dem anderen anpassen und ihm seine Eigenart zum Opfer bringen. In Deutschland aber hat sich das lutherische Verfassungssystem als das stärkere erwiesen und das reformierte hat sich ihm anpassen müssen. Es wäre freilich auch der umgekehrte Fall denkbar gewesen: dass nämlich den Konsistorien und Superintendenten die Stellung von Vollzugsorganen der obersten Synoden, einer Art von Synodalausschüssen wäre angewiesen worden. Dann wäre das Kirchenregiment in die Hände der Synoden gekommen und der Landesherr mit seinen Be-

1) Einige Beispiele von dieser Unverträglichkeit der beiden Verfassungssysteme mögen hier angeführt werden. Als in Brandenburg-Preussen die Verfassung der französisch-reformierten Kirche auf den Fuss der deutschen Kirchenverfassung gesetzt, d. h. ein französisches Oberkonsistorium mit Inspektoren (nach Analogie der lutherischen Konsistorialverfassung) eingerichtet wurde, da wurden die französischen Synoden abgeschafft und an ihre Stelle eben das französische Oberkonsistorium gesetzt (vgl. von *Mühler,* Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. 1846. S. 216f.). Nicht etwa, weil man (wie v. *Mühler* a. a. O. S. 217 meint) für eine „organische Verbindung beider Systeme“ kein Verständnis hatte, sondern weil eine solche unmöglich war. — Ein anderes Beispiel bietet der dreizehnte Abschnitt der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung in seiner ursprünglichen Gestalt, der die Überschrift trägt „*Von der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen*“, und darin als Aufsichtsbehörden nicht nur das Kultusministerium und die Regierungen, sondern auch die Konsistorien und Generalsuperintendenten aufzählt Es hat dies seinen Grund nicht blos in dem damals noch blühenden Territorialismus, in der staatlichen Stellung der damaligen Konsistorien und Generalsuperintendenten, sondern auch noch in etwas anderem. Die kirchlichen Organe, wie Presbyterien, Kreissynoden, Provinzialsynoden und deren Vorstände sind in dieser Kirchenordnung eigentliche Kirchenregierungsbehörden im reformierten Sinne, neben denen Konsistorien und Generalsuperintendenten keinen Raum zu wirklich kirchenregimentlicher Thätigkeit finden, wie sonst in lutherischen Kirchenordnungen ihnen zukommt. So blieb für sie, die ein jus in sacra auszuüben durch die Konkurrenz jener presbyterialen und synodalen Organe verhindert waren, nichts anderes übrig, als sich auf die Wahrnehmung des jus circa sacra zu beschränken. Es konnte nicht ausbleiben, dass die Konsistorien unter dem Druck dieses unnatürlichen Zustandes in der Praxis eine Erweiterung ihrer Kompetenz in der Richtung von eigentlich kirchenregimentlichen Befugnissen anstrebten, zumal da für das rheinische und das westfälische Konsistorium dieselbe Instruktion galt, die für die Konsistorien der östlichen Provinzen erlassen war. Daraus ist der von rheinischen Synoden wiederholt geäusserte Wunsch zu erklären, es möchte die den Konsistorien gegebene Instruktion mit der Kirchenordnung von 1835 in Einklang gebracht werden (vgl. Vierte Rheinische Provinzialsynode S. 24f.).

hörden auf die Übung der Staatsaufsicht beschränkt worden.[1] Allein diesen Weg, der einen völligen Umsturz der bisherigen Konsistorialverfassung bedeutet hätte, hat man in Deutschland nirgends eingeschlagen.

Wenn man in früheren Jahrzehnten sich der Hoffnung hingegeben hat, die beiden Verfassungssysteme lassen sich ohne Verkürzung des einen von ihnen zu Einem Ganzen verbinden, ja sie fordern sogar ihre Vereinigung, weil jedes für sich einseitig sei und nicht das leiste, was man von einem kirchlichen Verfassungssystem erwarte,[2] so hat man dies nur thun können, weil man damals für den grundsätzlichen Gegensatz der beiden historischen Verfassungssysteme noch kein Auge gehabt hat. Das Interesse an der Union hat die Erkenntnis dieses Gegensatzes gehindert. Heutzutage, da die Union festgewurzelt ist und durch wissenschaftliche Untersuchungen über den ursprünglichen Unterschied des Luthertums und des Calvinismus nicht mehr gefährdet werden kann, darf man es ruhig aussprechen, dass das lutherische und das kalvinische Verfassungssystem auf prinzipiell verschiedenen Grundgedanken beruhen und nicht mit einander verbunden werden können, ohne dass das eine zu Gunsten des andern zurücktritt.[3]

In Deutschland, sagten wir, haben die Grundgedanken der lutherischen Kirchenverfassung über die reformierten Verfassungsgrundsätze den Sieg davon getragen.

Man wende hiegegen nicht ein, dass in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, die den modernen Kirchenverfassungen zum Modell gedient hat, doch das reformierte Verfassungsprinzip überwiege. Ge-

---

1) So z. B. *Zorn,* Die Reform der evangelischen Kirchenverfassung in Bayern, in der Zeitschrift für Kirchenrecht XIV S. 328: „Wir wollen die Konsistorien lediglich als Amt der Ordnung, als Vollzugsbehörde des Kirchenregiments beibehalten wissen; das Kirchenregiment aber ist bei der Generalsynode bezw. dem Synodalrat unter Sanktion des Königs bezw. der in Evangelicis deputirten Minister“.

2) So bes. Emil *Herrmann*, Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. 1862. *Jacobson,* Das Evangelische Kirchenrecht des Preussischen Staats und seiner Provinzen. 1866 S. 333: „Beide Verfassungen stehen an sich so wenig in unlösbarem Widerspruche, dass vielmehr das ihnen zu Grunde liegende Prinzip ihre Vereinigung fordert: denn in einseitiger Konsequenz durchgeführt, leiden beide an Mängeln, deren Beseitigung nur dadurch bewirkt werden kann, dass die eine das ihr fehlende Element der andern sich aneignet“. Auch der von *Richter* auf der Eisenacher Kirchenkonferenz 1852 gehaltene Vortrag über die Frage: Wie lässt sich mit Beibehaltung des Summepiskopats eine Synodal- und Presbyterialverfassung einrichten? gehört hieher.

3) Otto *Mejer* hat schon 1869 in der dritten Auflage seines Lehrbuchs des Deutschen Kirchenrechts, S. 243 ausgesprochen: „beiderlei Prinzipien in theoretischen Einklang zu bringen, ist ein vergeblicher Versuch.“

wiss kann das nicht geleugnet werden, allein daraus folgt noch nicht, dass es sich mit den ihr nachgebildeten Kirchenordnungen ebenso verhalte. Trotz aller Ähnlichkeit besteht zwischen den modernen Kirchenordnungen und der rheinisch-westfälischen ein grosser Unterschied: in dieser überwiegt das presbyterial-synodale Prinzip im reformierten Sinne, es ist das wesentlich Bestimmende und Charakteristische darin, und das konsistoriale Verfassungselement erscheint mehr wie ein Anhängsel. In den modernen Kirchenverfassungen dagegen überwiegt das ursprüngliche, geschichtlich überlieferte Verfassungselement, der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments; zu diesem sind Presbyterien und Synoden nachträglich hinzugetreten, ohne dass sie den konsistorialen Typus der Verfassung hätten aufheben oder wesentlich alteriren können. Der Grund aber, warum in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung das reformierte Prinzip vorherrscht, ist einfach darin zu suchen, dass in ihrem Gebiete wirklich reformierte Bevölkerungsteile in starker Zahl vorhanden sind, was von den Gebieten der meisten modernen Kirchenordnungen nicht gesagt werden kann.

Wenn nun aber trotz des von uns behaupteten Sieges der lutherischen Verfassungsideen über die reformierten in den modernen Kirchenordnungen die heutige Verfassung der evangelischen Kirchen in Deutschland nicht mehr ein rein lutherisches Gepräge an sich trägt, vielmehr der moderne Kirchenverfassungstypus als ein dritter, neuerer neben den beiden älteren, dem lutherischen und dem reformierten, angesehen werden muss, so ist dies hauptsächlich daraus zu erklären, dass die politischen Ideen, die um die Mitte unseres Jahrhunderts die öffentliche Meinung beherrschten, sich nicht auf das staatliche Gebiet beschränkt haben, sondern auch in die Kirche eingedrungen sind. Die sog. reformierten Einrichtungen sind vielfach nur die Maske gewesen, welche die modernen, zunächst auf dem politischen Gebiete wirksamen Ideen, wie Volksvertretung, Anteil des Volkes an der Regierung, Selbstverwaltung, Volkswahl der Beamten u. s. w. vorgesetzt haben, um unerkannt in das Gebiet der Kirche Eingang zu finden und es sich zu erobern. Dass man dies seinerzeit, solange man mitten in der Kirchenverfassungsbewegung stand, nicht so deutlich erkannt hat, hat nichts Auffallendes an sich.[1]) Heutzutage, da jene Bewegung bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen hinter uns liegt, sehen wir klarer in ihre treibenden Kräfte und betrachten es als eine allgemein anerkannte Wahrheit, dass diese zu einem guten Teil dieselben waren, die auf dem staatlichen Gebiete zur Einführung von Volksvertretungen, Organisation von Selbstverwaltungskörpern u. s. w. geführt haben.

---

1) Immerhin haben dies einige gleich von Anfang an erkannt. In seinem Referate über die Kirchenverfassung auf der Berliner Generalsynode von 1846

Mit alledem aber soll nicht bestritten werden, was ja auch unbestreitbar ist, dass das Vorbild der reformierten Verfassung den Anstoss zur Einführung von Presbyterien und Synoden in den Organismus der lutherischen Kirchenverfassung gegeben hat, dass der modernen Kirchenverfassungsbewegung reformierte Einrichtungen als Muster gedient haben. Wir finden in der Geschichte der kirchlichen Verfassung auch sonst Beispiele davon, wie Institute einer Kirche auf eine andere oft

sagt *Stahl* (Verhandlungen II S. 117): „Die Bewegung nach einer Kirchenverfassung geht doch häufig mehr aus dem allgemeinen natürlichen und in unserer Zeit besonders in allen Gebieten angeregten Drange nach Freiheit und Selbstthätigkeit hervor als aus dem spezifischen christlich-religiösen Sinn, der überall nicht das Mitraten und Mitordnen, sondern nur Raum und Gelegenheit für hingebende, ja gebundene Thätigkeit sucht". Durchaus stimmt damit überein *Richter* in seiner Ausgabe der Verhandlungen der genannten Synode, 1847 S. 21: „Hierin (d. h. in den Klagen über die Unvollkommenheit der Verfassung der Kirche) lag ohne Zweifel zu einem Teile ein Rückschlag einer auf dem politischen Gebiete ausgebrochenen Bewegung; viele und gerade die lautesten Stimmführer für eine sog. freie Verfassung der Kirche waren nicht von dem Vorwurfe freizusprechen, dass sie ihre Forderungen anstatt aus der Tiefe der christlichen Anschauung und des kirchlichen Bewusstseins, nur von der Oberfläche politischer Theorien geschöpft hatten". *Lechler* in seiner 1854 erschienenen Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation S. 277 nennt die Zeit von 1830 an die „Epoche des politischen Konstitutionalismus und der kirchlichen Repräsentativverfassung" und weist auf den Zusammenhang der kirchlichen Verfassungsbewegung mit der gleichzeitigen politischen hin. In den sechziger Jahren bezeichnet Richard *Rothe* schon ganz offen das Prinzip der neuen Verfassung der evangelischen Kirche als das des kirchlichen Konstitutionalismus. Aus neuerer Zeit sei hingewiesen auf Karl *Köhler*, der in seinem Lehrbuche des deutsch-evangelischen Kirchenrechts 1895 S. 146 sagt: „Die Analogie der — aus konsistorialen und presbyterial-synodalen Elementen gemischten kirchlichen Verfassung mit den konstitutionellen Formen des heutigen Staates ist nicht zu verkennen und braucht nicht abgestritten zu werden, wenn man bedenkt, dass sich die kirchliche und die politische Verfassungsentwicklung immer parallel bewegt haben". — Was nebenbei der sog. Presbyterial- und Synodalverfassung in unserem Jahrhundert Anhänger zugeführt hat, ist ein gewisses *ästhetisches Wohlgefallen* an ihr. Das verrät uns z. B. eine Äusserung von *Hundeshagen* (Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik insbes. des Protestantismus I S. 59f.): „Unter den Kirchen unter dem Kreuze baut sich die ansehnlichste, die französische Hugenottenkirche, in wahrhaft klassischer Regelmässigkeit schon von ihren Anfängen an schrittweise auf von unten nach oben". Es ist das Wohlgefallen, das wir an einem Kunstwerke der Architektur empfinden, etwa an einem Dome, der auf breiter Grundlage in durchsichtiger Gliederung aufsteigt und sich nach oben immer mehr verjüngt. Ein derartiges Wohlgefallen vermag allerdings die lutherische Konsistorialverfassung niemandem zu bereiten. Vgl. auch die richtige Bemerkung in Hengstenbergs Evangelischer Kirchenzeitung 1850 S. 659: „Während der Schematismus der presbyterialen und synodalen Gliederungen dem Verstande so leicht zugänglich ist, fordert die harte, vom Territorialismus überwucherte Schale des Konsistorialprinzips ernste und nachhaltige Bemühungen, um zu seinem Kerne durchzudringen".

mit ganz verschiedener dogmatischer Basis eine Anziehungskraft ausüben und von ihr adoptirt werden. Aus der Geschichte der alten Kirche sei hier an den uniformierenden Einfluss erinnert, den die episkopale Verfassung Roms auf die anders verfassten Kirchen ausgeübt hat.[1]) Vor allem aber bestätigt die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung unsere Behauptung. Die sächsische Konsistorialverfassung ist im Laufe der Zeit so ziemlich von allen evangelischen Landeskirchen nachgeahmt worden, auch von denen, die in der ersten Zeit der Reformation Ansätze zu einem anderen Verfassungstypus (dem bischöflichen oder dem synodalen) entwickelt haben.[2]) Die reformierten Kirchen in Deutschland haben fast ohne Ausnahme lutherische Verfassungselemente angenommen und nirgends den rein presbyterialsynodalen Verfassungstypus entwickelt. Umgekehrt haben die lutherischen Kirchen am Niederrhein und in den Niederlanden von ihrer reformierten Umgebung reformierte Einrichtungen entlehnt, wie insbesondere die Clevische und Märkische evangelisch-lutherische Kirchenordnung von 1687 (bei *Snethlage* S. 119ff.) zeigt.[3]) Am lehrreichsten ist jedoch in dieser Hinsicht wohl Nordamerika. Die Verfassungsgrundsätze und Verfassungseinrichtungen des Kongregationalismus haben sich über die Grenzen der kongregationalistischen Gemeinschaft hinaus ausgebreitet. Der Verfassungstypus in New England (*the New England Way*) war *a Congregationalized Presbyterianism.*[4]) Baptisten, Unitarier, Lutheraner sind in der kirchlichen Organisation kongregationalistisch geworden.[5]) Eines der merkwürdigsten Beispiele der Anziehungskraft des presbyterianischen Verfassungstypus bietet die *Protestant Episcopal Church* (die anglikanische Kirche) Nordamerikas. Sie hat von ihrer presbyterianischen Umgebung eine Einrichtung angenommen, die mit ihrem innersten Wesen im Widerspruch zu stehen scheint, die Mitwirkung des Laienelements: in jeder Diözese besteht

---

1) Darauf macht *Friedberg* in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts, 4. Aufl. S. 14f. aufmerksam.

2) Vgl. *Friedberg* a. a. O. S. 81 Anm. 7: „So kann man wohl sagen, dass die Konsistorialverfassung der spezifisch sächsische Typus der (evangelischen) Kirchenverfassung war, welcher die anderen Typen allmälig überwunden hat und zum gemeingültigen geworden ist. Es liegt hierin geradezu eine Analogie zu den kirchlichen Verfassungsverhältnissen der Urzeit vor, wo auch der episkopalmonarchische Typus sich zur Alleinherrschaft durchrang". Über die anderen Typen der evangelischen Kirchenverfassung im Reformationszeitalter vgl. *Rieker*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands S. 178ff.

3) *Lechler*, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung S. 224ff.

4) Vgl. R. E. *Thompson*, A History of the Presbyterian Churches in the United States p. 14. S. auch oben S. 46.

5) Vgl. Williston *Walker*, A History of the Congregational Churches in the United States p. 427.

eine Synode (convention), die aus dem Klerus der Diözese und Laienrepräsentanten unter dem Vorsitze des Bischofs gebildet ist; an der Spitze der ganzen Kirche steht eine Generalsynode (general convention) mit zwei Häusern, dem Hause der Bischöfe und dem Hause der von den Diözesansynoden gewählten Geistlichen und Laiendeputirten; diese Körperschaft hat die oberste gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt.[1])

Aber — und das sei hier noch einmal betont — nie vollzieht sich eine solche Aneignung fremdartiger Verfassungselemente, ohne dass diese in ihrem ursprünglichen Charakter alterirt und genötigt würden, sich der Verfassung der Kirche, von der sie adoptirt werden, anzupassen.

---

1) Vgl. H. K. *Caroll,* The Religious Forces of the United States p. 319f.

VII. Staat und Kirche nach reformierten Grundsätzen.

Wenn wir unserer Darstellung der Grundsätze reformierter Kirchenverfassung hier noch eine Untersuchung der Grundsätze des Calvinismus über das Verhältnis von Staat und Kirche anfügen, so bestimmt uns hierzu die Erwägung, dass jede Kirche, die ein eigentümliches System von Verfassungsgrundsätzen ausgebildet hat, auch eine eigentümliche Anschauung über das richtige Verhältnis von Staat und Kirche entwickelt hat. Man denke nur an die römisch-katholische Kirche, deren Auffassung des normalen Verhältnisses von Staat und Kirche sich unmittelbar aus ihrem Kirchenbegriff und ihren Verfassungsgrundsätzen ergibt. Das Gleiche gilt vom Calvinismus. Aus den dogmatischen Grundanschauungen, auf denen sein Verfassungssystem beruht, folgt eine eigentümliche Anschauung über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Wie von der römisch-katholischen, so kann man daher auch von der reformierten Kirche mit Fug und Recht behaupten, dass die Anschauung über Staat und Kirche einen Teil ihrer Verfassungsgrundsätze bildet.

Man hat den Unterschied der lutherischen und der reformierten Anschauung von Staat und Kirche wohl schon dahin bestimmt, dass jene die engste Verbindung, ja Einheit, diese die Trennung beider postuliere. In dieser Form lässt sich die Behauptung nicht aufrecht erhalten, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass ein Körnchen Wahrheit darin verborgen liegt.

Beim ersten Anblick scheint es vielmehr, als ob der Calvinismus über Staat und Kirche nicht anders denke als das Luthertum. Er kennt so wenig wie dieses ein religionsloses Gemeinwesen und weist der weltlichen Obrigkeit ebenfalls eine religiös-kirchliche Aufgabe zu. Den zahlreichen Fürsten und Prinzen, mit denen er im Briefwechsel steht, hält Calvin eindringlich vor, dass sie verpflichtet seien, ihre fürstliche Stellung zur Förderung des Reiches Gottes auf Erden anzuwenden. An den König Eduard VI. von England schreibt er im Februar 1552: *C'est donc un privilege inestimable, que Dieu vous a faict, Sire, que vous soyez Roy Chrestien, voyre que luy serviez de*

lieutenant, pour maintenir le royaume de Jesus Christ en Angleterre (opp. Calv. XIV S. 342). Gerne beruft sich der Genfer Reformator in solchen Schreiben auf die bekannte Stelle Jesaj. 49, 23. So in dem Widmungsschreiben der zweiten Ausgabe seines Kommentars zu Jesaja an die Königin Elisabeth von England vom Januar 1559 (opp. XVII S. 415): *Te etiam, o veneranda Regina, exstimulet officii religio, quando non a regibus solum flagitet Isaias noster, ut ecclesiae sint nutritii, sed etiam a reginis ut sint nutrices.* In seiner Institutio religionis christianae (Lib. IV cap. 20 § 9) sagt Calvin ausdrücklich, *officium magistratuum extendi ad utramque legis tabulam*, und spricht von *eorum stultitia, qui vellent, neglecta Dei cura, juri inter homines dicundo tantum intentos esse* (sc. principes oder magistratus). Der Staat soll also nicht ein blosser Rechtsstaat sein, sondern auch ein religiöses Gemeinwesen.

Damit stimmen die Bekenntnisse der altreformierten Kirche durchaus überein. Die Confessio Helvetica posterior lehrt cap. XXX § 2: *Equidem docemus religionis curam imprimis pertinere ad magistratum sanctum.* Nach der Confessio Gallicana art. 39 hat Gott der weltlichen Obrigkeit das Schwert zur Bestrafung der Sünden gegeben, die nicht bloss gegen die zweite Tafel der göttlichen Gebote, sondern auch gegen die erste Tafel begangen werden. In der Confessio Scoticana art. 24 heisst es: — *to Kingis, Princes, Reullaris, and Magistratis, we affirme, that cheiflie and maist principallie the reformatioun and purgatioun of the Religioun apperteanes; so that not onlie thei are appointed for civile policey, bot also for mantenance of the trew Religioun, and for suppressing of idolatrie and superstitioun whatsomever, as in David, Josaphat, Ezechias, Josias, and otheris, heychtlie commended for thair zeall in that caise, may be espyed.* Und das weit verbreitete Westmister Confession of Faith von 1647 spricht in cap. XXIII. § 3 aus: *The civile magistrate may not assume to himself the administration of the Word and Sacraments, or the power of the keys of the Kingdom of heaven: yet he hath authority, and it is his duty to take order, that unity and peace be preserved in the Church, that the truth of God be kept pure and entire, that all blasphemies and heresies be suppressed, all corruptions and abuses in worship and discipline prevented or reformed, and all the ordinances of God duly settled, administered and observed. For the better effecting whereof he hath power to call synods, to be present at them, and to provide that whatsoever is transacted in them be according to the mind of God.* Derartige Aussprüche liessen sich noch viele aus den Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen des Calvinismus anführen.

Und doch bei aller Übereinstimmung des Calvinismus mit dem

Luthertum in der Anschauung von Staat und Kirche heisst es auch hier: si duo idem faciunt, non est idem. Wenn man genauer zusieht, so weht hier doch ein anderer Geist, und die kalvinische Anschauung ist nicht die gleiche wie die lutherische.

Diese Verschiedenheit hat ihre tiefste Wurzel in dem verschiedenen Kirchenbegriff auf beiden Seiten. Wir erinnern hier an das, was wir an einem früheren Orte (S. 60 ff.) über den reformierten Kirchenbegriff ausgeführt haben. Mit Notwendigkeit ergibt sich daraus eine andere Ansicht über Staat und Kirche als die lutherische. Ganz und gar ausgeschlossen erscheint es vom reformierten Standpunkte, dass die Kirche, das Reich Christi auf Erden, die Gemeinschaft der Heiligen, das corpus electorum je im Staate aufginge oder unterginge oder auch nur lediglich die eine, geistliche Seite des Gemeinwesens darstellte. Die sichtbare Kirche ist für den Reformierten ein Lebensgebiet für sich, ein selbständiger Organismus: sie hat ihr eigenes Oberhaupt, unterschieden von dem des Staates, Jesum Christum; sie hat ihre eigenen Regeln, nicht wandelbare Gesetze von Menschen, sondern die ewigen, für alle Zeiten gültigen Vorschriften der hl. Schrift; sie hat ihre eigenen Behörden, die Presbyterien und Synoden, ihre eigenen Beamten, die Pfarrer, Ältesten und Diakonen, und sie hat endlich ihre eigene Jurisdiktion, die geistliche Zucht- und Strafgewalt, die etwas anderes ist als die Strafgewalt des Staates und durch diese nie überflüssig gemacht wird. Sie ist eben mit einem Worte ein Gemeinwesen für sich, eine Organisation neben der staatlichen. Man versteht es wohl, dass die lutherische Kirche, die, um einen drastischen Ausdruck Friedrich Wilhelms IV. von Preussen zu gebrauchen, im Leibe des Staates sitzt, einer eigenen von der staatlichen unabhängigen Organisation entbehrt, keine selbständige Straf- und Zuchtgewalt ausübt, dass eine solche Kirche für den Reformierten überhaupt keine präzise Kirche im Sinne des Calvinismus ist.

Welches ist nun bei einer solchen Ansicht von der Kirche das richtige, normale Verhältnis von Staat und Kirche? Die beste Antwort auf diese Frage gibt uns die Genfer Praxis dieses Verhältnisses zu Calvins Lebzeiten. Man hat freilich schon behauptet, diese Praxis stehe mit Calvins Anschauungen nicht im Einklange, man dürfe daher diese nicht aus jener abstrahiren. Allein der kennt den Genfer Reformator schlecht, der ihm zutraut, dass er an einem so wichtigen Punkte seiner Überzeugung untreu geworden sei und sich vor der Macht der Umstände gebeugt habe. Calvin war viel eher der Mann, den Kampf mit Verhältnissen, die ihm der göttlichen Vorschrift zu widersprechen schienen, aufzunehmen und sie dem Gesetze Christi gemäss umzugestalten, als sich von ihnen überwinden zu lassen.

Man hat das Verhältnis von Staat und Kirche in Genf unter Calvin mit einem treffenden Ausdrucke als *Theokratie* bezeichnet. Es ist dagegen eingewandt worden [1]), dieses Wort drücke die Herrschaft der Kirche oder der Geistlichkeit über den Staat aus; wie könne man aber davon zu Calvins Zeiten sprechen! war nicht das Genfer consistoire aus zwei Mitgliedern des Kleinen Rates, aus vier Mitgliedern des Rates der Sechzig und aus sechs Mitgliedern des Rates der Zweihundert zusammengesetzt? und war es nicht der Kleine Rat, der die Wahl dieser zwölf Mitglieder vornahm? war nicht zur Ernennung, Versetzung, Absetzung eines jeden Pastors die Genehmigung des Rates erforderlich? wenn zwischen den Geistlichen Streit ausbrach, war es nicht der Rat, der das letzte Wort sprach? Der Rat fixirte den Gehalt der Pastoren, die Stunde, Zahl und Länge ihrer Predigten; ohne Erlaubnis des Rates durfte kein Geistlicher sich von seinem Posten entfernen oder ein Buch veröffentlichen. Sieht dies nach Theokratie, nach Herrschaft der Kirche oder der Geistlichkeit über den Staat aus?

Es ist wahr: davon ist keine Rede. Auch zu Calvins Lebzeiten behält die Staatsgewalt in Genf das Regiment fest in den Händen. Und doch bestand eine Theokratie, wie auch die neueste Schrift über diesen Gegenstand in ansprechender, geistreicher Weise nachgewiesen hat [2]), sofern man nämlich darunter die Unterordnung des gesammten privaten nicht bloss, sondern auch öffentlichen Lebens unter die Herrschaft des *göttlichen Wortes* versteht. Man könnte dies als den protestantischen Begriff der Theokratie bezeichnen im Unterschied von dem mittelalterlich-katholischen, der die Unterwerfung des Staates unter die Macht der Kirche oder der Geistlichkeit bedeutet. [3])

Was Calvin vorschwebt, das ist die Herstellung des Gottesstaates, der civitas Dei in Genf. Nicht die Kirche, nicht die Geistlichkeit, auch nicht Calvin selbst will der Herrscher Genfs sein, sondern das Gesetz Gottes und Christi, die lex Evangelii nach Calvins und seiner Kollegen Auslegung. Wohl beugt sich die Genfer Staatsgewalt nicht

---

1) So besonders von Amédée *Roget,* L'Eglise et l'Etat à Genève du vivant de Calvin. 1867.

2) Eugène *Choisy,* La Théocratie à Genève au temps de Calvin. S. A.

3) Treffend bemerkt *Choisy* a. a. O. p. 277: „Ce n'est donc pas Calvin comme personnalité autoritaire, qui a régné à Genève, à partir de 1541, et surtout depuis 1555. C'est la Bible interprétée par lui comme un code de décrets ecclésiastiques, moraux et doctrinaux. La théocratie à Genève au temps de Calvin n'a pas été une *hiérocratie*, comme la théocratie médiaevale au temps de Grégoire VII et d'Innocent III, elle a été en quelque sorte une *bibliocratie*". Vgl. auch überhaupt das schön geschriebene Schlusskapitel des angeführten Werkes von Choisy p. 255ff.: Examen critique du système théocratique de Calvin, die beste Darstellung und Kritik der Genfer Theokratie.

vor der Geistlichkeit, ja nicht einmal immer vor der geistesgewaltigen Persönlichkeit Calvins, aber vor dem Wort der hl. Schrift, das sie als oberstes Gesetz des gesammten Gemeinwesens anerkennt. Der ganze Genfer Staat trägt zu Calvins Zeiten (und noch lange nachher) ein religiös-geistliches Gepräge. Alle Verhältnisse und Beziehungen werden geordnet nach der Regel der hl. Schrift. Nicht bloss die Prediger und Lehrer, auch die weltlichen Behörden und Beamten betrachten sich als Diener des Gottesstaates, als Funktionäre des himmlischen Königs.[1])

Es ist bezeichnend, wie in Genf das ganze Wort Gottes, auch das Evangelium Christi, vorwiegend unter dem Gesichtspunkte des *Gesetzes* aufgefasst wird, wie es sich nicht sowohl um den *Glauben* an die Offenbarung Gottes, als um den *Gehorsam* gegen sie handelt. Die hl. Schrift gilt als die vornehmste Gesetzessammlung, weil darin der höchste Gesetzgeber der Welt seinen heiligen Willen auf eine für alle Zeiten, Menschen und Verhältnisse gültige Weise kundgethan hat. Auch das alte Testament ist für den Christen verbindlich. Calvins Geist ist voll von alttestamentlichen Bildern und Vorstellungen; die frommen Könige des jüdischen Volkes, ein David, ein Josias und andere, sind sein Herrscherideal; sie hält er den Fürsten, mit denen er korrespondirt, als Vorbilder vor.

Das also ist Calvins Ideal: das ganze Gemeinwesen soll ein Gottesstaat auf Erden sein, darin alles Unheilige abgethan ist und nur Gottes heiliger Wille regiert. Das ganze Volk soll ein heiliges Gottesvolk sein. Dazu soll die weltliche Obrigkeit mit ihren aus der hl. Schrift geschöpften Gesetzen und Verordnungen, mit ihrer Zwangs- und Strafgewalt, dazu soll Predigt und Sakramentsverwaltung, dazu soll insbesondere die von der weltlichen Obrigkeit unterstützte Kirchen- und Sittenzucht des Konsistoriums helfen.

Und nicht bloss in Calvins Herzen lebte dies Ideal; was einen John Knox mit so brennendem Eifer erfüllte und gegen die Grossen der Welt so furchtlos und rücksichtslos machte, was Oliver Cromwell und seinen Ironsides den Mut gab, mit dem Königtum und dem Parlamente den Kampf aufzunehmen, was die Pilgrimväter und die purita-

1) Vgl. *Kampschulte*, Johann Calvin I S. 471: „Der Grundgedanke, von dem der Gesetzgeber Genfs ausgeht, ist die Theokratie". *Sohm*, Kirchenrecht I S. 655: „Das Ende ist auch bei Calvin die Theokratie der von den kirchlichen Führern geistlich geleiteten Staatsgewalt". Auch *Friedberg*, Lehrbuch des Kirchenrechts 4. Aufl. S. 85 bezeichnet Calvins Ideal als Theokratie. *Stahl*, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, 1863, S. 38: „Das was Calvins Seele erfüllte, ist eine Theokratie im evangelischen Geiste". S. 39: „Es ist das eine evangelische Theokratie von republikanischen Formen und innerlichem Charakter, im Unterschiede der Theokratie des Katholicismus mit ihren hierarchischen Formen und ihrem mehr äusserlichen Charakter."

nischen Kolonisten aus der alten in die neue Welt trieb und unter unsagbaren Anfechtungen und Entbehrungen aufrecht erhielt — es war die Energie des theokratischen Ideals der Aufrichtung des Gottesstaates auf Erden, der Durchführung des Gesetzes Christi im gesammten Leben der Nation, der Reform aller Verhältnisse, der politischen, sozialen, kirchlichen nach der Norm der heiligen Schrift.[1])

Wir sagen: auch der politischen. Wenn man dem Protestantismus schon den Vorwurf gemacht hat, dass er durchaus unpolitisch sei, vom Staate und den öffentlichen Angelegenheiten abziehe, den einzelnen nur mit der Sorge für sein Seelenheil beschäftige, so trifft dies jedenfalls nicht den reformierten Protestantismus. Zwingli in Zürich und Calvin in Genf waren ebenso politische wie kirchliche Reformatoren: in den Niederlanden, in Schottland und Frankreich hat die Verbreitung der reformierten Prinzipien lebhafte Bewegungen auch auf dem staatlichen Gebiete hervorgerufen, und die nordamerikanischen Freistaaten haben ihre Freiheit auf der Basis kalvinischer Grundsätze aufgebaut. Der Reformierte bleibt in seinem Drange, alles „nach der Schnur Christi“ zu gestalten, nicht auf dem kirchlichen Gebiete stehen; auch die politischen Einrichtungen eines christlichen Volkes müssen dem Gesetz Gottes entsprechen. Eine Umgebung, die dazu im Gegensatz steht, ist dem Calvinisten unerträglich. Eine Regierung, die „ausser der Schnur Christi fährt“, ist ihm Tyrannei und ihre Absetzung nicht bloss erlaubt, sondern geradezu heilige Pflicht.[2]) Darum ist der echte Calvinist ein Neuerer auch auf politischem Gebiet, ein Staatenreformer und wird leicht zum Revolutionär, wie das Beispiel der Niederländer, der Schotten und der Cromwellschen Scharen zeigt, nicht aus Neuerungssucht oder Unbotmässigkeit, sondern um der Ehre Gottes willen, die Not leidet, wenn in einem christlichen Volke das Gesetz Gottes mit Füssen getreten wird.

Bekannt ist die Stelle am Schlusse der Institutio Calvins, da die

1) Die puritanischen Kolonisten von New Haven in Connecticut sprachen in einem covenant aus: *The choice of magistrates, legislation, the rights of inheritance and all matters of that kind, were to be decided according to the rules of Holy Scripture* (vgl. Charles *Borgeaud*, The rise of modern Democracy in Old and New England 1894 p. 133). Einer der hervorragendsten Männer von New England, John Cotton (1585—1652), schreibt einmal: *When a commonwealth hath liberty to mould its own frame* (*Scripturae plenitudinem adoro*), *I conceive, the Scripture hath given full direction for the right ordering of the same* (bei *Borgeaud* p. 149).

2) Die 42. der 67 Schlussthesen Zwinglis von 1523 lautet: „*So sy* (die Träger der weltlichen Gewalt) *aber untrüwlich und usser der schnur Christi faren wurdind, mögend sy mit Gott entsetzt werden*“. *Schaff*, The Creeds of Christendom III[1] p. 204 Anm. 2 bemerkt hiezu trocken: This article asserts the right of revolution.

Pflicht zum Gehorsam gegen Gott über die Pflicht zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gesetzt wird: Gott ist der König auch der Könige; seine Befehle gehen allen anderen vor; befehlen Menschen etwas im Widerspruche mit seinem Willen, so braucht man ihnen nicht zu gehorchen.[1])

Einen klassischen Ausdruck hat dieser Gesinnung *John Knox* in seinem berühmten Gespräche mit der Königin Maria Stuart von Schottland im Jahre 1561 gegeben.[2]) Auf die Frage der Königin: *Think ye, that subjectis having power may resist thair Princes?* gibt der schottische Reformator zur Antwort: *Yf thair Princes exceed thair boundis, Madam, and do against that whairfoir they should be obeyed, it is no doubt but thei may be resisted, evin by power. For thair is neather greattar honour, nor greattar obedience to be gevin to kings or princes, then God hes commanded to be gevin unto father and mother: But so it is, Madam, that the father may be stricken with a phrensye, in the which he wold slay his awin childrene. Now, Madame, yf the children aryese, joyne thame selfis togetther, apprehend the father, tack the sweard or other weaponis frome him, and finallie bind his handis, and keape him in preasone, till that his phrenesy be over past; think ye, Madam, that the children do any wrang? Or, think ye, Madam, that God wilbe offended with thame that have stayed thair father to committ wickedness? It is even so, Madam, with Princes that wold murther the children of God that are subject unto thame. Thair blynd zeall is no thing but a verray mad phrenesie; and thairfoir, to tack the sweard from thame, to bynd thair handis, and to cast thame selfis in preasone, till that thei be brought to a more sober mynd, is no disobedience against princes, but just obedience, becaus that it aggreith with the will of God.*

Also gottlose Fürsten dürfen von ihren gottesfürchtigen Unterthanen wie Wahnsinnige behandelt und unschädlich gemacht werden!

Derselbe Geist weht in der Unabhängigkeitserklärung der nieder-

1) Die Stelle lautet (Instit. IV, 20, 32): *in ea, quam praefectorum imperiis deberi constituimus, obedientia, id semper excipiendum est, imo in primis observandum, ne ab ejus obedientia nos deducat, cujus voluntati regum omnium vota subesse, cujus decretis jussa cedere, cujus majestati fasces submitti par est. Et vero, ut hominibus satisfacias, in ejus offensionem incurrere, propter quem hominibus ipsis obedias, quam praeposterum fuerit? Dominus ergo rex est regum: qui ubi sacrum os aperuit, unus pro omnibus simul ac supra omnes est audiendus; iis deinde qui nobis praesunt hominibus subjecti sumus; sed non nisi in ipso. Adversus ipsum si quid imperent, nullo sit nec loco nec numero.*

2) *Knox* hat selbst in seinem History of the Reformation in Scotland (Works of John Knox ed. Laing II p. 277 ff.) darüber berichtet. Die im Text mitgeteilten Stellen stehen daselbst p. 282.

ländischen Staaten vom 26. Juli 1581, wo es heisst: „*Alle Menschen wissen, dass ein Fürst von Gott eingesetzt ist, seine Unterthanen zu hegen und zu pflegen, wie ein Hirte seine Schafe. Wenn daher der Fürst seine Pflicht als Beschützer nicht erfüllt, wenn er seine Unterthanen bedrückt, ihre alten Freiheiten zerstört und sie als Sklaven behandelt, so ist er nicht als ein Fürst, sondern als ein Tyrann zu betrachten. Als solchen mögen ihn die Stände des Landes rechtmässigerweise absetzen und einen anderen an seine Stelle setzen!*“[1])

In England hat *John Milton* dieselbe Anschauung vertreten; es genügt den Titel einer seiner politischen Schriften hier anzuführen: *The Tenure of Kings and Magistrates: proving that it is lawful, and hath been held so through all Ages, for any who have the Power, to call to Account a Tyrant, or wicked King, and after due Conviction, to depose and put him to Death, if the ordinary Magistrate have neglected or denied to do it etc.*[2])

Wie ganz anders denkt doch hierüber *Luther!* Er kennt auch kein höheres Ziel und keine grössere Aufgabe für den Christen, als dafür zu arbeiten, dass das Reich Gottes auf Erden komme. Aber von Gesetzen und Vorschriften, von Strafen und Zwangsmassregeln der weltlichen Obrigkeit erwartet er hierfür keine grosse Förderung; das alles ist nur um der Bösen willen, dass sie Ruhe halten. Das Reich Gottes dagegen kommt von innen heraus, ganz allmählich, ohne Zwang und Gewalt, ohne Treiben und Drängen, durch die stillwirkende Kraft des göttlichen Wortes. Darum ist Luther kein Gesetzgeber und Organisator wie Calvin es war. Er schwingt nur die Waffe des Evangeliums, und wenn er gepredigt und den Samen des Wortes ausgestreut hat, dann überlässt er es dem heiligen Geiste, die Frucht zu schaffen. Darum ist dem lutherischen Christen der Trieb, alle Verhältnisse nach dem Masse des göttlichen Wortes umzugestalten, fremd; er ist kein Reformer wie der Calvinist; den politischen und wirtschaftlichen Tagesfragen steht er neutral gegenüber; er findet in der hl. Schrift keine Norm für die praktische Lösung derselben. Schlechte Obrigkeit und schlechte Staatseinrichtungen sind ihm viel eher eine Aufforderung, Geduld, Treue, Ergebung in Gottes Willen zu beweisen als reformatorisch auf sie einzuwirken.[3])

---

1) Vgl. *Treitschke*, Historische und politische Aufsätze, Bd. II (4. Aufl.) S. 433. Douglas *Campbell,* The Puritan in Holland, England and America, vol. I p. 234f.

2) Vgl. The Prose Works of John Milton ed. by J. A. St. *John* II p. 1ff.

3) Vgl. *Schneckenburger,* Vergleichende Darstellung des lutherischen und reformierten Lehrbegriffs Bd. I S. 154ff. *Hundeshagen,* Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik, insbes. des Protestantismus Bd. I S. 353ff. *Stahl,* Der Protestantismus als politisches Prinzip, wo S. 1ff. der Ein-

Auf eins möchten wir dabei noch besonders hinweisen, dass nämlich die reformierte Anschauung im Vergleich mit der lutherischen die Bedeutung des Staates unwillkürlich und unabsichtlich herabdrückt. Ist die Kirche das Reich Christi, der Gottesstaat auf Erden, dann ist sie die höchste irdische Ordnung, höher auch als der Staat, der an und für sich nur ein Stück Welt ist und lediglich dadurch, dass er der Regel des göttlichen Gesetzes sich unterwirft, zum Reiche Christi in ein näheres positives Verhältnis tritt. Charakteristisch ist hierfür

---

fluss des Protestantismus auf Ansehen der Fürsten und Freiheit der Völker untersucht und S. 35 richtig bemerkt wird: „Unterthanenloyalität kann kaum in einem Elemente besser gedeihen als in dem des lutherischen Bekenntnisses“. Und es ist gewiss auch kein Zufall, dass, wie *Gierke,* Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien S. 58 feststellt, auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses überhaupt nach der entschieden obrigkeitlichen Wendung der deutschen Reformation kein die Volksrechte in den Vordergrund rückendes politisches System erwuchs. Dagegen lässt sich nicht leugnen, dass der Calvinismus die demokratische Gesinnung befördert. Den Grund dieser Erscheinung möchte ich nicht mit *Kampschulte* (Johann Calvin I S. 268) darin finden, dass Calvin „die jedem Gläubigen durch den hl. Geist zugängliche Bibel als die alleinige Quelle und Norm des Glaubens, als die einzige Autorität hinstellt“, denn dann müsste sich auf lutherischer Seite die gleiche Erscheinung zeigen, sondern einmal in der Energie des theokratischen Ideals auf reformierter Seite, kraft dessen auch die Fürsten und Herren dieser Welt als Unterthanen Gottes und Diener Christi und darum als Träger nicht blos von Rechten, sondern auch von Pflichten erscheinen, und sodann in dem reformierten Prädestinationsglauben, der dem einzelnen Erwählten ein Bewusstsein seines unendlichen Wertes verleiht, wogegen auch der höchste irdische Stand und Rang in nichts zusammensinkt. Schön hat dies Douglas *Campbell*, The Puritan in Holland, England and America II p. 10f. so ausgedrückt: *Logically carried out, Calvinism itself is democratic in its teachings, and this has given it political power. The elect of God, foreordained from all time to overlasting bliss, make an order of nobility very different from that of man's creation. Compared with the endless glory of the saints, what is worldly rank or wealth for a few short years upon this earth! The mighty one of to-day, who would not deign to notice the toiler in the field or at the workshop, may to-morrow beg from him a drop of water to cool his burning thirst. Under such a system of belief, artificial distinctions created by accidents of birth will logically pass away.* Ganz ähnlich auch *Green,* History of the English People III p. 44f. Vgl. auch die Bemerkungen von *Choisy,* La Théocratie à Genève au temps de Calvin p. 267, von *Doumergue,* Calvin, le fondateur des libertés modernes, in der Revue de Théologie et des Questions religieuses VII (1898) S. 691ff., wo darauf aufmerksam gemacht wird, dass es gewiss nicht als Zufall zu betrachten sei, wenn von Genf eine Reihe monarchomachischer Schriften ausgegangen sind, wie die Franco-Gallia von Franciscus Hotomannus 1573, die Vindiciae contra tyrannos von Hubert Languet in französischer Übersetzung, Le droit d'obéissance au souverain von Goodmann u. s. w. — Bei *Luthardt,* Kompendium der theologischen Ethik, 2. Aufl. S. 341 findet sich ein bezeichnender Ausspruch von Hugo Grotius: Reformati paene semper seditiosi.

die bei den Reformierten (ebenso wie bei den Römisch-katholischen) beliebte Vergleichung von Staat und Kirche mit Leib und Seele des Menschen. Schon Calvin sagt (Opp. I p. 228, wörtlich ebenso ib. p. 1001 II p. 1093): — *qui inter corpus et animam, inter praesentem hanc fluxamque vitam et futuram illam aeternamque discernere novit, neque difficile intelliget, spirituale Christi regnum et civilem ordinationem res esse plurimum sepositas.* Nur eine andere Form jener Vergleichung ist es, wenn als das Gebiet des Staates der Leib des Menschen, als das Gebiet der Kirche seine Seele bezeichnet wird. So heisst es z. B. in einem aus dem 16. oder 17. Jahrhundert stammenden Abschnitt Du Magistrat et du Ministère Ecclésiastique aus dem Livre des Colloques de Guernsey[1]): *Dieu a establi deux gouvernemens au monde, l'ung spirituel, l'aultre civil et politique, car comme les hommes sont composés d'une âme et d'un corps, ou comme dit St. Paul 2 Cor. 4, 16, Qu'en l'homme il y a deux hommes, assavoir l'extérieur et l'intérieur, aussi ont-ils besoin de deux régimes et de deux espèces de gouvernemens, l'ung pour enseigner la piété, l'aultre pour administrer le droit et la justice qui sont les deux piliers qui soutiennent les Républiques.* An einer späteren Stelle (ib. p. 363) wird der Unterschied zwischen dem bürgerlichen und dem kirchlichen Regiment so bestimmt: *Le magistrat veille sur le corps et sur les biens, pour maintenir son estat en paix et en tranquillité. Le pasteur veille sur les âmes et consciences.* Doch wird dieser scharfen Entgegensetzung bald darauf eine einschränkende Klausel hinzugefügt (ib. p. 364): *néantmoins nous ne voulons pas tellement borner ces deux gouvernemens que le pasteur ne se soucie que de l'âme et le magistrat que du corps seulement.* Am gröbsten und ohne jeden Vorbehalt findet sich derselbe Gedanke bei Alexandre *Vinet*, Mémoire en Faveur de la Liberté des Cultes p. 184: *Telle est, en remontant à la nature même des choses, la position respective, l'indépendance mutuelle de ces deux sociétés. Ce sont deux machines destinées à se mouvoir parallèlement dans une même enceinte, sans se gêner ni s'inquiéter en rien l'une l'autre. L'une s'est reservée le seul empire des corps; l'autre concentre toutes ses prétentions dans la domination des esprits. Comme sociétés, elles ne s'arrogent aucun droit l'une sur l'autre, elles n'ont aucun act commun, elles s'ignorent en quelque sorte mutuellement, et elles sont absolument incapables, l'État de porter le trouble dans l'Église, l'Église de produire aucune agitation dans l'État.*[2])

---

1) Mitgeteilt von F. de *Schickler*, Les Eglises du Refuge en Angleterre T. III p. 362.

2) Vgl. auch *Sohm*, Kirchenrecht I S. 655: „Wie nach der mittelalterlichen Lehre, gerade so ist nach Calvin der Staat nur der Leib, die Kirche aber die Seele, welche sein Handeln bestimmt."

In jeder Theokratie erscheint der Staat als das im Vergleich mit der Kirche Minderwertige; ob man den mittelalterlich-katholischen oder den protestantischen Begriff der Theokratie zu Grunde legt, immer ist die weltliche Obrigkeit nichts weiter als das brachium seculare, als eine Hilfsorganisation der Kirche, der an sich keine selbständige sittliche Bedeutung zukommt und die nur dadurch, dass sie den Zweck der Kirche zu ihrem eigenen macht und mit allen ihren Mitteln fördert, in eine positive Beziehung zum Reiche Gottes tritt.[1])

Es darf deshalb auch nicht auffallen, dass die lutherische Lehre von den drei Ständen der Kirche, unter denen die weltliche Obrigkeit der vornehmste ist, der reformierten Denkweise widerstreitet. Wohl findet sie sich auch hie und da bei Calvin und in den Urkunden des reformierten Protestantismus. So sagt Calvin einmal in einer Predigt: *on ne les* (sc. les magistrats) *doit point exclure de l'Eglise, maisils en sont une partie et un membre excellent et non point du rang commun* (opp. LIII p. 137). Auch die Confessio Helvetica posterior (cap. XXX, 1) bezeichnet den Magistrat *si sit amicus, adeoque membrum Ecclesiae* als *utilissimum excellentissimumque membrum Ecclesiae.* Die reformierte Police et Discipline Ecclésiastique des Jsles de la Manche von 1576 enthält einen kurzen Abschnitt mit der Überschrift: *En quels estats l'Eglise est divisée*: *Toute l'Eglise*, *qui est la Compagnie*

1) Calvin spricht zuweilen geradezu die Superiorität der Kirche über den Staat aus, z. B. opp. XXXVI p. 634 (eine Stelle, auf die *Kampschulte,* Johann Calvin I S. 475 Anm. 3 aufmerksam gemacht hat): *Et sane eadem ratione, qua vocatur Christus primogenitus omnis creaturae, Ecclesia, quae corpus est ipsius, dignitatis et excellentiae principatum obtinet in toto mundo.* In The Distinctive Principles of the Presbyterian Church in the United States, commonly called the Southern Presbyterian Church, s. a., p. 8 lesen wir: *The State is a natural institute, founded in the constitution of man as moral and social, and designed to realize the idea of justice. It is the society of rights. The Church is a supernatural institute, founded in the facts of redemption, and is designed to realize the idea of grace. It is the society of the redeemed. The State aims at social order, the Church at spiritual holiness. The State looks to the visible and outward, the Church is concerned for the invisible and inward* etc. — Bei Calvin kam noch das persönliche Moment hinzu, dass für ihn in dem Ideal des Gottesstaats jegliches Nationalgefühl zu einem untergeordneten Momente heruntergesunken war: „Genf sollte nicht die Stadt der Genfer, sondern die Stadt Gottes sein. Die besten Bürger waren deshalb die, welche am entschiedensten sich dem Worte Gottes unterwarfen; fremde Flüchtlinge, um ihres Glaubens willen aus Frankreich, aus Savoyen, aus Italien Vertriebene, wurden von ihm mit offenen Armen empfangen, ins Bürgerrecht aufgenommen und in einflussreiche Ämter eingesetzt" (*Blösch,* Geschichte der Schweizerisch-Reformierten Kirchen I. [1898] S. 212). Vgl. auch *Hundeshagen,* die Conflikte des Zwinglianismus, Luthertums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche von 1532—1558. 1842 S. 32f. *Derselbe,* Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik insbesondere des Protestantismus I (1864) S. 289ff.

des Fidèles, peut estre divisée en trois ordres et estats; assavoir ès Magistrats, en ceux qui ont charge en l'Eglise et au reste du peuple. Sous les magistrats sont comprins Messieurs les Gouverneurs Supérieurs et autres Officiers de Justice qui sont establis par les Roix, Potentats, ou Républiques et Communautez. Dann heisst es gleich darauf weiter: *Le Magistrat fidèle, qui est le premier et principal membre de l'Eglise et ordonné par dessus tous sans exception, a le glaive en main pour faire garder les commandements de Dieu tant de la première que seconde table de la Loy* etc.[1])

Solche Äusserungen sind nicht unerklärlich: die reformierte und die lutherische Kirche waren ja nicht durch eine hermetische Wand von einander getrennt; es fand ein reger geistiger Verkehr zwischen beiden statt, und so ist es nichts Auffallendes, dass lutherische Gedanken uns da und dort in reformierter Umgebung begegnen, wie das Umgekehrte ja auch zutrifft. Man kann deshalb doch behaupten, dass die Lehre von den drei Ständen und der Obrigkeit als praecipuum membrum ecclesiae der kalvinischen Anschauung fremd ist. Wohl soll die weltliche Obrigkeit die Kirche auf Erden fördern und ihr mit allen Mitteln helfen, dass sie ihre Aufgabe erfülle und ihr Ziel erreiche, aber sie selbst ist darum doch kein Mitglied der Kirche. Daher durfte in Genf der Syndikus, der an den Sitzungen des consistoire teilnahm, nicht den Stab, das Abzeichen der weltlichen Gewalt, führen (Calvini opp. vol. Xa p. 121 f.); daher erklärt Calvin die eigentümliche geistlich-weltliche Stellung eines Moses, eines David daraus, dass sie eine zweifache Rolle zu spielen hatten;[2]) daher hat er gegen die Zulassung von obrigkeitlichen Personen zu den Sitzungen des consistoire nichts einzuwenden, so lange dies nicht in obrigkeitlicher Eigenschaft geschieht.[3]) Der Fürst ist nicht das Haupt der

1) Bei F. de *Schickler*, Les Eglises du Refuge en Angleterre T. III p. 313.

2) An Myconius schreibt Calvin unterm 14. März 1542 (opp. XI p. 379): *Mosem allegant et Davidem* (*sc. diejenigen, die ein Recht der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten behaupten*). *Quasi vero non aliud muneris habuerint illi duo, quam ut populum civili potestate regerent. Dent igitur nobis insani isti similes magistratus, hoc est singulari prophetiae spiritu excellentes et utramque sustinentes personam, non proprio consilio aut affectu, sed Dei mandato et vocatione: nos talibus id quod postulant libenter largiemur. Quin Moses ipse ante consecratum Aaronem sacerdotis munere fungitur: postea Dei jussu praescribit quod facto opus est. David quoque non sine Domini permissu ad ordinandam ecclesiam accingitur. Pii alii reges constitutum ordinem tuentur sua potestate, ut decet: ecclesiae tamen suam jurisdictionem, et sacerdotibus partes illis a Domino attributas relinquunt.*

3) Calvini opp. XIX p. 246 (Brief an Morel vom 10. Januar 1562): — *Jl me semble quon ne doit faire nulle difficulte dadmettre au consistoire gens de justice et chefs de police, moyennant quils ny soyent point en qualité de magi-*

Kirche, sondern ihr Mitglied und als solches nicht mehr denn ein anderes Mitglied. Kaum ist der reformierte Standpunkt in dieser Hinsicht jemals mit solcher Schärfe und Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, wie in der von uns schon an einem früheren Orte (S. 110

---

strat. Mais que tousiours la discrction soit observee entre les deux charges et estats. D'exclure ceux qui sont au gouvernement civil, quils ne soyent aussi bien superintendens au regime spirituel, il me semble que ce seroit contre toute raison. Le tout est, quand ils seront eleus comme idoines a tel office, qu'ils ne meslent point avec la puissance du glaive ce qui en doit estre distingué. — Die französische Kirche empfand die Gegenwart von Beamten des Königs in den Sitzungen des Consistoire um deswillen als eine sehr störende Massregel, weil ihre Gegenwart diejenigen, die etwas gethan hatten, was eine weltliche Strafe verdiente, abhielt, ihre Schuld offen vor dem Consistoire zu bekennen (Calvini opp. XX p. 494f. Aymon, Tous les Synods Nationaux des Eglises Réformées de France I p. 52f.). Im Übrigen hat die Discipline ecclésiastique des Eglises Réformées de France gegen die Berufung einer obrigkeitlichen Person zum Amt eines Ältesten im Consistoire nichts einzuwenden, sofern nur die beiden Funktionen einander nicht hindern (Chap. V art. 7: *Un Magistrat peut être appellé à la Charge d'Ancien au Consistoire, pourvû que l'exercice de l'une des deux charges n'empêche l'autre, et ne soit préjudiciable à l'Eglise*). Ähnlich bestimmt die Discipline ecclésiastique du Pays de Béarn Tit. III Art. 3: *Les Magistrats ayant vocation au Consistoire y assisteront seulement comme surveillans, et ne pourront prétendre ès affaires dudit Consistoire aucune prééminence ou authorité sur les autres surveillans, et ne se serviront en leur office de magistrat des choses qui, pour la conscience et édification de l'Eglise, auront été traittées en Consistoire.* Einige niederländische Synoden erklären es für zulässig, dass die Obrigkeit ein oder zwei Vertreter, *die Mitglieder der Kirche sind,* zur Teilnahme an den Verhandlungen des Konsistoriums deputire (Haager Nationalsynode von 1586 art. 34 in den Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 495: *In allen Kercken sal een Kercken-Raet zijn, bestaende uyt Dienaren des Woordts ende Ouderlingen, de welcke ten minsten alle weke eens tsamen comen sullen, al-waer de Dienaer des Woordts* [*ofte Dienaren, soo daer meer zijn*] *by ghebeurte presideren ende die Actie regeeren sal. Ende sal oock de Magistraet vande plaetse respectivelijck, indient haer ghelieft, een ofte twee vanden haren, wesende Litmaten der Ghemeente, by den Kercken-Raet moghen hebben, om te aenhooren ende mede vande voorvallende saecken te delibereren,* womit wörtlich übereinstimmt die Dortrechter Nationalsynode 1618/19 art. 37; ähnlich Kirchenordnung für Jülich und Berg art. 13 bei Snethlage S. 25). — Was die Teilnahme von obrigkeitlichen Personen an den *Synoden* betrifft, so erklärte die vierzehnte französische Nationalsynode zu Saumur 1596, dass sie kein Recht haben, den Colloques und Provinzialsynoden an den Orten ihres Amtssprengels anzuwohnen, dass es aber der Synode freistehe, sie einzuladen, wenn sie es für gut halte (bei Aymon I p. 202 art. XXII). Dagegen gestattet die Discipline ecclésiastique de Béarn Titr. V art. 1 dem Magistrat oder einer von ihm gesandten Person, bei der Synode anwesend zu sein. Ähnlich die Haager Nationalsynode von 1586 art. 44 in den Werken der Marnix-Vereeniging II, 3 p. 497f.: *De selve Kercke die vercoren is om de Generale Synode te samen te beroepen, wanneer sy met de Classe vanden tijdt ende plaetse beraet-slaghen sal, sal t'selfde de hooghe Overheydt in tijts te kennen gheven, op dat met haren weten, ende* (*soo het haer ghelieft mede*

Anm. 2) zitierten Ansprache, die Andrew Melville im Jahre 1596 an den König Jakob VI. von Schottland gehalten hat: There are two Kings and two Kingdoms in Scotland: there is King James, the head of the commonwealth, and there is Christ Jesus, the King of the Church, whose subject James the Sixth is, and *of whose Kingdom he is not a King nor a lord nor a head, but a member* etc.[1])

Wir sehen daraus, dass die heutzutage weitverbreitete, ja herrschende Anschauung, die weltliche Obrigkeit als solche sei nicht Mitglied der Kirche, das landesherrliche Kirchenregiment bedeute die Herrschaft eines nichtkirchlichen Faktors in der Kirche, im letzten Grunde reformierten Ursprunges ist.[2])

---

eenighe te senden tot den Classe) vander saecke in teghenwoordicheydt ende met advijs van hare ghedeputeerde besloten werde; ebenso die Dortrechter Nationalsynode von 1618/19 art. 50. Der Generalsynode der Church of Scotland wohnt ein Kommissär des Königs (Lord High Commissioner) bei, vgl. The Constitution and Law of the Church of Scotland p. 158 und 181. Zu der Synode der konföderirten niedersächsischen Gemeinden, von der das Presbyterium, in dessen Wohnort die Synode gehalten werden soll, der Landesregierung rechtzeitig Anzeige zu machen hat, wird von dieser ein Kommissär abgeordnet, „*um darauf zu achten, dass in der Versammlung nichts den Rechten des Landesherrn und der Landesverfassung entgegen vorgenommen und beschlossen werde*". Doch hat dieser Vertreter der Regierung „*keine Stimme, noch sonst einige Autorität*" (Kirchenordnung für die konföderierten Gemeinden ev.-reformierter Konfession in Niedersachsen § 12).

1) Lehrreich ist, wie Gisbert Voetius, der klassische Vertreter der reformierten Scholastik des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden, die lutherische Lehre vom praecipuum membrum ecclesiae ad absurdum zu führen sucht: *πρῶτον ψεῦδος facit puerilis illa fallacia accidentis et paralogismus a divisis ad conjuncta: Magistratus est primus et est Christianus, ergo est primus Christianus et primarium Ecclesiae membrum; quod tantundem valet, ac illud: Hic est bonus, et est Poëta, Ergo est bonus Poëta. Item: Hic est praestantissimus (in suo genere sc. aut Miles aut Doctor etc.) et est Membrum Ecclesiae; ergo est praestantissimum Membrum. Rursum hic est primus et principalis in bursâ, in Academiâ, in familiâ, aut in collegio quocunque; et est membrum, Ergo. Denique Dives et honoratus civis est primarius in civitate, ergo qua talis etiam primarius in Ecclesia. Vide Jacob. 2. 1. 2. 3. 6. coll. cum 1 Corinth. 6. 4. 5. Magistratus qua Magistratus non est primarium membrum Ecclesiae; sed si primario qualitatibus spiritualibus cognitionis, fidei, pietatis, zeli etc. exornatus sit. Vide qui sint primarii Philipp. 3. 15. Hebr. 5. 12. 13. 14. Galat. 2. 9. coll. cum 1 Cor. 3. 1. 2* (De politica ecclesiastica Lib. I. Tractat. II Cap. III p. 151).

2) In die lutherischen Kreise ist diese Anschauung durch den Pietismus und Kollegialismus eingeführt worden. Man vergleiche die Äusserung von Christof Mathäus *Pfaff*, Akademische Reden über das Kirchenrecht 1742 S. 39: „*Es ist gar nicht accurat, wenn die Kirche in drey Hauptstände, den Wehr-, Lehr- und Nehr-Stand eingetheilt wird. Der Wehr-Stand, das ist, die Obrigkeit, gehört nicht zur Kirche als Kirche. In der kirchlichen Gesellschaft sind nur zwey Stände, der Lehrer und der Zuhörer, und unter diese gehöret auch die Obrigkeit, wenn sie sich zu der Kirche füget. Die Rechte aber, die sie als Obrig-*

Wenn Calvin trotzdem der Genfer Staatsgewalt so weitgehende Befugnisse in kirchlichen Dingen zugestand, so ist dies, wie wir glauben, auf folgende Weise zu erklären. So lange sie sich zur Vollstreckerin des göttlichen Willens machte, wie ihn die Genfer Geistlichkeit, vor allem Calvin selbst verstand, war es ja nicht die Willkür einer weltlichen Behörde, die in der Kirche schaltete und waltete, sondern der heilige Wille Gottes selbst, vor dem sich auch die Kirche beugte. Wenn nur das Gesetz Christi im öffentlichen Leben realisiert wurde, dann war es dem Genfer Reformator einerlei, durch wen und auf welche Weise dies geschah. Er wollte ja nichts für seine Person oder seine Kollegen erreichen, nur um die Ehre Gottes und das Reich Christi war es ihm zu thun.[1]) In Einem Punkte allerdings zeigte er sich unbeugsam und duldete keinerlei Eingriff der weltlichen Obrigkeit: das ist die Handhabung des Bannes durch das Konsistorium. Dafür ist er zeitlebens mit seiner ganzen Energie eingetreten, dafür hat er den Kampf mit der Genfer Staatsgewalt aufgenommen, dass das Konsistorium das Recht habe, selbständig vom Abendmahl auszuschliessen. Und hier hat er auch gesiegt: vom Jahre 1555 an sehen wir das Konsistorium im unbestrittenen Besitze des Rechtes, die Teilnahme am Abendmahl zu gewähren oder zu versagen.[2])

Auch hier also, bei der Darstellung der reformierten Grundsätze über das Verhältnis von Staat und Kirche, bewährt sich uns das früher aufgestellte Materialprinzip der reformierten Kirchenverfassung: die Königsherrschaft Christi. Alles soll Christo unterthan sein, der Staat wie die Kirche. Es gibt kein Gebiet des öffentlichen Lebens

---

keit über die Kirche hat, hat sie nicht als ein Glied derselben.“ Vgl. auch oben S. 109 f.

1) *Choisy*, La Théocratie à Genève au temps de Calvin p. 253: *La suprématie dans l'Etat chrétien de Genève appartient au Petit Conseil. C'est lui qui a la primauté de rang et la „dernière cognoissance“, même en matière ecclésiastique, en tant qu'il approuve l'élection des ministres, reçoit leur serment, surveille l'organisation du culte, procède contre les prédicateurs négligents de leur devoir en leur adressant des remontrances et s'il le faut, en les destituant. Mais le magistrat est soumis lui-même à l'autorité de la Parole de Dieu; il est obligé de se conformer aux règles de la Bible, à la volonté de Dieu révélée dans les Saintes Ecritures. Sohm*, Kirchenrecht I S. 655 (nachdem das Übergewicht der Genfer Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten geschildert worden ist): „Der Einklang mit seinen Grundgedanken stellte sich für Calvin dadurch her, dass er auch den Staat als Organ der Regierung Gottes auf Erden dachte. Der Staat hat Gewalt auch in kirchlichen Dingen, aber er ist selber in Ausübung seiner Staatsgewalt der Lehre der Kirche unterworfen.“

2) Vgl. *Gaberel*, Histoire de l'Eglise de Genève T. I (1858) p. 398ff. *Choisy* a. a. O. p. 165ff.

in dem er nicht herrschen und sein Gesetz durchführen will. Wo dieses Ziel erreicht wird, da gehen, wie in Genf, Staat und Kirche in einander über, weil beide unter demselben Herrn stehen, nach demselben Gesetze leben, demselben Zwecke dienen. Die Theokratie oder, genauer gesagt, die Christokratie bezeichnet das den reformierten Grundsätzen entsprechende normale Verhältnis von Staat und Kirche. Es kommt also alles darauf an, dass die weltliche Obrigkeit Christum nicht blos als das Haupt der Kirche, sondern auch als ihren Herrn anerkenne, dass sie in dem Gesetze Gottes, wie es in der hl. Schrift niedergelegt ist und von der Kirche ausgelegt wird, die oberste Norm auch für sich erblicke und es im öffentlichen Leben, in allen Einrichtungen der Nation durchzuführen für ihre heiligste Pflicht und wichtigste Aufgabe halte.

Wie aber, wenn die Staatsgewalt sich weigert, die Förderung des Reiches Gottes auf Erden zu ihrem vornehmsten Zwecke zu machen und ihm alle anderen Rücksichten unterzuordnen, wenn sie es ablehnt, die heilige Schrift als oberste Norm ihres Thuns und Lassens anzuerkennen, wenn in ihrer gesamten Politik die weltlichen Interessen über die religiös-kirchlichen die Oberhand gewinnen? Es ist das ein Fall, mit dem doch gar sehr gerechnet werden muss. Beginnt doch allenthalben in der gesamten abendländischen Welt von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, hie und da auch schon früher, die religiös-theologische Weltanschauung des Mittelalters, die Jahrhunderte lang die Gemüter beherrscht und auch auf die Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche den tiefgreifendsten Einfluss ausgeübt hat, allmählich ins Wanken zu kommen. Die weltlichen Ideen, Interessen, Tendenzen, die bisher durch die Kraft und Lebendigkeit der religiösen Motive im Hintergrunde gehalten worden waren, fangen jetzt an, sich hervorzudrängen und ihr Recht zu fordern.

Wir können diesen Verweltlichungsprozess kaum irgendwo so deutlich verfolgen wie in den puritanischen Gemeinwesen von New England. Hier waren Staat und Kirche allenthalben mit Ausnahme nur etwa von Rhode Island in so inniger Weise verbunden, dass man dieses Verhältnis als Theokratie zu bezeichnen pflegt. Die Kolonisten suchten alle ihre Einrichtungen der heiligen Schrift zu entnehmen und beriefen sich durchweg auf die jüdische Gesetzgebung. Götzendienst, Gotteslästerung, Ketzerei, Entheiligung des Sonntags wurden von der weltlichen Obrigkeit unterdrückt und bestraft. Nicht nur die Kirche, auch der Staat sollte eine Gemeinde der Gläubigen sein; nur wer Mitglied der vom Staate anerkannten und geschützten Kirche war, konnte ein bürgerliches Amt bekleiden oder auch nur in den vollen Genuss der

bürgerlichen Rechte treten.[1]) Mit der Zeit aber vollzog sich hier ein Umwandlungsprozess, den ein amerikanischer Historiker treffend so schildert[2]): The enlarged commercial and industrial life of New England withdrew the colonists' attention from religion. Material prosperity was sought for at the expense of the higher spiritual prosperity. In the early period the preservation and maintenance and extension of the church was their chief concern. In the eighteenth century less attention was given to the church and religion and more to the state and commerce. Keeping out dissenters was not so important as driving a good bargain with them. A more liberal and a more modern sentiment, too, was brought about by the commercial prosperity of New England in this period. Und was war die Folge davon für das Verhältnis von Staat und Kirche? Alle diese puritanischen Gemeinwesen gingen im Laufe der Zeit zur *Trennung von Staat und Kirche* über!

Wir sehen daran, welchen Standpunkt der Calvinismus einnimmt, wenn der vorhin unterstellte Fall eintritt, wenn die theokratische Ordnung sich nicht durchführen lässt. Dann heisst seine Losung: Trennung von Staat und Kirche, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. Denn das ist ja klar: eine Staatsgewalt, die Christum nicht als ihren Herrn anerkennt, die sich nicht unter die Autorität des Gesetzes Gottes beugt, ist für den Calvinisten ein Stück Welt; ihr kann er keinerlei positive Einwirkung auf die Regierung und Verwaltung der Kirche einräumen, denn das bedeutete ja in diesem Falle die Herrschaft der Welt über das Reich Christi. Darum ist es unter solchen Umständen für die Kirche besser, wenn sie ganz auf sich selbst gestellt ist, wenn sie in der Lage ist, ausschliesslich nach ihren eigenen Gesetzen zu leben und von ihren eigenen Organen regiert zu werden, wenn also der Staat ihr nur den allgemeinen Rechtsschutz gewährt, den alle Gesellschaften und Vereine in seiner Mitte von ihm beanspruchen können, solange sie nichts gegen die öffentliche Ordnung unternehmen, auf der andern Seite aber sich jeglichen Eingriffes in das kirchliche Gebiet enthält und sich durchaus auf das Zeitliche, Materielle, Diesseitige beschränkt. Dann hat die Kirche die beste Gewähr dafür, dass niemand die Kronrechte Christi über sie antaste.

---

1) In the Massachusetts Bay colony wurde 1631 *to the end that the body of the commons may be preserved of honest and good men* beschlossen und angeordnet, *that for time to come no man shall be admitted to the freedom of this body politic, but such as are members of some of the churches within the limits of the same* (Paul E. *Lauer*, Church and State in New England, in den John Hopkins University Studies in Historical and Political Science, Tenth Series II—III Baltimore 1892 p. 33).

2) Paul E. *Lauer* a. a. O. p. 93.

An Stelle des Ineinander und Füreinander, das im theokratischen Gemeinwesen zwischen Staat und Kirche stattfindet, tritt dann das beziehungslose Nebeneinander von Staat und Kirche. Jedes von beiden beschränkt sich auf seinen Kreis und geht seines Weges, ohne sich viel um das andere zu kümmern. „They are as planets moving in different orbits, and unless each is confined to its own track, the consequences may be as disastrous in the moral world, as the collision of different spheres in the world of matter.“[1])

Man kann diesen modern reformierten Standpunkt auch so ausdrücken: der Staat soll sich auf die Wahrnehmung des *jus circa sacra*, der *Kirchenhoheit*, beschränken und der Kirche die Ausübung des *jus in sacra*, der *Kirchengewalt*, überlassen. Wir sehen: die moderne Theorie von dem jus circa sacra des Staates ist aus reformierten Anschauungen erwachsen.[2])

Aber vergessen wir es nicht: was der Calvinismus in erster Linie anstrebt und als normal ansieht, das ist nicht Trennung von Staat und Kirche, das ist nicht ein rein weltliches, ausschliesslich der Pflege der materiellen Interessen sich widmendes Gemeinwesen und daneben, unverbunden mit ihm, ein rein geistliches Gemeinwesen, das als freie Kirche naturgemäss nur einen Teil der Nation umfasst, sondern das ist Ein heiliges Gemeinwesen, in dem alle Glieder und Stände, Obrigkeit und Unterthanen, Geistlichkeit und Laien einen Bund mit Gott geschlossen haben, um für seine Ehre zu eifern und sein Gesetz zu halten.[3])

---

1) The Distinctive Principles of the Presbyterian Church (South) in the United States p. 9.

2) Wie frühe schon im Bereiche des Calvinismus die Idee der Kirchenhoheit auftritt, zeigt die merkwürdige Stelle in einem Briefe von Haller an Bullinger (Bern 9. Februar 1562 opp. Calvini XIX, 281 f.): *So vixiert mich dargegen auch das das ich vilen der wälschen* (gemeint sind Calvin, Farel, Viret u. a.) *spüren imm Kopf stecken ein wunderbarliche Conception de potestate et jurisdictione ecclesiastica, a qua magistratum prorsus quasi secludere videntur, et nihil ipsi praeter custodiam relinquere. Hanc vocant libertatem ecclesiasticam. Agnoscunt quidem magistratus in ecclesiis nostris hactenus et praecipue ab initio tutorum officio functos esse: quum vero nunc ecclesia adoleverit, non debere ipsam amplius sub illis esse, sed juo jure frui, et rapinam exercere eos magistratus qui jus illud quod hactenus habuerunt retinere velint.*

3) Es ist also durchaus nicht Calvins Meinung, die Religion müsse als Privatsache behandelt werden. Instit. IV, 20, 3 bezeichnet er als eine der Aufgaben und Ziele der weltlichen Obrigkeit, *ut inter Christianos publica religionis facies exsistat.* — Hier sei auch darauf hingewiesen, wie lebhaft die englischen Presbyterianer die Idee der Toleranz gleich von Anfang an bekämpften. In der im 17. Jahrhundert erschienenen Schrift von *Edwards*, Gangraena, heisst es (nach H. R. Fox *Bourne,* The Life of John Locke I [1876] p. 74): *A toleration is the grand design of the devil, his masterpiece and chief engine he works by*

Nur dann, wenn es nicht möglich ist, dieses Ziel zu erreichen und wenn auch keine Aussicht für die Auserwählten Gottes besteht, das Regiment im Staate in die Hände zu bekommen und das ganze öffentliche Wesen nach Gottes Vorschrift zu reformieren, dann lässt der Calvinismus notgedrungen jenes primäre Ideal fahren und pflanzt das Banner der freien, unabhängigen Kirche auf. Darum kann man die Trennung von Staat und Kirche das subsidiäre Ideal des reformierten Protestantismus nennen. So leistet der Calvinismus also unter gewissen Umständen Verzicht auf die Christianisierung des gesammten Gemeinwesens, auf die Unterwerfung der ganzen Nation unter die Herrschaft Christi, um desto sicherer in dem engen Kreise der freien Kirche, ununterstützt, aber auch ungehindert durch eine unchristliche Staatsgewalt sein Ziel, die Verwirklichung des Gottesstaates auf Erden, zu erreichen. Und da unter den heutzutage obwaltenden Verhältnissen von einer Aufrichtung einer Theokratie auch im protestantischen Sinne keine Rede mehr sein kann, so mag man allerdings mit einem gewissen Vorbehalte die Trennung von Staat und Kirche als das kirchenpolitische Programm des modernen Calvinismus bezeichnen. Es ist daher nur natürlich, dass von manchen reformierten Kirchen Nordamerikas die von uns (oben S. 175) angeführte Stelle des Westminster Confession von 1647 dem modernen Standpunkt, der auf die Theokratie verzichtet und dafür Kirchenfreiheit begehrt, angepasst worden ist.[1])

at this time to uphold his tottering kingdom. It is the most compendious, ready, sure way to destroy all religion, lay all waste, and bring in all evil. It is a most transcendent, catholic, and fundamental evil for this kingdom of any one that can be imagined. As original sin is the most fundamental sin, having the seed and spawn of all in it, so a toleration hath all errors in it, and all evils. It is against the whole stream and current of Scripture, both in the Old and New Testament, both in matters of faith and manners, both general and particular commands. It overthrows all relations, political, ecclesiastical, and economical. And whereas other evils, whether of judgement or practice, be but against some one or two places of Scripture or relation, this is against all, this is the Abaddon, Apollyon, the destroyer of all religion, the abomination of desolation and astonishment, the liberty of perdition: and therefore the devil follows it night and day, working mightily in many by writing books for it and other ways, all the devils in hell and their instruments being at work to promote a toleration. — Aus unserem Jahrhundert ist folgende Geschichte lehrreich. Als in Schottland ein Ältester bei einem Meeting, auf dem beschlossen wurde, das Parlament um Trennung von Staat und Kirche zu bitten, den Vorsitz geführt hatte und nachher sowohl im Kirksession als im presbytery sein Verhalten verteidigte, beauftragte die Generalsynode das presbytery, bei seinem ersten Zusammentritt ihn vorzuladen und, wenn er bei seinen Anschauungen verharren sollte, unverzüglich zu seiner Absetzung zu schreiten (John *Wilson*, Index to the Acts and Proceedings of the General Assembly of the Church of Scotland. 1863 p. 275).

1) Sie lautet in der amerikanischen Revision (nach Schaff, The Creeds of

Das ist eben die Alternative, vor die der Calvinismus die Staatsgewalt stellt: entweder soll sie als brachium seculare die Kirche Christi mit allen ihren Mitteln und Kräften fördern, schützen, unterstützen, oder sie soll sich der Einmischung in die Angelegenheiten der Kirche gänzlich enthalten und sich auf das zeitlich-weltliche Gebiet beschränken. Wenn der moderne Calvinismus sich im allgemeinen für die zweite Alternative entschieden hat, so ist dies wohl mit daraus zu erklären, dass das theokratische Ideal eine Überspannung der Verbindung von Staat und Kirche enthält, die auf die Dauer nicht ertragen werden kann und in der naturgemäss darauf eintretenden Reaktion zum entgegengesetzten Extrem, dem beziehungslosen Nebeneinander von Staat und Kirche, führt.[1]

Ein Punkt in unserer Darstellung des Übergangs des Calvinismus von seinem eigentlichen und primären Ziele zu dem, was wir als sein subsidiäres Ideal bezeichnet haben, bedarf noch einer schärferen Beleuchtung. Die Trennung von Staat und Kirche ist nach reformierter Anschauung nicht blos da wünschenswert und notwendig, wo die Staatsgewalt sich gegen den Protestantismus geradezu feindselig verhält, wie in Frankreich, wo ja auch das Luthertum nicht hätte umhin können, sich als Freikirche einzurichten, sondern auch da, wo eine protestantische oder eine dem Protestantismus nicht abgeneigte Obrigkeit besteht, diese aber sich weigert, das was die Kirche durch ihre Organe als Gottes Willen und Ordnung ausgibt, als für sie verbindlich anzuerkennen und zu befolgen. Mit anderen Worten: der Calvinist kann

---

Christendom vol. III⁴ p. 653 f.): *Civil magistrates may not assume to themselves the administration of the Word and Sacraments* (*2 Chron. XXVI, 18*)*; or the power of the keys of the kingdom of heaven* (*Math. XVI, 19; 1 Cor. IV, 1. 2*)*; or, in the least, interfere in matters of faith* (*John XVIII, 36*; *Mal. II, 7. Acts V, 29*). *Yet as nursing fathers, it is the duty of civil magistrates to protect the Church of our common Lord, without giving the preference to any denomination of Christians above the rest, in such a manner that all ecclesiastical persons whatever shall enjoy the full, free, and unquestioned liberty of discharging every part of their sacred functions, without violence or danger* (*Jsa. XLIX, 23*). *And, as Jesus Christ hath appointed a regular government and discipline in his Church, no law of any commonwealth should interfere with, let, or hinder, the due exercise thereof, among the voluntary members of any denomination of Christians, according tho their own profession and belief* (*Ps. CV, 15; Acts XVIII, 14—16*). *It is the duty of civil magistrates to protect the person and good name of all their people, in such an effectual manner as that no person be suffered, either upon pretence of religion or infidelity, to offer any indignity, violence, abuse, or injury to any other person whatsoever: and to take order, that all religious and ecclesiastical assemblies be held without molestation or disturbance* (*2 Sam. XXIII, 3*; *1 Tim. II, 1; Rom. XIII, 4*).

1) Vgl. auch oben S. 76 Anm. 1.

die Lösung des Bandes, das Staat und Kirche mit einander verknüpft, für geboten erachten, wo vom lutherischen Standpunkt aus noch kein Grund dazu vorliegt. Denn lutherischerseits wird die Verbindung von Staat und Kirche so lange für wünschenswert und erträglich angesehen, als nicht dadurch die reine Predigt des Evangeliums und die richtige Verwaltung der Sakramente gehindert ist. Reformierterseits ist der Massstab ein anderer: die ungehinderte Ausübung der Königsherrschaft Christi in der Kirche; wird diese angetastet, dann ist es Pflicht und Recht der Kirche, sich vom Staate zu scheiden. Da nun aber jede Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Kirche eine Antastung der Kronrechte Christi über sie darstellt, so liegt auf der Hand, dass der Calvinismus viel empfindlicher ist gegen kirchliche Eingriffe und Übergriffe des Staates und darum viel mehr Veranlassung zur Lösung des Bandes zwischen Staat und Kirche hat als das Luthertum. Es kommt noch hinzu, dass die reformierte Kirche an ihren Ältesten und Diakonen, ihren Presbyterien und Synoden eine eigene spezifisch kirchliche Organisation besitzt, die es ihr verhältnismässig leicht macht, ja gewissermassen nahelegt, sich selbständig einzurichten, während die lutherische Kirche durch ihre ganze Verfassung, insbesondere das landesherrliche Kirchenregiment so sehr in den Organismus der staatlichen Verwaltung verschlungen ist, dass nur die äusserste Not, eben die Unterdrückung des Evangeliums, sie dazu vermag, sich aus der Umklammerung durch den Staat loszureissen und sich eine eigene, selbstständige Organisation zu schaffen.

Die Illustration dazu liefern uns die beiden hervorragendsten freikirchlichen Bildungen des reformierten Protestantismus in unserem Jahrhundert, die waadtländische und die schottische.

Fassen wir einmal die erste ins Auge! Was war die Ursache der Sezession eines grossen Teiles der waadtländischen Geistlichkeit und der daraus hervorgegangenen Gründung einer église libre neben der église nationale? Indem wir uns lediglich an das halten, was von den demissionierenden Geistlichen selbst als Grund ihrer Demission angegeben worden ist, ergeben sich uns folgende zwei Ursachen: einmal das Zirkular vom 15. Mai 1845, worin der Staatsrat den Geistlichen der Landeskirche, wenn auch nicht geradezu anbefahl, so doch nahelegte, sich der Teilnahme an den ausserkirchlichen Versammlungen religiöser Art (oratoires) zu enthalten, da diese Anlass zu Unruhen geworden seien und diejenigen, die sie besuchten, eine Neigung zur Separation zeigen; wozu dann noch kam, dass kurz nachher im grossen Rate bei Gelegenheit der Diskussion über die neue Staatsverfassung ein Antrag angenommen wurde, der den Staatsrat zur Vorlegung eines Gesetz-

entwurfes auf der Basis aufforderte, dass allen Geistlichen, die ausser in den vom Gesetz für den Kultus der Nationalkirche bestimmten Versammlungen Gottesdienst halten würden, die staatliche Besoldung zu entziehen sei. Die andere Ursache war die Verurteilung von 43 Geistlichen durch den Staatsrat zu längerer oder kürzerer Suspension vom Amte, teils weil sie an solchen ausserkirchlichen Versammlungen teilgenommen hatten, teils (und das betraf die meisten) weil sie sich geweigert hatten, eine vom Staatsrat erlassene Proklamation an das Volk, die zur Empfehlung der neuen zur Volksabstimmung vorgelegten Staatsverfassung dienen sollte, von der Kanzel herab am 3. Aug. 1845 zu verlesen, indem sie sich darauf beriefen, dass sie nach dem Gesetze dazu nicht verpflichtet seien. Auf dies hin unterzeichneten im Ganzen 185 Geistliche der Landeskirche eine Demissionserklärung vom 12. November 1845. Darin motivierten sie den Schritt, den sie thaten, damit, dass nun die Kirche, statt mit dem Staate verbunden zu sein, demselben untergeordnet sei, dass sie statt von den Gesetzen von der Willkür des Staatsrats regiert sei, dass der Staatsrat Geistliche verurteilt habe, obgleich sie kein Gesetz verletzt hätten, und trotz dem Gesetze Gottes, das sie freispreche, dass das Gesetz Gottes nicht mehr die höchste Richtschnur des christlichen Lehramts in der Nationalkirche sein könne, dass die Pfarrer nicht mehr das Recht haben, sich mit ihren Pfarrkindern zu vereinigen, um mit ihnen zu beten und ihnen das Wort auszulegen, dass folglich die weltliche Obrigkeit sich das Recht beilege, die Grenzen des geistlichen Amts der Pfarrer nach Belieben zu bestimmen. In dem Schreiben an ihre ehemaligen Pfarrkinder vom Januar 1846 führen die demissionierenden Geistlichen aus, dass ihnen nichts anderes übrig geblieben sei, als sich zurückzuziehen und ihrem göttlichen Meister zu folgen, ausserhalb einer Kirche, welche sich einen andern Herrn als Ihn hatte auflegen lassen, ausserhalb eines Gottesdienstes, dessen oberster Lenker Er nicht mehr war. Aus den Erlassen und Erklärungen der weltlichen Gewalt ergebe sich in der That folgendes: 1) die Kirche gehört nicht Christo, sondern dem Staatsrat, welcher sich für ihren unumschränkten Oberherrn erklärt hat, 2) die Kanzel Christi ist Eigentum des Staatsrats, welcher auf ihr kann verkündigen lassen, wann er will, was er will, durch wen er will (das letzte bezieht sich darauf, dass an einigen Orten an Stelle der sich weigernden Pfarrer bürgerliche Beamte die Kanzel bestiegen und die Proklamation des Staatsrats verlesen hatten). 3) Der christliche Gottesdienst kann von der weltlichen Macht beliebig verändert und umgewandelt werden. 4) Der geheiligte Charakter eines Dieners des Evangeliums geht nicht aus vom Herrn, für das Werk des Herrn, sondern vom Staatsrat, für das Werk des Staatsrats. Demgemäss

haben sich die Demissionäre entschlossen, treu zu bleiben dem Glauben ihrer Väter und frei und ohne Mitwirkung des Staates die Kirche, die die Reformatoren ihnen hinterlassen haben, wiederaufzubauen; diese Kirche werde immerhin die evangelisch-reformierte Nationalkirche, aber unbesoldet vom Staate sein. Die Verfassung der neuen Kirche (Constitution pour l'Eglise évangélique libre du Canton de Vaud) betont ausdrücklich, dass sie die Rechte Christi über seine Kirche aufrecht zu erhalten sich zum Berufe gemacht habe.[1])

Den richtigen Standpunkt zur Beurteilung dieses Konfliktes zwischen dem Staatsrat und den Geistlichen der Landeskirche gewinnt man nun nicht dadurch, dass man, wie gemeiniglich geschieht, Licht und Schatten höchst ungleich verteilt und auf der Seite des Staatsrats nur Schatten, auf der der demissionierenden Geistlichen nichts als Licht erblickt. Wir geben zu, dass der Staatsrat mit einer Rücksichtslosigkeit und Schroffheit vorgegangen ist, die durch die Umstände nicht gerechtfertigt erscheint, und dass das formale Recht kaum auf seiner Seite gewesen ist. Aber man darf auch nicht übersehen, was ihm zur Entschuldigung gereicht, dass in diesem ganzen Konflikte zwei kirchenpolitische Standpunkte einander gegenüberstanden, die sich gegenseitig ausschlossen: der Standpunkt des hierin dem Luthertum verwandten *Zinglianismus*, der die Kirche als eine Staatsanstalt und die Geistlichen als Staatsdiener betrachtet, und der Standpunkt des (modernen) *Calvinismus*, der für die Selbständigkeit und Freiheit der Kirche eintritt und die Staatsgewalt von jedem positiven Einfluss auf die Regierung der Kirche ausschliesst. Lutherische Pfarrer hätten in der gleichen Lage und unter gleichen Umständen nicht so gehandelt wie jene waadtländischen Geistlichen; wohl hätten sie das Verhalten des Staatsrats ebenfalls beschwerlich und ungerecht gefunden, aber sie hätten sich in Geduld und Ergebung darein geschickt und wären in der Landeskirche geblieben.[2]) Denn was durch die Massregeln des Staatsrats angetastet und bedroht war, das war ja nicht die Freiheit

1) Art. 1: *Les Eglises qui, dès l'an de grâce 1845, se sont formées dans le Canton de Vaud pour maintenir de concert les droits de Jésus-Christ sur son Eglise, la pureté du ministère évangélique, la liberté religieuse et la saine doctrine, s'unissent par le présent acte, en un seul corps, sous le nom d'Eglise évangélique libre.* Art. 3: *L'Eglise libre se consacre entièrement au service et à la gloire de Jésus-Christ, qu'elle reconnaît pour son unique chef, et auquel seul, tout en rendant à César ce qui appartient à César (Math. XXII, 21), elle est résolue à prêter obéissance, comme une fidèle épouse à son époux, et par la force qu'elle attend de lui seul.*

2) Nach *Schneckenburger*, a. a. O. S. 157 ist seinerzeit die lutherische Beurteilung der waadtländischen (wie der von uns nachher zu erwähnenden schottischen) Sezession zu Ungunsten der demissionirenden Geistlichkeit und ihres Verhaltens ausgefallen.

der Predigt des Evangeliums. Jene Behörde wies zu ihrer Rechtfertigung selbst darauf hin, dass in der Nationalkirche das Gesetz Gottes nach wie vor die Richtschnur des christlichen Lehramtes sei. „Fahren die Geistlichen der Nationalkirche nicht fort, das Wort Gottes, das sie in seiner Reinheit und Integrität predigen sollen, so wie es enthalten ist in der *heiligen Schrift,* als Richtschnur des Glaubens zu haben? Hat der Staatsrat ihnen irgend eine Lehre, irgend ein Glaubensbekenntnis aufgedrungen? Hat er die geringste Veränderung an unserer Bibelübersetzung, am Katechismus, an der Liturgie, an irgend einem der für den Gottesdienst oder den öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Bücher vorgenommen? Hat er das Geringste an den Formen des öffentlichen Gottesdienstes geändert? Werden die Pfarrer in der Feier dieses Gottesdienstes, im Religionsunterricht der Jugend, den Pastoralbesuchen, der Krankenpflege, der Seelsorge und der Tröstung derer, welche ihren Dienst verlangen, gehindert? Hemmt sie der Staatsrat auf diese oder jene Weise an der Ausübung dieses wesentlichen Teiles ihrer Verrichtungen? Nein, sie geniessen unter dem Schutze der kirchlichen Gesetze und Reglements einer gänzlichen Freiheit in diesen verschiedenen Hinsichten." Darin hat der Staatsrat gewiss Recht. Allein etwas Anderes war gefährdet und angegriffen: die Selbständigkeit der Kirche als eines Gemeinwesens für sich und die Ehre des geistlichen Standes![1])

Fast um dieselbe Zeit wie im Waadtland vollzog sich in Schottland eine kirchliche Sezession grossen Stiles.[2]) Das was hier den Anlass der Bewegung bildete, war der Patronat, genauer die Rechtsfrage, ob einer Gemeinde gegen ihren Willen ein vom Patron präsentierter Geistlicher aufgedrängt werden könne oder nicht (*intrusion* oder *non-intrusion*)? Der Patronat war durch das Act concerning Patronages von 1680 aufgehoben, 1712 aber durch das Act of Queen Anne wiederhergestellt worden und hatte seitdem zu Recht bestanden. Ob der Gemeinde ein Recht des Widerspruchs gegen den vom Patronen Präsentierten auf Grund dieses Act zukam, war bestritten. Die strenger

1) Zur Geschichte des waadtländischen Kirchenstreites vgl. die oben S. 10 Anm. 1 verzeichnete Literatur. Die im Text zitirten Quellenstellen sind der Broschüre: Die kirchliche Krisis im Kanton Waadt. Mit den Aktenstücken. Aus dem Französischen. Zürich 1846, entnommen.

2) Das Material der schottischen Kirchenfrage findet sich in dem von uns schon mehrfach erwähnten Buche von *Sydow,* Die schottische Kirchenfrage mit den darauf bezüglichen Dokumenten, 1845, der sich durchweg auf die Seite der Sezessionisten stellt. Von der Frage der Chapels, die sich mit der Patronatsfrage verquickt hat, sehen wir im Folgenden ab, um den Hauptpunkt scharf hervortreten zu lassen.

Gesinnten (the *Evangelical* oder *Non-intrusionists*) behaupteten ein solches Veto, die anderen(*Moderates* oder *Intrusionists*) leugneten es. Nach der einen Ansicht war das Presbytery im Falle eines Protestes aus der Mitte der Gemeinde berechtigt und verpflichtet, den vom Patronen Präsentierten zurückzuweisen, nach der anderen Auffassung war es verpflichtet, den Präsentierten zu prüfen und, wenn er die Prüfung bestanden, seine Anstellung in der Gemeinde vorzunehmen. Im Jahre 1834 erlangte die strengere Partei in dem General Assembly zum ersten Male die Oberhand und benutzte die Gelegenheit, um die sog. Veto-Akte (*Act on the Calling of Ministers*) durchzubringen, die das Non-intrusion-Prinzip ausspricht.[1]) Allein als in dem berühmten Auchterarder Fall ein durch ein beinahe einstimmiges Veto zurückgewiesener Präsentierter mit seinem Patron beim Court of Session, dem höchsten Gerichtshof für Civilsachen, darauf klagte, dass das Presbytery von Auchterarder verpflichtet sei, seine Qualifikation zu prüfen und ihn, wenn er als qualifiziert befunden werde, als Geistlichen der Kirche und Pfarre Auchterarder anzunehmen und zuzulassen, und dass das Presbytery nicht berechtigt sei, wegen des Veto der Pfarrinsassen ihn zurückzuweisen, entschied der Gerichtshof ganz im Sinne des Klägers, und das Oberhaus, an das, als den über alle bürgerlichen Gerichtshöfe gesetzten Gerichtshof, das General Assembly appellierte, bestätigte die Entscheidung. Weitere Fälle wurden in ähnlicher Weise entschieden. Die Organe der Kirche unterwarfen sich jetzt insofern, als sie in Anwendung der althergebrachten Unterscheidung zwischen den spiritualities und den temporalities einer Pfarrstelle den bürgerlichen Behörden das Recht zusprachen, über die tem-

---

1) Diese Veto-Acte vom 29. Mai 1835 (Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842 p. 1044 f.) lautet: *The General Assembly declare, That it is a fundamental law of this Church, that no pastor shall be intruded on any congregation contrary to the will of the people; and, in order that this principle may be carried into full effect, the General Assembly, with the consent of a majority of the Presbyteries of this Church, do declare, enact, and ordain, That it shall be an instruction to Presbyteries, that if, at the moderating in a call to a vacant pastoral charge, the major part of the male heads of families, members of the vacant congregation, and in full communion with the Church, shall disapprove of the person in whose favour the call is proposed to be moderated in, such disapproval shall be deemed sufficient ground for the Presbytery rejecting such person, and that he shall be rejected accordingly, and due notice thereof forthwith given to all concerned; but that, if the major part of the said heads of families shall not disapprove of such person to be their pastor, the Presbytery shall proceed with the settlement according to the rules of the Church: And farther declare, that no person shall be held to be entitled to disapprove as aforesaid, who shall refuse, if required, solemnly to declare, in presence of the Presbytery, that he is actuated by no factious or malicious motive, but solely by a conscientious regard to the spiritual interests of himself or the congregation.*

poralities einer Pfarrei zu erkennen und zu verfügen, dagegen für sich die Befugnis in Anspruch nahmen, hinsichtlich der spiritualities allein zuständig zu sein und in geistlichen Dingen den bürgerlichen Gerichtshöfen und Behörden keinerlei Gewalt einräumten, denn hierin sei die Kirche unabhängig und könne keinen andern Herrn über sich anerkennen als Jesum Christum. Alle seine Beschwerden und Ansprüche stellte das General Assembly 1842 in dem *Claim, Declaration, and Protest, anent the Encroachments of the Court of Session* zusammen.[1]) Vorangestellt wird hier, es sei eine wesentliche Lehre dieser Kirche und ein Fundamentalprinzip in ihrer Verfassung (an essential doctrine of this Church, and a fundamental principle in its constitution), dass es kein anderes Haupt der Kirche gebe als Jesus Christus und dass dieser in seiner Kirche eine besondere, von der bürgerlichen unterschiedene Regierung eingesetzt habe. Ihr kommt zu unter Ausschluss der bürgerlichen Obrigkeit die Predigt des Worts und Verwaltung der Sakramente, die Sittenzucht, die Zulassung der kirchlichen Amtsträger zu ihren Ämtern, ihre Suspension und Absetzung, die Verhängung und Aufhebung von kirchlichen Zensuren, überhaupt die ganze Schlüsselgewalt, die den kirchlichen Amtsträgern übergeben ist, und die die weltliche Obrigkeit nicht an sich reissen soll. Hierauf wird gründlich auseinandergesetzt, worauf dieser Grundsatz beruhe und wodurch er in den letzten Jahren verletzt worden sei. Am 18. Mai 1843 vollzog sich auf dem General Assembly der Bruch der strenger Gesinnten mit der Staatskirche. Sie konnten jene Versammlung nicht als die rechte Vertretung der Kirche anerkennen, da zu ihr Mitglieder gehörten, die ihrer Auffassung nach nicht berechtigt waren, die Kirche zu vertreten, und andere ausgeschlossen waren, die sie als zur Teilnahme berechtigt ansehen mussten. In einem Protest, den sie beim Verlassen des General Assembly niederlegten, stellten sie noch einmal die Verletzungen der Selbständigkeit der kirchlichen Gewalt in geistlichen Dingen zusammen und erklärten die Versammlung, aus der sie sich zurückzögen, nicht als die rechtmässige Vertretung der Kirche anerkennen zu können. Bezeichnend ist, dass sie zum Schlusse Recht und Pflicht der weltlichen Obrigkeit zur Unterstützung der Religion nachdrücklich behaupten und erklären, nur eben von der gegenwärtigen Staatskirche gewissenshalber sich trennen zu müssen.[2]) Aus dieser

1) Dieses wichtige Aktenstück findet sich in den Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842 S. 1130 ff. und in The Practice of the Free Church of Scotland in her several courts. S. 129 ff.

2) Der Schluss dieses Aktenstückes, der in The Practice of the Free Church of Scotland p. 143 ff., in dem Catechism on the Principles and Constitution of the Free Church of Scotland p. 138 ff. abgedruckt ist, lautet: *And, finally, while firmly asserting the right and duty of the civil magistrate to maintain*

Sezession von mehreren hundert Geistlichen und Ältesten ging die freie Kirche Schottlands hervor, die es sich zur Aufgabe gesetzt hat, das Prinzip des Headship of Christ strenger und reiner durchzuführen, als dies ihrer Meinung nach die Staatskirche thut.

Auch in diesem Falle war gerade so wie im Waadtlande nicht die Predigt des Evangeliums oder die Verwaltung der Sakramente in Gefahr, was nach lutherischer Anschauung allein zur Aufhebung der zwischen dem Staat und der Kirche bestehenden Verbindung berechtigt, sondern die Selbständigkeit der Kirche und ihrer Regierung gegenüber der Staatsgewalt und den Patronen. Ist die Unabhängigkeit der Kirche in ihren geistlichen Angelegenheiten, die aber calvinischerseits eben anders verstanden werden als lutherischerseits, bedroht und gefährdet, dann ist die Königsherrschaft Christi in seiner Kirche angetastet, und wer es damit Ernst nimmt, hat die Pflicht, eine Kirche, die von ausserkirchlichen Faktoren vergewaltigt wird, zu verlassen.[1])

---

and support an establishment of religion in accordance with God's word, and reserving to ourselves and our successors to strive by all lawful means, as opportunity shall in God's good providence be offered, to secure the performance of this duty agreeably to the Scriptures, and in implement of the statutes of the Kingdom of Scotland, and the obligations of the Treaty of Union as understood by us and our ancestors, but acknowledging that we do not hold ourselves at liberty to retain the benefits of the Establishment, while we cannot comply with the conditions now to be deemed thereto attached — we protest, that in the circumstances in which we are placed, it is and shall be lawful for us, and such other commissioners chosen to the Assembly appointed to have been this day holden, as may concur with us, to withdraw to a separate place of meeting, for the purpose of taking steps for ourselves and all who adhere to us — maintaining with us the Confession of Faith and standards of the Church of Scotland, as heretofore understood — for separating in a orderly way from the Establishment; and thereupon adopting such measures as may be competent to us, in humble dependence on God's grace and the aid of the Holy Spirit, for the advancement of His glory, the extension of the gospel of our Lord and Saviour, and the administration of the affairs of Christ's house, according to His holy word; and we do now, for the purpose foresaid, withdraw accordingly, humbly and solemnly acknowledging the hand of the Lord in the things which have come upon us, because of our manifold sins, and the sins of this Church and nation; but, at the same time, with an assured conviction, that we are not responsible for any consequences that may follow from this our enforced separation from an Establishment which we loved and prized — through interference with conscience, the dishonour done to Christ's crown and the rejection of his sole and supreme authority as King in His Church.

1) Ueber die schottische Sezession urteilt vom lutherischen Standpunkte aus *Schneckenburger,* a. a. O. S. 158: „Weder das Bekenntnis der Wahrheit war bedroht, noch das Seelenheil gefährdet, sondern die Sezedenten erklärten gewisse schon hundertjährige, durch die oberste zivilgerichtliche oder die Staatsgewalt bestätigte, das Äussere der Kirchenverwaltung betreffende Übungen für Beeinträchtigungen der kirchlichen Freiheit, somit für eine Verletzung der

Nach alledem was wir bisher ausgeführt haben, ist es gewiss nicht als blosser Zufall zu betrachten, dass innerhalb der protestantischen Welt der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche zuerst von Calvinisten, nicht von Lutheranern ausgesprochen worden ist. Wir finden ihn zum ersten Male klar und deutlich verkündet in der 1583 veröffentlichten Schrift *A Treatise of Reformation* des *Robert Browne*, (S. 55).[1])

Wenige Jahre später wird der gleiche Gedanke in dem von der Amsterdamer Baptistenkirche 1611 aufgestellten Glaubensbekenntnisse (Declaration of faith) so ausgedrückt: *The magistrate is not to meddle with religion or matters of conscience, nor to compel men to this or that form of religion; because Christ is the King and Lawgiver of Church and conscience.*[2])

Der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche ist also von den radikalen Parteien des Calvinismus ausgegangen, die sich einem mächtigen Staatskirchentum gegenüber in der Minderheit fühlten und keine Hoffnung haben konnten, dass die Staatsgewalt sich dazu herbei lassen werde, ihr Ideal von einem Gottesstaate zu verwirklichen.[3])

Rechte und Ehre Christi als des Königs seiner Kirche, und darum den Austritt aus dieser verunstalteten Kirche für Gewissenspflicht, die Gründung einer neuen für notwendig".

1) Wir geben die Stelle jener Schrift, die die allererste Proklamation des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche enthält, ihrer Wichtigkeit wegen hier wieder: *Yet may they* (sc. the magistrates) *doo nothing concerning the Church, but onelie ciuilie, and as ciuile Magistrates; that is, they haue not that authoritie ouer the church, as to be Prophetes or Priestes, or spiritual Kings, as they are Magistrates ouer the same: but onelie to rule the common wealth in all outwarde Justice, to maintaine the right welfare and honor therof with outward power, bodily punishment, and ciuil forcing of men. And therfore also because the church is in a common wealth, it is of their charge: that is concerning the outward prouision and outward justice, they are to looke to it; but to compell religion, to plant churches by power, and to force a submission to Ecclesiastical gouernement by laws and penalties, belongeth not to them* (bei Williston *Walker*, The creeds and platforms of Congregationalism p. 12f.).

2) Bei Douglas *Campbell*, The Puritan in Holland, England and America vol. II p. 202. Vgl. auch Samuel R. *Gardiner*, History of the Great Civil War 1642—1649. New Edition. Vol. I (1894) p. 286f.

3) Dies bezeugt für New England ausdrücklich Paul E. *Lauer*, a. a. O. p. 106: While many forces contributed to bring about the separation of church and state in New England, there is none so prominent as the work of those who were once *dissenters*. The Baptists, Episcopalians, Quakers and others fought a good fight in behalf of freedom. Their labors never ceased until the victory was won. New England was now ready to „render unto Caesar the things that are Caesar's and unto God the things that are God's". Vgl. damit die Äusserung von *John Owen*, einem Lehrer John Locke's: „I newer knew one contend earnestly for a toleration of dissenters, who was not one himself" (bei H. R. Fox *Bourne*,

Aus dem bisherigen erklärt es sich nun von selbst, dass die auf Trennung von Staat und Kirche gerichtete Bewegung von jeher viel mehr im Gebiete des reformierten Protestantismus eine Stätte gefunden hat als im Bereich des Luthertums. Soweit in der evangelischen Kirche Deutschlands je eine Tendenz auf Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate hervorgetreten ist, wie im Pietismus, bei Schleiermacher und in der modernen Selbständigkeitsbewegung, lässt sich die Anregung unschwer auf reformierte Einflüsse zurückführen.[1]) Immer aber sind es in Deutschland verhältnismässig kleine Kreise gewesen, die von dieser Bewegung ergriffen wurden, und nur in den Jahren 1848/49 gelang es der Entstaatlichungsidee einen kurzen Triumph zu erringen, als das Frankfurter Parlament in die Grundrechte des deutschen Volkes und nachher in die Verfassung des deutschen Reiches den Grundsatz aufnahm: „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“

Anders steht es im Gebiet des reformierten Protestantismus. Nicht blos dass hier, wie wir gesehen haben, der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche seinen Ursprung genommen hat: er ist hier auch stets lebendig geblieben und hat durch die Vermittlung des grossen Dissent, der dem Calvinismus eigentümlich ist, in der öffentlichen Meinung und im öffentlichen Recht mehr und mehr an Boden gewonnen. In der Gesetzgebung der Union wie der Einzelstaaten Nordamerikas ist er längst durchgeführt; in Grossbritannien wird von den Dissenters lebhaft für die Entstaatlichung der Kirche (Disestablishment) von England und Schottland agitirt und die Hoffnung auch hier zum Ziele zu gelangen, stützt sich unter anderem darauf, dass in Irland und den britischen Kolonieen bereits das System des Staatskirchentums mit dem des Freikirchentums vertauscht worden ist; Anträge auf

---

The Life of John Locke I p. 73). Damit halte man eine Bemerkung zusammen, die Friedrich von *Gentz* in seiner Bearbeitung der „Betrachtungen über die französische Revolution“ von Edmund *Burke* im Hinblick auf die englischen Dissenters macht (3. Aufl. I S. 176 Anm.): „Die dissentirenden Sekten haben, wie vielleicht alle Religionsparteien, die in ecclesia pressa leben, einen Durst nach Reformen *aller* Art. Die zärtlichen Freunde der alten (britischen) Konstistution fürchten, dass die Dissenters, sobald sie nur einige ihrer Zwecke erreicht hätten, weiter um sich greifen und zeitig genug ihre Hand an den Staat selbst legen möchten. Wenn man Achtung gibt, wer diejenigen sind, die in England am meisten und lautesten von Staatsverbesserungen sprechen, wenn man das unzertrennliche Bündnis erwägt, in welchem religiöser Freiheitsgeist und politischer Freiheitsgeist, in diesem Lande mehr als irgendwo sonst, stehen, so kann man diese Furcht schlechterdings nicht ganz ungegründet finden“.

1) Vgl. darüber meine Ausführungen in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. VII S. 148 ff. und in der Historischen Vierteljahrsschrift 1898 S. 406 ff.

Entstaatlichung der Church of Scotland sind im englischen Unterhause in den Jahren 1886, 1888, 1890, 1892 von stets wachsenden Minderheiten vertreten worden; 1893 hat die liberale Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den ein künftiges Disestablishment der schottischen Staatskirche vorbereitet werden sollte, ist aber damit nicht durchgedrungen. Dagegen wurde 1894 die Entstaatlichung der Kirche in Wales vom Unterhause beschlossen.[1]) — Dass auch in der Schweiz der Zug zum Freikirchentum in manchen Kantonen hervorgetreten ist, haben wir im ersten Teile gesehen. Aus ihr ist einer der begeistertsten Apostel des freikirchlichen Prinzips, Alexandre Vinet, hervorgegangen; seine Lehre ist der klassische Ausdruck der modern reformierten Ansicht von Staat und Kirche: die scharfe Scheidung dieser beiden, die Beschränkung des Staats auf das zeitliche, materielle Gebiet, die Ableitung seiner Existenz lediglich aus weltlichen Interessen, aus der Not und dem äusseren Bedürfniss der Menschen, die Begründung der Obrigkeit auf das Gesetz der Selbsterhaltung, die Auffassung der Kirche als der ausschliesslichen Trägerin und Vertreterin des Christentums: das ungefähr ist die Summe der Anschauungen des modernen Calvinismus von Staat und Kirche.[2])

Doch nicht blos des modernen Calvinismus: die ganze moderne Welt denkt ebenso. Dass der Staat sich auf das diesseitige, weltliche, materielle Gebiet zu beschränken habe, dass die Kirche eine selbstständige Grösse, ein vom Staate unterschiedenes Lebensgebiet mit dem

---

1) Vgl. *Makower*, die Verfassung der Kirche von England, S. 129. Ed. von der *Goltz*, Staat und Kirche in Grossbritannien, in den Preussischen Jahrbüchern Bd. LXXXIV S. 482f. — In England besteht zur Agitation gegen das Establishment eine besondere Gesellschaft: Society for the Liberation of Religion from State-patronage and control. In ihrem Programm heisst es: This Society, better known as „The Liberation Society“ is based on the principle that national Establishments of Religion are unjust, politically mischievous, and injurious to the Churches established ; and that they also hinder the progress of religion. Alles was diese Gesellschaft zu Gunsten des Disestablishment zu sagen hat, ist zusammengefasst in der von ihr veröffentlichten Schrift: The Case of Disestablishment. A handbook of facts and arguments in support of the claim for religious equality. New Edition. Revised and enlarged. 1894. Eine Verteidigung der englischen Staatskirche gegen diese Schrift ist: A Defence of the Church of England against Disestablishment, by *Roundell, Earl of Selborne.* Fourth Edition 1888.

2) An *Vinet* sehen wir aber auch, dass die Forderung der Trennung von Staat und Kirche keineswegs immer einer Abneigung oder Feindschaft gegen Religion und Kirche entspringt. Gerade im Bereiche des Calvinismus tritt dieses Verlangen sehr oft aus eigentlich religiösen Gründen auf. — Bekanntlich hat sich *Schleiermacher* in seinen Reden über die Religion ebenfalls aus Religion für die Aufhebung der Verbindung von Staat und Kirche ausgesprochen.

Rechte der Autonomie sei, das darf ja wohl als der Durchschnitt der Anschauung unseres Geschlechtes von Staat und Kirche bezeichnet werden.

Nicht die lutherische, sondern die reformierte Anschauung von Staat und Kirche ist also in das allgemeine Bewusstsein der modernen Welt übergegangen. Dass die weltliche Obrigkeit die Pflicht und das Recht habe, für das Seelenheil ihrer Unterthanen zu sorgen, dass es zu ihrem ordentlichen Berufe gehöre, reine Lehre und richtigen Gottesdienst im Lande zu pflanzen, Irrlehre und Götzendienst zu unterdrücken und zu strafen: das sind Grundsätze, die zu der modernen Anschauung von der Aufgabe und Kompetenz der Staatsgewalt in schneidendem Gegensatz stehen. Der moderne Staat soll ein Rechtsstaat und Kulturstaat, aber kein Religionsstaat sein.

Indem wir aber so den Sieg der (modern) reformierten Anschauung von Staat und Kirche über die altlutherische in der Gegenwart feststellen, können wir dies jedoch, wenigstens was Deutschland betrifft, nur mit einem gewissen Vorbehalt thun. Es verhält sich damit ähnlich wie mit dem Siege der reformierten Presbyterial- und Synodalverfassung über die altlutherische Konsistorialverfassung, der, wie wir gesehen haben, doch kein vollständiger ist. Wohl hat die moderne Gesetzgebung in Deutschland das feste Band, das in früheren Jahrhunderten Staat und Kirche zu Einem Ganzen verschlungen hat, sehr gelockert; in vielen Beziehungen hat der moderne Staat sich selbst und seine Bürger von der Kirche und Religion emanzipirt; seine kirchenpolitische Gesetzgebung scheint sich auf den ersten Blick in der Richtung auf Trennung von Staat und Kirche zu bewegen. Und doch wenn man schärfer zusieht, bemerkt man manches, was nicht zu der modern reformierten Anschauung von Staat und Kirche passt. Nicht blos, dass unsere Gesetzgebung von der Realisirung des kirchenpolitischen Programms der Frankfurter Nationalversammlung noch weit entfernt ist und in absehbarer Zeit auch bleiben wird: auf einen anderen Umstand möchten wir noch mehr Wert legen. Unsere Anschauung vom Staat, seinen Aufgaben und Pflichten deckt sich bei aller Ähnlichkeit doch nicht mit dem Staatsbegriff eines Alexandre Vinet oder unserer protestantischen Brüder in der neuen Welt. Der Staat ist uns eine Anstalt und Gemeinschaft nicht blos für irdisch-materielle Zwecke und Bedürfnisse, sondern auch für geistige und ideale Interessen, für religiös-sittliche Güter und Werte. Ja wir dürfen noch weiter gehen. Der moderne Staat, wenn er auch in der Regel sich mit keiner bestimmten Religion oder Konfession identifizirt, vielmehr zu den einzelnen Kirchen eine neutrale Stellung einnimmt, ist darum doch kein religionsloses oder unchristliches Gemeinwesen. Wenn

wir heutzutage Christentum und Kirche nicht mehr gleichsetzen, sondern anerkennen, dass es auch andere Träger des Christentums gibt als die christlichen Kirchen, und dass einer der vornehmsten von ihnen der Staat ist, so befinden wir uns damit auf dem Boden der lutherischen Gedankenwelt, nicht der reformierten.[1] Für uns ist und bleibt der Staat eben doch, mit Hegel und Richard Rothe zu reden, das sittliche Ganze, die Totalität der sittlichen Zwecke; er ist uns nicht wie den Calvinisten, eine Gottesordnung *neben* der Kirche, sondern *die* von Gott gestiftete weltliche, rechtliche Ordnung, innerhalb deren alle Kräfte des Volkslebens ihre Auswirkung finden sollen.[2] So weit verbreitet also auch heutzutage die modern reformierte Anschauung von Staat und Kirche ist, sie findet, in Deutschland wenigstens, immer noch ein Gegengewicht an einer Ansicht vom Staat und seinem normalen Verhältnisse zur Kirche und Religion, die als eine Nachwirkung der altlutherischen Idee des corpus christianum betrachtet werden darf.

---

1) Vgl. oben S. 69.

2) Vgl. die vortrefflichen Bemerkungen von Karl *Sell* in der Zeitschrift für Theologie und Kirche VIII S. 388.

Register.

(Die grösseren Zahlen bedeuten die Seiten, die kleineren die Anmerkungen).

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

